

Prospekt

BNY MELLON LIQUIDITY FUNDS, PLC

DIESER PROSPEKT DATIERT VOM 6. JANUAR 2023.
KONSOLIDIRTER PROSPEKTUS ZUM 1. SEPTEMBER 2023.



(Eine offene Investmentgesellschaft des Umbrella-Typs mit variablem Kapital, eingetragen mit begrenzter Haftung nach dem Recht Irlands, Eintragungsnummer 245903, mit Haftungstrennung zwischen den Teilfonds)



BNY MELLON
INVESTMENT MANAGEMENT

BNY Mellon Liquidity Funds plc (die „Gesellschaft“) ist eine offene Investmentgesellschaft des Umbrella-Typs mit variablem Kapital und Haftungstrennung zwischen den Teilfonds, eingetragen mit begrenzter Haftung nach dem Recht Irlands, und ist zugelassen von der Zentralbank als OGAW gemäß den OGAW-Vorschriften und als Geldmarktfonds gemäß der Geldmarktfonds-Verordnung.

Falls Sie Zweifel hinsichtlich des Inhalts dieses Prospekts haben, sollten Sie sich mit Ihrem Aktienmakler, Bankberater, Wirtschaftsprüfer, Anwalt oder einem anderen unabhängigen Finanzberater in Verbindung setzen.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen im Abschnitt „Management und Verwaltung der Gesellschaft“ genannt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um dies sicherzustellen) entsprechen diese Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was wahrscheinlich den Inhalt dieser Informationen beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Einleitung

Eine Anlage in einen Teilfonds der Gesellschaft ist keine garantierte Anlage und unterscheidet sich von einer Anlage in Einlagen, vor allem, da der in einen Teilfonds investierte Nennwert Schwankungen unterliegen kann. Die Gesellschaft verlässt sich nicht auf externe Unterstützung, um die Liquidität eines Teilfonds zu garantieren oder den Nettoinventarwert je Anteil zu stabilisieren. Das Verlustrisiko des in einen Teilfonds investierten Nennbetrags ist vom Anleger zu tragen.

Die Zulassung der Gesellschaft und ihrer Teilfonds stellt keine Billigung oder Garantie der Gesellschaft oder ihrer Teilfonds durch die Zentralbank dar, noch ist die Zentralbank für den Inhalt dieses Prospekts verantwortlich. Die Zulassung der Gesellschaft und ihrer Teilfonds durch die Zentralbank stellt keine Zusicherung hinsichtlich der Performance der Gesellschaft und von Teilfonds dar, und die Zentralbank haftet nicht für die Performance oder Nichterfüllung der Gesellschaft oder ihrer Teilfonds.

Keine Person ist ermächtigt worden, in Verbindung mit Angebot, Platzierung, Zeichnung oder Verkauf von Anteilen Werbung zu betreiben oder Auskünfte zu erteilen oder Erklärungen abzugeben, außer den in diesem Prospekt angeführten, und sollte solche Werbung betreiben, Auskünfte erteilt oder Erklärungen abgegeben werden, darf man sich nicht darauf verlassen, dass diese von der Gesellschaft genehmigt worden sind. Die Ausgabe dieses Prospekts und das Angebot, die Platzierung, Zuteilung oder Ausgabe von Anteilen hat unter keinen Umständen implizit zur Folge oder stellt eine Zusicherung dar, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dessen Datum korrekt sind.

Es wird beabsichtigt, dass auch in anderen Hoheitsgebieten als Irland Anträge gestellt werden können, damit die Anteile der Gesellschaft in diesen Hoheitsgebieten frei vermarktet werden können. Sofern solche Registrierungen erfolgen, ist aufgrund der lokalen Vorschriften in Ländern des EWR unter Umständen die Benennung von Zahlstellen und die Führung von Konten durch diese Stellen erforderlich, über die Zeichnungs- und Rücknahmebeträge bezahlt werden. Anleger, die sich dafür entscheiden oder gemäß den örtlichen Bestimmungen verpflichtet sind, Zeichnungs- oder Rücknahmegelder über einen Vermittler zu zahlen oder zu vereinnahmen und diese Gelder nicht unmittelbar an die Verwahrstelle zahlen bzw. direkt von dieser erhalten, unterliegen einem Kreditrisiko gegenüber dem Vermittler in Bezug auf:

- a) *Zeichnungsgelder vor der Überweisung dieser Gelder an die Verwahrstelle zu Gunsten der Gesellschaft und*
- b) *Rücknahmegelder und Ausschüttungen, die von diesem Vermittler an den betreffenden Anleger zu zahlen sind.*

Die Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Registrierung und Ausgabe von Anteilen in diesen Hoheitsgebieten, in Höhe der geschäftsüblichen Sätze, können zulasten der Gesellschaft und/oder der Teilfonds gehen.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Werbung gegenüber irgendeiner Person in einem Hoheitsgebiet, in dem ein solches Angebot oder eine solche Werbung unzulässig ist, oder gegenüber einer Person dar, gegenüber der ein solches Angebot oder eine solche Werbung ungesetzlich ist, und darf für diese Zwecke nicht benutzt werden. Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot von Anteilen kann in bestimmten Hoheitsgebieten beschränkt sein, und dementsprechend wird von Personen, die in den Besitz dieses Prospekts kommen, verlangt, dass diese sich selbst über solche Beschränkungen informieren und diese einhalten. Potenzielle Anleger sollten sich informieren über:

- a) *die gesetzlichen Bestimmungen für den Kauf oder den Besitz von Anteilen, die in ihrem eigenen Land gelten,*
- b) *alle devisenrechtlichen Beschränkungen, die gegebenenfalls auf sie zutreffen, und*
- c) *die einkommensteuerlichen oder sonstigen steuerrechtlichen Folgen, die in ihrem eigenen Land auf den Kauf, den Besitz oder die Veräußerung von Anteilen anwendbar sind.*

Die Anteile sind und werden nicht in den Vereinigten Staaten gemäß dem Securities Act von 1933 in der jeweiligen Fassung (das „Gesetz von 1933“) oder einem Wertpapiergesetz eines Einzelstaats der Vereinigten Staaten registriert, und weder die Teilfonds noch die Gesellschaft sind oder werden in den Vereinigten Staaten gemäß dem Investment Company Act von 1940 in der jeweiligen Fassung (das „Gesetz von 1940“) registriert, und Anteilsinhaber haben keine Ansprüche auf die Vorteile einer solchen Registrierung. Die Anteile dürfen nicht direkt oder indirekt in den Vereinigten Staaten, ihren Einzelstaaten, Territorien oder Besitzungen oder einer US-Person angeboten oder verkauft werden. Der Verwaltungsrat kann jedoch das Angebot und den Verkauf von Anteilen an eine begrenzte Anzahl oder eine Kategorie von US-Personen genehmigen. Wenn er diese Genehmigung erteilt, werden die Anteile nur solchen Personen und in einer Weise angeboten und verkauft, bei der die Registrierung der Gesellschaft, eines Teilfonds oder der Anteile nach den Wertpapiergesetzen der Vereinigten Staaten oder ihrer Einzelstaaten nicht erforderlich ist. Die Anteile wurden nicht von der US-Wertpapier- und Börsenaufsicht (Securities and Exchange Commission), der Wertpapier- und Börsenaufsicht eines Einzelstaates oder einer anderen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten genehmigt oder abgelehnt, noch hat irgendeine solche Behörde die materiellen Umstände dieses Angebots oder die Richtigkeit oder Angemessenheit dieses Prospekts, der von Zeit zu Zeit geändert oder ergänzt werden kann, beurteilt oder gebilligt. Jegliche Behauptung des Gegenteils ist unzulässig.

Anteilzeichner müssen bestätigen, dass sie keine US-Personen sind, denen der Kauf, Erwerb oder Besitz von Anteilen verwehrt ist.

Dieser Prospekt bezieht sich auf die Gesellschaft, die keiner Beaufsichtigung oder Genehmigung seitens der Dubai Financial Services Authority („DFSA“) unterliegt. Die DFSA hat nicht die Aufgabe, Prospekte oder andere Dokumente im Zusammenhang mit der Gesellschaft zu überprüfen oder nachzuprüfen. Dementsprechend hat die

DFSA diesen Prospekt oder andere damit verbundene Dokumente nicht genehmigt und keine Schritte unternommen, die in diesem Prospekt gemachten Angaben nachzuprüfen, und trägt dafür keine Verantwortung. Die Anteile, auf die sich dieser Prospekt bezieht, sind möglicherweise illiquide und/oder unterliegen bei ihrem Wiederverkauf Beschränkungen. Potenzielle Käufer der angebotenen Anteile sollten daher selbst Nachforschungen bezüglich der Gesellschaft anstellen. Falls Sie den Inhalt dieses Dokuments nicht verstehen, sollten Sie sich bei einem zugelassenen Finanzberater erkundigen.

Dieser Prospekt ist lediglich zur Verteilung an professionelle Kunden, wie in den Richtlinien der DFSA definiert, einschließlich Marktkontrahenten bestimmt und darf daher nicht einer anderen Art Person übergeben werden, und keine andere Art Person darf sich daher darauf verlassen.

Wird dieses Material im oder vom Dubai International Financial Centre („DIFC“) verteilt, so wird es von The Bank of New York Mellon, Niederlassung DIFC, reguliert von der DFSA und mit Sitz im DIFC, The Exchange Building 5 North, Level 6, Room 601, P.O. Box 506723, Dubai, VAE, im Namen der BNY Mellon Investment Management EMEA Limited, einer 100%igen Tochter von The Bank of New York Mellon Corporation kommuniziert.

Anteilsinhaber müssen die Gesellschaft umgehend benachrichtigen, wenn sie kein qualifizierter Inhaber mehr sind.

Die Gesellschaft kann jederzeit Anteile von Personen, denen der Kauf oder Besitz von Anteilen verwehrt ist, wie in „Beschränkungen des Eigentums, zwangsweise Rücknahme und Übertragung von Anteilen“ ausgeführt, zurücknehmen oder ihre Übertragung fordern.

Die Verbreitung dieses Prospekts ist nur unzulässig, wenn ihm ein Exemplar des letzten Jahresberichts und des geprüften Jahresabschlusses der Gesellschaft oder, falls nach dem Jahresbericht veröffentlicht, ein Exemplar des letzten Halbjahresberichts der Gesellschaft beigelegt ist. Diese Berichte und alle relevanten Nachträge zu diesem Prospekt werden Teil dieses Prospekts bilden.

Soweit nicht anders angegeben, beruhen die Aussagen in diesem Prospekt auf dem Recht und der Praxis, die augenblicklich in Irland in Kraft sind, und unterliegen Änderungen dieses Rechts.

Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass Anlagen in Wertpapieren volatil sein können und dass ihr Wert sowohl fallen als auch steigen kann; es kann keine Zusicherung dafür geben, dass ein Teilfonds sein Ziel erreicht. Der Preis von Anteilen sowie jegliche Erträge daraus können fallen oder auch steigen, um Veränderungen des Nettoinventarwerts eines Teilfonds widerzuspiegeln. Der Wert Ihrer Anlagen kann schwanken. Die in der Vergangenheit erzielte Performance bietet keine Garantie für die Zukunft.

Bitte beachten Sie auch den Abschnitt „Risikofaktoren“. **Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass eine Anlage in die Gesellschaft keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen sollte und dass die Anlage unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet ist.**

Falls Sie den Inhalt dieses Dokuments nicht verstehen, sollten Sie sich bei einem zugelassenen Finanzberater erkundigen.

Inhalt

Einleitung	3
Anschriftenverzeichnis	8
Definitionen	9
Die Gesellschaft	18
Errichtung	18
Struktur	18
Haftungstrennung zwischen den Teilfonds	19
Anlageziele und Anlagepolitik	20
Profil eines typischen Anlegers	20
Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen	20
Techniken und Instrumente zur Absicherung und zum Liquiditätsmanagement	21
Kreditaufnahme	21
Verfahren zum Liquiditätsmanagement	21
Ausschüttungspolitik	22
Beantragung von Anteilen	22
Late Trading	24
Missbräuchliche Handelspraktiken einschließlich Market Timing	25
Ausgabe von Anteilen	25
Rücknahme von Anteilen	25
Beschränkungen des Eigentums, zwangsweise Rücknahme und Übertragung von Anteilen	26
Gesamtrücknahme	27
Umschichtung von Anteilen	27
Übertragung von Anteilen	28
Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds	28
Veröffentlichung des Zeichnungspreises	29
Wöchentliches Investor Reporting	30
Management und Verwaltung der Gesellschaft	31
Verwaltungsrat	31
Verwaltungsgesellschaft	32
Anlageberater	33
Administrator	33
Verwahrstelle	33
Vertriebsgesellschaften und Zahlstellen	35
Rechtsberater	35
Abschlussprüfer	35
Interessenkonflikte	35
Bestmögliche Ausführung	36
Sammelklagen	36
Gebühren und Aufwendungen	37
RECHNUNGSABSCHLUSS	39
Risikofaktoren	40
Allgemeine Informationen	40
Risiko durch Kapitalkontrollen	40
Überlegungen zu Kontrahenten und Abwicklung	40
Abwicklungsrisiko	40
Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte	40
Kontrahentenrisiko gegenüber der Verwahrstelle	41
Unterdepotbanken	41

COVID-19-Risiko	41
Wechselseitige Haftung der Teilfonds	42
Cyber-Sicherheitsrisiko	42
Schuldverschreibungen	42
Risiko von derivativen Finanzinstrumenten	42
Wechselkurs-/Währungsrisiko	42
Risiko der stufenweisen IBOR-Einstellung	43
Zinsrisiko	43
Anlageverwaltungsvereinbarungen	43
Marktrisiko	43
Geldmarktinstrumente	43
Risiko einer negativen Nettorendite	43
Politische und/oder aufsichtsrechtliche Risiken	44
Aufgeldrisiko	44
Risiko in Bezug auf ein Teilfondskonto für Barzeichnungen und Rücknahmen („Sammelkonto“)	44
U.S. Bank Holding Company Act	45
Besteuerung	45
Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)	46
Gemeinsamer Standard für die Berichterstattung (CRS)	46
Die Volcker Rule	46
Mögliche Begrenzungen und Beschränkungen betreffend Anlagemöglichkeiten und Aktivitäten von BNY Mellon und der Gesellschaft	47
Besteuerung	48
Allgemeine Informationen	48
Besteuerung in Irland	48
Besteuerung im Vereinigten Königreich	52
Vereinigte Staaten	54
Einhaltung von US-Berichts- und -Quellensteueranforderungen	55
Gemeinsamer Standard für die Berichterstattung (CRS)	55
Anhang I	57
Allgemeine Informationen	57
Anhang II	63
Anlagebeschränkungen	63
Anhang III	69
Techniken und Instrumente zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und der Absicherung	69
Anhang IV	73
Zulässige Märkte	73
Anhang V	74
Liste der Unterdepotbanken	74
Nachtrag 1 - BNY Mellon U.S. Dollar Liquidity Fund	
SFDR Annex - BNY Mellon U.S. Dollar Liquidity Fund	
Nachtrag 2 - BNY Mellon U.S. Treasury Fund	
Nachtrag 3 - BNY Mellon Sterling Liquidity Fund	
Zusätzliche Informationen für Anleger in Deutschland	113
Erster Zusatz	115
BNY MELLON LIQUIDITY FUNDS PLC (DIE „GESELLSCHAFT“)	115
1. Qualifizierter Geldmarktfonds	115
2. Berücksichtigung wichtiger nachteiliger Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren	115
3. Änderungen im VERWALTUNGSRAT	115

4. Teilfonds, die ökologische oder soziale Merkmale NICHT fördern oder die KEINE nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 8 und Artikel 9 der SFDR zum Ziel haben.	117
Zweiter Zusatz	118
BNY MELLON LIQUIDITY FUNDS PLC (DIE „GESELLSCHAFT“)	118
1. Wechsel des Anlageverwalters	118
2. Informationen auf der Website	119
3. Aktualisierung zu den Gebühren und Aufwendungen	119
4. Bereitstellung von Informationen über die Portfoliobestände	120
5. Änderungen im VERWALTUNGSRAT	120
6. Zusätzliche Informationen über ARTIKEL-8-Teilfonds gemäß SFDR	121

Anschriftenverzeichnis

Verwaltungsrat

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft mit der Geschäftsadresse

One Dockland Central
Guild Street
IFSC
Dublin 1
D01E4X0
Irland

war wie folgt:

Gregory Brisk
J. Charles Cardona
Claire Cawley
David Dillon
Mark Flaherty
Gerald Rehn
Caylie Stallard

Eingetragener Sitz

One Dockland Central
Guild Street
IFSC
Dublin 1
D01E4X0
Irland

Gesellschaftssekretär

Tudor Trust Limited
33 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Verwahrstelle

The Bank of New York Mellon SA/NV, Niederlassung
Dublin
4th Floor
Riverside II
Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
D02 KV60
Irland

Verwaltungs- und Vertriebsgesellschaft

BNY Mellon Fund Management (Luxembourg) S.A.
2-4, rue Eugène Ruppert
L-2453 Luxemburg

Leitende Unter-Vertriebsgesellschaften

BNY Mellon Investment Management EMEA Limited
BNY Mellon Centre
160 Queen Victoria Street
London EC4V 4LA
Vereinigtes Königreich

BNY Mellon Securities Corporation
240 Greenwich Street
New York, NY 10286
USA

Rechtsberater in Irland

Dillon Eustace
33 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Anlageberater

BNY Mellon Investment Adviser, Inc.
240 Greenwich Street
New York, NY 10286
USA

Insight Investment Management (Global) Limited
160 Queen Victoria Street
London, EC4V 4LA
Vereinigtes Königreich

Administrator, Registerführer und Übertragungsagent

BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated
Activity Company
One Dockland Central
Guild Street
IFSC
Dublin 1
D01E4X0
Irland

Abschlussprüfer

Ernst & Young
Harcourt Centre
Harcourt Street
Dublin 2
D02 YA40
Irland

Definitionen

Sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, gelten die folgenden Definitionen für die Gesamtheit dieses Prospekts:

„Bilanzstichtag“

Das Datum, zu dem der Jahresabschluss der Gesellschaft aufgestellt wird und bei dem es sich um den 30. September jedes Jahres handelt, oder dasjenige andere Datum, das der Verwaltungsrat jeweils bestimmt.

„Bilanzierungszeitraum“

Ein Zeitraum, der an einem Bilanzstichtag endet und (falls es sich um den ersten derartigen Zeitraum handelt) am Datum der ersten Ausgabe von Anteilen oder (in allen anderen Fällen) am Ende des letzten Bilanzierungszeitraums beginnt.

„Thesaurierende Anteile“

Anteile, bei denen die Nettoerträge und gegebenenfalls die realisierten Nettokapitalgewinne nicht ausgeschüttet, sondern dem Kapital zugeschlagen werden.

„Nettoinventarwert je Anteil der thesaurierenden Klasse“

Der Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse, die nur aus thesaurierenden Anteilen besteht, wird als Differenz zwischen der Summe aller der Klasse zuweisbaren Vermögenswerte berechnet und im Einklang mit der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten, kombiniert mit der Summe des Nettoertrags und, soweit anwendbar, den Nettokapitalgewinnen, die sich hinsichtlich dieser Vermögenswerte ergeben, und der Summe aller dieser Klasse zuweisbaren Verbindlichkeiten, geteilt durch die Anzahl der ausstehenden Anteile.

„Verwaltungsvertrag“

Ein Vertrag vom 10. April 1996 (in der geänderten und neu formulierten Fassung vom 22. Dezember 2000), der zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Administrator abgeschlossen wurde, geändert durch den ergänzenden Verwaltungsvertrag vom 7. November 2008, ergänzt durch die Zusatzvereinbarungen vom 24. April 2009 und 25. Mai 2018 und erneuert durch den Erneuerungsvertrag vom 1. März 2019 zwischen BNY Mellon Global Management Limited, der Verwaltungsgesellschaft (BNY Mellon Fund Management Luxembourg S.A.) und dem Administrator, in der jeweils gültigen, ergänzten oder anderweitig modifizierten Fassung in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften der Zentralbank.

„Administrator“

BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated Activity Company oder eine Nachfolgegesellschaft, die von der Verwaltungsgesellschaft (mit vorheriger

Genehmigung durch die Zentralbank) zum Administrator der Vermögenswerte der Gesellschaft und jedes Teilfonds ernannt wird.

„Methode der fortgeführten Anschaffungskosten“ oder „Fortgeführte Anschaffungskosten“

Eine Bewertungsmethode, die von den Anschaffungskosten eines Vermögenswerts ausgeht und diesen Wert um die Abschreibung von Agios bzw. Disagios bis zur Fälligkeit anpasst.

„Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“

Der Criminal Justice (Money Laundering and Terrorist Financing) Act 2010, geändert durch den Criminal Justice Act 2013 und den Criminal Justice (Money Laundering and Terrorist Financing) (Amendment) Act 2018, in der jeweils geänderten, ersetzten oder ergänzten Fassung.

„Anwendbare Gesetze“

Alle für die Gesellschaft anwendbaren Gesetze und Vorschriften, u. a. das Datenschutzgesetz, die OGAW-Vorschriften, die Geldmarktfonds-Verordnung, die Anforderungen der Zentralbank und die Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

„Antragsformular“

Antragsformular, das der Verwaltungsrat für die Zeichnung von Anteilen des betreffenden Teilfonds vorschreibt.

„Satzung“

Die Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung.

„Basiswährung“

Die Währung, auf die ein Teilfonds lautet.

„Geschäftstag“

Jeder Tag oder alle Tage, der bzw. die im betreffenden Nachtrag angegeben ist/sind, oder derjenige andere Tag, der vom Verwaltungsrat jeweils bestimmt wird.

„BNY Mellon“

The Bank of New York Mellon Corporation und ihre verbundenen Unternehmen.

„Zentralbank“

Die irische Zentralbank

„Anforderungen der Zentralbank“

Die Bedingungen, die den als OGAW zugelassenen Investmentgesellschaften von der Zentralbank im Sinne der OGAW-Vorschriften auferlegt werden, in ihrer jeweils geänderten oder ersetzten Fassung, einschließlich ausdrücklich die OGAW-Vorschriften der Zentralbank.

„OGAW-Vorschriften der Zentralbank“

die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations von 2019 (in der jeweils weiter geänderten, konsolidierten und ersetzten Fassung) und die Orientierungshilfe (Guidance), die von der Zentralbank von Zeit zu Zeit veröffentlicht wird.

„Gesellschaft“

BNY Mellon Liquidity Funds, plc.

„Konstanter Nettoinventarwert je Anteil“ oder „Konstanter NIW je Anteil“

Der konstante Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse wird als Differenz zwischen der Summe aller der Klasse zuweisbaren Vermögenswerte berechnet, bewertet im Einklang mit der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten und aus der Summe aller dieser Klasse zuweisbaren Verbindlichkeiten, geteilt durch die Anzahl der ausstehenden Anteile in der Klasse. Der konstante NIW je Anteil wird auf den nächsten Prozentpunkt oder seinen äquivalenten Wert aufgerundet, wenn der konstante NIW je Anteil in einer Währungseinheit veröffentlicht wird.

„Rat der EU“ oder „Rat“

Die Einrichtung, die die Regierungen der EU-Mitgliedstaaten repräsentiert. In diesem Rat kommen die Minister der einzelnen EU-Länder zusammen, um Gesetze zu verabschieden und Richtlinien zu koordinieren.

„Gerichtsdienst“

ist die für die Verwaltung von Geldern zuständige Organisation, die der Kontrolle oder Verfügung der irischen Gerichte unterliegen.

„Datenschutzgesetze“

Alle Gesetze im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten, dem Datenschutz und der Sicherheit, u. a. die Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzrichtlinie), die irischen Data Protection Acts 1988 bis 2018, die Richtlinie 2002/58/EG (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) und die Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 und, wo der Kontext dies erfordert, entsprechende oder ersetzende Gesetze eines zuständigen Hoheitsgebiets, einer delegierten Rechtsetzung eines anderen nationalen Datenschutzrechts und alle anderen anwendbaren Gesetze, Vorschriften und genehmigten Verhaltenskodexe, Zertifikate, Siegel oder Stempel in einem entsprechenden Hoheitsgebiet im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich Meinungen, Richtlinien, Ratschläge, Hinweise, Anordnungen oder Leitfäden, die von einer Aufsichtsbehörde oder der Artikel-29-Datenschutzgruppe oder dem Europäischen Datenschutzausschuss ausgegeben oder genehmigt wurden.

„Verwahrstelle“

The Bank of New York Mellon SA/NV, Niederlassung Dublin, oder eine Nachfolgegesellschaft, die von der Gesellschaft (mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank) zur Verwahrstelle der Gesellschaft und jedes Teilfonds ernannt wird.

„Verwahrstellenvertrag“

Der Vertrag vom 1. Juli 2016, der den Depotbankvertrag vom 29. Oktober 1999 ersetzt, in der durch einen ergänzenden Depotbankvertrag vom 7. November 2008 geänderten und aktualisierten Fassung und in der durch einen ergänzenden Depotbankvertrag vom 20. März 2012 geänderten Fassung.

„Verwaltungsrat“

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft.

„Ausschüttende Anteile“

Anteile, die für einen Teilfonds ausgegeben werden können und bei denen Ausschüttungen festgesetzt und gezahlt werden.

„EWR“

Der europäische Wirtschaftsraum, dem zum Zeitpunkt dieses Prospekts die EU-Mitgliedstaaten, Norwegen, Island, die Schweiz, die Türkei und Liechtenstein angehören.

„EWR-Mitgliedstaat“

ein Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums.

„Zulässige Märkte“

Märkte, in die ein Teilfonds anlegen kann. Ein Verzeichnis dieser Märkte findet sich in Anhang IV dieses Prospekts.

„Ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten“

Wirtschaftstätigkeiten, welche die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten erfüllen.

ERISA-Pläne

(i) alle Pensionspläne, die unter Title I des United States Employee Retirement Income Security Act von 1974 in der jeweils gültigen Fassung (ERISA) fallen, oder (ii) alle individuellen Pensionskonten oder -pläne, die unter Section 4975 des United States Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung fallen. „ESG“

Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.

„ESMA“

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde.

„ESMA-Vergütungsleitlinien“

Die ESMA-Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik gemäß der OGAW-Richtlinie und AIFMD, die nach Maßgabe von Artikel 14a(4) der OGAW-Richtlinie ausgegeben wurden, in der jeweils geänderten, ersetzten oder ergänzten Fassung.

„EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten“

- die in Artikel 3 der EU-Taxonomie-Verordnung genannten Kriterien.

„EU-Mitgliedstaaten“

ein Mitgliedstaat der Europäischen Union, der am Datum dieses Prospekts folgende Mitgliedstaaten angehören: Österreich, Belgien, Bulgarien, Kroatien, Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Italien, Irland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Spanien, Slowakei, Slowenien und Schweden.

„EU-Taxonomie-Verordnung“

- die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088.

„Ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung“

- bezeichnet Wirtschaftstätigkeiten, die es anderen Tätigkeiten unmittelbar ermöglicht, einen wesentlichen Beitrag zu einem der Umweltziele der EU-Taxonomie-Verordnung zu leisten, wenn diese Wirtschaftstätigkeit (i) in Anbetracht der wirtschaftlichen Lebensdauer von Vermögenswerten, die den langfristigen Umweltzielen abträglich sind, nicht zu Lock-in-Effekten bei diesen Vermögenswerten führt; und (ii) auf der Grundlage von Lebenszyklusüberlegungen wesentliche positive Auswirkungen auf die Umwelt hat.

„Übergangstätigkeiten im Sinne der „EU-Taxonomie-Verordnung“

bezeichnet die beste Alternative: Im Falle des Klimaschutzziels sind dies Übergangstätigkeiten, für die es keine technisch und wirtschaftlich durchführbaren CO₂-armen Alternativen gibt und die bestimmte Kriterien erfüllen, so dass sie den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft in einer Weise unterstützen, die im Einklang mit dem Pfad hin zur Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau steht.

„Befreiter irischer Anleger“

- Ein Pensionsplan (pension scheme), der ein steuerbefreiter zugelassener Plan (exempt approved scheme) im Sinne von Section 774 des Taxes Act ist, oder ein Rentenversicherungsvertrag (retirement annuity contract) oder eine Einrichtung in Form eines Trust (trust scheme), auf den bzw. die Section 784 oder 785 des Taxes Act anwendbar sind;

- Eine Gesellschaft, die Lebensversicherungsgeschäfte im Sinne von Section 706 des Taxes Act betreibt;
- Ein Anlageorganismus (investment undertaking) im Sinne von Section 739 B(1) des Taxes Act;
- Eine besondere Anlageeinrichtung im Sinne von Section 737 des Taxes Act;
- Eine gemeinnützige Einrichtung, d. h. eine Person, auf die Section 739 D(6)(f)(i) des Taxes Act zutrifft;
- Ein Unit Trust, auf den Section 731(5)(a) des Taxes Act zutrifft;
- Eine qualifizierte Fondsverwaltungsgesellschaft im Sinne von Section 784A(1)(a) des irischen Taxes Act, bei der die Anteile als Anlagen eines genehmigten Pensionsfonds oder eines genehmigten Minimalpensionsfonds gehalten werden;
- Eine qualifizierte Verwaltungsgesellschaft (qualifying management company) im Sinne von Section 739B des Taxes Act;
- Eine Investment Limited Partnership im Sinne von Section 739J des Taxes Act;
- Ein Verwalter eines persönlichen Pensionsplans (Personal Retirement Savings Account bzw. PRSA), der für eine Person handelt, die gemäß Section 787 I des Taxes Act Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer und der Kapitalertragsteuer hat, wenn die gehaltenen Anteile Vermögenswerte eines PRSA sind;
- Eine Kreditgenossenschaft im Sinne von Section 2 des Credit Union Act von 1997;
- die National Asset Management Agency;
- Die National Treasury Management Agency oder ein Fondsanlageinstrument (im Sinne von Section 37 des (Änderungs-)Gesetzes 2014 der National Treasury Management Agency), dessen alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer der Finanzminister bzw. der Staat über die National Treasury Management Agency ist;
- Das Motor Insurers' Bureau of Ireland im Hinblick auf Anlagen, die mit Geldern getätigt wurden, die in den Motor Insurer Insolvency Compensation Fund im Rahmen des Insurance Act 1964 (geändert durch den Insurance (Amendment) Act 2018) eingezahlt wurden, sofern das Motor Insurers' Bureau of Ireland der Gesellschaft gegenüber eine diesbezügliche Erklärung abgegeben hat;
- Ein Unternehmen, das gemäß Section 110(2) des Taxes Act in Bezug auf von der Gesellschaft an das Unternehmen geleistete Zahlungen körperschaftssteuerpflichtig ist;
- Ein Unternehmen, das gemäß Section 739G(2) des Taxes Act in Bezug auf von der Gesellschaft an das Unternehmen geleistete Zahlungen körperschaftssteuerpflichtig ist, das eine entsprechende Erklärung abgegeben hat und das der Gesellschaft seine Steuernummer mitgeteilt hat, jedoch nur insofern der betreffende Teilfonds ein Geldmarktfonds ist (laut Definition in Section 739B des Taxes Act); oder

- Jeder andere Anleger, der eine Person mit Sitz oder gewöhnlichem Sitz in Irland ist und der gemäß der Steuergesetzgebung oder aufgrund der schriftlich festgehaltenen Praxis oder Erlaubnis der irischen Steuerbehörde (Irish Revenue Commissioners) Anteile besitzen darf, ohne dass es zu einer Steuerbelastung der Gesellschaft kommt bzw. ohne dass Steuerbefreiungen der Gesellschaft gefährdet werden und der Gesellschaft durch eine solche Gefährdung eine Steuerbelastung entsteht; sofern sie die maßgebliche Erklärung ordnungsgemäß ausgefüllt haben.

„DFI“

Derivative Finanzinstrumente.

„FCA“

Die Financial Conduct Authority oder eine diese betreffende Nachfolgeeinrichtung.

„Vermittler“

eine Person, die:

- Eine Geschäftstätigkeit ausübt, die darin oder unter anderem darin besteht, Zahlungen von einem Anlageorganismus (investment undertaking) im Namen anderer Personen entgegenzunehmen, oder
- Anteile eines Anlageorganismus für andere Personen hält.

„Interne Verfahren zur Bonitätsprüfung“

Die jeweils in der Satzung aufgeführten und von der Verwaltungsgesellschaft im Einklang mit der Geldmarktfonds-Verordnung festgelegten Verfahren zur Bonitätsprüfung.

„Anlage“

Jegliche Anlage, die durch die Satzung zugelassen und durch die OGAW-Vorschriften gestattet ist.

„Anlageberater“

Parteien, die von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit bestellt werden, um in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank und den Angaben im jeweiligen Nachtrag als Anlageberater oder Anlageverwalter eines Teilfonds zu fungieren.

„Anlageberatungsvertrag“

Ein Vertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und einem Anlageberater bezüglich eines oder mehrerer Teilfonds.

„Irland“ oder „der Staat“

Die Republik Irland.

„Person mit Sitz in Irland“

Im Fall:

- einer natürlichen Person eine Person, die im steuerlichen Sinn ihren Wohnsitz in Irland hat.

- eines Trusts ein Trust, der seinen steuerlichen Sitz in Irland hat.
- einer Gesellschaft eine Gesellschaft, die ihren Steuersitz in Irland hat.

Eine natürliche Person hat in einem Steuerjahr ihren steuerlichen Wohnsitz in Irland, wenn sie sich (1) in dem betreffenden Steuerjahr mindestens 183 Tage in Irland aufhält; oder (2) in zwei aufeinander folgenden Steuerjahren mindestens 280 Tage in Irland aufhält, vorausgesetzt, die natürliche Person hält sich innerhalb jedes Zeitraums mindestens 31 Tage lang in Irland auf. Bei der Ermittlung der Aufenthaltstage in Irland gilt eine natürliche Person dann als sich in Irland aufhaltend, wenn sie sich zu irgendeinem Zeitpunkt des Tages in Irland aufhält.

Ein Trust hat grundsätzlich seinen Steuersitz in Irland, wenn der Treuhänder seinen Sitz in Irland hat bzw. (bei mehr als einem Treuhänder) die Mehrheit der Treuhänder ihren Sitz in Irland hat.

Eine Gesellschaft, die in Irland gegründet wurde, und Gesellschaften, die zwar nicht in Irland gegründet wurden, aber in Irland verwaltet und kontrolliert werden, haben ihren Steuersitz in Irland, es sei denn, die betreffende Gesellschaft ist in einem Land ansässig, mit dem Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat (und damit nicht in Irland ansässig).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Festlegung des Gesellschaftssitzes für Steuerzwecke in gewissen Fällen sehr komplex sein kann, und potenzielle Anleger werden auf die besonderen gesetzlichen Bestimmungen in Section 23A des Taxes Act verwiesen.

„Gesetzliche Fälligkeit“

Das Datum, zu dem der Nennwert eines Wertpapiers vollständig zurückgezahlt wird und es hier keine Wahlmöglichkeit gibt.

„LVNAV-Geldmarktfonds“

Ein Geldmarktfonds, bei dem es sich sowohl um einen kurzfristigen Geldmarktfonds handelt als auch um einen Geldmarktfonds mit einem Nettoinventarwert mit niedriger Volatilität, so wie in der Geldmarktfonds-Verordnung definiert.

„Managementvertrag“

Ein zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft geschlossener Vertrag vom 28. Februar 2019, in der jeweils gültigen, ergänzten oder anderweitig modifizierten Fassung in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank.

„Verwaltungsgesellschaft“

BNY Mellon Fund Management (Luxembourg) S.A., die mit Zustimmung der Zentralbank von der Gesellschaft zur Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft und jedes Teilfonds bestellt worden ist.

„Mark-to-Market“

die Methode, so wie im Abschnitt „Mark-to-Market“ beschrieben, mit der die Positionen mit einfach feststellbaren Glattpreiswerten bewertet sind, die unabhängig beschafft werden. Beispiele hierfür sind Börsenkurse, über Handelssysteme angezeigte Preise oder Quotierungen von verschiedenen unabhängigen, angesehenen Maklern.

„Mark-to-Model“

Jede Bewertung, die aus einem Marktwert abgeleitet, extrapoliert oder auf andere Weise aus einem oder mehreren Parameter(n) errechnet wird.

„Gesellschafter“

Eine Person, die im Verzeichnis als Inhaber eines Anteils oder von Anteilen oder eines Zeichneranteils oder von Zeichneranteilen eingetragen ist.

„Geldmarktfonds“

Ein Organismus für gemeinsame Anlagen, der: (a) die Berechtigung als OGAW erfordert oder gemäß Richtlinie 2009/65/EG als ein OGAW autorisiert ist; (b) in kurzfristige Vermögenswerte investiert; und (c) verschiedene oder kumulative Ziele hat, die geldmarktsatzkonforme Renditen bieten oder den Wert der Anlage erhalten.

„Geldmarktfonds-Verordnung“

Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds in der jeweils modifizierten, geänderten, ergänzten, konsolidierten oder neu erlassenen Fassung.

„Nettoinventarwert der Gesellschaft“

Der gesamte Nettoinventarwert aller Teilfonds.

„Nettoinventarwert des Teilfonds“

Der Nettoinventarwert eines Teilfonds, der gemäß den Bestimmungen der Satzung berechnet wird, wie in dem Abschnitt „Die Gesellschaft – Berechnung des Nettoinventarwerts der jeweiligen Teilfonds“ beschrieben.

„Person mit gewöhnlichem Sitz in Irland“

- Im Fall einer natürlichen Person eine Person, die im steuerlichen Sinn ihren gewöhnlichen Wohnsitz in Irland hat;
- Im Fall eines Treuhandvermögens (Trusts) ein Treuhandvermögen, das im steuerlichen Sinne seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat.
Eine natürliche Person hat in einem bestimmten Steuerjahr ihren gewöhnlichen Wohnsitz in Irland, wenn sie in den drei aufeinander folgenden Steuerjahren, die diesem Steuerjahr vorhergehen, in Irland steuerlich ansässig war (d. h. sie hat ab dem Beginn des vierten Steuerjahres ihren gewöhnlichen Wohnsitz in Irland). Eine natürliche Person behält ihren gewöhnlichen Wohnsitz in Irland solange, bis sie während drei aufeinander folgender Steuerjahre dort nicht mehr steuerlich ansässig war. Somit behält eine natürliche Person, die ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Wohnsitz im Steuerjahr vom 1. Januar 2020 bis

zum 31. Dezember 2020 in Irland hatte und Irland in demselben Steuerjahr verlässt, ihren gewöhnlichen Wohnsitz in Irland bis zum Ende des Steuerjahres, das vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 läuft.

Das Konzept des gewöhnlichen Sitzes eines Trust ist etwas diffizil und hängt mit seinem Steuersitz zusammen.

„Verarbeitung“ und „Personenbezogene Daten“

Haben die Bedeutungen, die ihnen im Datenschutzgesetz zugewiesen wurden.

„Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel“

Ein Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel mit einem konstanten Nettoinventarwert, so wie in der Geldmarktfonds-Verordnung definiert.

„Kurzfristiger Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel“

in Teilfonds, bei dem es sich sowohl um einen kurzfristigen Geldmarktfonds als auch um einen Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel handelt.

„Prospekt“

Der Prospekt der Gesellschaft und alle Ergänzungen dazu, die in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank ausgegeben werden.

„Die Voraussetzungen erfüllender Inhaber“

Jegliche Person, Körperschaft oder Rechtsperson mit Ausnahme von

- a) US-Personen oder Personen, die für Rechnung einer US-Person Inhaber sind (es sei denn, dass die betreffende Person Anteile mit Zustimmung des Verwaltungsrats hält);
- b) jede andere Person, Körperschaft oder Rechtsperson, die Anteile nicht erwerben oder halten kann, ohne darauf anwendbare Gesetze oder Vorschriften zu verletzen, die für sie oder die Gesellschaft oder anderweitig gelten, oder deren Anteilsbesitz (allein oder in Verbindung mit anderen Anteilshabern in identischen Umständen) dazu führen könnte, dass der Gesellschaft eine Verpflichtung zur Besteuerung entsteht oder dass ihr ein aufsichtsrechtlicher, finanzieller, steuerlicher, rechtlicher oder wesentlicher administrativer Nachteil entsteht, der ihr ansonsten nicht entstehen würde oder bewirkt, dass die Gesellschaft verpflichtet ist, eine Klasse von Wertpapieren gemäß den Gesetzen eines Hoheitsgebiets (einschließlich unter anderem dem Gesetz von 1933 oder dem Gesetz von 1940) zu registrieren oder diese registriert;
oder
- c) einer Verwahrstelle, einem Nominee oder Treuhänder für jegliche Person, Körperschaft oder Rechtsperson, die vorstehend in (a) bis (b) beschrieben ist.

„Anerkanntes Clearingsystem“

Ein in Section 246A des Taxes Act aufgeführtes Clearingsystem (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Euroclear, Clearstream Banking AG, Clearstream Banking SA und CREST) oder jedes andere System zur Verrechnung von Anteilen, das im Sinne von Kapital 1A in Teil 27 des Taxes Act von der irischen Steuerbehörde (Revenue Commissioners) als anerkanntes Clearingsystem bezeichnet wird.

„Rücknahmepreis“

Der konstante Nettoinventarwert je Anteil, der Nettoinventarwert je Anteil der thesaurierenden Klasse bzw. der variable Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse.

„Register“

Das Gesellschafterregister, das gemäß dem Companies Act 2014 geführt werden muss.

„Maßgebliche Erklärung“

Die Erklärung bezüglich des Anteilsinhabers gemäß Anhang 2B des Taxes Act.

„Maßgeblicher Zeitraum“

einen 8-jährigen Zeitraum, der mit dem Erwerb eines Anteils durch einen Anteilsinhaber beginnt, und jeden nachfolgenden 8-jährigen Zeitraum, der unverzüglich nach dem vorhergehenden maßgeblichen Zeitraum beginnt.

„Restlaufzeit“

Die verbleibende Zeitdauer bis zur gesetzlichen Fälligkeit eines Wertpapiers.

„SFDR“ oder „Die Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor“

die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

„Anteilsinhaber“

Eine Person, die in dem jeweils von der oder für die Gesellschaft geführten Register als Inhaber von Anteilen eingetragen ist.

„Anteile“

Anteile ohne Nennwert am Kapital der Gesellschaft, die als verschiedene Klassen thesaurierender oder ausschüttender Anteile eines oder mehrerer Teilfonds bezeichnet werden können.

„Kurzfristiger Geldmarktfonds“

Ein Geldmarktfonds, der in auf in Abschnitt 1.1 von Anhang II zu diesem Prospekt Bezug genommene, geeignete Geldmarktinstrumente investiert und für den die Vorschriften unter der Überschrift „Vorschriften zur Portfoliozusammensetzung“ in den jeweiligen Nachträgen gelten.

„Leerverkauf“

Jeder Verkauf eines Instruments durch einen Teilfonds, das der Teilfonds zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags nicht besitzt, einschließlich eines Verkaufs, bei dem der Teilfonds zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags das Instrument zur Lieferung bei Abrechnung ausgeliehen hat oder zugestimmt hat, es auszuleihen; wobei hiervon ausgeschlossen sind:

- a) ein Verkauf durch eine der Parteien im Rahmen eines Pensionsgeschäfts, bei dem eine Partei zugestimmt hat, der anderen Partei ein Wertpapier zu einem festgelegten Preis zu kaufen und die andere Partei sich verpflichtet, das Wertpapier zu einem späteren Datum zu einem anderen festgelegten Preis zurückzuverkaufen; oder
- b) ein Abschluss eines Terminkontrakts (Futures) oder eines anderen Derivatkontrakts, bei dem vereinbart wird, die Wertpapiere zu einem zukünftigen Datum zu einem festen Preis zu verkaufen.

„Spezifizierte US-Person“

- a) ein US-Bürger oder eine in den USA ansässige natürliche Person
- b) eine in den Vereinigten Staaten oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines Bundesstaats errichtete Personen- oder Kapitalgesellschaft,
- c) ein Trust, wenn
 - i) ein Gericht in den Vereinigten Staaten die Befugnis hätte, laut anwendbarem Recht Anordnungen oder Urteile im Wesentlichen in Bezug auf alle Fragen zur Verwaltung des Trusts zu erlassen, und
 - ii) eine oder mehrere US-Person(en) die Befugnis haben, alle wesentlichen Entscheidungen des Trusts oder eine Immobilie eines Erblassers zu kontrollieren, der Staatsbürger der Vereinigten Staaten war oder dort seinen Wohnsitz hatte
 - iii) mit Ausnahme
 - 1) einer Kapitalgesellschaft, deren Aktien auf einem oder mehreren etablierten Wertpapiermarkt/(märkten) regulär gehandelt werden;
 - 2) einer Kapitalgesellschaft, die Mitglied desselben erweiterten Konzerns ist, wie es in Section 1471(e)(2) der US-Abgabenordnung als eine in Klausel a) beschriebene Kapitalgesellschaft ist;
 - 3) die Vereinigten Staaten oder eine ihrer originären Behörden oder Instrumentalitäten;
 - 4) jeder Bundesstaat der Vereinigten Staaten, jedes US-Territorium, jede politische Untereinheit der Vorgenannten oder jede vollständig kontrollierte Behörde oder Instrumentalität einer oder mehrerer der Vorgenannten;

- 5) jede gemäß Section 501(a) von der Steuer befreite Organisation oder jeder individuelle Altersvorsorgeplan nach Section 7701(a)(37) der US-Abgabenordnung;
 - 6) jede Bank gemäß Section 581 der US-Abgabenordnung;
 - 7) jeder Real Estate Investment Trust (Immobilienfonds) gemäß Section 856 der US-Abgabenordnung;
 - 8) jede regulierte Investmentgesellschaft gemäß Section 851 der US-Abgabenordnung definiert oder jede Gesellschaft, die bei der Securities Exchange Commission gemäß des Investment Company Act von 1940 (15 U.S.C. 80a-64) registriert ist;
 - 9) jeder Investmentfonds gemäß Section 584(a) der US-Abgabenordnung;
 - 10) jeder Trust, der steuerbefreit ist gemäß Section 664(c) der US-Abgabenordnung oder beschrieben ist in Section 4947(a)(1) der US-Abgabenordnung;
 - 11) jeder mit Wertpapieren, Rohstoffen oder derivativen Finanzinstrumenten (einschließlich Notional Principal Contracts, Futures, Forwards und Optionen) handelnde Händler, der als solcher gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten oder eines ihrer Bundesstaaten registriert ist;
- oder
- 12) jeder Makler gemäß Section 6045(c) der US-Abgabenordnung.
 - 13) Diese Definition ist in Übereinstimmung mit der US-Abgabenordnung (Internal Revenue Code) zu interpretieren.

„Teilfonds“

Ein vom Verwaltungsrat jeweils mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank eingerichteter Teilfonds der Gesellschaft.

„Unter-Anlageberater“

Jegliche Unterberater, die durch einen Anlageberater bestellt und von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung des Verwaltungsrats und in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank genehmigt worden sind, um bei der Erbringung von Anlageberatungsdienstleistungen für einen Teilfonds unterstützend tätig zu werden.

„Zeichneranteile“

Anteile von je 1,00 USD am Kapital der Gesellschaft, die in der Satzung als „Zeichneranteile“ bezeichnet werden und von der oder für die Verwaltungsgesellschaft zum Zwecke der Errichtung der Gesellschaft gezeichnet worden sind.

„Zeichnungspreis“

Der konstante Nettoinventarwert je Anteil, der variable Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse bzw. der Nettoinventarwert je Anteil der thesaurierenden Klasse.

„Antragsformular für die Zeichnung von zusätzlichen Anteilen“

Antragsformular, das der Verwaltungsrat für die Zeichnung von zusätzlichen Anteilen des betreffenden Teilfonds vorschreibt.

„Nachtrag“

Ein ergänzendes Dokument zu diesem Prospekt, das spezifische Angaben bezüglich eines bestimmten Teilfonds enthält.

„Taxes Act“

Der irische Taxes Consolidation Act von 1997 (in seiner jeweils gültigen Fassung).

„Treasury Fund“

BNY Mellon U.S. Treasury Fund, ein Teilfonds der Gesellschaft.

„OGAW“

Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, sowie im Rahmen der OGAW-Richtlinie festgelegt.

„OGAW-Richtlinie“

Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen, einschließlich deren obligatorische Durchführungsverordnungen auf Ebene der EU oder des Herkunftsmitgliedstaates, in der jeweils gültigen Fassung.

„OGAW-Vorschriften“

Die Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren von 2011 (European Communities Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities Regulations, 2011) (S.I. Nr. 352 von 2011) und in ihrer durch die Europäische Union weiter geänderten Fassung (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) (Amendment), 2016 (S.I. (Nr. 143 von 2016) in der jeweils weiter modifizierten, geänderten, ergänzten, konsolidierten oder neu erlassenen Fassung.

„Vereinigte Staaten“

Die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich ihrer Einzelstaaten und des District of Columbia), ihre Territorien, ihre Besitzungen und sonstige Gebiete unter ihrer Hoheit.

„U.S. Dollar Fund“

BNY Mellon U.S. Dollar Liquidity Fund, ein Teilfonds der Gesellschaft.

„US-Person“

Eine Person, die eine von der Definition der „US-Person“ nach Rule 902 der Regulation S im Rahmen des Gesetzes von 1933 erfasste Person ist.

Nach Rule 902 umfasst die Definition einer „US-Person“ im Allgemeinen die Folgenden:

- a) jegliche natürliche Person, die in den Vereinigten Staaten ansässig ist;
- b) eine Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten gegründet worden ist;
- c) ein Nachlassvermögen, dessen Vollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist;
- d) ein Trust, dessen Treuhandverwalter eine US-Person ist;
- e) eine Zweigstelle oder Niederlassung eines ausländischen Unternehmens, die ihren Sitz in den Vereinigten Staaten hat;
- f) ein Konto ohne Verwaltungsauftrag („non-discretionary account“) oder ein ähnliches Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder Trusts), das von einem Händler oder einem anderen Treuhänder zugunsten oder für Rechnung einer US-Person gehalten wird;
- g) ein Konto mit Verwaltungsauftrag („discretionary account“) oder ein ähnliches Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder Trusts), das von einem Händler oder einem anderen Treuhänder gehalten wird, der in den Vereinigten Staaten gegründet ist oder (sofern es sich um eine natürliche Person handelt) den Wohnsitz in den Vereinigten Staaten hat;
und
- h) eine Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft, sofern:
 - i) diese nach dem Recht eines nicht-amerikanischen Hoheitsgebiets gegründet ist;
und
 - ii) von einer US-Person hauptsächlich zu dem Zweck der Anlage in Wertpapieren, die nicht nach dem Gesetz von 1933 registriert sind, errichtet worden ist, sofern sie nicht von anerkannten Anlegern (wie in Rule 501(a) der Regulation D im Rahmen des Gesetzes von 1933 definiert), die keine natürlichen Personen, Vermögensmassen oder Treuhandvermögen sind, errichtet worden ist.

Nicht als US-Personen gemäß Rule 902 gelten unbeschadet des vorstehenden Absatzes:

- i) ein Konto mit Verwaltungsauftrag („discretionary account“) oder ein ähnliches Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder Trusts), das von einem Händler oder einem anderen berufsmäßigen Treuhänder, der in den USA gegründet wurde oder (sofern es sich um eine natürliche Person handelt)

seinen Wohnsitz in den USA hat, zugunsten einer Nicht-US-Person oder für deren Rechnung gehalten wird;

- ii) ein Nachlassvermögen, dessen berufsmäßiger, als Vollstrecker oder Verwalter handelnder Treuhänder eine US-Person ist, sofern
 - 1) ein Vollstrecker oder Verwalter des Nachlassvermögens, der keine US-Person ist, die alleinige oder geteilte Anlagevollmacht in Bezug auf die Vermögenswerte des Nachlassvermögens hat,
und
 - 2) das Nachlassvermögen Nicht-US-Gesetzen unterliegt;
- iii) einen Trust, bei dem ein als Treuhänder (trustee) handelnder professioneller Treuhänder (fiduciary) eine US-Person ist, wenn ein Treuhänder (trustee), der keine US-Person ist, alleinige oder gemeinsame Anlagebefugnis über das Trustvermögen besitzt und kein Begünstigter (beneficiary) des Trust (und kein Treugeber (settler), wenn der Trust widerruflich ist) eine US-Person ist;
- iv) ein Mitarbeiterbeteiligungsplan, der in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung des entsprechenden Landes (mit Ausnahme der Vereinigten Staaten) geschaffen wurde und verwaltet wird, und bei dem die Usancen und Dokumentationspflichten dieses Landes eingehalten werden;
- v) eine Zweigstelle oder Niederlassung einer US-Person, die ihren Sitz außerhalb der Vereinigten Staaten hat, sofern
 - 1) die Zweigstelle oder Niederlassung für rechtskonforme Geschäftszwecke aktiv ist
und
 - 2) die Zweigstelle oder Niederlassung im Versicherungs- oder Bankwesen tätig ist und an ihrem Sitz dem jeweiligen materiellen Versicherungs- oder Bankenrecht unterliegt;
und
- vi) bestimmte internationale Organisationen, die in Rule 902 (k) (2) (vi) der Regulation S des Securities Act von 1933 aufgeführt sind.

Ein Anleger, der keine US-Person ist, kann dennoch nach US-Bundeseinkommensteuergesetzen als „US-Steuerpflichtiger“ angesehen werden. Beispielsweise ist eine natürliche Person, die ein außerhalb der Vereinigten Staaten ansässiger Staatsbürger der Vereinigten Staaten ist, keine „US-Person, aber ein „US-Steuerpflichtiger“. Eine solche Person braucht die Ergänzende Offenlegungserklärung für US-Personen und US-Steuerpflichtige nicht auszufüllen, sollte aber darin die Offenlegung bezüglich der US-Besteuerung prüfen, da die darin beschriebenen steuerlichen Folgen auf diese Person zutreffen werden.

„US-Steuerpflichtiger“

Umfasst US-Bürger oder ausländische Gebietsansässige der Vereinigten Staaten (gemäß der Auslegung im Sinne der US-amerikanischen Bundeseinkommenssteuer); jegliche Rechtspersönlichkeit, die in den Vereinigten Staaten steuerlich als Personen- oder Kapitalgesellschaft gilt, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines ihrer Bundesstaaten errichtet oder gegründet ist; jegliche weitere Personengesellschaft, die gemäß den Vorschriften des US-Finanzministeriums als US-Steuerpflichtiger gilt; ein Nachlassvermögen, dessen Erträge unabhängig von ihrer Quelle der US-Einkommensteuer unterliegen und jeder Trust, dessen Verwaltung der primären Aufsicht eines Gerichts der Vereinigten Staaten unterliegt und bei dem ein oder mehrere US-Treuhänder die Befugnis haben, alle wesentlichen Entscheidungen zu treffen. Personen, die ihre US-Staatsbürgerschaft verloren haben und ihren Wohnsitz außerhalb der Vereinigten Staaten haben, können nichtsdestoweniger als US-Steuerpflichtige gelten. Ein Anleger kann ein „US-Steuerpflichtiger“, aber keine „US-Person“ sein. Beispielsweise ist eine natürliche Person, die ein außerhalb der Vereinigten Staaten ansässiger Staatsbürger der Vereinigten Staaten ist, keine „US-Person“, aber ein „US-Steuerpflichtiger“.

„Bewertungstag“

Ist jeder Tag, den der Verwaltungsrat jeweils in Bezug auf jeden Teilfonds für den Kauf, den Verkauf und die Umschichtung von Anteilen bestimmt (und den Anteilsinhabern im Voraus mitteilt), wie in dem betreffenden Nachtrag zu dem betreffenden Teilfonds angegeben, oder jeder andere Tag, der den Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt wird, wobei es jedoch in jeder Woche mindestens einen solchen Tag geben muss.

„Bewertungszeitpunkt“

Bezeichnet denjenigen Zeitpunkt an einem Bewertungstag, den der Verwaltungsrat jeweils im Falle eines Teilfonds bestimmt und der im Nachtrag zu dem betreffenden Teilfonds angegeben wird.

„Variabler Nettoinventarwert je Anteil“

Der variable Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse wird als Differenz zwischen der Summe aller der Klasse zuweisbaren Vermögenswerte berechnet, bewertet im Einklang mit Mark-to-Market oder Mark-to-Model oder beidem und aus der Summe aller dieser Klasse zuweisbaren Verbindlichkeiten, geteilt durch die Anzahl der ausstehenden Anteile in der Klasse. Der variable NIW je Anteil wird auf den nächsten Prozentpunkt oder seinen äquivalenten Wert aufgerundet, wenn der variable NIW je Anteil in einer Währungseinheit veröffentlicht wird.

„VNAV-Geldmarktfonds“

Ein kurzfristiger Geldmarktfonds, der ein Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert ist, so wie in der Geldmarktfonds-Verordnung definiert.

„Gewichtete durchschnittliche Laufzeit“ oder „WAL“

Die durchschnittliche Zeit bis zur gesetzlichen Laufzeit aller Basiswerte in einem Teilfonds, die die relativen Bestände in jedem Vermögenswert widerspiegeln.

„Gewichtete durchschnittliche Fälligkeit“ oder „WAM“

Die durchschnittliche Zeit bis zur gesetzlichen Laufzeit aller Basiswerte in einem Teilfonds, die die relativen Bestände in jedem Vermögenswert widerspiegeln oder, falls diese Zeit kürzer ist, bis zur nächsten Zinsanpassung auf einen Geldmarktzins.

Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich in diesem Prospekt alle Bezugnahmen auf:

„Billion“ auf tausend Milliarden;

„Milliarde“ auf tausend Millionen;

„USD“ oder „Dollar“ oder „US\$“ oder „Cents“ auf US-Dollar oder -Cents;

„EUR“ oder „Euro“ oder „€“ auf den Euro;

„GBP“ oder „Sterling“ oder „Stg£“ oder „£“ auf das britische Pfund Sterling.

Die Gesellschaft

ERRICHTUNG

Die Gesellschaft wurde am 8. März 1996 nach dem Recht Irlands als offene Investmentgesellschaft des Umbrella-Typs mit variablem Kapital und beschränkter Haftung und Haftungstrennung zwischen den Teilfonds gegründet und von der Zentralbank nach den OGAW-Vorschriften und der Geldmarktfonds-Verordnung zugelassen. Das Anteilskapital der Gesellschaft ist zu allen Zeiten gleich dem Nettoinventarwert der Gesellschaft.

STRUKTUR

Die Gesellschaft ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen des Umbrella-Typs mit Haftungstrennung zwischen den Teilfonds.

Mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank können vom Verwaltungsrat weitere Teilfonds aufgelegt werden. Der Name jedes Teilfonds, sei es ein Geldmarktfonds mit öffentlichen Schuldtiteln, ein LVNAV-Geldmarktfonds oder ein VNAV-Geldmarktfonds, die Bedingungen der Erstaussgabe von Anteilen, Angaben zu seinen Anlagezielen, seiner Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen und allen anwendbaren Gebühren und Aufwendungen sind in den Nachträgen zu diesem Prospekt darzulegen. Dieser Prospekt darf nur mit einem oder mehreren Nachträgen herausgegeben werden, von denen jeder spezifische Angaben zu einem bestimmten Teilfonds enthält. Dieser Prospekt und der betreffende Nachtrag sollten als ein einziges Dokument gelesen und ausgelegt werden. Von Zeit zu Zeit können diesem Prospekt Nachträge hinzugefügt oder aus ihm entfernt werden, wenn Teilfonds von der Zentralbank genehmigt werden oder ihre Genehmigung widerrufen wird. Derzeit sind die Teilfonds der Gesellschaft die folgenden:

BNY Mellon U.S. Dollar Liquidity Fund

BNY Mellon U.S. Treasury Fund

BNY Mellon Sterling Liquidity Fund: Dieser Teilfonds wurde durch zwangsweise Rücknahme geschlossen. Dabei wurden alle am 31. Mai 2018 in Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds zwangsweise zurückerhalten. Anlagen in Anteile des Teilfonds sind nicht mehr möglich.

Der Verwaltungsrat kann, sei es bei der Auflegung eines Teilfonds oder von Zeit zu Zeit, in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank mehr als eine Klasse von Anteilen jedes Teilfonds schaffen, für die unterschiedlich hohe:

- a) Zeichnungsbeträge
und/oder
- b) Gebühren und Aufwendungen
und/oder
- c) Ausschüttungsansprüche;
und/oder
- d) festgelegte Währungen
gelten, die vom Verwaltungsrat bestimmt werden.

Die innerhalb jedes Teilfonds geschaffenen Anteilsklassen sind im betreffenden Nachtrag zum Prospekt aufzuführen. Für die einzelnen Klassen werden keine gesonderten Vermögensmassen gehalten.

Jeder Teilfonds kann einzelne oder alle der folgenden Anteilsklassen anbieten:

Ausschüttende Anteile

- Administrative-Anteile
- Advantage-Anteile
- Agency-Anteile
- Institutional-Anteile
- Investor-Anteile
- Participant-Anteile
- Service-Anteile
- Anteile der Klasse X
- Premier-Anteile

Thesaurierende Anteile

- Advantage-Anteile (thesaurierend)
- Institutional-Anteile (thesaurierend)
- Participant-Anteile (thesaurierend)

Administrative-Anteile, Participant-Anteile, Participant-Anteile (thesaurierend) und Service-Anteile können Anlegern angeboten werden, die bei einem Finanzinstitut, einem Wertpapierhändler oder einem anderen Finanzvermittler eine Kontoverbindung unterhalten. Käufe von Administrative-Anteilen, Participant-Anteilen, Participant-Anteilen (thesaurierend) und Service-Anteilen müssen durch Finanzvermittler erfolgen, die Vereinbarungen mit der Verwaltungsgesellschaft getroffen haben, um ihren Kunden Anteile zur Verfügung zu stellen. Administrative-Anteile, Participant-Anteile, Participant-Anteile (thesaurierend) und Service-Anteile dürfen nicht direkt von natürlichen Personen erworben werden, aber Finanzvermittler können Anteile für Depots erwerben, die von natürlichen Personen unterhalten werden. Im Allgemeinen wird von jedem Finanzvermittler gefordert, ein einziges Sammeldepot für Administrative-Anteile, Participant-Anteile, Participant-Anteile (thesaurierend) und Service-Anteile bei der Gesellschaft einzurichten. Das Halten von Anteilen in einem solchen Depot beeinträchtigt die freie Übertragbarkeit der Anteile nicht.

Advantage-Anteile, Advantage-Anteile (thesaurierend), Agency-Anteile, Institutional-Anteile, Institutional-Anteile (thesaurierend), Administrative-Anteile, Investor-Anteile und Premier-Anteile können institutionellen Anlegern angeboten werden, die im eigenen Namen oder in einer treuhänderischen, beratenden, verwahrenden oder ähnlichen Eigenschaft handeln, und können außerdem von natürlichen Personen direkt von der Gesellschaft erworben werden. Anteile der Klasse X sind auf institutionelle Anleger (die keine natürlichen Personen sind) beschränkt, die direkt oder indirekt mit The Bank of New York Mellon Corporation verbunden sind und bei

denen der Verwaltungsrat es für angebracht hält, dass diese Kunden Anlagen vornehmen. Diese Beschränkung beeinträchtigt jedoch nicht die freie Übertragbarkeit dieser Anteile.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach alleinigem Ermessen jederzeit auf jegliche vorstehend für die Anteilklassen geltenden Beschränkungen zu verzichten.

Die Gesellschaft kann in Zukunft weitere Anteilklassen einrichten. Die Schaffung weiterer Anteilklassen muss der Zentralbank mitgeteilt werden.

Zeichnungen von Anteilen jedes Teilfonds müssen in der Nennwährung des betreffenden Teilfonds erfolgen. Rücknahme- oder Ausschüttungsbeträge, die für eine Anteilsklasse gezahlt werden, werden in der Nennwährung des Teilfonds ausgezahlt.

Der Companies Act 2014 sieht vor, dass jeder Vertrag, jede Vereinbarung, jede Abmachung und jedes von der Gesellschaft mit einer anderen Partei (der „Kontrahent“) getätigte Geschäft automatisch die folgenden Bedingungen enthält:

- der Kontrahent darf weder in gerichtlichen Verfahren oder auf gleich welche andere Weise oder an gleich welchem Orte begehren, auf Vermögenswerte irgendeines Teilfonds der Gesellschaft zur Erfüllung der gesamten oder irgendeines Teils einer Verbindlichkeit zurückzugreifen, die nicht für den betreffenden Teilfonds eingegangen worden ist;
 - wenn es dem Kontrahenten auf gleich welche Weise oder an gleich welchem Ort gelingt, auf Vermögenswerte irgendeines Teilfonds der Gesellschaft zur Erfüllung der gesamten oder irgendeines Teils der Verbindlichkeit zurückzugreifen, die nicht für den betreffenden Teilfonds eingegangen worden ist, haftet der Kontrahent der Gesellschaft gegenüber in Höhe des Wertes des dadurch vom Kontrahenten erlangten Vorteils;
- und
- wenn es dem Kontrahenten auf irgendeine Weise gelingt, Vermögenswerte eines Teilfonds wegen einer Verbindlichkeit, die nicht für den betreffenden Teilfonds eingegangen worden ist, zu beschlagnahmen oder zu pfänden oder anderweitig in diese zu vollstrecken, muss der Kontrahent diese Vermögenswerte oder den unmittelbaren oder mittelbaren Erlös aus dem Verkauf dieser Vermögenswerte treuhänderisch für die Gesellschaft halten und diese Vermögenswerte bzw. diesen Erlös gesondert und als solches Trust-Vermögen identifizierbar halten.

Die Aktiva und Passiva der Gesellschaft werden jedem Teilfonds folgendermaßen zugeteilt:

HAFTUNGSTRENNUNG ZWISCHEN DEN TEILFONDS

Alle Gegenleistungen mit Ausnahme des (gegebenenfalls erhobenen) Ausgabeaufschlags, welche die Gesellschaft für die Zuteilung oder Ausgabe von Anteilen jeder Klasse empfängt, sowie alle Anlagen, in die diese Gegenleistungen angelegt oder wieder angelegt werden, alle Erträge, Gewinne und Erlöse daraus sind abzusondern und gesondert von allen Geldern der

Gesellschaft und in einem Teilfonds zu halten, wobei für jede Klasse Anteile ein solcher Teilfonds zu unterhalten ist, für den die folgenden Bestimmungen gelten:

- a) Für jede Anteilsklasse muss die Gesellschaft getrennte Geschäftsbücher und Unterlagen führen, in denen alle Transaktionen, die sich auf den betreffenden Teilfonds beziehen, zu verzeichnen sind. Insbesondere sind gemäß den Bestimmungen dieses Artikels die Erlöse aus der Zuteilung und Ausgabe von Anteilen jeder solchen Klasse, die Anlagen und die Verbindlichkeiten und die Erträge und Aufwendungen, die dieser zuzuordnen sind, dem betreffenden Teilfonds gutzubringen bzw. zu belasten.
- b) Die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds sind ausschließlich diesem Teilfonds zuzuordnen;
- c) Jeglicher Vermögenswert, der von anderen Vermögenswerten (ob Barmittel oder andere Vermögenswerte) abgeleitet ist, die in einem Teilfonds enthalten sind, ist in den Geschäftsbüchern der Gesellschaft demselben Teilfonds gutzubringen wie der Vermögenswert, von dem er abgeleitet ist, und jegliche Erhöhung oder Verminderung des Werts eines solchen Vermögenswerts ist dem betreffenden Teilfonds gutzubringen.
- d) Die Vermögenswerte jedes Teilfonds gehören ausschließlich diesem Teilfonds, werden in den Unterlagen der Verwahrstelle von den Vermögenswerten anderer Teilfonds abgegrenzt, werden nicht verwendet, um Verbindlichkeiten von oder Ansprüche gegenüber einem anderen Teilfonds direkt oder indirekt zu erfüllen und stehen zu einem derartigen Zweck nicht zur Verfügung.
- e) Falls Vermögenswerte der Gesellschaft (die nicht den Zeichneranteilen zuzuordnen sind) vorhanden sind, die nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht einem oder mehreren bestimmten Teilfonds zuzuordnen sind, muss der Verwaltungsrat mit Zustimmung der Verwahrstelle diese Vermögenswerte einem oder mehreren der Teilfonds in derjenigen Weise und auf derjenigen Grundlage zuweisen, die er nach seinem Ermessen für gerecht und billig hält; und der Verwaltungsrat ist berechtigt, mit Zustimmung der Verwahrstelle diese Grundlage in Bezug auf noch nicht zugewiesene Vermögenswerte jederzeit und von Zeit zu Zeit zu ändern.
- f) Jedem Teilfonds sind die Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten, Gebühren oder Rücklagen der Gesellschaft, die sich auf den betreffenden Teilfonds beziehen oder diesem zuzuordnen sind, zu belasten, und jegliche solche Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten, Gebühren oder Rücklagen der Gesellschaft, die nicht einem oder mehreren bestimmten Teilfonds zuzuordnen sind, sind vom Verwaltungsrat mit Zustimmung der Verwahrstelle in derjenigen Weise und auf derjenigen Grundlage zuweisen und zu belasten, die der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen für gerecht und billig hält, und der Verwaltungsrat ist berechtigt, mit Zustimmung der Verwahrstelle diese Grundlage in Bezug auf noch nicht zugewiesene Vermögenswerte jederzeit und von Zeit zu Zeit zu ändern sowie auch, wenn bestimmte Umstände dies gestatten, diese Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten, Gebühren oder Rücklagen anders zuzuweisen.

- g) Wenn als Folge davon, dass ein Gläubiger gegen bestimmte Vermögenswerte der Gesellschaft vorgeht, oder aus anderen Gründen eine Verbindlichkeit, eine Aufwendung, ein Kostenbetrag, eine Gebühr oder eine Rücklage in anderer Weise als nach dem vorstehenden Absatz (c) getragen würde, oder unter irgendwelchen ähnlichen Umständen, kann der Verwaltungsrat in den Geschäftsbüchern und Unterlagen der Gesellschaft Vermögenswerte zwischen den Teilfonds übertragen.
- und
- h) Wenn die gegebenenfalls den Zeichneranteilen zuzuordnenden Vermögenswerte der Gesellschaft irgendwelche Nettogewinne erbringen, kann der Verwaltungsrat Vermögenswerte, die diese Nettogewinne repräsentieren, dem bzw. den betreffenden Teilfonds zuweisen, wie er dies für angebracht hält.

ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Das Vermögen jedes Teilfonds wird gesondert gemäß den Anlagezielen und der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds angelegt, die in den entsprechenden Nachträgen zu diesem Prospekt dargelegt werden.

Sofern nicht anderweitig in dem jeweiligen Nachtrag festgelegt ist, gilt Folgendes: Wenn ein Teilfonds in seinem Namen einen Hinweis auf eine bestimmte Währung, ein bestimmtes Land, eine bestimmte Region, eine bestimmte Branche oder einen bestimmten Wertpapiertyp enthält, bestehen mindestens drei Viertel des Vermögens dieses Teilfonds aus Anlagen, die der betreffenden Währung, dem betreffenden Land, der betreffenden Region, der betreffenden Branche bzw. dem betreffenden Wertpapiertyp entsprechen.

Die spezifischen Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik jedes Teilfonds werden vom Verwaltungsrat zu dem Zeitpunkt formuliert, an dem dieser Teilfonds aufgelegt wird, und in dem betreffenden Nachtrag für jeden Teilfonds dargelegt.

Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, im Benehmen mit dem Anlageberater die derzeitigen Anlageziele und die derzeitige Anlagepolitik jedes Teilfonds sowie jegliche nachträglichen Änderungen dieser Anlageziele und dieser Anlagepolitik im Lichte politischer und/oder wirtschaftlicher Bedingungen zu formulieren.

Eine Änderung der Anlageziele oder eine wesentliche Änderung der Anlagepolitik eines Teilfonds zu einem beliebigen Zeitpunkt darf nicht ohne vorherige, schriftliche Zustimmung aller Anteilsinhaber dieses Teilfonds oder, sofern eine Hauptversammlung der Anteilsinhaber des Teilfonds einberufen wird, auf der Basis einer Mehrheit der auf dieser Versammlung abgegebenen Stimmen vorgenommen werden. Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit unwesentliche Änderungen der Anlagepolitik vornehmen, wenn er dies als im Interesse des jeweiligen Teilfonds liegend für angebracht hält. Im Fall einer Änderung des Anlageziels eines Teilfonds und/oder einer wesentlichen Änderung der Anlagepolitik eines Teilfonds muss der Verwaltungsrat den Anteilsinhabern dieses Teilfonds eine angemessene Benachrichtigungsfrist gewähren, um sie in die Lage zu versetzen, sich um die Rücknahme ihrer Anteile vor der Umsetzung dieser Änderung zu bemühen.

REFERENZWERTE

Einsatz von Referenzwerten

Anleger sollten sich im Klaren darüber sein, dass manche Teilfonds im Einklang mit den Fragen und Antworten der ESMA zur Anwendung der OGAW-Richtlinie als unter „Bezugnahme auf einen bestimmten Index oder Referenzwert verwaltet“ gelten. Ein Teilfonds gilt als unter Bezugnahme auf einen bestimmten Index oder Referenzwert verwaltet, wenn der Index oder Referenzwert bei der Verwaltung des OGAW Berücksichtigung findet. Anteilsinhaber werden auf den entsprechenden Nachtrag verwiesen, der Informationen darüber enthält, ob ein Index oder Referenzwert bei der Verwaltung des bestimmten Teilfonds Berücksichtigung findet.

PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGERS

Jeder Fonds eignet sich für Anleger mit kurzfristigem Ertragsbedarf, der eine relativ risikoarme Anlage mit Kapitalerhaltung anstrebt.

ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBE-SCHRÄNKUNGEN

Die Anlage der Vermögenswerte jedes Teilfonds muss den OGAW-Vorschriften und der Geldmarktfonds-Verordnung entsprechen. Einzelheiten über die für alle Teilfonds geltenden Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen finden sich im Anhang II.

Daneben kann der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit Anlagebeschränkungen festsetzen, die mit den Interessen der Anteilsinhaber vereinbar sind oder diesen entsprechen, um die Einhaltung der Gesetze und Vorschriften der Länder zu gewährleisten, in denen die Anteilsinhaber der Gesellschaft ansässig sind oder die Anteile vermarktet werden.

Es ist geplant, dass die Gesellschaft vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Zentralbank befugt ist, von jeglicher in den OGAW-Vorschriften oder der Geldmarktfonds-Verordnung verankerten Änderung der Anlagebeschränkungen Gebrauch zu machen, die der Gesellschaft die Anlage in Wertpapiere, Derivate oder andere Anlageformen gestatten würde, die am Datum dieses Prospekts gemäß den OGAW-Vorschriften oder der Geldmarktfonds-Verordnung eingeschränkt oder untersagt sind. Die Gesellschaft benachrichtigt die Anteilsinhaber in angemessener Weise, wenn sie beabsichtigt, von einer solchen wesentlichen Änderung Gebrauch zu machen. Der Prospekt wird entsprechend aktualisiert.

Im Falle von Konflikten zwischen den Anlagebeschränkungen in der Geldmarktfonds-Verordnung und den Anlagebeschränkungen in den OGAW-Vorschriften gelten die Anlagebeschränkungen in der Geldmarktfonds-Verordnung vorrangig.

Interne Verfahren zur Bonitätsprüfung

Die Verwaltungsgesellschaft hat interne Verfahren zur Bonitätsprüfung eingerichtet, um die Bonität von Geldmarktinstrumenten, Verbriefungen und Asset-Backed Commercial Papers (besicherte Geldmarktpapiere, „ABCP“) zu bestimmen, in die ein Teilfonds investiert. Der Anlageberater jedes Teilfonds verwendet die internen Verfahren zur Bonitätsprüfung im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft.

TECHNIKEN UND INSTRUMENTE ZUR ABSICHERUNG UND ZUM LIQUIDITÄTSMANAGEMENT

Die Gesellschaft kann für jeden Teilfonds vorbehaltlich der Bedingungen der Zentralbank und innerhalb der von der Zentralbank festgelegten Grenzen bestimmte Techniken und Instrumente einsetzen, die sich auf Wertpapiere beziehen, einschließlich Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten, sofern diese Techniken und Instrumente zum Zwecke des Liquiditätsmanagements oder zum Schutz gegen Zins- oder Währungsrisiken eingesetzt werden. Diese Techniken und Instrumente werden im Anhang III aufgeführt und können Swap-Geschäfte, Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte (Repo-/Reverse-Repo-Geschäfte) beinhalten. Setzt die Gesellschaft derivative Finanzinstrumente ein, darf der Basiswert eines solchen Instruments allein aus Zinsen, Wechselkursen, Währungen oder Indizes bestehen, die eine dieser Instrumentenkategorien repräsentieren. Die Gesellschaft wird derivative Finanzinstrumente nur zum Zwecke der Absicherung der Zins- oder Wechselkursrisiken einsetzen, die in den Anlagen der Teilfonds inhärent sind. Wenn die Gesellschaft die Absicht hat, Geschäfte zu tätigen, die sich auf derivative Finanzinstrumente beziehen, wird der Zentralbank gemäß den Anforderungen der Zentralbank vor Tätigkeit solcher Geschäfte ein Risikomanagementverfahren vorgelegt. Es werden möglicherweise neue Techniken und Instrumente entwickelt werden, die für den Einsatz durch die Gesellschaft geeignet sind, und die Gesellschaft kann (vorbehaltlich solcher neuen Techniken oder Instrumente, die gemäß der Geldmarktfonds-Verordnung zulässig sind und vorher von der Zentralbank genehmigt wurden) solche Techniken und Instrumente einsetzen.

Der Einsatz von Techniken und Instrumenten für das Liquiditätsmanagement oder zur Absicherung erfolgt im Einklang mit den besten Interessen des jeweiligen Teilfonds. Solche Techniken und Instrumente können mit dem Ziel der Absicherung bestimmter Risiken im Zusammenhang mit Anlagen des jeweiligen Teilfonds, zur Reduzierung von Kosten sowie zur Anlage von übermäßigen Barmitteln auf sehr kurzfristiger Basis unter Berücksichtigung des Risikoprofils des Teilfonds eingesetzt werden. Der Einsatz von Techniken und Instrumenten für das Liquiditätsmanagement und zur Absicherung bewirkt keine Änderung des Anlageziels, das in dem Nachtrag des jeweiligen Teilfonds genannt ist.

Anleger werden auf die Abschnitte „Interessenkonflikte“, „Risikofaktoren - Überlegungen zu Kontrahenten und Abwicklung“, „Risiko von derivativen Finanzinstrumenten“ und „Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte“ im Prospekt hingewiesen, die nähere Angaben zu den Risiken im Zusammenhang mit Techniken und Instrumenten der Absicherung und für das Liquiditätsmanagement enthalten.

Zusätzliche spezielle Anlagetechniken und -instrumente für jeden Teilfonds (und die diesbezüglichen Grenzen) werden gegebenenfalls im jeweiligen Nachtrag aufgeführt.

KREDITAUFNAHME

Ein Teilfonds kann zu keiner Zeit Kredite aufnehmen, aber ein Teilfonds kann zur Erleichterung von Zeichnungen und Rücknahmen gelegentlich intraday aufgrund des Zeitpunkts der Zahlungseingänge und -ausgänge sowie aus anderen operativen Gründen vorübergehend überzogen sein.

VERFAHREN ZUM LIQUIDITÄTSMANAGEMENT

Die Verwaltungsgesellschaft hat Verfahren zum Liquiditätsmanagement eingerichtet, die die Prozesse beschreiben, die zur Einhaltung der für jeden Teilfonds geltenden wöchentlichen Liquiditätsschwellen durchzuführen sind, wobei es sich hier um Geldmarktfonds mit öffentlichen Schuldtiteln oder LVNAV-Geldmarktfonds handelt. Zu den durchgeführten Aufgaben gehören u. a. Stresstests der einzelnen Teilfonds im Einklang mit den Schwellen sowie eine Analyse der Verbindlichkeiten, um die zugrunde liegende Anteilsinhaberbasis zu verstehen sowie eine Analyse der historischen Rücknahmepattern, um einfacher die Auswirkungen von gleichzeitigen Rücknahmen in einem Teilfonds vorhersehen zu können. Es stehen weitere Tools zur Verfügung, sollten diese benötigt werden. Dies sind zum Beispiel eine Liquiditätsgebühr auf Rücknahmen und/oder die eingeschränkte Bearbeitung von Rücknahmeanträgen, sollten die täglichen Nettorücknahmen an einem Bewertungstag mehr als 10 % der Vermögenswerte eines Teilfonds ausmachen. Anleger sollten zudem die Abschnitte „Rücknahme von Anteilen“ und „Aussetzung“ dieses Prospekts konsultieren.

Liquiditätsereignisse

Im Fall von Teilfonds, bei denen es sich entweder um einen Geldmarktfonds mit öffentlichen Schuldtiteln oder einen LVNAV-Geldmarktfonds handelt, entscheidet der Verwaltungsrat, ob eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen Anwendung finden, wenn der Anteil der Vermögenswerte eines Teilfonds, die als wöchentlich fällige Vermögenswerte gelten, unter 30 % der Gesamtvermögenswerte des Teilfonds fällt und die täglichen Nettorücknahmen an einem einzigen Bewertungstag 10 % der Gesamtvermögenswerte des entsprechenden Teilfonds überschreiten (ein „Liquiditätsereignis unter 30 %“), wobei der Verwaltungsrat zunächst eine dokumentierte Beurteilung der Situation durchführt, um die angemessene Vorgehensweise festzulegen und hierbei die Interessen der Anteilsinhaber des Teilfonds berücksichtigt werden: (i) Liquiditätsgebühren auf Rücknahmen, die angemessen die Kosten des Teilfonds widerspiegeln, Liquidität zu erzielen und sicherstellen, dass die im Teilfonds verbleibenden Anteilsinhaber keine unfairen Nachteile erleiden, wenn die anderen Anleger ihre Anteile in dem Zeitraum zurückgeben; (ii) eine Aussetzung der Rücknahmen für einen Zeitraum von bis zu 15 Bewertungstagen; (iii) eine Beschränkung der Rücknahmen, die die Anzahl der für einen Zeitraum von bis zu 15 Bewertungstagen an einem Bewertungstag zurückzunehmenden Anteile auf maximal 10 % der Anteile des Teilfonds beschränkt oder (iv) keine anderen Maßnahmen zu ergreifen außer dem vorrangigen Ziel,

diese Situation zu beheben, wobei die Interessen der Anteilsinhaber des Teilfonds gebührend berücksichtigt werden.

Im Fall von Teilfonds, bei denen es sich entweder um einen Geldmarktfonds mit öffentlichen Schuldtiteln oder einen LVNAV-Geldmarktfonds handelt, wendet der Verwaltungsrat eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen an und dokumentiert die Gründe für seine Wahl, wenn der Anteil der Vermögenswerte eines Teilfonds, die als wöchentlich fällige Vermögenswerte gelten, unter 10 % der Gesamtvermögenswerte des Teilfonds fällt (ein „Liquiditätsereignis unter 10 %“), wobei der Verwaltungsrat zunächst eine dokumentierte Beurteilung der Situation durchführt, um auf Grundlage dieser Beurteilung die angemessene Vorgehensweise festzulegen und hierbei die Interessen der Anteilsinhaber des Teilfonds zu berücksichtigen: (i) Liquiditätsgebühren auf Rücknahmen, die angemessen die Kosten des Teilfonds widerspiegeln, Liquidität zu erzielen und sicherstellen, dass die im Teilfonds verbleibenden Anleger keine ungerechten Nachteile erleiden, wenn die anderen Anleger ihre Anteile in dem Zeitraum zurückgeben; (ii) eine Aussetzung der Rücknahmen für einen Zeitraum von bis zu 15 Bewertungstagen.

Sollte ein Liquiditätsereignis unter 30 % oder ein Liquiditätsereignis unter 10 % (zusammen „Liquiditätsereignisse“) eintreten, wird der Verwaltungsrat, sobald er seine dokumentierte Beurteilung durchgeführt und entschieden hat, welche der oben genannten Maßnahmen zu ergreifen sind, zum einen seine Entscheidung unmittelbar an die Zentralbank melden und zum anderen das Liquiditätsereignis und die angewendete(n) Maßnahme(n) auf www.bnymellonim.com/mmf veröffentlichen.

Letztendlich kann der Verwaltungsrat die Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds, die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des Teilfonds sowie die Umschichtung von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds aussetzen, wenn dies im besten Interesse der Anteilsinhaber ist.

Überschreitet in einem Zeitraum von 90 Tagen die Gesamtdauer der vom Verwaltungsrat für einen Teilfonds erklärten Aussetzungen 15 Bewertungstage, so ist der Teilfonds automatisch nicht länger ein Geldmarktfonds mit öffentlichen Schuldtiteln oder ein LVNAV-Geldmarktfonds, je nachdem, was in diesem Fall zutrifft. Die Gesellschaft hat jeden Anteilsinhaber hierüber unmittelbar schriftlich und auf klare und verständliche Weise zu informieren.

AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, für jede Anteilsklasse der Gesellschaft Ausschüttungen festzusetzen und zu zahlen. Die Ausschüttungspolitik jeder Anteilsklasse ist im betreffenden Nachtrag darzulegen.

Die thesaurierenden Anteile nehmen keine Ausschüttungen an die Inhaber dieser Anteile vor. Die Nettoeinnahmen des Teilfonds werden thesauriert und für diese wieder angelegt.

Die Nichtvorlage einer Dokumentation, die wie nachstehend beschrieben von der Gesellschaft oder dem Administrator zum Zweck der Verhinderung von Geldwäsche eingefordert wird, kann zu einer zeitlichen Verzögerung führen hinsichtlich:

- a) der Zahlung von Rücknahmeerlösen; oder
- b) der Zahlung von Beträgen, die in Form einer Dividende an einen Anteilsinhaber zahlbar sind.

Solche nicht ausgezahlten Gelder verbleiben solange als Vermögenswert in der Gesellschaft, bis der Administrator sich von der Identität des Anteilsinhabers überzeugt hat. Anschließend werden solche Rücknahmeerlöse oder (gegebenenfalls) Dividenden gezahlt.

Nicht beanspruchte Dividenden

Alle nicht beanspruchten Dividenden können angelegt oder anderweitig zum Vorteil des betreffenden Teilfonds verwendet werden, bis sie eingefordert werden. Dividenden, die 6 Jahre nach dem Datum ihrer Erklärung (oder bei der Liquidation der Gesellschaft und/oder der Auflösung des betreffenden Teilfonds) nicht beansprucht wurden, verfallen automatisch und fließen an den betreffenden Teilfonds zurück, ohne dass die Gesellschaft verpflichtet ist, darauf hinzuweisen oder sonstige Schritte zu unternehmen.

BEANTRAGUNG VON ANTEILEN

Antragsverfahren

Ein Antrag auf den Kauf von Anteilen, wie vom Verwaltungsrat festgelegt, muss wie im betreffenden Nachtrag beschrieben gestellt werden. Alle Verkaufs- oder anderen Gebühren, die gegebenenfalls für den Kauf von Anteilen gelten, werden im Nachtrag für den betreffenden Teilfonds angegeben. Weitere Informationen hinsichtlich des Anteilskaufs entnehmen Sie bitte dem betreffenden Nachtrag.

Mindestzeichnung

Anträge auf eine einzelne Zeichnung können dem Erfordernis einer Mindestzeichnung unterliegen. Für Erst- und Folgezeichnungen können unterschiedliche Mindestzeichnungsbeträge gelten, und die Mindestzeichnungsbeträge können je nach Klasse und Teilfonds unterschiedlich sein. Die Mindest-Erstzeichnung für jede Klasse eines Teilfonds wird im betreffenden Nachtrag angegeben. Unter außergewöhnlichen Umständen kann die Mindest-Erst- oder Folgezeichnung vom Verwaltungsrat nach seinem Ermessen entweder allgemein oder für bestimmte Anträge herabgesetzt werden.

Zeichnungspreis

Der Zeichnungspreis je Anteil ist der konstante Nettoinventarwert je Anteil, der Nettoinventarwert je Anteil der thesaurierenden Klasse oder der variable Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse, so wie in dem jeweiligen Nachtrag festgelegt.

Bezahlung von Anteilen

Die Bezahlung von Anteilen muss so erfolgen, wie dies im Nachtrag zum betreffenden Teilfonds angegeben ist. Von Antragstellern kann verlangt werden, die Gesellschaft

nach dem Ermessen des Verwaltungsrats für jeglichen Verlust aus verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung oder Säumnis im Zusammenhang mit der Begleichung eines Kaufauftrags für Anteile zu entschädigen.

Sammelkonto

Zeichnungsgelder, die in Bezug auf einen Teilfonds vor der Ausgabe von Anteilen entgegengenommen werden, können im Namen der Gesellschaft im Auftrag des betreffenden Teilfonds auf einem Sammelkonto verbleiben, und demgemäß werden Anleger als allgemeine Gläubiger der Gesellschaft in dem Zeitraum zwischen dem Eingang von Zeichnungsgeldern und der Ausgabe von Anteilen behandelt. Auf ein Sammelkonto eingezahlte Zeichnungsgelder werden am vertraglichen Abrechnungsdatum auf ein im Namen des betreffenden Teilfonds geführtes Konto eingezahlt. Falls Zeichnungsgelder auf dem Sammelkonto eingehen, ohne dass eine ausreichende Dokumentation zur Identifizierung des Anlegers oder des betreffenden Teilfonds vorliegt, erfolgt gemäß der anwendbaren Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eine Rückerstattung dieser Gelder innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen: (a) an den betreffenden Anleger oder (b), falls der Anleger nicht identifiziert werden kann, auf das Bankkonto, von dem die Überweisung der Zeichnungsgelder erfolgte. Dabei gilt es zu beachten, dass keine Anteile ausgegeben und keine Gelder in den Fonds investiert werden, bis die Verifizierungsanforderungen des Administrators zur Verhinderung von Geldwäsche erfüllt sind. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang den Abschnitt des Prospekts namens „Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“. Anteilsinhaber sollten die Risikoerklärung „Risiko in Bezug auf ein Teilfondskonto für Barzeichnungen und Rücknahmen („Sammelkonto“) im Abschnitt dieses Prospekts mit dem Titel „Risikofaktoren“ zur Kenntnis nehmen, um ihren Rang gegenüber Geldern in einem Sammelkonto nachzuvollziehen.

Ausgabe von Anteilen gegen Übertragung von Anlagen

Die Gesellschaft kann nach ihrem freien Ermessen, sofern sie sich vergewissert hat, dass bestehenden Anteilsinhabern kein wesentlicher Nachteil entstehen würde, und nach Maßgabe der Bestimmungen des Companies Act 2014 Anteile jeglicher Klasse gegen Übertragung von Anlagen auf die Gesellschaft, die Teil des Vermögens des betreffenden Teilfonds werden würden, zuteilen. Die Anzahl der auf diese Weise auszugebenden Anteile ist diejenige Anzahl, die an dem Tag, an dem die Anlagen auf die Gesellschaft übertragen werden, gegen Barzahlung in Höhe des Werts der Anlagen ausgegeben worden wären. Der Wert der zu übertragenden Anlagen ist auf derjenigen Grundlage zu berechnen, die der Verwaltungsrat bestimmt, aber dieser Wert darf nicht den Höchstbetrag übersteigen, zu dem sie bei Anwendung von Methoden, die unter der Überschrift „Berechnung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds“ beschrieben werden, bewertet würden.

Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Am Datum dieses Prospekts erfordern die in den Gesetzen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorgesehenen Maßnahmen

möglicherweise einen genauen Nachweis der Identität jedes Antragstellers und ggf. des wirtschaftlichen Eigentümers auf risikobezogener Grundlage und die fortlaufende Überwachung der Geschäftsbeziehung. Außerdem müssen politisch exponierte Personen („PEP“), d. h. Personen, die wichtige öffentliche Ämter ausüben bzw. zu irgendeinem Zeitpunkt im Vorjahr ausgeübt haben, sowie deren unmittelbare Familienmitglieder oder Personen, die diesen bekanntermaßen nahe stehen, identifiziert werden. Bei Antragstellern, die eine juristische Person sind, wird möglicherweise die Vorlage einer beglaubigten Abschrift der Gründungsbescheinigung (und der Bescheinigung etwaiger Namensänderungen), der Gründungsurkunde und Satzung (oder einer Entsprechung), des Namens, des Berufs, des Geburtsdatums, des Reisepasses und der Privat- sowie Geschäftsadresse aller Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft verlangt.

In Abhängigkeit von den Umständen jeder Zeichnung ist eine detaillierte Überprüfung mitunter nicht erforderlich, wenn:

- a) der Anleger ein reguliertes Kredit- oder Finanzinstitut ist;
oder
- b) die Zeichnung über einen regulierten Finanzvermittler erfolgt.

Diese Ausnahmen gelten nur, wenn das zuvor erwähnte Finanzinstitut oder der zuvor erwähnte Vermittler sich in einem Land befinden, das die Empfehlungen der Financial Action Task Force ratifiziert hat und gleichwertige Vorschriften gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung besitzt wie Irland. Die Antragsteller können sich an den Administrator wenden, um herauszufinden, ob sie die oben genannten Ausnahmen erfüllen.

Die vorstehenden Angaben dienen lediglich als Beispiel, und vor diesem Hintergrund behalten sich der Administrator und die Gesellschaft jeweils das Recht vor, solche Informationen im Bedarfsfall zum Zeitpunkt des Antrags zur Zeichnung von Anteilen eines Teilfonds anzufordern, um die Identität eines Anlegers und gegebenenfalls des begünstigten Inhabers eines Anlegers zu überprüfen. Der Administrator und die Gesellschaft behalten sich jeweils insbesondere das Recht vor, zusätzliche Verfahren im Hinblick auf neue und bestehende Anleger anzuwenden, die als PEP klassifiziert werden oder solche werden. Die Überprüfung der Identität des Anlegers sollte vor oder während der Etablierung der Geschäftsbeziehung erfolgen, in jedem Fall aber vor der Ausgabe von Anteilen. Falls die Bereitstellung von Informationen, die für Überprüfungszwecke erforderlich sind, durch den Anleger oder den Antragsteller verzögert oder gar nicht erfolgt, kann der Administrator oder die Gesellschaft die Entgegennahme des Antrags und der Zeichnungsgelder verweigern und/oder sämtliche Zeichnungsgelder rückerstatten. Weder die Gesellschaft noch der Verwaltungsrat, der Administrator oder die Verwaltungsgesellschaft sind gegenüber dem Zeichner haftbar, wenn ein Antrag auf Zeichnung von Anteilen nicht bearbeitet wird. Wird ein Antrag abgelehnt, erstattet der Administrator die Zeichnungsgelder oder den Saldo daraus gemäß geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die auf das Konto anwendbar sind, von dem Letzterer auf Kosten und Risiko des Antragstellers ausbezahlt wurde. Der Administrator kann die Auszahlung

ablehnen oder die Auszahlung der Rücknahmeerlöse verzögern, wenn die für Überprüfungs Zwecke notwendigen Informationen von einem Anteilsinhaber nicht beigebracht werden. Anteilsinhaber sollten die Risikoerklärung „Risiko in Bezug auf ein Teilfondskonto für Barzeichnungen und Rücknahmen („Sammelkonto“) im Abschnitt dieses Prospekts mit dem Titel „Risikofaktoren“ zur Kenntnis nehmen, um ihren Rang gegenüber Geldern in einem Sammelkonto nachzuvollziehen.

Der Administrator und die Gesellschaft behalten sich das Recht vor, von Anlegern ergänzende Informationen zu verlangen, um die laufende Geschäftsbeziehung mit diesen Anlegern zu kontrollieren.

Der Administrator und die Gesellschaft können sich bei der Erfüllung dieser Vorgabe nicht auf Dritte verlassen, die unter ihre letztendliche Verantwortung fällt.

Der Administrator und die Gesellschaft können sich darüber hinaus das Recht vorbehalten, von Anlegern zusätzliche Informationen zu verlangen, um ihrer Sorgfaltspflicht hinsichtlich Aufzeichnungen nachzukommen.

Datenschutz

Potenzielle Anleger werden für Details zu den für die Gesellschaft geltenden Datenschutzgesetzen auf das Antragsformular verwiesen.

Ablehnung von Zeichnungsanträgen aus Ermessensgründen

Zeichnungen von Anteilen und die spätere Rücknahme von Anteilen der Teilfonds in erheblichem Umfang können die Transaktionskosten, wie zum Beispiel Marktspreeds und Depotgebühren, des jeweiligen Teilfonds erhöhen und die effiziente Verwaltung, die Wertentwicklung und das Liquiditätsprofil des Teilfonds beeinträchtigen. Die Verwaltungsratsmitglieder oder ihr Beauftragter können nach eigenem und freiem Ermessen die Annahme einer Zeichnung von Anteilen an der Gesellschaft oder eine Zeichnung ganz oder teilweise ablehnen.

Schließung von Anteilsklassen

Der Verwaltungsrat kann die Anteilsklassen eines Teilfonds ganz oder teilweise für Zeichnungen durch bestehende und/oder neue Anteilsinhaber schließen, wenn das einem Teilfonds zuzuordnende Vermögen ein Niveau erreicht, bei dessen Überschreitung die Annahme weiterer Zeichnungen nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht im besten Interesse der Anteilsinhaber ist – zum Beispiel, wenn die Marktbedingungen oder der Umfang der Zeichnungen oder die Größe des Teilfonds sich nachteilig auf die Fähigkeit des Anlageberaters auswirkt bzw. auswirken, das Anlageziel jenes Teilfonds zu erreichen.

Der Verwaltungsrat kann danach die Anteilsklassen eines Teilfonds nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise wieder für Zeichnungen durch bestehende und/oder neue Anteilsinhaber öffnen. Dieser Prozess der Schließung und eventuellen Wiederöffnung der Anteilsklassen kann später auf Beschluss des Verwaltungsrats gelegentlich wiederholt werden.

Anteilsinhaber können sich beim Administrator erkundigen, ob Anteilsklassen geschlossen oder offen sind und ob diese Anteilsklassen für bestehende und/oder neue Anteilsinhaber offen sind. Die Schließung von

Anteilsklassen für neue Zeichnungen bestehender und/oder neuer Anteilsinhaber berührt nicht die Rückkaufrechte von Anteilsinhabern.

Richtlinie „Know Your Customer“

Im Einklang mit den Anforderungen des Artikels 27 der Geldmarktfonds-Verordnung ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, Verfahren einzurichten, umzusetzen und anzuwenden und gebührende Sorgfalt walten zu lassen, um die Auswirkungen gleichzeitiger Anteilsrückgaben durch mehrere Anleger korrekt zu antizipieren, wobei mindestens die Anlegerkategorie, die Anzahl der Anteile eines einzelnen Anlegers am Teilfonds und die Entwicklung der Zu- und Abflüsse berücksichtigt werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist auch verpflichtet, sicherzustellen, dass der Wert der von einem einzelnen Anleger gehaltenen Anteile das Liquiditätsprofil des Teilfonds nicht maßgeblich beeinflusst, wenn es sich dabei um einen erheblichen Teil des gesamten NIW des Teilfonds handelt.

Unbeanspruchte Vermögenswerte

Wenn der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen zu dem Schluss gekommen ist, dass die Auszahlung von Geldern, die an einen Anteilsinhaber zu leisten ist (sei es aufgrund von Kündigung, Auflösung, Zwangsrücknahme oder anderweitig), unmöglich oder praktisch undurchführbar ist, und alle zumutbaren Maßnahmen zur Auszahlung ergriffen wurden, kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen, dass alle ausstehenden Ansprüche des Anteilsinhabers sowie alle diesbezüglichen Verpflichtungen der Gesellschaft erlöschen, wobei diese Beträge von dem betreffenden Teilfonds zugunsten anderer Anteilsinhaber einbehalten oder an eine gemeinnützige Stiftung ausgezahlt werden können. Diese Entscheidung kann vorbehaltlich einer (vom Verwaltungsrat nach billigem Ermessen festzulegenden) De-Minimis-Grenze oder ohne Einschränkungen gelten, dies unter der Maßgabe, dass die Gesellschaft bemüht ist, die für sie geltenden gesetzlichen Vorschriften oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen, einschließlich ihrer Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche, zu erfüllen.

Nicht auffindbare Anteilsinhaber

Wenn der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen zu dem Schluss kommt, dass es unmöglich oder praktisch undurchführbar ist, den Inhaber von Anteilen oder die Person, die durch Übertragung Anspruch auf Anteile hat, zu kontaktieren, ist die Gesellschaft berechtigt, diese Anteile zum besten nach billigem Ermessen erzielbaren Preis zu verkaufen. Die Gesellschaft legt den Nettoerlös dieses Verkaufs gegenüber dem betreffenden Teilfonds (oder falls der Teilfonds nicht mehr besteht, gegenüber den vom Verwaltungsrat bestimmten Personen, immer vorausgesetzt, dass diese Maßnahme den Anforderungen der Zentralbank entspricht) offen.

LATE TRADING

„Late Trading“ beschreibt die Annahme eines Auftrags zur Zeichnung, Rücknahme, Wandlung oder Umschichtung, der nach dem anwendbaren Annahmeschluss der Gesellschaft für diesen Bewertungstag eingeht. Späthandel ist nicht erlaubt. Demzufolge werden keine Aufträge angenommen, die den Zeichnungspreis

verwenden, der zum Bewertungszeitpunkt an diesem Bewertungstag festgelegt wurde, wenn die Aufträge nach diesem Zeitpunkt eingehen.

Late Trading liegt nicht vor, wenn der Verwaltungsrat der Überzeugung ist, dass ein nach dem Annahmeschluss eingegangener Auftrag von dem Anleger vor dem jeweiligen Annahmeschluss für diesen Bewertungstag eingereicht wurde (z. B. wenn die Übermittlung eines Auftrags aus technischen Gründen verzögert wurde).

MISSBRÄUCLICHE HANDELSPRAKTIKEN EINSCHLIEßLICH MARKET TIMING

Missbräuchliche Handelspraktiken, wie zum Beispiel Market Timing, können sich negativ auf die Teilfonds und die Anteilsinhaber auswirken. Im Allgemeinen bezieht sich „Timing-Strategie“ auf das Anlageverhalten einer Person oder einer Personengruppe, die Anteile auf der Grundlage von vorher festgelegten Marktindikatoren kauft, verkauft, umwandelt oder umschichtet. Market Timing kann ebenfalls durch die Art der Transaktionen gekennzeichnet sein, die offensichtlich nach einem Zeitfenster abgewickelt werden oder durch häufige bzw. umfangreiche Transaktionen von Anteilen erfolgen. Der Verwaltungsrat erlaubt nicht wissentlich Anlagen, die mit Timing-Strategie-Praktiken im Zusammenhang stehen, da diese den Interessen aller Anteilsinhaber entgegenwirken können, und der Verwaltungsrat wird aktive Maßnahmen ergreifen, diese Praktiken zu vereiteln, wenn der begründete Verdacht besteht, dass diese Strategien eingesetzt werden oder eingesetzt werden könnten. Insbesondere kann der Verwaltungsrat die Aktivitäten im Konto von Anteilsinhabern überwachen, um exzessive und störende Handelspraktiken zu entdecken und zu verhindern. Ferner behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, nach eigenem Ermessen die Zeichnung und den Umtausch von Anteilen ohne Angabe von Gründen und ohne Zahlung einer Entschädigung abzulehnen, falls diese Transaktion sich seiner Ansicht nach negativ auf die Interessen eines Teilfonds oder seiner Anteilsinhaber auswirken könnte. Der Verwaltungsrat kann darüber hinaus die Aktivitäten im Konto von Anteilsinhabern überwachen, um Muster häufiger Käufe und Verkäufe zu erkennen, die allem Anschein nach als Reaktion auf kurzfristige Schwankungen des Nettoinventarwerts je Anteil getätigt werden, und kann Maßnahmen ergreifen, die ihm zur Einschränkung solcher Aktivitäten angemessen erscheinen. Es kann nicht zugesichert werden, dass missbräuchliche Handelspraktiken minimiert oder unterbunden werden können.

AUSGABE VON ANTEILEN

Anteile werden im Allgemeinen in eingetragener Form ausgegeben. Zertifikate werden im Allgemeinen nicht ausgegeben, doch das Eigentum wird durch einen Eintrag in das Register der Gesellschaft belegt, und eine schriftliche Bestätigung des Eigentums wird an jeden Anteilsinhaber versandt. Bruchteilsanteile können ausgegeben werden.

Erstausgabe

Angaben zur Erstausgabe von Anteilen eines Teilfonds einschließlich der Erstausgabezeitraums, des Erstausgabepreises, der etwaigen Zeichnungsgebühr und des Schlusstermins werden im betreffenden Nachtrag zu diesem Prospekt gemacht. Wenn es im betreffenden

Nachtrag angegeben ist, können Käufe von Anteilen eines Teilfonds einem Ausgabeaufschlag unterliegen. Eine etwaige Zeichnungsgebühr wird vom Gesamtzeichnungsbetrag abgezogen und an die Verwaltungsgesellschaft oder die mit ihr verbundenen Unternehmen zu deren freier Verfügung gezahlt und bildet nicht Teil des Vermögens des betreffenden Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem alleinigen Ermessen Finanzvermittlern, die potenzielle Anleger werben, aus der Zeichnungsgebühr eine Provision zahlen. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem alleinigen Ermessen auf diese Gebühr/en verzichten oder hinsichtlich der Höhe dieser Gebühr/en zwischen Antragstellern differenzieren.

Folgeausgabe

Die Gesellschaft kann nach einem diesbezüglichen Schlusstermin weitere Anteile eines Teilfonds ausgeben. Anteile können nur an einem Bewertungstag zum Zeichnungspreis für die entsprechende Klasse ausgegeben werden. Es kann eine Zeichnungsgebühr fällig werden, die je nach Klasse und Teilfonds unterschiedlich hoch sein kann, wobei diese Gebühr zu keinem Zeitpunkt 7 % des gesamten Zeichnungsbetrags übersteigen darf. Diese etwaige Zeichnungsgebühr gilt ebenso für die Erstausgabe von Anteilen. Diese Zeichnungsgebühr kann vom Gesamtzeichnungsbetrag abgezogen und an die Verwaltungsgesellschaft zu ihrer freien Verfügung gezahlt werden und bildet nicht Teil des Vermögens des entsprechenden Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem alleinigen Ermessen Finanzvermittlern, die potenzielle Anleger werben, aus der Zeichnungsgebühr eine Provision zahlen. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem alleinigen Ermessen auf diese Gebühr/en verzichten oder hinsichtlich der Höhe dieser Gebühr/en zwischen Antragstellern differenzieren.

Die Gesellschaft behält sich vor, ist jedoch nicht verpflichtet, Anträge anzunehmen und auf diese Anträge hin, wie für einen Teilfonds anwendbar, vor Erhalt des Zeichnungsgeldes zu handeln. Dementsprechend kann die Tatsache, dass der Administrator am entsprechenden Bewertungstag das Zeichnungsgeld nicht erhält, zu bestimmten Verlusten, Kosten oder Aufwendungen für Rechnung dieses Teilfonds führen. Nach den Bedingungen des Antragsformulars verpflichtet sich jeder Anleger, die Gesellschaft, den Verwaltungsrat, den betreffenden Teilfonds, die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageberater, den Administrator und die Verwahrstelle für alle Verluste, Kosten und Aufwendungen zu entschädigen und schadlos zu halten, die ihnen in Folge der Unterlassung oder der Säumnis des Anlegers entstehen, Zeichnungsgelder in unverzüglich verfügbaren Mitteln (in Bezug auf Anträge und nachfolgende Kaufaufträge) auf das betreffende Konto des Teilfonds zu überweisen.

Änderungen der Registrierungsangaben und Zahlungsanweisungen eines Anlegers werden erst nach Erhalt von Originalunterlagen durchgeführt.

RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Anteile können auf Wunsch ihres Inhabers an jedem Bewertungstag zurückgegeben werden. Solche Aufträge werden zum Rücknahmepreis für die betreffende Klasse des bestimmten Teilfonds bearbeitet, der zum Bewertungszeitpunkt am betreffenden Bewertungstag

berechnet wird. Es kann eine Rücknahmegebühr erhoben werden, die je nach Klasse und Teilfonds unterschiedlich ausfallen kann (wie in dem jeweiligen Nachtrag zu diesem Prospekt näher beschrieben) und die zu keinem Zeitpunkt 10 % des gesamten Rücknahmebetrags überschreiten darf, abgerundet auf die nächsten zwei Dezimalstellen der Währung der Anteile in dem jeweiligen Teilfonds. Diese Rücknahmegebühr wird vom Rücknahmepreis abgezogen und an die Verwaltungsgesellschaft zu ihrer freien Verfügung gezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem alleinigen Ermessen auf diese Gebühr/en verzichten oder hinsichtlich der Höhe dieser Gebühr/en zwischen Anteilseignern differenzieren. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine solche Rücknahmegebühr separat und eigenständig von Liquiditätsgebühren ist, die nach dem Eintreten eines Liquiditätsereignisses unter 30 % oder eines Liquiditätsereignisses unter 10 % anfallen können, deren Liquiditätsgebühren für die absolute Nutzung und zu Gunsten des jeweiligen Teilfonds dienen.

Der Rücknahmepreis für einen Anteil einer Klasse ist im jeweiligen Nachtrag aufgeführt.

Finanzvermittler können von ihren Kunden für die Durchführung von Anteilsrücknahmen eine gesonderte Gebühr erheben. Anleger sollten sich in dieser Hinsicht von ihren Finanzvermittlern beraten lassen.

Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, der Administrator und die Verwahrstelle sowie alle ihre jeweiligen leitenden Angestellten, Verwaltungsratsmitglieder, Angestellten, Beauftragten oder verbundenen Unternehmen haften nicht für die Echtheit von Rücknahmeaufträgen, die telefonisch eingehen, und keiner von ihnen haftet für die Befolgung telefonischer Anweisungen, die nach billigem Ermessen für echt gehalten wurden. Rücknahmeerlöse werden nur durch telegrafische Überweisung an die Bank und auf das Konto überwiesen, die auf dem Antrag des Anteilseigners angegeben und jeweils ordnungsgemäß geändert worden sind. Rücknahmeerlöse in bar können vor Auszahlung an den betreffenden Anteilseigner auf einem auf den Namen der Gesellschaft laufenden Sammelkonto im Auftrag des betreffenden Teilfonds gehalten werden. Anteilseigner sollten die Risikoerklärung „Risiko in Bezug auf ein Teilfondskonto für Barzeichnungen und Rücknahmen („Sammelkonto“) im Abschnitt dieses Prospekts mit dem Titel „Risikofaktoren“ zur Kenntnis nehmen, um ihren Rang gegenüber Geldern in einem Sammelkonto nachzuvollziehen. Der Administrator und Finanzvermittler, die berechtigt sind, Rücknahmeaufträge für einen Teilfonds entgegenzunehmen, sind ermächtigt, auf telefonische Anweisungen jeder Person zu handeln, die sich als ermächtigter Vertreter des Anlegers ausgibt und von denen angemessenerweise vom Administrator oder einem Finanzvermittler angenommen wird, dass sie echt sind. Die Verwaltungsgesellschaft wird vom Administrator und jedem Unternehmen, die zur Entgegennahme von Anweisungen ermächtigt ist, verlangen, dass sie angemessene Maßnahmen treffen, wie z.B. eine Art der persönlichen Identifizierung zu verlangen, um sich zu vergewissern, dass die Anweisungen echt sind. Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, der Administrator, jedes andere Unternehmen, die zur Entgegennahme von Anweisungen berechtigt ist, und die Verwahrstelle behalten sich alle vor, die Ausführung eines telefonisch erteilten Rücknahmeauftrags abzulehnen.

In Zeiten drastischer Wirtschafts- oder Marktveränderungen kann es schwierig sein, das Telefonrücknahmeprivileg umzusetzen, und es kann ausgesetzt werden. In diesem Fall sollten Anteilseigner die anderen in diesem Prospekt beschriebenen Rückgabeverfahren in Betracht ziehen.

Von jedem Anteilseigner, dessen Gesamtwert an Anteilen eines Teilfonds auf Grund von Rückgaben unter den im betreffenden Nachtrag für diesen Teilfonds angegebenen Mindestbestand fällt, kann verlangt werden, alle verbleibenden Anteile zurückzugeben.

BESCHRÄNKUNGEN DES EIGENTUMS, ZWANGSWEISE RÜCKNAHME UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

Die Anteile sind in den Vereinigten Staaten nicht nach dem Gesetz von 1933 oder Wertpapiergesetzen von Einzelstaaten der USA registriert, und weder die Teilfonds noch die Gesellschaft sind nach dem Gesetz von 1940 registriert. Anteile werden allgemein weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten, ihren Territorien oder Besitzungen oder einer US-Person angeboten oder verkauft. Anteile werden nur solchen Personen, die vom Verwaltungsrat genehmigt werden, und in solcher Weise angeboten und verkauft, dass die Registrierung der Gesellschaft, irgendeines Teilfonds oder der Anteile nach den Wertpapiergesetzen der Vereinigten Staaten oder eines ihrer Einzelstaaten nicht erforderlich wird. Dementsprechend steht die Gesellschaft, um die Einhaltung der oben genannten Beschränkungen zu gewährleisten, US-Personen (einschließlich solcher, die gemäß dem Investment Company Act von 1940 und den dazugehörigen Vorschriften als US-Personen gelten) und/oder ERISA-Plänen nur in Ausnahmefällen und dann nur mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft für eine Anlage zur Verfügung.

Sollte die Veräußerung, Rücknahme oder Übertragung von Anteilen durch einen Anteilseigner oder eine Ausschüttung an einen Anteilseigner eine Steuerpflicht für die Gesellschaft oder eine Pflicht zur Quellensteuererhebung durch die Gesellschaft auslösen, ist der Verwaltungsrat berechtigt:

- a) von der an den Anteilseigner zu zahlenden Summe einen Betrag abzuziehen, der ausreicht, um den Steuerbetrag, einschließlich etwaiger Zinsen und/oder Säumniszuschläge darauf, zu decken;
- b) es abzulehnen, eine Übertragung einzutragen, durch die eine solche Steuerpflicht entsteht; oder
- c) diejenige Anzahl von Anteilen dieses Anteilseigners einzuziehen und zu annullieren, die wertmäßig ausreicht, um den Steuerbetrag (einschließlich etwaiger Zinsen und/oder Säumniszuschläge) zu decken.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, jegliche Anteile zwangsweise zum Rücknahmepreis zurückzunehmen, wenn diese Anteile von einem nicht die Voraussetzungen erfüllenden Inhaber gehalten werden oder wenn durch eine Rücknahme nach Meinung der Verwaltungsgesellschaft erreicht wird, dass die Gesellschaft oder die Anteilseigner gar keinen oder geringeren nachteiligen steuerlichen, finanziellen oder aufsichtsrechtlichen Folgen ausgesetzt sein würde. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Anzahl der Anteile jedes

Teilfonds, die an einem Bewertungstag zurückgenommen werden, auf 10 % der Gesamtanzahl der umlaufenden Anteile dieses Teilfonds zu begrenzen. In diesem Fall gilt die Begrenzung anteilmäßig, so dass alle Anteilsinhaber, die an dem betreffenden Bewertungstag Anteile dieses Teilfonds zurückgeben wollen, den gleichen Teil dieser Anteile realisieren, und nicht zurückgenommene Anteile, die jedoch sonst zurückgenommen worden wären, werden zur Rücknahme auf jeden nachfolgenden Bewertungstag vorgetragen, bis sämtliche Anteile, für die der ursprüngliche Rücknahmeauftrag erfolgte, zurückgenommen wurden. Wenn Rücknahmeaufträge so vorgetragen werden, wird der Verwaltungsrat dafür sorgen, dass die davon betroffenen Anteilsinhaber unverzüglich benachrichtigt werden.

GESAMTRÜCKNAHME

Alle Anteile eines Teilfonds können zurückgenommen werden, wenn:

- a) die Inhaber von wertmäßig 75 % der umlaufenden Anteile des Teilfonds auf einer Versammlung dieses Teilfonds, die mit einer Frist von nicht mehr als zwölf und nicht weniger als vier Wochen einberufen worden ist, die Rücknahme billigen;
oder
- b) an einem Bewertungstag nach dem ersten Jahrestag der Erstaussgabe von Anteilen eines Teilfonds der Nettoinventarwert dieses Teilfonds während eines Zeitraums von über 90 Tagen unter den Gegenwert von 50.000.000 USD sinkt;
oder
- c) der Betrieb des Teilfonds nach Ansicht des Verwaltungsrats wirtschaftlich nicht mehr tragbar und die Rücknahme der Anteile im besten Interesse der Anteilsinhaber dieses Teilfonds ist, und der Verwaltungsrat die Anteilsinhaber des entsprechenden Teilfonds mindestens 15 Tage vor der geplanten Rücknahme hiervon in Kenntnis setzt.

Alle Anteile der Gesellschaft sind zurückzunehmen, und die Genehmigung der Zentralbank wird widerrufen, wenn die Verwahrstelle ihre Absicht bekundet hat, ihr Amt gemäß den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags niederzulegen (und diese Mitteilung nicht widerrufen hat), und innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum der Zustellung dieser Mitteilung keine neue Verwahrstelle formal genehmigt und bestellt worden ist.

UMSCHICHTUNG VON ANTEILEN

Sofern nicht anderweitig unten aufgeführt, können Anteilsinhaber an jedem Bewertungstag die Umschichtung ihres gesamten oder eines Teils ihres Besitzes an Anteilen jeglicher Teilfonds (die „ursprünglichen Anteile“) in Anteile entweder eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse desselben Teilfonds, die zum selben Zeitpunkt angeboten werden, (die „neuen Anteile“) beantragen, indem sie dies dem Administrator oder einer anderen Rechtsperson, die ermächtigt ist, Umschichtungsanträge für die Gesellschaft entgegenzunehmen, bis spätestens zum Bewertungszeitpunkt am betreffenden Bewertungstag in ordnungsgemäßer Form mitteilen, wie dies im betreffenden Nachtrag für die neuen Anteile angegeben ist.

Der Administrator kann sich jedoch damit einverstanden erklären, Umschichtungsanträge anzunehmen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen. Unter normalen Umständen, und soweit in dem betreffenden Nachtrag nichts anderes angegeben ist, ist es Anteilsinhabern gestattet, ihre Anteile in Anteile von jeglichen anderen Teilfonds umzuschichten, in denen dem Anteilsinhaber eine direkte Anlage gestattet wäre. Die Gesellschaft kann, wie im betreffenden Nachtrag angegeben, Beschränkungen für die Umschichtung in andere Teilfonds erlassen, die im betreffenden Nachtrag angegeben werden, aber auf jeden Fall können Anteilsinhaber ihre Anteile jederzeit in Anteile mindestens eines anderen Teilfonds umschichten. Nähere Angaben über diese Beschränkung einschließlich Angaben über die Teilfonds, in die Anteilsinhaber nicht umschichten dürfen, werden in dem betreffenden Nachtrag gemacht.

Wenn ein Umschichtungsantrag abgelehnt wird, bleiben die Rechte des Anteilsinhabers, seine Anteile zurückzugeben, hiervon unberührt. Während eines Zeitraums, in dem die Rechte von Anteilsinhabern zur Rückgabe ihrer Anteile ausgesetzt sind, erfolgen keine Umschichtungen. Zudem sind keine Umschichtungen in oder aus einem Teilfonds in einem Zeitraum zulässig, in dem der konstante Nettoinventarwert je Anteil oder der Nettoinventarwert je Anteil der thesaurierenden Klasse einer Klasse in dem jeweiligen Teilfonds um mehr als 20 Basispunkte vom variablen Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse abweicht. Die allgemeinen Verfahren für Rückgaben gelten in gleicher Weise für die Umschichtung.

Die Anzahl bei einem Umtausch auszugebender neuer Anteile wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$A = \frac{B \times (C \times D)}{E}$$

dabei ist

A = die Anzahl zuzuteilender neuer Anteile;

B = die Anzahl umzutauschender alter Anteile;

C = der Rücknahmepreis je Anteil der alten Anteile zum betreffenden Bewertungstag;

D = der vom Administrator oder anderen zur Annahme von Umtausch-/ Umschichtungsanträgen ermächtigten Unternehmen ermittelte Währungsumwandlungsfaktor ist, der den effektiven Wechselkurs der Abrechnung am betreffenden Bewertungstag darstellt, der für die Übertragung von Vermögenswerten zwischen den betreffenden Teilfonds (wenn die Basiswährungen der betreffenden Teilfonds verschieden sind) gilt, oder wenn die Basiswährungen der betreffenden Teilfonds identisch sind, ist D = 1; und

E = der Zeichnungspreis je Anteil für die neuen Anteile zum betreffenden Bewertungstag ist.

Bei Erteilung eines Auftrags zur Umschichtung von Anteilen als Erstanlage in einem Teilfonds sollten sich Anteilsinhaber vergewissern, dass der Wert der umgeschichteten ursprünglichen Anteile mindestens so hoch wie der im Nachtrag zu diesem Teilfonds angegebene Mindestbestand für den betreffenden Teilfonds ist.

Bei einer Umschichtung von nur einem Teil des Bestands muss der Wert des verbleibenden Besitzes ebenfalls mindestens gleich dem Mindestbestand für den Teilfonds sein, wie dieser im Nachtrag für den betreffenden Teilfonds angegeben ist.

Im Zusammenhang mit einer Umschichtung werden derzeit Anteilsinhabern direkt keine Gebühren berechnet. Soweit gesetzlich zulässig, gestattet es jedoch die Satzung der Gesellschaft, eine Gebühr von bis zu 6 % des Nettoinventarwerts der zur Umschichtung angedienten Anteile zu berechnen, und die Gesellschaft behält sich vor, Anteilsinhabern künftig solche Gebühren zu berechnen.

Die Möglichkeit der Umschichtung kann jederzeit nach Benachrichtigung der Anleger abgeändert oder aufgehoben werden.

ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

Anteile können nach den Satzungsbestimmungen mittels schriftlicher Urkunde in vom Verwaltungsrat genehmigter Form übertragen werden. Übertragungsempfänger müssen ebenfalls die Zusicherungen und Gewährleistungen abgeben, die von Antragstellern für Anteile gefordert werden. Übertragungen unterliegen den Beschränkungen, die unter „Beschränkungen des Eigentums, zwangsweise Rücknahme und Übertragung von Anteilen“ angegeben sind.

BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS EINES TEILFONDS

Berechnung

Der Verwaltungsrat ist gemäß der Satzung zur Festlegung berechtigt, welche der folgenden Bewertungsmethoden bei jedem Teilfonds angewandt werden soll. Die für den einzelnen Teilfonds angewandte Bewertungsmethode wird im Nachtrag für den betreffenden Teilfonds angegeben.

Fortgeführte Anschaffungskosten

Handelt es sich bei einem Teilfonds um einen Geldmarktfonds mit öffentlichen Schuldtiteln, kann der Verwaltungsrat gemäß den Anforderungen der Geldmarktfonds-Verordnung die Methode der fortgeführten Anschaffungskosten verwenden, um die Vermögenswerte des Teilfonds zu bewerten. Handelt es sich bei einem Teilfonds um einen LVNAF-Geldmarktfonds, so kann der Verwaltungsrat gemäß den Anforderungen der Geldmarktfonds-Verordnung die Methode der fortgeführten Anschaffungskosten verwenden, um die Vermögenswerte des Teilfonds zu bewerten, der eine Restlaufzeit von bis zu 75 Tagen hat. Dies ist möglich, wenn der mit Hilfe von Mark-to-Market (wie unter der Überschrift „Mark-to-Market“ beschrieben) berechnete Wert des Vermögenswerts nicht um mehr als 10 Basispunkte von dem mit Hilfe der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten berechneten Wert dieses Vermögenswerts abweicht. Im Falle einer solchen Abweichung wird der Wert des Vermögenswerts mit Hilfe von Mark-to-Market berechnet. Im Einklang mit der Geldmarktfonds-Verordnung wird täglich die Bewertung gemäß fortgeführter Anschaffungskosten mit der Bewertung gemäß Mark-to-Market überprüft.

Jeder Teilfonds, der zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet wird, bemüht sich in Bezug auf bestimmte Klassen, den Nettoinventarwert je Anteil konstant bei einer Einheit der Währung zu halten, auf die die entsprechende Klasse lautet, indem die Methode zu fortgeführten Anschaffungskosten angewandt und Dividenden täglich oder seltener festgesetzt werden. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass es dem entsprechenden Teilfonds durch diese Maßnahmen gelingt, einen konstanten Nettoinventarwert je entsprechendem Anteil bei einer Einheit der Währung aufrechtzuerhalten. Unter diesen Umständen kann der Verwaltungsrat bei seinem Versuch, einen konstanten Nettoinventarwert je Anteil zu halten, das Recht haben, die Festsetzung oder Auszahlung von Dividenden zu senken oder auszusetzen oder keine Dividenden festzusetzen.

Mark-to-Market

Der Verwaltungsrat berechnet zudem den Wert der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds wann immer möglich mit Hilfe von Mark-to-Market.

Bei der Verwendung von Mark-to-Market gilt Folgendes: (a) der Vermögenswert eines Teilfonds ist zur vorsichtigeren Seite der Angebot-/Nachfrage-Preise zu bewerten, es sei denn, der Vermögenswert kann zu Mittelkursen (Mid-Market) glattgestellt werden; (b) es dürfen nur Marktdaten mit guter Qualität verwendet werden; solche Daten sind auf Grundlage der folgenden Faktoren zu beurteilen: (i) die Anzahl und die Qualität der Kontrahenten; (ii) das Volumen und der Umsatz am Markt des Vermögenswerts des Teilfonds; (iii) die Emissionsgröße und der Anteil der Emission, den der Teilfonds zu kaufen oder verkaufen plant.

Alle gemäß dieser Satzung vorgenommenen Bewertungen sind für alle Personen bindend.

Mark-to-Model

Einige Vermögenswerte sind naturgemäß schwierig auf Grundlage von Marktpreisen zu bewerten. In diesen Fällen und wenn Mark-to-Market keinen verlässlichen Wert für die Vermögenswerte bietet, kann der Verwaltungsrat dem Vermögenswert mit Hilfe von Mark-to-Model einen angemessenen Wert zuweisen, wofür er Marktdaten wie Renditen auf vergleichbare Emissionen oder vergleichbare Emittenten verwendet oder die Barmittelflüsse des Vermögenswerts diskontiert. Mark-to-Model verwendet Finanzmodelle, um einem Vermögenswert einen angemessenen Wert zuzuweisen.

Ist die Verwendung von Mark-to-Market nicht möglich oder ist die Qualität der Marktdaten nicht ausreichend, so ist der Vermögenswert eines Teilfonds konservativ unter Verwendung von Mark-to-Model zu bewerten. Das Modell schätzt auf Grundlage der folgenden aktuellen Schlüsselfaktoren genau den inneren Wert des Vermögenswerts eines Teilfonds: (a) das Volumen und der Umsatz am Markt dieses Vermögenswerts; (b) die Emissionsgröße und der Anteil der Emission, den die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Teilfonds zu kaufen oder verkaufen plant; (c) das mit dem Vermögenswert verbundene Marktrisiko, Zinssatzrisiko und Kreditrisiko. Die Modelle können bestehende Modelle sein, die von externen Parteien wie Datenanbietern beschafft oder von der Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft entwickelt werden.

Bei der Verwendung von Mark-to-Model wird die Methode der fortgeführten Anschaffungskosten nicht verwendet.

Aussetzung

Der Verwaltungsrat kann zu jeder Zeit die Bestimmung des Zeichnungspreises/Rücknahmepreises einer bestimmten Anteilsklasse, die Ausgabe und Rücknahme einer bestimmten Anteilsklasse und den Umtausch von Anteilen einer Klasse in Anteile einer anderen Klasse vorübergehend aussetzen:

- a) während des gesamten oder eines Teils eines Zeitraums, wenn ein Markt, an dem ein wesentlicher Anteil der Anlagen des betreffenden Teilfonds notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an einem gewöhnlichen Wochenende oder gewöhnlichen Feiertagen) oder zu dem der Handel an diesem Markt eingeschränkt oder ausgesetzt ist oder Einschränkungen unterliegt;
- b) während des gesamten oder eines Teils eines Zeitraums, in dem aufgrund von politischen, wirtschaftlichen, militärischen oder monetären Ereignissen oder Umständen, die sich der Kontrolle, der Verantwortung und der Vollmacht der Verwaltungsratsmitglieder entziehen, eine Veräußerung oder Bewertung von Anlagen des betreffenden Teilfonds nicht vernünftigerweise ohne erhebliche Beeinträchtigung der Interessen der Anteilsinhaber im Allgemeinen oder der Anteilsinhaber der betreffenden Klasse ausgeführt werden kann;
- c) während eines Zeitraums oder eines Teils eines Zeitraums, in dem der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass eine Veräußerung der Anlagen des betreffenden Fonds durch die Gesellschaft unter den gegebenen Bedingungen nicht auf normale Weise oder nicht ohne eine erhebliche Schädigung des Fonds an sich oder einer Klasse des Fonds oder seiner Anteilsinhaber möglich oder angemessen ist;
- d) wenn dieser Wert aus einem beliebigen Grund, einschließlich eines Ausfalls der Kommunikationsmedien, die üblicherweise für die Bestimmung des Werts der Anlagen des jeweiligen Teilfonds oder Börsenkurses verwendet werden, nicht richtig und fair bestimmt werden kann;
- e) während eines Zeitraums, in dem es dem Verwaltungsrat nicht möglich ist, zum Zwecke der Zahlungen für Rücknahmen Gelder zurückzuführen oder wenn diese Zahlungen nach Ermessen des Verwaltungsrats nicht zu normalen Preisen oder normalen Wechselkursen durchgeführt werden können oder wenn es Schwierigkeiten bei der Übertragung der für die Zeichnungen, Rücknahmen oder den Handel erforderlichen Gelder gibt oder von Schwierigkeiten auszugehen ist;
- f) wenn die Gesellschaft eine Mitteilung über die Einberufung einer Hauptversammlung der Anteilsinhaber veröffentlicht, bei der ein Beschluss zur Auflösung des entsprechenden Teilfonds oder der Gesellschaft in Erwägung gezogen werden soll, vorausgesetzt, dass diese Aussetzung im besten Interesse der Anteilsinhaber ist;
- g) im Falle eines Teilfonds, bei dem es sich entweder um einen Geldmarktfonds mit öffentlichen Schuldtiteln oder einen LVNAV-Geldmarktfonds handelt, immer wenn der Anteil der Vermögenswerte

eines solchen Teilfonds, die als wöchentlich fällige Vermögenswerte gelten, unter 30 % der Gesamtvermögenswerte des Teilfonds fällt und die täglichen Nettorücknahmen an einem einzigen Bewertungstag 10 % der Gesamtvermögenswerte des entsprechenden Teilfonds überschreiten, wobei der Verwaltungsrat zunächst eine dokumentierte Beurteilung der Situation durchführen muss, um unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber des Teilfonds die angemessene Vorgehensweise festzulegen und in diesen Umständen jede Aussetzung der Rücknahme der Anteile, die länger als 15 Bewertungstage anhält; und

- h) im Falle eines Teilfonds, bei dem es sich entweder um einen Geldmarktfonds mit öffentlichen Schuldtiteln oder einen LVNAV-Geldmarktfonds handelt, immer wenn der Anteil der Vermögenswerte eines solchen Teilfonds, die als wöchentlich fällige Vermögenswerte gelten, unter 10 % der Gesamtvermögenswerte des entsprechenden Teilfonds fällt, wobei der Verwaltungsrat zunächst eine dokumentierte Beurteilung der Situation durchführen muss und hierbei die Interessen der Anteilsinhaber des Teilfonds berücksichtigt und die Gründe für seine Wahl festhält und in diesen Umständen jede Aussetzung der Rücknahme der Anteile, die maximal 15 Bewertungstage anhält.

Die Zentralbank kann ebenfalls im Interesse der Anteilsinhaber oder der Öffentlichkeit die Aussetzung der Rücknahme von Anteilen jeglicher Klasse verlangen.

Anteilsinhaber, die die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen irgendeines Teilfonds oder die Umschichtung von Anteilen eines Teilfonds in einen anderen verlangt haben, werden von einer solchen Aussetzung in derjenigen Weise benachrichtigt, die der Verwaltungsrat bestimmt, und wenn sie nicht zurückgezogen werden, aber vorbehaltlich der vorstehenden Begrenzung, werden ihre Aufträge am ersten Bewertungstag nach Aufhebung der Aussetzung bearbeitet. Die Zentralbank wird unverzüglich und in jedem Fall noch am selben Bewertungstag benachrichtigt, an dem es zu einer solchen Aussetzung kommt. Nach Möglichkeit werden alle zumutbaren Schritte unternommen, um einen Zeitraum der Aussetzung so bald wie möglich zu beenden.

VERÖFFENTLICHUNG DES ZEICHNUNGSPREISES

Der Verwaltungsrat berechnet den variablen Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse mindestens auf täglicher Basis.

Der Verwaltungsrat berechnet zudem den konstanten Nettoinventarwert je Anteil bzw. den Nettoinventarwert je Anteil der thesaurierenden Klasse jeder entsprechenden Klasse mindestens auf täglicher Basis.

Außer wenn die Bestimmung des Zeichnungspreises/Rücknahmepreises einer Klasse und/oder die Ausgabe und Rücknahme der Anteile unter den oben beschriebenen Umständen ausgesetzt wurde, wird hinsichtlich jeder Klasse Folgendes an jedem Bewertungstag am Sitz des Administrators veröffentlicht und von der Gesellschaft an jedem Bewertungstag auf www.bnymellonim.com und (gegebenenfalls) in den von dem Verwaltungsrat festgelegten Zeitungen veröffentlicht:

- a) der variable Nettoinventarwert je Anteil;

- b) wo zutreffend, der konstante Nettoinventarwert je Anteil oder der Nettoinventarwert je Anteil der thesaurierenden Klasse; und
- c) wo zutreffend die Differenz zwischen dem konstanten Nettoinventarwert je Anteil oder dem Nettoinventarwert je Anteil der thesaurierenden Klasse auf der einen Seite und dem variablen Nettoinventarwert je Anteil auf der anderen Seite.

Es ist beabsichtigt, dass die (wie in (a) bis (c) oben festgelegt) auf www.bnymellonim.com veröffentlichten Informationen aktuell sind.

WÖCHENTLICHES INVESTOR REPORTING

Die Verwaltungsgesellschaft hat im Einklang mit der Geldmarktfonds-Verordnung mindestens einmal pro Woche den Anteilsinhabern auf www.bnymellonim.com alle der folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen:

- a) Die Aufschlüsselung der Fälligkeit des Portfolios der einzelnen Teilfonds;
- b) das Bonitätsprofil der einzelnen Teilfonds;
- c) die gewichtete durchschnittliche Fälligkeit und die gewichtete durchschnittliche Laufzeit der einzelnen Teilfonds;
- d) Angaben zu den zehn größten Beständen der einzelnen Teilfonds, u. a. Name, Land, Fälligkeit und Anlagentyp und dem Kontrahenten im Fall von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften;
- e) der Gesamtwert der Anlagen der einzelnen Teilfonds und
- f) die Nettorendite der einzelnen Teilfonds.

Management und Verwaltung der Gesellschaft

VERWALTUNGSRAT

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft sind:

Gregory Brisk (Großbritannien)

Greg Brisk ist Head of Governance bei BNY Mellon Investment Management. Er ist seit 1982 in der Finanzbranche tätig. Greg Brisk hat ein breites Spektrum von Leitungsfunktionen bei BNY Mellon Investment Management inne, die unter anderem auf die Annahme bester Praktiken und den Schutz von Anteilsinhaberinteressen beim Fondsanleger und verbundenen Unternehmen von BNY Mellon ausgerichtet sind. Von 2013 bis 2015 war Greg Brisk Global Head des Bereichs Risk and Compliance Investment Management und damit für alle Bereiche des Asset Management und der Vermögensverwaltung bei BNY Mellon zuständig. Greg Brisk ist Mitglied des Verwaltungsrats von BNY Mellon Investment Management Europe Holdings Ltd und BNY Mellon Investment Management (APAC) Holdings Ltd (beziehungsweise die europäischen und asiatischen Holdinggesellschaften für Anlageverwaltung) und sitzt darüber hinaus im Verwaltungsrat einer Reihe weiterer Konzerneinheiten, darunter Investmentgesellschaften, Fonds und Verwaltungsgesellschaften in ganz Europa, Asien und den USA. Von April 2010 bis 2012 zeichnete Greg Brisk als Chief Operations Officer, BNY Mellon International Asset Management verantwortlich. Vor 2010 fungierte er als Chief Operations Officer für BNY Mellon Investment Management EMEA Ltd., die internationale Vertriebspartei des Konzerns. Bevor er diese Funktion 2002 übernahm war er als European Head of Risk and Compliance für den Mellon-Konzern tätig. Bevor er 1999 zu BNY Mellon kam, war Greg Brisk bei der FSA in der Bankenaufsicht tätig und für amerikanische Banken in London verantwortlich. In den ersten 17 Jahren seiner Laufbahn war Greg Brisk bei der Bank of England tätig.

J. Charles Cardona (Amerikaner)

J. Charles Cardona ist außerdem Verwaltungsratsmitglied mehrerer von BNY Mellon Investment Adviser Inc. geförderter SEC-regulierter Investmentfonds. Vor seiner Funktion als Verwaltungsratsmitglied war Herr Cardona von 2008–2016 als Chief Executive Officer von BNY Mellon Cash Investment Strategies und Präsident von The Dreyfus Corporation (jetzt BNY Mellon Investment Adviser, Inc.) tätig. Er war in erster Linie für die Aufsicht verschiedener festverzinslicher Wertpapiere von kurzer Laufzeit einschließlich Anlageverwaltung, Vertrieb und Kundenservice verantwortlich. Davor war Herr Cardona stellvertretender Vorsitzender von The Dreyfus Corporation und Präsident der Abteilung Institutionelle Dienstleistungen der Broker/Dealer-Tochtergesellschaft von The Dreyfus Corporation. Er trat der Abteilung Institutionelle Dienstleistungen 1985 mit Führungsverantwortung für sämtliche

institutionelle Transaktionen und Kundenservice-Einheiten bei. Herr Cardona war von 2008 bis 2016 Mitglied des Betriebskomitees von BNY Mellon und von 2012 bis 2016 Mitglied des Exekutivkomitees von BNY Mellon Investment Management. Herr Cardona ist Absolvent des Manhattan College mit einem Bachelor-Abschluss in Betriebswirtschaftslehre.

Claire Cawley (Irin)

Claire Cawley, Mitglied des Institute of Chartered Accountants (FCA), ist eine unabhängige Investmentfondsdirektorin mit mehr als 20 Jahren Erfahrung in der Vermögensverwaltungs- und Investmentfondsbranche und hatte leitende Führungspositionen und Verwaltungsratsmandate bei UBS, Mercer und KB Associates inne. Ihre bisherigen Führungspositionen umfassten die Abdeckung eines breiten Spektrums an Verantwortlichkeiten in den Bereichen Investment Management, Strukturierung, Governance, Geschäftsentwicklung und Regulierung. Zu ihren jüngsten Führungspositionen gehörte die Bereichsverantwortung für die Entwicklung und Verwaltung des globalen Produktangebots UBS Asset Management Alternatives, einschließlich der Vertretung von UBS in Investmentfonds-Gremien. Vor ihrer Tätigkeit bei UBS hatte Frau Cawley Positionen bei Mercer Global Investments, wo sie im Produktteam mit Verantwortung für Produktmanagement, Lösungen und die Umsetzung wesentlicher Compliance-Initiativen tätig war, sowie bei KB Associates inne, einem Beratungsunternehmen, das sich auf die Erbringung von Dienstleistungen für den Anlageverwaltungssektor mit besonderem Fokus auf Fondsunterstützung spezialisiert hat. Frau Cawley wurde als Wirtschaftsprüferin im Bereich Qualitätssicherung für Finanzdienstleistungen von KPMG in Dublin ausgebildet. Claire Cawley hat einen Bachelor of Arts (Wirtschaftswissenschaften und Finanzen) von der University of Dublin, Trinity College.

David Dillon (Ire)

David Dillon nahm 1978 seine Tätigkeit als Rechtsanwalt in der Praxis auf. Er verfügt über einen Abschluss des University College Dublin, wo er Rechtswissenschaft studierte, und hat einen MBA des Trinity College Dublin. David Dillon ist einer der Gründerpartner der Anwaltskanzlei Dillon Eustace, wo er hauptsächlich in den Bereichen Unternehmensfinanzierung, Finanzdienstleistungen und Banken tätig war. 1983/1984 arbeitete er bei der internationalen Anwaltskanzlei Mori Hamada & Matsumoto in Tokio. Er spricht regelmäßig bei der International Bar Association und anderen internationalen Foren. Zudem sitzt er im Verwaltungsrat verschiedener in Irland ansässiger Anlage- und Verwaltungsgesellschaften. Zuvor leitete Herr Dillon das Investment Funds Committee (Committee I) der International Bar Association. Er ist ehemaliger Vorsitzender der IFSC Funds Working Group der Regierung und war von Amts wegen

Mitglied der Clearing House Group des International Financial Services Centre. Er ist derzeit Mitglied der IFSC Funds Working Group. Er ist nicht-geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied und Anteilshaber der Bridge Consulting Limited.

Mark Flaherty (Ire)

Herr Flaherty kam 2019 als General Manager, Conducting Officer und Director zu BNY Mellon Fund Management (Luxembourg) S.A. Er ist Mitglied bestimmter Arbeitsgruppen der Luxemburger Fondsvereinigung ALFI. Herr Flaherty ist seit 1997 in der Fondsbranche und seit 2001 in Luxemburg tätig. Sein Hauptschwerpunkt liegt auf dem Betrieb, dem Projektmanagement und der Leitung luxemburgischer und irischer Fondspaletten und Managementgesellschaften. Mark Flaherty ist Associate der Association of Certified Chartered Accountants. Er ist zertifizierter Alternative Investment Analyst (CAIA) und hat an der National University of Ireland die Titel Bachelor of Commerce und Masters of Economic Science erworben.

Gerald Rehn (US-Amerikaner)

Er ist Head of International Product & Governance bei BNY Mellon Investment Management. Zu seinen Zuständigkeiten gehören die Leitung der Bereiche Produktstrategie, Entwicklung, laufende Performance-Entwicklung, Kundenservices und operatives Geschäft für die Fonds im internationalen Geschäft und Plattformen getrennt geführter Konten. Gerald Rehn ist Mitglied der Investment Management Global & EMEA Distribution Executive Committees und Verwaltungsratsmitglied von BNY Mellon Global Funds, plc, BNY Mellon Liquidity Funds PLC, BNY Mellon Fund Managers Limited, BNY Mellon Investment Management EMEA Limited und BNY Mellon Fund Management (Luxembourg) S.A. Er kam 2013 zu BNY Mellon. Er begann seine Karriere 1999 in den USA und ist seitdem in der Anlageverwaltungsbranche in den USA, im Vereinigten Königreich und in den VAE tätig. Er hat einen MBA von der Cass Business School (2004) und ist Chartered Financial Analyst® (CFA).

Caylie Stallard (Neuseeländerin)

Caylie Stallard ist Head of Product Development & Management – International bei BNY Mellon Investment Management EMEA Limited (IM EMEA). Frau Stallard leitet ein Team, das für die Entwicklung neuer Produkte und das laufende Management der irischen und britischen Fondspalette verantwortlich ist, die im Vereinigten Königreich, in Europa, im Nahen Osten und in Afrika sowie in der Region APAC ohne Japan vertrieben werden. Bevor sie 2010 zu BNY Mellon kam, arbeitete sie bei BT Funds Management (NZ) Limited, dem Investment-Management-Zweig der Westpac New Zealand Limited. Dort war sie Produktmanagerin für das Westpac KiwiSaver Scheme, ein von der Regierung aufgelegtes freiwilliges Rentensparprogramm. Frau Stallard ist Vorsitzende des BNY Mellon Investment Management, International ex-Japan Product Committee. Sie kam 2010 zu BNY Mellon und hat Abschlüsse als Bachelor of Arts (Kunstgeschichte) und Bachelor of Commerce (International Business & Management) von der University of Auckland.

Die Adresse der Verwaltungsratsmitglieder ist der eingetragene Sitz der Gesellschaft. Die Verwaltungsratsmitglieder sind alle nicht-geschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft.

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

BNY Mellon Fund Management (Luxembourg) S.A. ist von der Gesellschaft gemäß Managementvertrag zur Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft bestellt worden. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 10. Juni 1988 in Luxemburg als Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegründet. Die Verwaltungsgesellschaft ist vorbehaltlich der Oberaufsicht und Kontrolle durch den Verwaltungsrat für das Management und die Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft verantwortlich. Die Verwaltungsgesellschaft ist letztendlich eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von The Bank of New York Mellon Corporation und gehört zur Unternehmensgruppe von The Bank of New York Mellon Corporation.

Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Aufgaben als Administrator, Registerführer und Übertragungsagent an den Administrator delegiert. Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Anlageverwaltungsverantwortlichkeiten an die Anlageberater delegiert.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft sind Greg Brisk, Mark Flaherty, Udo Goebel, Carole Judd, Gerald Rehn und Marc Saluzzi. Angaben zu Greg Brisk, Mark Flaherty und Gerald Rehn finden sich vorstehend unter der Überschrift „Verwaltungsrat“.

Udo Goebel (Deutscher)

Udo Goebel hat einen Master-Abschluss in BWL/Finanzwesen der Universität Trier und verfügt über mehr als 20 Jahre Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche. Er ist BNY Mellon im Jahr 2005 beigetreten und fungiert derzeit als Managing Director und Verwaltungsratsmitglied von BNY Mellon Fund Management (Luxembourg) S.A. (früher WestLB Asset Management (Luxembourg) S.A.). Zwischen 1997 und 2005 leitete Udo Goebel das Team für Produktentwicklung und Produktmanagement von Allianz Global Investors Luxembourg SA und war Verwaltungsratsmitglied bei verschiedenen Investmentgesellschaften/SICAVs.

Carole Judd (Britin)

Carole Judds Karriere als Führungskraft in der Finanzdienstleistungsbranche erstreckt sich über mehr als dreißig Jahre. In dieser Zeit hatte sie leitende Funktionen in Asset-Management- und Anlageberatungsfirmen im Vereinigten Königreich inne, hervorzuheben sind dabei Old Mutual und Willis Towers Watson. Nach ihrer Pensionierung übernahm sie 2019 die Rolle eines unabhängigen Verwaltungsratsmitglieds von BNY Mellon Fund Managers im Vereinigten Königreich und ist Mitglied des Anlageausschusses von Nucleus Financial. Carole Judd besitzt einen Abschluss in Mathematik und Statistik sowie einen weiterführenden akademischen Abschluss in Operations Research der University of Cape Town.

Marc Saluzzi (Frankreich)

Marc Saluzzi hat nach seinem Abschluss an der „ISG“ (Institut Supérieur de Gestion) in Paris im Jahr 1986 im Jahr 1996 eine Ausbildung zum „Réviseur d'entreprises“ absolviert. Er stieß 1986 zu PwC, stieg 1996 zum Partner auf und verfügt über mehr als 30 Jahre Erfahrung in der Asset-Management-Branche in Luxemburg und in den USA. Zwischen 2006 und 2010 leitete Marc Saluzzi das Global Asset Management Team von PwC. Zwischen 2011 und 2015 war Marc Saluzzi Vorsitzender von ALFI, der Luxemburger Fondsvereinigung. Er verließ PwC Luxemburg im Jahr 2015 und ist derzeit als unabhängiger Verwaltungsratsmitglied verschiedener Fondsverwaltungsgesellschaften im Vereinigten Königreich, in Luxemburg, Frankreich und der Schweiz tätig.

ANLAGEBERATER

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach den Anforderungen der Zentralbank einen oder mehrere Anlageberater bestellen, um die Anlage und Wiederanlage des Vermögens jeglicher Teilfonds oder eines Teils davon diskretionär zu verwalten. Zum Datum des Prospekts hat die Verwaltungsgesellschaft ihre Aufgaben als Verwalter der Anlagen des Treasury Fund sowie des U.S. Dollar Fund an die BNY Mellon Investment Adviser, Inc. delegiert. Nähere Angaben zu den Anlageberatern finden sich in den betreffenden Nachträgen:

BNY Mellon Investment Adviser, Inc.

BNY Mellon Investment Adviser, Inc., die im Jahr 1951 gegründet wurde und ihren Hauptsitz in New York hat, ist eine der führenden Vermögensverwaltungs- und Vertriebsgesellschaften in den Vereinigten Staaten, die zum 31. März 2022 Investmentfonds und gesondert gemanagte Konten mit einem Gesamtvermögen von über 361 Mrd. US-Dollar verwaltete. BNY Mellon Investment Adviser, Inc. ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von The Bank of New York Mellon Corporation („BNY Mellon“). BNY Mellon ist eine weltweit tätige Investmentgesellschaft, die Dienstleistungen für Kunden im Bereich der Verwaltung und Betreuung von Finanzwerten über den gesamten Lebenszyklus von Anlagen bietet. Das Spektrum umfasst Finanzdienstleistungen für institutionelle Anleger, Unternehmen und Privatanleger. BNY Mellon bietet in 35 Ländern und auf über 100 Märkten fundierte Anlageverwaltung und Investmentdienste. BNY Mellon ist ein führender Anbieter von Finanzdienstleistungen für Institute, Unternehmen und natürliche Personen mit hohem Privatvermögen, denen sie mittels eines weltweit aufgestellten, kundenorientierten Teams hochklassige Anlagen- und Asset Management, Bestandspflege, Emittenten-Serviceleistungen sowie Clearing- und Finanzdienstleistungen anbietet. Zum 31. März 2022 belief sich das von BNY Mellon verwahrte und/oder verwaltete Vermögen auf 45,5 Bio. US-Dollar und das verwaltete Vermögen auf 2,3 Bio. US-Dollar.

Gemäß den Bestimmungen der Anlageberatungsverträge darf ein Anlageberater einen oder mehrere Unter-Anlageberater bestellen, damit diese die Anlageberatung für einen Teilfonds übernehmen. Wird ein solcher Unter-Anlageberater direkt aus dem Vermögen eines Teilfonds bezahlt, enthält der Nachtrag des betreffenden Teilfonds

nähere Informationen über diesen Unter-Anlageberater. Nähere Informationen zu den Unter-Anlageberatern, die nicht direkt aus dem Vermögen eines Teilfonds bezahlt werden, werden den Anteilsinhabern auf Verlangen zur Verfügung gestellt und in den regelmäßigen Berichten der Gesellschaft veröffentlicht.

ADMINISTRATOR

Die Verwaltungsgesellschaft hat die BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated Activity Company als Administrator, Registerführer und Übertragungsagent der Gesellschaft mit Verantwortung für die tägliche Verwaltung der Gesellschaft einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwerts der Teilfonds und des Nettoinventarwerts je Anteil jedes Teilfonds bestellt. Der Administrator ist eine Private Limited Company, die in Irland am 31. Mai 1994 gegründet wurde, und die Fondsverwaltungs-, Buchhaltungs-, Eintragungs-, Übertragungsagentur- und damit verbundene Anteilsinhaber-Dienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen und Investmentfonds erbringt. Der Administrator ist von der Zentralbank gemäß dem Investment Intermediaries Act von 1995 autorisiert.

VERWAHRSTELLE

Die Verwahrstelle hat das Recht, Agenten, Berater, Beauftragte und Unterdepotbanken zu bestellen. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt dadurch unberührt, dass sie einem Dritten einige oder alle von ihr verwahrten Vermögenswerte anvertraut hat.

The Bank of New York Mellon SA/NV wurde über ihre Niederlassung Dublin gemäß dem Verwahrstellenvertrag zur Verwahrstelle für die Vermögenswerte der Gesellschaft bestellt. The Bank of New York Mellon SA/NV ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von BNY Mellon.

The Bank of New York Mellon SA/NV ist eine am 30. September 2008 in Belgien gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung und untersteht als bedeutendes Kreditinstitut der Zulassung und Regulierung durch die Europäische Zentralbank (EZB) unter Aufsicht der Belgischen Nationalbank (NBB) und unter Aufsicht der Belgischen Finanzaufsicht (FSMA) im Hinblick auf die Wohlverhaltensregeln. Sie betreibt in Irland eine Niederlassung, die von der irischen Zentralbank im Hinblick auf die Wohlverhaltensregeln reguliert wird. Die Verwahrstelle ist seit dem 1. Februar 2013 in Irland niedergelassen und dort tätig. Ihre Haupttätigkeit besteht darin, als Verwahrstelle für Organismen für gemeinsame Anlagen zu fungieren. Die Verwahrstelle verwahrt die Vermögenswerte der Gesellschaft, die unter der Kontrolle der Verwahrstelle stehen.

Bei der Verwahrstelle handelt es sich um eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von BNY Mellon.

Die Verwahrstelle hat das Recht, Agenten, Berater, Beauftragte und Unterdepotbanken zu bestellen. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt dadurch unberührt, dass sie einem Dritten einige oder alle von ihr verwahrten Vermögenswerte anvertraut hat.

Die Pflichten der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle nimmt die Funktion der Verwahrstelle für die Teilfonds wahr und befolgt diesbezüglich die Bestimmungen der OGAW-Richtlinie. In dieser Eigenschaft umfassen die Pflichten der Verwahrstelle unter anderem die Folgenden:

- a) Sicherstellen, dass die Cashflows der einzelnen Teilfonds ordnungsgemäß überwacht werden und, dass sämtliche Zahlungen, die von oder im Auftrag von Anlegern nach Zeichnung von Teilfondsanteilen erfolgen, eingegangen sind;
- b) Verwahrung der Vermögenswerte der Teilfonds, was (a) die Verwahrung sämtlicher Finanzinstrumente und (b) in Bezug auf andere Vermögenswerte die Feststellung der Eigentumsverhältnisse der Gesellschaft hinsichtlich solcher Vermögenswerte und das Führen eines diesbezüglichen Verzeichnisses umfasst (die „Verwahrungsfunktion“);
- c) sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen der einzelnen Teilfonds im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften, der OGAW-Richtlinie und der Satzung durchgeführt werden;
- d) sicherstellen, dass der Wert der Anteile der einzelnen Teilfonds im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften, der OGAW-Richtlinie und der Satzung berechnet wird;
- e) Ausführung der Anweisungen der Anlageberater, der Gesellschaft und ihrer Stellen, sofern solche Anweisungen nicht im Widerspruch zu den nationalen Rechtsvorschriften, der OGAW-Richtlinie, der Satzung oder dem Prospekt stehen;
- f) sicherstellen, dass bei Transaktionen in Bezug auf die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds die Gegenleistung dem betreffenden Fonds gemäß den im Kontext der jeweiligen Transaktion marktüblichen Fristen übertragen wird;
und
- g) sicherstellen, dass die Teilfondserträge im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften, der OGAW-Richtlinie und der Satzung verwendet werden.

Mit Ausnahme von Barmitteln (die im Einklang mit den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags verwahrt und unterhalten werden) werden alle anderen Vermögenswerte der Teilfonds getrennt von den Vermögenswerten der Verwahrstelle, ihrer Unterdepotbanken und von den Vermögenswerten, die treuhänderisch, in einem Depot oder anderweitig von der Verwahrstelle oder Unterdepotbanken oder beiden für andere Kunden verwahrt werden, gehalten. Die Verwahrstelle führt ihre Verzeichnisse in Bezug auf die jedem Teilfonds zurechenbaren Vermögenswerte jederzeit auf eine Weise, die unverzüglich erkennen lässt, dass die Vermögenswerte einzig im Auftrag von dem Teilfonds gehalten werden und dessen Eigentum sind und sich nicht im Eigentum der Verwahrstelle oder einer ihrer verbundenen Unternehmen, Unterdepotbanken oder Beauftragten oder einer deren verbundenen Unternehmen befinden.

Die Liste der von der Verwahrstelle ernannten Unterdepotbanken ist in Anhang V zu diesem Prospekt enthalten. Der Einsatz bestimmter Unterdepotbanken hängt von den Märkten ab, auf denen die Gesellschaft investiert. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt unberührt

davon, dass sie die Verwahrfunktion auf einen Dritten übertragen hat. Die Verwahrstelle hat sicherzustellen, dass die Unterdepotbanken:

- a) über angemessene Strukturen und Kompetenzen verfügen;
- b) unter Umständen, unter denen die Verwahrung von Finanzinstrumenten auf diese übertragen wird, einer wirksamen aufsichtsrechtlichen Regulierung unterliegen, die Mindestkapitalanforderungen und die Aufsicht in dem betreffenden Hoheitsgebiet sowie ein externes regelmäßiges Audit umfassen, um zu gewährleisten, dass sich die Finanzinstrumente in ihrem Besitz befinden;
- c) die Vermögenswerte der OGAW-Kunden der Verwahrstelle von ihren eigenen Vermögenswerten, den Vermögenswerten ihrer anderen Kunden, den Vermögenswerten, die die Verwahrstelle auf eigene Rechnung hält, und den Vermögenswerten, die für Nicht-OGAW-Kunden der Verwahrstelle gehalten werden, getrennt verwahren;
- d) sicherstellen, dass im Fall ihrer Insolvenz Vermögenswerte der Gesellschaft, die von den Unterdepotbanken gehalten werden, nicht zur Aufteilung unter oder zur Veräußerung zugunsten von Gläubigern der Unterdepotbanken zur Verfügung stehen;
und
- e) im Rahmen eines schriftlichen Vertrags bestellt werden und den allgemein gültigen Verpflichtungen und Verboten in Verbindung mit der Verwahrungsfunktion, der Wiederverwertung von Vermögenswerten und Interessenkonflikten nachkommen.

Sofern die Gesetze eines Drittlandes verlangen, dass bestimmte Finanzinstrumente von einem lokalen Unternehmen verwahrt werden und keine lokalen Unternehmen einer wirksamen aufsichtsrechtlichen Regulierung unterliegen, welche Mindestkapitalanforderungen und die Aufsicht in dem betreffenden Hoheitsgebiet umfasst, kann die Gesellschaft die Verwahrstelle anweisen, ihre Funktionen auf ein solches lokales Unternehmen lediglich in dem gesetzlich in dem Drittland erforderlichen Umfang und nur solange zu übertragen, wie keine lokalen Unternehmen verfügbar sind, die die genannten Regulierungs-, Kapital- und Aufsichtsanforderungen erfüllen. Wird die Verwahrung auf solche lokalen Unternehmen übertragen, werden die Anteilhaber in einer vorherigen Mitteilung über die mit dieser Übertragung verbundenen Risiken informiert.

Weitere Informationen über potenzielle Konflikte, die unter Einbezug der Verwahrstelle auftreten können, stehen im Abschnitt „Interessenkonflikte“ dieses Prospekts zur Verfügung.

Die Verwahrstelle wird sicherstellen, dass die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte der Teilfonds nicht durch die Verwahrstelle oder durch eine Drittpartei, auf die die Verwahrungsfunktion übertragen wurde, für eigene Rechnung wiederverwertet werden. Eine Wiederverwertung beeinträchtigt Transaktionen mit Vermögenswerten der Teilfonds, die sich in Verwahrung befinden, einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, die Übertragung, die Verpfändung, der Verkauf und der

Verleih. Die Wiederverwertung der Vermögenswerte eines Teilfonds, die sich in Verwahrung befinden, ist nur gestattet, sofern:

- a) Die Wiederverwertung der Vermögenswerte im Auftrag des Teilfonds erfolgt;
- b) die Verwahrstelle die Anweisungen der Gesellschaft im Namen des Teilfonds ausführt;
- c) die Wiederverwertung zugunsten des Teilfonds und den Interessen der Anleger in dem Teilfonds erfolgt; und
- d) die Transaktion durch erstklassige und liquide Sicherheiten abgedeckt ist, die der Teilfonds im Rahmen einer Vollrechtsübertragungsvereinbarung zum Marktwert erhalten hat, der mindestens dem Marktwert der wiederverwerteten Vermögenswerte zuzüglich eines Aufschlags entspricht.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber den Teilfonds für den Verlust von Finanzinstrumenten der Teilfonds, die sich im Rahmen der Verwahrungsfunktion der Verwahrstelle in Verwahrung befinden (unabhängig davon, ob die Verwahrstelle ihre Verwahrungsfunktion in Bezug auf solche Finanzinstrumente übertragen hat oder nicht), es sei denn, sie kann den Nachweis dafür erbringen, dass der Verlust von in Verwahrung befindlichen Finanzinstrumenten infolge eines externen Ereignisses eingetreten ist, das sich außerhalb ihrer angemessenen Kontrolle befindet, dessen Folgen trotz sämtlicher angemessener gegenteiliger Bemühungen unvermeidlich gewesen wären. Die Verwahrstelle haftet zudem gegenüber den Teilfonds für sämtliche sonstigen Verluste, die diese infolge von Unredlichkeit, Betrug, Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Unterlassung, Leichtfertigkeit oder vorsätzlicher Pflichtverletzung der Verwahrstelle oder ihrer Beauftragten bei der ordnungsgemäßen Ausführung ihrer Verpflichtungen gemäß dem Verwahrstellenvertrag erlitten haben.

Die Gesellschaft wird die Verwahrstelle für sämtliche Verluste entschädigen und schadlos halten, die sich aus Forderungen von Dritten ergeben, die die Verwahrstelle erleidet oder die gegen sie erhoben werden in Verbindung mit oder infolge der ordnungsgemäßen Ausführung ihrer Verpflichtungen nach Maßgabe des Verwahrstellenvertrags, sofern es sich nicht um Verluste aus in Verwahrung befindlichen Finanzinstrumenten handelt, für die die Verwahrstelle haftbar ist, oder Verluste, die sich aus der Unredlichkeit, dem Betrug, der Fahrlässigkeit, der vorsätzlichen Unterlassung, der Leichtfertigkeit oder der vorsätzlichen Pflichtverletzung der Verwahrstelle oder ihrer Beauftragten bei der ordnungsgemäßen Ausführung ihrer Verpflichtungen gemäß dem Verwahrstellenvertrag ergeben.

Nach Maßgabe des Verwahrstellenvertrags hat die Gesellschaft der Verwahrstelle gemäß geltenden irischen Rechtsvorschriften ein Verkaufsrecht für den Fall erteilt, dass die Gesellschaft es versäumt, ihren Verpflichtungen zur Rückzahlung von Kreditfazilitäten, einschließlich vertraglicher Abwicklung, an die Verwahrstelle und ihre verbundenen Unternehmen nachzukommen, welche der Gesellschaft von der Verwahrstelle oder ihren verbundenen Unternehmen bereitgestellt werden. Vor der Ausübung eines solchen Sicherungsrechts muss die Verwahrstelle die Gesellschaft diesbezüglich mit einer Frist von mindestens drei (3) Geschäftstagen zuvor in Kenntnis setzen, es sei denn, dass die Verwahrstelle nicht verpflichtet ist, die vorstehende Mitteilung zu

übermitteln oder die Frist zur Ausübung ihres Verkaufsrechts einzuhalten, wenn die Verwahrstelle nach eigenem (vernünftigen) Ermessen der Auffassung ist, dass ein solches Vorgehen ihre Fähigkeit zur Beitreibung der vollen Zahlung wesentlich gefährdet. Unter solchen Umständen ist die Verwahrstelle lediglich verpflichtet, eine solche vorherige Mitteilung zuzustellen, sofern dies vernünftigerweise durchführbar ist. Der Verwahrstellenvertrag sieht zudem vor, dass die Verwahrstelle ein vertragliches Recht auf eine Ausgleichszahlung hat, um ausstehende Gebühren abzudecken, die die Verwahrstelle gegebenenfalls geltend machen kann. Dieses Recht kann die Verwahrstelle lediglich gegenüber dem Vermögen des betreffenden Fonds ausüben, in Verbindung mit dem der Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen wurde.

Der Verwahrstellenvertrag sieht vor, dass die Bestellung der Verwahrstelle wirksam ist, sofern und solange sie nicht von einer der Parteien mit einer Frist von mindestens 90 Tagen (oder einer gegebenenfalls kürzeren Kündigungsfrist, der die andere Partei zustimmen kann) schriftlich gekündigt wird, obgleich der Vertrag unter bestimmten Umständen (z. B. der Insolvenz einer der Parteien oder sofern der Verwahrstelle das Recht entzogen wird, als Verwahrstelle nach irischem Recht zu fungieren) unverzüglich beendet werden kann. Der Verwahrstellenvertrag enthält Bestimmungen zu den Aufgaben der Verwahrstelle und den Entschädigungen zugunsten der Verwahrstelle mit Ausnahme von Aspekten, die sich infolge eines ungerechtfertigten Versäumnisses bei der Ausübung ihrer Verpflichtungen oder ihrer nicht ordnungsgemäßen Ausübung derselben ergeben.

Aktuelle Informationen im Hinblick auf die Verwahrstelle, einschließlich die Pflichten der Verwahrstelle, die vertraglich festgelegten Übertragungen und etwaige entstehende Interessenkonflikte, werden den Anlegern auf Anfrage bei der Gesellschaft zur Verfügung gestellt.

VERTRIEBSGESELLSCHAFTEN UND ZAHLSTELLEN

Die Verwaltungsgesellschaft kann in ihrer Eigenschaft als Vertriebsgesellschaft für die Anteile in einem oder mehreren Ländern Unter-Vertriebsgesellschaften und/oder Zahlstellen bestellen, deren Aufgabe im Marketing und Vertrieb der Anteile und jedes oder irgendwelcher Teilfonds besteht.

RECHTSBERATER

Die Gesellschaft hat Dillon Eustace, 33 Sir John Rogerson Quay, Dublin 2, Irland, zu ihren Rechtsberatern in Irland bestellt.

ABSCHLUSSPRÜFER

Die Gesellschaft hat Ernst & Young, Chartered Accountants, Dublin, zu ihren Wirtschaftsprüfern bestellt.

INTERESSENKONFLIKTE

Der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageberater, der Administrator, die Verwahrstelle und die jeweils mit ihnen verbundenen Gesellschaften, ihre leitenden Angestellten und Gesellschafter, Beschäftigten

und Beauftragten (gemeinsam die „Parteien“) befassen sich tatsächlich oder möglicherweise auch mit anderen Finanz-, Anlage- und Berufstätigkeiten, die gelegentlich zu einem Interessenkonflikt mit dem Management der Gesellschaft führen können. Dazu gehören die Verwaltung anderer Fonds, Käufe und Verkäufe von Wertpapieren, Investment- und Managementberatung, Maklerdienstleistungen und Tätigkeiten als Verwaltungsratsmitglieder, leitende Angestellte, Berater oder Beauftragte anderer Fonds oder anderer Gesellschaften, einschließlich von Gesellschaften, in denen die Gesellschaft möglicherweise anlegt. Die Parteien werden sich angemessen bemühen sicherzustellen, dass die Erfüllung ihrer jeweiligen Pflichten nicht durch irgendwelche ihrer eventuellen Tätigkeiten dieser Art beeinträchtigt wird.

Insbesondere ist vorgesehen, dass die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageberater und Unter-Anlageberater:

- a) andere Investmentfonds beraten oder verwalten können, die sich mit den Anlagezielen der Gesellschaft ganz oder teilweise überschneiden können;
und/oder
- b) Bewertungen einzelner oder sämtlicher Vermögenswerte eines Teilfonds vornehmen können, wobei ihre Gebühren direkt an die Bewertung des Vermögens eines Teilfonds gekoppelt sind.

Jede einzelne der Parteien wird dafür sorgen, dass die Erfüllung ihrer jeweiligen Pflichten nicht durch irgendwelche ihrer eventuellen Tätigkeiten dieser Art beeinträchtigt wird und dass alle eventuell entstehenden Konflikte in gerechter Weise beigelegt werden.

Der Verwaltungsrat muss sicherstellen, dass alle Interessenkonflikte, in die eine solche Partei verwickelt ist, in gerechter Weise und im besten Interesse der Anteilhaber beigelegt werden.

Wenn Anlagechancen zugeteilt werden, wird der Anlageberater sicherstellen, dass alle solche Anlagen fair und unparteiisch zugeteilt werden.

Ferner gibt es kein Verbot von Geschäften mit den Vermögenswerten der Gesellschaft von Seiten des Administrators, der Verwahrstelle, der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageberaters oder Unternehmen, die mit dem Administrator, der Verwahrstelle, der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageberater verbunden sind, sofern die Transaktion zu marktüblichen Bedingungen wie zwischen voneinander unabhängigen Parteien durchgeführt wird und im besten Interesse der Anteilhaber ist und:

- a) dass eine Person, die von der Verwahrstelle (oder sofern die Verwahrstelle an einer Transaktion beteiligt ist, die Gesellschaft) als unabhängig und kompetent genehmigt wird, bescheinigt, dass der Preis, zu dem die Transaktion durchgeführt wird, fair ist;
oder
- b) das Geschäft zu bestmöglichen Bedingungen an organisierten Anlagebörsen gemäß deren Regeln durchgeführt wird, oder
oder

- c) wenn vorstehende Abschnitte (a) und (b) nicht zweckmäßig sind, dass die Transaktion zu Bedingungen durchgeführt wird, bei denen die Verwahrstelle sich davon überzeugt hat (oder im Falle einer Transaktion, an der die Verwahrstelle beteiligt ist, bei denen die Gesellschaft sich davon überzeugt hat), dass diese unter voneinander unabhängigen Parteien durchgeführt wird und im besten Interesse der Anteilhaber ist.

Die Verwahrstelle oder die Gesellschaft im Falle von Transaktionen, an denen die Verwahrstelle beteiligt ist, muss dokumentieren, wie sie den Absätzen (a), (b) oder (c) Folge leistet. Sofern Transaktionen im Einklang mit Absatz (c) durchgeführt werden, muss die Verwahrstelle oder die Gesellschaft im Falle von Transaktionen, an denen die Verwahrstelle beteiligt ist, schriftlich begründen, weshalb sie davon überzeugt ist, dass die Transaktion mit den in Absatz (c) dargelegten Grundsätzen konform geht.

BESTMÖGLICHE AUSFÜHRUNG

Die Gesellschaft hat sich vergewissert, dass die Anlageberater Orderausführungsgrundsätze (Best Execution Policy) bestimmt haben, um sicherzustellen, dass sie bei der Ausführung von Entscheidungen über Handelsgeschäfte und der Platzierung von Handlungsaufträgen im Namen dieser Teilfonds im Rahmen der Verwaltung der Teilfonds-Portfolios im besten Interesse der Teilfonds handeln. Zu diesen Zwecken sind alle angemessenen Schritte zu unternehmen, um unter Berücksichtigung von Preis, Kosten, Schnelligkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, Umfang, Auftragsart, Researchdienste des Maklers (im Rahmen der maßgeblichen Gesetze und Vorschriften) zugunsten der einzelnen Anlageberater oder jedes anderen für die Orderausführung relevanten Aspekts das bestmögliche Ergebnis für die Teilfonds zu erzielen. Angaben über die Orderausführungsgrundsätze und alle diesbezüglichen wesentlichen Änderungen sind für die Anteilhaber auf Anfrage kostenlos erhältlich.

SAMMELKLAGEN

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Verwaltungsrat können bisweilen aufgefordert werden, eine Mitwirkung an einem für die Gesellschaft als Ganzes oder für bestimmte Teilfonds relevanten Klageverfahren in Betracht zu ziehen. Diese Rechtsstreitigkeiten finden in der Regel in Form von geplanten oder tatsächlichen Sammel-, Gruppen oder Gemeinschaftsklagen (im Allgemeinen als Sammelklagen bezeichnet) statt, wobei berechnigte Anleger zum „Opt-In“ oder „Opt-Out“ (d. h. Verzicht auf die Beteiligung) aufgefordert werden. Bei Opt-out-Sammelklagen nehmen qualifizierte Anleger automatisch an Sammelklagen teil und können an jedem obsiegenden Urteil oder erfolgreichen Ausgang teilhaben, sofern sie nicht aktiv die Opt-out-Option wählen. Bei Opt-in-Verfahren müssen qualifizierte Anleger aktiv die Opt-in-Option wählen, um sich an der Sammelklage zu beteiligen und an jedem obsiegenden Urteil oder erfolgreichen Ausgang teilzuhaben. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwaltungsratsmitglieder hat/haben die Verantwortung, Erwägungen über eine etwaige Mitwirkung an Opt-in- und Opt-out-Sammelklagen anzustellen, auf einen Ausschuss für Sammelklagen (der „Ausschuss“) gemäß der für Sammelklagen festgelegten Politik (die „Politik“)

übertragen. Nach Maßgabe der Richtlinie wird in Bezug auf Opt-out-Sammelklagen im Regelfall davon ausgegangen, dass die Gesellschaft eine Mitwirkung an solchen Sammelklagen nicht ablehnt, es sei denn, dass zwingende Gründe für ein solches Vorgehen vorliegen, welche der Ausschuss nach alleinigem Ermessen ermittelt. Begründet wird dies in erster Linie dadurch, dass eine Mitwirkung an Opt-out-Sammelklagen selten mit einem Risiko oder Kosten für die Gesellschaft als Ganzes bzw. für bestimmte Teilfonds verbunden ist. Bei Opt-in-Sammelklagen ist eine Beteiligung an einem solchen Verfahren nur selten kosten- und risikolos und ohne jegliche Verpflichtungen, und diese Kosten, Risiken und Verpflichtungen können bedeutend sein. Auf dieser Grundlage hat der Ausschuss einem zweistufigen Ansatz bei Opt-in-Sammelklagen zugestimmt. Erstens schätzt der Ausschuss die erwartete Zahlung aus der betreffenden Sammelklage gegenüber einem vereinbarten Schwellenwert ein, der überwacht und von Zeit zu Zeit angepasst werden muss. Für den Fall, dass dieser Schwellenwert überschritten wird, gibt der Ausschuss in einem zweiten Schritt eine umfassende Bewertung der Sammelklage durch externe Rechtsberater in Auftrag. Kann der Ausschuss nach einer solchen Prüfung keinen wichtigen Grund für eine Nichtteilnahme feststellen, erfolgt nach der Richtlinie des Ausschusses eine Beteiligung an der Sammelklage. Der Ausschuss berät sich mit den Rechtsberatern, der Verwahrstelle, dem jeweiligen Anlageverwalter und allen anderen relevanten Dienstleistern, die er für geeignet hält, bevor die Gesellschaft Maßnahmen ergreift. Die Kosten hierfür gehen gewöhnlich zulasten des betreffenden Teilfonds. Wenn die Gesellschaft sich an einer Sammelklage beteiligt, die letztendlich erfolgreich ist, kommt jeder Geldbetrag, der aufgrund dieser Klage zugesprochen wird, in voller Höhe der Gesellschaft als Ganzes oder den bestimmten Teilfonds zu und nicht einer bestimmten Klasse von Anlegern. Daher kann es sein, dass bestimmte Anleger nicht von den Entschädigungssummen aus der Sammelklage profitieren, etwa wenn sie zu einem Zeitpunkt in die Gesellschaft oder den jeweiligen Teilfonds investiert haben, zu dem der Klagegrund aufgetreten ist oder der Gesellschaft oder dem jeweiligen Teilfonds Kosten im Zusammenhang mit der Beteiligung an der Sammelklage entstanden sind, beispielsweise wenn sie Anteile zurückgegeben haben, bevor die Entschädigungssumme gezahlt wurde.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Wenn angegeben ist, dass Gebühren aus dem Vermögen der Gesellschaft als Ganzes zu zahlen oder auf den Nettoinventarwert der Gesellschaft als Ganzes zu berechnen sind, sind sie gemeinsam von allen Teilfonds im Verhältnis zu ihrem jeweiligen Nettoinventarwert zu dem Zeitpunkt, an dem die Zuweisung erfolgt, zu tragen.

Alle Aufwendungen, die direkt oder indirekt einem bestimmten Teilfonds zuzuordnen sind, sind allein von diesem Teilfonds zu tragen. Alle Aufwendungen, die direkt oder indirekt einer bestimmten Klasse zuzuordnen sind, sind dieser Klasse zuzuordnen.

Im Übrigen sind, wie nachstehend angegeben, Gebühren und Aufwendungen allein von dem entsprechenden Teilfonds zu tragen.

Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch darauf, aus dem Vermögen eines Teilfonds eine jährliche Managementgebühr für jede Klasse zu erhalten, die täglich zu einem vereinbarten Jahressatz anfällt und monatlich nachträglich zahlbar ist, wie im betreffenden Nachtrag angegeben (die „jährliche Managementgebühr“).

Auf die Anteile der Klasse X aller Teilfonds fällt keine jährliche Managementgebühr an, und dementsprechend stellt die jährliche Managementgebühr nur einen allen anderen Anteilsklassen zuzuordnenden Abzug vom Nettoinventarwert dar. Die Gesellschaft oder der jeweilige Teilfonds hat außerdem die Auslagen der Verwaltungsgesellschaft zu tragen, die ihr gegebenenfalls bei der Ausführung ihrer täglichen Tätigkeit nach dem Managementvertrag entstehen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann auf den Erhalt aller oder eines Teils der Gebühren eines Teilfonds verzichten, freiwillig gewisse Kosten eines Teilfonds übernehmen oder andere Maßnahmen treffen, um die Kosten eines Teilfonds zu vermindern, soweit solche Aufwendungen die Kostenbegrenzungen überschreiten, die die Verwaltungsgesellschaft durch schriftliche Benachrichtigung an die Gesellschaft freiwillig von Zeit zu Zeit für wirksam erklärt. Jeglicher solcher Verzicht, jegliche Übernahme von Kosten oder andere Maßnahmen würden, solange sie gelten, die Wirkung haben, die Gesamtkostenquote eines Teilfonds zu senken und den Ertrag oder die Gesamtanlagerendite für die Anteilsinhaber zu erhöhen. In diesem Fall wird der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft zu einem späteren Zeitpunkt keine Gebühren nachzahlen, auf die die Verwaltungsgesellschaft verzichtet, und der Teilfonds wird der Verwaltungsgesellschaft keine Aufwendungen ersetzen, die die Verwaltungsgesellschaft freiwillig übernimmt. Die freiwillige Kostenbegrenzung gilt nicht für die Anteile der Klasse X. Zu den Betriebskosten, die der freiwilligen Begrenzung unterliegen, gehören die Management-, Verwahrstellen- und Verwaltungsgebühren. Nicht eingeschlossen in die freiwillige Kostenbegrenzung sind jedoch jegliche Steuern (unter anderem jegliche Quellensteuer auf Portfoliowertpapiere oder Ausschüttungen an Anteilsinhaber und die damit verbundenen Kosten), Maklergebühren, Kreditzinsen, Versicherungsprämien, die mit der Registrierung der Gesellschaft, des Teilfonds oder der Anteile bei einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde oder bei einer geregelten Wertpapierbörse oder einem geregelten Markt verbundenen Kosten sowie Sonderaufwendungen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit nach ihrem freien Ermessen alle diese freiwilligen Gebührenverzicht, Kostenübernahmen oder anderen Maßnahmen zur Verminderung der Kosten eines Teilfonds nach schriftlicher Mitteilung an die Gesellschaft abändern oder aufheben.

Die Verwaltungsgesellschaft hat sich derzeit verpflichtet, dass der Teilfonds, sollten in irgendeinem Rechnungsjahr die gesamten Betriebsaufwendungen, die für jede Anteilsklasse eines Teilfonds zulässig sind, die prozentuale jährliche Managementgebühr von 1 % des gesamten täglichen Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse übersteigen, nach dem Managementvertrag an die Verwaltungsgesellschaft zahlbare Zahlungen kürzen darf oder dass die Verwaltungsgesellschaft solche Mehraufwendungen trägt.

Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik ausgearbeitet und umgesetzt, die mit einem fundierten und wirksamen Risikomanagement im Einklang steht und diesem förderlich ist, indem ein Geschäftsmodell angewendet wird, das von seinem Wesen her nicht das übermäßige Eingehen von Risiken unterstützt, welche nicht mit dem Risikoprofil der Verwaltungsgesellschaft oder der Satzung der Gesellschaft im Einklang stehen. Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft geht mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und den Interessen der Gesellschaft konform und umfasst Maßnahmen zur Verhinderung von Interessenkonflikten.

Gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2014/91/EU und den ESMA-Vergütungsleitlinien, die jeweils von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen können, wendet die Verwaltungsgesellschaft ihre Vergütungspolitik und -praktiken in einer Weise an, die im Verhältnis zu ihrer Größe und der Größe der Gesellschaft, ihrer internen Organisation und dem Wesen, dem Umfang und der Komplexität ihrer Aktivitäten steht.

Falls die Verwaltungsgesellschaft bestimmte Funktionen der Portfolioverwaltung und des Risikomanagements für die Gesellschaft auf Dritte überträgt, kann sie nach eigenem Ermessen über den Umfang entscheiden, in dem eine Übertragung der Portfolioverwaltung und des Risikomanagements auf Dritte erfolgt. Demzufolge verfügen die jeweiligen Beauftragten unter Umständen über Zuständigkeiten und Vergütungen von unterschiedlichem Ausmaß. Die Verwaltungsgesellschaft bemüht sich nach besten Kräften darum sicherzustellen, dass:

- a) die Unternehmen, auf die Aktivitäten der Portfolioverwaltung oder des Risikomanagements übertragen wurden, aufsichtsrechtlichen Vergütungsanforderungen unterliegen, die ebenso effektiv wie die Anforderungen nach den ESMA-Vergütungsleitlinien sind; oder
- b) angemessene vertragliche Regelungen getroffen werden, um zu gewährleisten, dass die in den ESMA-Vergütungsleitlinien festgelegten Vergütungsgrundsätze nicht umgangen werden.

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft steht auf der Website www.bnymellonim.com zur Verfügung oder ist als Papierexemplar auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Der Administrator

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Gebühr des Administrators verantwortlich und wird diese aus den Gebühren bezahlen, die an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt werden, und hat Anspruch auf Erstattung jeglicher solcher aus dem Vermögen des einzelnen Teilfonds gezahlten Gebühren. Der Administrator hat Anspruch auf eine monatlich nachträglich zahlbare Gebühr zu einem Jahressatz von maximal 0,02 % des durchschnittlichen monatlichen Nettoinventarwerts jedes Teilfonds zum letzten Bewertungszeitpunkt jedes Monats.

Der Administrator hat außerdem Anspruch auf Erstattung gewisser Aufwendungen, die ihm bei der Erfüllung seiner Pflichten im Rahmen des Verwaltungsvertrags entstehen. Die Gesellschaft zahlt dem Administrator eine jährliche Gebühr von 15.000 USD für die Erbringung von

Dienstleistungen für die Gesellschaft an Bewertungstagen, die in Irland gesetzliche Feiertage sind. Diese Gebühr ist monatlich nachträglich zahlbar und gleichmäßig auf alle Teilfonds der Gesellschaft zu verteilen.

Die Verwahrstelle

Gemäß dem Verwahrstellenvertrag hat die Verwahrstelle Anspruch auf eine täglich anfallende und monatlich nachträglich zahlbare Gebühr zu einem Jahressatz, der 0,0075 % des gesamten Nettoinventarwerts jedes Teilfonds zum letzten Bewertungszeitpunkt jedes Monats in Bezug auf den Treasury Fund und den U.S. Dollar Fund nicht übersteigt.

Die Verwahrstelle hat außerdem Anspruch auf Erstattung gewisser Transaktionskosten und sonstiger Aufwendungen, die ihr bei der Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen des Verwahrstellenvertrags entstehen.

Die Anlageberater

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Gebühren der Anlageberater verantwortlich und wird, wie im betreffenden Nachtrag beschrieben, diese aus den Gebühren zahlen, die an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt werden.

Nominee/Vertrieb

Die Verwaltungsgesellschaft oder die Anlageberater können Finanzvermittler für Nominee/Vertriebsdienstleistungen aus ihrem eigenen Vermögen einschließlich in der Vergangenheit vereinnahmter Gewinne bezahlen, und diese Finanzvermittler können für diese Dienstleistungen eine Vergütung in unterschiedlicher Höhe erhalten. Diese Gebühren sind nicht direkt von einem Teilfonds zu zahlen. Die so erbrachten Dienstleistungen sind nicht diejenigen, von denen die Zentralbank verlangt, dass sie in Irland erbracht werden. Anleger sollten sich diesbezüglich bei ihrem Finanzvermittler erkundigen.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat hat Anspruch auf eine Gebühr und Vergütung für seine Dienste zu einem Satz, der von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat zu bestimmen ist und ohne Genehmigung durch den Verwaltungsrat 40.000 EUR (ohne etwaige Mehrwertsteuer) für jedes Verwaltungsratsmitglied in einem Rechnungsjahr nicht übersteigen darf. Jedem Verwaltungsratsmitglied, das ein geschäftsführendes Amt innehat oder in einem Ausschuss tätig ist oder anderweitig Dienste leistet, die nach Ansicht des Verwaltungsrats über die üblichen Pflichten eines Verwaltungsratsmitglieds hinausgehen, oder das dem Geschäft besondere Aufmerksamkeit zukommen lässt, kann eine vom Verwaltungsrat festgesetzte Sondervergütung gezahlt werden. Die Verwaltungsratsmitglieder können unter anderem für Reise- und Hotelkosten sowie andere Aufwendungen entschädigt werden, die ihnen ordnungsgemäß durch die Teilnahme an Verwaltungsratssitzungen oder in Verbindung mit dem Geschäft der Gesellschaft entstehen.

Indirekte Provisionen (Soft Commissions)

Die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageberater oder etwaige Unter-Anlageberater können (im Rahmen der maßgeblichen Gesetze und Vorschriften) Vereinbarungen über indirekte Provisionen treffen, die es ihnen ermöglichen, besondere Dienstleistungen zu erlangen, die

der Gesellschaft nützen, unter anderem Dienstleistungen, die im Rahmen üblicher Maklerdienstleistungen nicht erhältlich sind. Diese Dienstleistungen können von der Verwaltungsgesellschaft, den Anlageberatern oder etwaigen Unter-Anlageberatern bei der Betreuung anderer Kundendepots genutzt werden und müssen nicht notwendigerweise für die Gesellschaft genutzt werden. Alle auf der Basis indirekter Provisionen für die Gesellschaft getätigten Geschäfte unterliegen der grundlegenden Regel der „bestmöglichen Ausführung“ gemäß den Anforderungen der Zentralbank und werden auch in den darauffolgenden diesbezüglichen Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft offen gelegt. Die im Rahmen der Vereinbarung gewährten Vorteile müssen solche sein, die der Erbringung von Anlagendienstleistungen für die Gesellschaft dienlich sind. Um jegliche Zweifel auszuschließen, wird hiermit klargestellt, dass Vereinbarungen über indirekte Provisionen keine Fahrten, Unterbringungen, Bewirtungen, allgemeinen Verwaltungsgüter und -dienstleistungen, allgemeine Büroausrüstung oder -räumlichkeiten, Mitgliedsbeiträge, Mitarbeitergehälter oder direkte Geldzahlungen beinhalten.

Allgemeine Informationen

Außerdem zahlt jeder Teilfonds bestimmte andere Kosten und Aufwendungen, die in seinem Geschäftsbetrieb anfallen, unter anderem Steuern, Staatsabgaben, Aufwendungen für Rechts-, Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen, Gesellschaftsbürokosten, Kosten für die Erstellung, Preiszusätze von Abschlüssen und Mitteilungen, die Gebühr für die Finanzierung der Zentralbank, Aufwendungen für Versammlungen der Anteilhaber, Kosten und Aufwendungen für Veröffentlichung und Verteilung der Zeichnungspreise, Werbungsaufwendungen, einschließlich aller Marketingmaterialien und Werbungen, Kosten für periodische Aktualisierungen des Prospekts, Depot- und Übertragungsgebühren, Eintragungsgebühren (dies soll alle Gebühren in Verbindung mit der Beschaffung von Vorabgenehmigungen im Rahmen von Abkommen von Steuerbehörden in allen Hoheitsgebieten für einen Teilfonds und andere Aufwendungen an Aufsichtsbehörden in verschiedenen Hoheitsgebieten einschließen), Versicherung, Zinsen, Maklerkosten, die Gebühren aller von der Gesellschaft bestellten Vertriebsgesellschaften oder Zahlstellen, die in marktüblicher Höhe gezahlt werden, und alle Honorare und Aufwendungen, die in Verbindung damit anfallen, und die Kosten der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds. Jeder Teilfonds zahlt außerdem seinen anteiligen Teil der Ausgabekosten, Gebühren und Aufwendungen (einschließlich der Honorare der Rechtsberater) für die Erstellung des Prospekts und aller anderen Dokumente und Angelegenheiten, die mit der Ausgabe von Anteilen im Zusammenhang stehen oder sich darauf beziehen, sowie alle anderen Gebühren, Kosten und Aufwendungen für die Schaffung und Ausgabe von Anteilen.

RECHNUNGSABSCHLUSS

Das Rechnungsjahr der Gesellschaft endet am 30. September jedes Jahres, und der Stichtag für den Halbjahresabschluss ist der 31. März jedes Jahres. Der Jahresbericht und der geprüfte Abschluss der Gesellschaft werden den Anteilhabern (entweder per Post, Fax oder auf elektronischem Weg) zur Verfügung

gestellt oder auf www.bnymellonim.com innerhalb von vier Monaten nach Abschluss der einzelnen Bilanzierungszeiträume und mindestens 21 Tage vor der Hauptversammlung der Gesellschaft veröffentlicht. Die Gesellschaft wird den Anteilhabern zudem einen Halbjahresbericht und ungeprüften Abschluss (entweder per Post, Fax oder auf elektronischem Weg) zur Verfügung stellen oder auf www.bnymellonim.com innerhalb von zwei Monaten nach Ende eines jeweiligen Halbjahres veröffentlichen. Der geprüfte Jahresabschluss für die Gesellschaft wird den Anteilhabern und potenziellen Anlegern auf Anfrage zugestellt.

Risikofaktoren

Anlagen in bestimmten Wertpapieren unterliegen einem höheren Risiko, als es gewöhnlich mit der Anlage in Wertpapieren anderer bedeutender Aktienmärkte in Verbindung gebracht wird. Potenzielle Anleger sollten die folgenden Risiken bedenken, bevor sie in einem der Teilfonds anlegen.

Neben den unten aufgeführten Risiken werden, wo von Bedeutung, in dem betreffenden Nachtrag zu diesem Prospekt besondere für einen bestimmten Teilfonds spezifische Risiken näher erläutert.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Eine in der Vergangenheit erzielte Wertentwicklung ist nicht unbedingt ein Hinweis für die Zukunft. Der Preis von Anteilen und der Ertrag daraus kann sowohl fallen als auch steigen. Folglich ist es möglich, dass Anleger nicht den vollen ursprünglich angelegten Betrag zurückerhalten.

Einige der Risikofaktoren sind nachstehend aufgeführt:

RISIKO DURCH KAPITALKONTROLLEN

Wirtschaftliche Bedingungen wie Wechselkurs- und Zinsschwankungen, politische Ereignisse und andere Umstände können ohne Vorwarnung staatliche Interventionen und die Verhängung von „Kapitalkontrollen“ auf den Plan rufen. Kapitalkontrollen beinhalten das Verbot oder die Einschränkung des Transfers von Devisen, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten. Auf die Rückführung von Gewinnen durch ausländische Unternehmen (wie einem Teilfonds) können Abgaben erhoben werden. Kapitalkontrollen können die Fähigkeit eines Teilfonds zur Schaffung und Rücknahme von Anteilen beeinträchtigen.

ÜBERLEGUNGEN ZU KONTRAHENTEN UND ABWICKLUNG

Bei Options-, Termin- und anderen Kontrakten sowie anderen derivativen Finanzinstrumenten, die nicht an einem zulässigen Markt gehandelt werden, kann jeder Teilfonds einem Kreditrisiko und einem Abwicklungsrisiko bezüglich der Kontrahenten ausgesetzt sein, mit denen er Geschäfte tätigt. Kontrahenten verfügen nicht über die gleichen Schutzeinrichtungen, die Marktteilnehmern zur Verfügung stehen, die Termin- oder Optionskontrakte an zulässigen Märkten handeln, wie zum Beispiel die Leistungsgarantie einer Börsen clearingstelle. Für jeden Teilfonds besteht die Möglichkeit einer Insolvenz, eines Konkurses oder eines Zahlungsausfalls des Kontrahenten, mit dem er auf solche Instrumente bezogene Geschäfte abgeschlossen hat, was erhebliche Verluste für den betreffenden Teilfonds mit sich bringen könnte. Jeder Teilfonds kann außerdem einem Kreditrisiko bezüglich der Kontrahenten ausgesetzt sein, mit denen er Wertpapiere handelt, und trägt eventuell außerdem das Risiko der Nichtlieferung, insbesondere in Bezug auf Derivate, Schuldtitel wie Schuldverschreibungen, mittelfristige Schuldtitel und ähnliche Schuldtitel oder -instrumente. Anteilshaber sollten außerdem beachten, dass

Abwicklungsmechanismen in Schwellenländern im Allgemeinen weniger entwickelt und zuverlässig sind als in weiter entwickelten Ländern und dass dies daher das Risiko der Nichtlieferung erhöht, was bei Anlagen in Schwellenländern zu beträchtlich Verlusten der Gesellschaft und des jeweiligen Teilfonds führen kann. Anteilshaber sollten auch beachten, dass Wertpapiere von Gesellschaften mit geringer Kapitalisierung sowie Wertpapiere von Gesellschaften, die in Schwellenländern beheimatet sind, weniger liquide und volatil als die von weiter entwickelten Aktienmärkten sind und dass dies zu Schwankungen des Anteilspreises des betreffenden Teilfonds führen kann.

Die Rolle des Registerführers ist bei diesen Verwahr- und Registrierungsverfahren von entscheidender Bedeutung. Registerführer unterliegen möglicherweise keiner effektiven staatlichen Aufsicht, und es ist möglich, dass ein Teilfonds seine Eintragung durch Betrug, Nachlässigkeit oder reine Flüchtigkeit seitens des Registerführers verliert.

ABWICKLUNGSRISIKO

Einige Teilfonds haben möglicherweise Handelsverfahren, welche die Abwicklung von Zeichnungsbeträgen nach dem Annahmeschluss für den Eingang von Antragsformularen und/oder Antragsformularen für die Zeichnung von zusätzlichen Anteilen vorsehen. Diese Teilfonds tragen das Risiko, dass Anleger die entsprechenden Zeichnungsbeträge nicht oder nicht vollständig zahlen können oder diese Zahlungen nicht innerhalb des in dem entsprechenden Nachtrag festgelegten Zeitrahmens erfolgen. Die Gesellschaft kann diese Anleger verfolgen, um Verluste des betreffenden Teilfonds erstattet zu bekommen. Wenn die Gesellschaft nicht in der Lage ist, diese Verluste von diesen Anlegern erstattet zu bekommen, kann der entsprechende Teilfonds jedoch einen Verlust erleiden.

PENSIONSGESCHÄFTE UND UMGEKEHRTE PENSIONSGESCHÄFTE

Geht die Gesellschaft ein Pensionsgeschäft ein, „verkauft“ sie Wertpapiere an einen Broker-Händler oder ein Finanzinstitut und erklärt sich damit einverstanden, solche Wertpapiere zu dem von dem Broker-Händler oder Finanzinstitut gezahlten Preis zuzüglich Zinsen zu einem ausgehandelten Satz zurückzukaufen. Bei einem umgekehrten Pensionsgeschäft „kauft“ die Gesellschaft Wertpapiere von einem Broker-Händler oder einem Finanzinstitut, vorbehaltlich der Verpflichtung, dass solche Wertpapiere von dem Broker-Händler oder Finanzinstitut zu dem von der Gesellschaft gezahlten Preis zuzüglich Zinsen zu einem ausgehandelten Satz zurückgekauft werden. Der Einsatz von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften durch die Gesellschaft ist mit bestimmten Risiken verbunden. Kommt beispielsweise der Verkäufer von Wertpapieren an die Gesellschaft im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts infolge seines Konkurses oder aus anderen Gründen seiner Verpflichtung nicht nach, die zugrunde liegenden Wertpapiere zurückzukaufen, wird die Gesellschaft sich

um eine Veräußerung solcher Wertpapiere bemühen, was mit Verfahrenskosten oder Verzögerungen verbunden sein kann. Der Verkäufer kann es zudem versäumen, seine Verpflichtungen hinsichtlich der Lieferung von zulässigen Sicherheiten zu erfüllen. Der Gesellschaft kann zudem ein Verlust entstehen, wenn der Wert der Sicherheit, die infolge des Ausfalls eines Kontrahenten verkauft werden kann, unter dem Wert des umgekehrten Pensionsgeschäfts liegt. War der Kontrahent ein wesentlicher Teilnehmer im Repo-Markt, könnten bei deren Ausfall Marktstörungen auftreten, da andere gesicherte Parteien bestrebt sind, ihre Sicherheit zum gleichen Zeitpunkt wie die Gesellschaft zu veräußern. Es kann in der Folge zu weiteren Verzögerungen und Kosten für die Gesellschaft kommen. Die Gesellschaft ist auf die Depotbank oder Unterdepotbank angewiesen, um eine angemessene Preisgestaltung und die effektive Lieferung der vereinbarten Sicherheit durch den Kontrahenten sicherzustellen. Bei einem Ausfall des Kontrahenten können der Gesellschaft Kosten oder Verluste durch etwaige Preisineffizienzen oder die Zuweisung unsachgemäßer Sicherheiten entstehen. Es besteht zudem das Risiko, dass bei einem Versäumnis das Sicherungsrecht der Gesellschaft im Rahmen etwaiger Rechtsverfahren nur verzögert geltend gemacht werden kann oder angefochten wird, was zu weiteren Verlusten führen könnte.

KONTRAHENTENRISIKO GEGENÜBER DER VERWAHRSTELLE

Die Gesellschaft unterliegt dem Kreditrisiko der Verwahrstelle als Kontrahent bzw. einer von der Verwahrstelle eingesetzten Verwahrstelle, sofern die Verwahrstelle oder andere Verwahrstellen Barmittel halten. Im Falle der Insolvenz der Verwahrstelle oder anderer Verwahrstellen wird die Gesellschaft in Bezug auf die Barbestände der Teilfonds als nicht bevorrechtigte Gläubigerin der Verwahrstelle oder der anderen Verwahrstellen angesehen. Dagegen werden die Wertpapiere der Teilfonds von der Verwahrstelle und anderen Verwahrstellen auf getrennten Konten verwahrt und sollten daher bei Insolvenz der Verwahrstelle oder anderer Verwahrstellen geschützt sein. Wenn ein solcher Kontrahent in finanzielle Schwierigkeiten gerät, könnte der Teilfonds, selbst wenn es ihm gelingt, sein gesamtes Kapital unbeschadet zurück zu erlangen, in der Zwischenzeit mit Störungen seiner Handelsgeschäfte zu kämpfen haben, was zu beträchtlichen Verlusten führen kann.

UNTERDEPOTBANKEN

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft und ihren Anteilhabern für Verluste hinsichtlich der verwahrten Finanzinstrumenten der Gesellschaft, welche durch die Verwahrstelle oder eine Unterdepotbank entstanden sind. Im Fall eines solchen Verlusts ist die Verwahrstelle gemäß der OGAW-Richtlinie und dem Verwahrstellenvertrag verpflichtet, der Gesellschaft ein Finanzinstrument des gleichen Typs oder den entsprechenden Betrag unverzüglich zurückzuerstatten. Dieser Haftungsmaßstab findet lediglich auf Vermögenswerte Anwendung, die im Namen der OGAW-Verwahrstelle oder einer Unterdepotbank in einem Wertpapierdepot registriert oder gehalten werden können, und Vermögenswerte, die physisch an die Verwahrstelle geliefert werden können.

Die Verwahrstelle haftet zudem gegenüber der Gesellschaft und ihren Anteilhabern für sämtliche sonstigen Verluste, die der Gesellschaft und/oder den Anteilhabern als Folge eines fahrlässigen oder vorsätzlichen Versäumnisses der Verwahrstelle entstanden sind, ihre Verpflichtungen gemäß der OGAW-Richtlinie vollständig zu erfüllen.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt unberührt davon, dass sie die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft auf eine Drittpartei überträgt. Wird die Verwahrung auf lokale Unternehmen übertragen, die keiner wirksamen aufsichtsrechtlichen Regulierung unterliegen, welche Mindestkapitalanforderungen und die Aufsicht in dem betreffenden Hoheitsgebiet umfassen, werden die Anteilhaber in einer vorherigen Mitteilung über die mit dieser Übertragung verbundenen Risiken informiert.

Es sei darauf hingewiesen, dass nicht alle Hoheitsgebiete über dieselben in Irland geltenden Regelungen und Vorschriften im Hinblick auf die Verwahrung von Vermögenswerten und die Anerkennung der Interessen eines wirtschaftlichen Eigentümers wie die Gesellschaft verfügen. In solchen Hoheitsgebieten besteht demzufolge ein Risiko, wenn eine Unterdepotbank in Konkurs geht oder zahlungsunfähig ist; das wirtschaftliche Eigentum der Gesellschaft an diesen von einer solchen Unterdepotbank gehaltenen Vermögenswerten wird unter Umständen nicht anerkannt, und folglich können die Gläubiger der Unterdepotbank auf die Vermögenswerte der Gesellschaft Regress nehmen. In den Hoheitsgebieten, in denen das wirtschaftliche Eigentum der Gesellschaft an ihren Vermögenswerten letztendlich anerkannt wird, kann die Gesellschaft solche Vermögenswerte unter Umständen nur verzögert und mit einem Kostenaufwand einfordern.

COVID-19-RISIKO

Im März 2020 erklärte die Weltgesundheitsorganisation WHO den COVID-19-Ausbruch zur Pandemie. Die diesbezüglichen Gesamtfolgen sind derzeit nicht abschätzbar, die Coronavirus-Pandemie kann jedoch zu anhaltender Marktvolatilität und einer weltweiten Wirtschaftskrise führen. Die Pandemie könnte sich ferner negativ auf den Wert der Anlagen eines Teilfonds sowie auf die Fähigkeit des Anlageberaters auswirken, auf Märkte zuzugreifen oder die Anlagepolitik des Teilfonds in der ursprünglich festgelegten Weise umzusetzen. Eingriffe seitens der Regierung und andere Einschränkungen oder Verbote, die von den Aufsichtsbehörden oder Börsen und Handelsplätzen vor dem Hintergrund deutlich gestiegener Marktvolatilität zeitweilig eingeführt werden, können die Fähigkeit des Anlageberaters, die Anlagepolitik eines Teilfonds umzusetzen, ebenfalls beeinträchtigen. Der Zugang der Teilfonds zu Liquidität könnte unter Umständen, unter denen der Liquiditätsbedarf zur Ausführung von Rücknahmeanträgen erheblich ansteigen könnte, ebenfalls beeinträchtigt werden. Für den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft unverzichtbare Leistungen, darunter die vom Administrator und der Verwahrstelle erbrachten Leistungen, können unter bestimmten Umständen infolge der Pandemie möglicherweise nicht erbracht werden. Zum Datum dieses Prospekts hatte die Pandemie keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft.

WECHSELSEITIGE HAFTUNG DER TEILFONDS

Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds mit Haftungstrennung zwischen ihren Teilfonds konzipiert. Nach irischem Recht steht das Vermögen eines Teilfonds nicht für die Erfüllung von Verbindlichkeiten eines anderen zur Verfügung. Die Gesellschaft ist jedoch eine einzige Rechtsperson, die in anderen Hoheitsgebieten, die diese Trennung nicht notwendigerweise anerkennen müssen, Geschäfte betreibt oder dort für sich Vermögenswerte halten lässt oder Ansprüchen ausgesetzt ist.

CYBER-SICHERHEITSRISIKO

Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und deren Dienstleister (einschließlich der Anlageberater, des Administrators, der Verwahrstelle und der Vertriebsgesellschaften) („betroffene Personen“) können operativen Risiken, Risiken der Informationssicherheit und sonstigen mit der Cyber-Sicherheit verbundenen Vorfällen ausgesetzt sein. Cyber-Vorfälle können generell auf vorsätzliche Angriffe oder unbeabsichtigte Ereignisse zurückzuführen sein. Cyber-Angriffe umfassen unter anderem unbefugten Zugang zu digitalen Systemen (z. B. durch „Hacking“ oder bösartige Software-Codes) mit dem Ziel, Vermögenswerte oder sensible Informationen zu entwenden, Daten zu beschädigen oder Betriebsstörungen zu verursachen. Cyber-Angriffe können zudem in einer Weise ausgeführt werden, die keinen unbefugten Zugriff erfordern, wie die Verursachung von Denial-of-Service-Angriffe auf Websites (d. h. Bestrebungen, die Dienste für vorgesehene Nutzer un verfügbar zu machen). Netzsicherheitsangriffe, welche die betroffenen Personen betreffen, können Unterbrechungen des Geschäftsbetriebs hervorrufen, die zu finanziellen Schäden führen können. Hierzu zählen auch die Störung der Fähigkeit eines Teilfonds, seinen Nettoinventarwert zu berechnen, Unterbrechungen des Handels für das Portfolio eines Teilfonds, die Unfähigkeit der Anteilsinhaber, Geschäfte mit der Gesellschaft abzuschließen, Verletzungen von Vorschriften zum Schutz der Privatsphäre- und Datenschutzgesetzen und anderen Gesetzen, aufsichtsrechtliche Bußgelder oder Strafen, Reputationsverlust, Schadensersatz oder andere Entschädigungen, Rechtsverfolgungskosten oder zusätzliche Compliance-Kosten. Ähnliche nachteilige Konsequenzen können sich aus Cyber-Vorfällen ergeben, die Emittenten von Wertpapieren, in die ein Teilfonds investiert, Kontrahenten, mit denen ein Teilfonds Geschäfte eingeht, staatliche und sonstige Aufsichtsbehörden, Börsen- und sonstige Finanzmarktteilnehmer, Banken, Makler, Händler, Versicherungsgesellschaften und andere Finanzinstitute und Drittparteien beeinträchtigen. Obgleich Managementsysteme zum Informationsrisiko und Notfallpläne zur Gewährleistung der Geschäftskontinuität entwickelt wurden, um die mit der Cyber-Sicherheit einhergehenden Risiken zu senken, weisen Risikomanagementsysteme im Bereich Cyber-Sicherheit oder Notfallpläne zur Gewährleistung der Geschäftskontinuität inhärente Beschränkungen auf, wie die Möglichkeit, dass bestimmte Risiken nicht identifiziert werden.

SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Bestimmte Teilfonds können in Schuldtitel geringerer Bonität anlegen. Bedenken im Zusammenhang mit der Bonität oder die Marktwahrnehmung der Bonität der Emittenten können die Fähigkeit eines Teilfonds beeinträchtigen, solche Wertpapiere zu dem vorher erwarteten Marktwert zu handeln. Mangels eines liquiden Handelsmarkts für von ihm gehaltene Wertpapiere kann ein Teilfonds bisweilen nicht in der Lage sein, den angemessenen Wert dieser Wertpapiere zu bestimmen.

Anleger sollten beachten, dass die Bargeldzinsen gelegentlich schwanken. Zinsveränderungen wirken sich generell auf den Preis von festverzinslichen Wertpapieren aus.

Anleger sollten beachten, dass das Wachstum von Teilfonds, die in Staatsanleihen investieren, in Phasen niedriger Inflation begrenzt sein kann.

RISIKO VON DERIVATIVEN FINANZINSTRUMENTEN

Jeder Teilfonds darf innerhalb der Grenzen und gemäß den Bedingungen in Anhang II derivative Finanzinstrumente einsetzen, unter anderem Terminkontrakte (Futures), Termingeschäfte (Forwards), Optionen und Swaps. Diese Derivatpositionen können entweder an der Börse oder im Freiverkehr eingegangen werden. Häufig unterliegen derartige derivative Finanzinstrumente stärkeren Schwankungen als die zugrunde liegenden Wertpapiere. Folglich sind sie mit einem entsprechend höheren Risiko verbunden. Die Hauptrisiken im Zusammenhang mit dem Einsatz derartiger Derivate sind

- a) das Fehlen exakter Prognosen der Richtung, in die sich die Märkte bewegen, und
- b) Marktrisiken, wie zum Beispiel mangelnde Liquidität oder fehlende Korrelation zwischen einer Änderung des Werts des zugrunde liegenden Vermögenswerts und des Werts der Derivate eines Teilfonds.

Diese Techniken sind unter Umständen nicht immer möglich oder bei der Steigerung von Erträgen oder Minderung von Risiken wirksam. Die Anlage eines Teilfonds in OTC-Derivate unterliegt dem Risiko eines Zahlungsausfalls des Kontrahenten. Ferner muss ein Teilfonds Geschäfte mit Kontrahenten unter Umständen auf der Grundlage von unverhandelbaren Standardbedingungen abschließen, und das Risiko eines Verlusts tragen, weil eine Partei nicht die rechtliche Fähigkeit besitzt, ein Geschäft abzuschließen oder wenn ein Geschäft aufgrund einschlägiger Gesetze und Vorschriften nicht durchsetzbar ist.

WECHSELKURS-/WÄHRUNGSRISIKO

Obwohl Anteile eines Teilfonds auf Euro, Dollar oder britische Pfund lauten können, kann der Teilfonds sein Vermögen in Wertpapieren anlegen, die auf eine breite Palette von Währungen lauten, von denen einige eventuell nicht frei konvertierbar sind. Der in Euro, Dollar oder britischen Pfund ausgedrückte Nettoinventarwert des Teilfonds schwankt gemäß den Veränderungen des Wechselkurses zwischen Euro, Dollar und britischen

Pfund und den Währungen, auf die die Anlagen des Teilfonds lauten. Daher kann der Teilfonds einem Wechselkurs-/Währungsrisiko ausgesetzt sein.

Je nach Referenzwährung des Anlegers können sich Wechselkursschwankungen zwischen dieser Währung und der Basiswährung eines Teilfonds nachteilig auf den Wert einer Anlage in diesen Teilfonds auswirken.

Unter Umständen ist eine Absicherung gegen dieses Wechselkursrisiko nicht möglich oder machbar. Die Anlageberater können dieses Risiko durch den Einsatz von Finanzinstrumenten mindern, ohne hierzu verpflichtet zu sein. Ein Teilfonds kann von Zeit zu Zeit Devisengeschäfte auf Spotbasis oder durch den Kauf von Devisenterminkontrakten eingehen. Weder Spotgeschäfte noch Devisenterminkontrakte beseitigen die Schwankungen des Preises von Vermögenswerten eines Teilfonds oder der Wechselkurse noch verhindern sie Verluste, wenn der Preis dieser Vermögenswerte sinkt. Die Wertentwicklung eines Teilfonds kann stark durch Wechselkursbewegungen beeinflusst werden, da die von einem Teilfonds gehaltenen Devisenpositionen möglicherweise nicht den gehaltenen Vermögenswerten entsprechen.

RISIKO DER STUFENWEISEN IBOR-EINSTELLUNG

Viele Finanzinstrumente nutzen einen variablen Zinssatz auf Grundlage von Geldmarktsätzen (Interbank Offered Rates, (IBORs)), vor allem der London Interbank Offered Rate (LIBOR), des Zinssatzes, der für kurzfristige Eurodollar-Einlagen zwischen großen Banken angeboten wird, oder können diese nutzen. Am 27. Juli 2017 verließ der Leiter der Finanzaufsichtsbehörde des Vereinigten Königreichs dem Wunsch Ausdruck, die Verwendung des LIBOR bis zum Ende des Jahres 2021 einzustellen. Viele andere Länder planen ebenfalls die Einstellung der Nutzung ihrer IBORs innerhalb derselben Frist. Die zukünftige Nutzung der IBORs und die Natur des Ersatzsatzes bleibt unsicher. Somit können die möglichen Auswirkungen eines Übergangs weg von IBORs auf den Teilfonds oder die Finanzinstrumente, in die ein Teilfonds investiert, nicht festgelegt werden. Der Übergangsprozess könnte zu einer erhöhten Volatilität und Illiquidität an Märkten führen, die sich aktuell zur Bestimmung der Zinsen auf den IBOR verlassen. Er könnte auch zur Senkung des Wertes einiger auf dem IBOR basierender Instrumente führen und die Effizienz von neuen Sicherungsgeschäften mindern, die für bestehende auf dem LIBOR basierende Instrumente abgeschlossen werden.

ZINSRISIKO

Der Wert eines einzelnen Teilfonds kann durch Veränderungen der Zinssätze und der Bonität von Emittenten seiner Anlagen beeinträchtigt werden. Jeder Teilfonds ist bezüglich der Parteien, mit denen er Geschäfte tätigt, einem Kreditrisiko ausgesetzt und trägt gegebenenfalls auch das Risiko der Nichtlieferung.

ANLAGEVERWALTUNGSVEREINBARUNGEN

BNY Mellon Investment Adviser, Inc. managt die Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte des Treasury Fund und des U.S. Dollar Liquidity Fund.

BNY Mellon (insbesondere die Risikoabteilung) verfügt möglicherweise über Informationen, die für das Management eines Teilfonds wichtig sind, und gibt diese Informationen möglicherweise nicht an die betreffenden Mitarbeiter des Anlageberaters weiter. Dementsprechend erlangen oder verwenden die Anlageberater bei Anlageentscheidungen keine wichtigen Insiderinformationen, die BNY Mellon oder ihre verbundenen Unternehmen über diese Emittenten besitzen.

Die Anlagetätigkeit der Teilfonds wird möglicherweise durch interne Richtlinien, Vorschriften oder Beschränkungen (insbesondere jene im Zusammenhang mit der Zusammenfassung von Positionen aller von BNY Mellon und ihren verbundenen Unternehmen [einschließlich der Anlageberater] verwalteten oder beratend betreuten Treuhandkonten und bezüglich des Gesamtengagements dieser Konten) von BNY Mellon eingeschränkt.

MARKTRISIKO

Der Handelspreis festverzinslicher Wertpapiere und anderer Instrumente schwankt als Reaktion auf eine Vielzahl von Faktoren. Hierzu gehören Ereignisse, die sich auf den gesamten Markt oder bestimmte Marktsegmente auswirken, beispielsweise politische, marktspezifische oder wirtschaftliche Entwicklungen, sowie Ereignisse, die sich auf bestimmte Emittenten auswirken. Genau wie Anlagen im Allgemeinen schwankt der Nettoinventarwert eines Teilfonds innerhalb einer großen Bandbreite als Reaktion auf diese und andere Faktoren. Die Marktereignisse haben den Märkten eine lange Phase kräftiger Kursverluste und ein hohes Maß an Volatilität beschert. Möglicherweise anhaltende Marktturbulenzen könnten sich nachteilig auf die Wertentwicklung eines Teilfonds auswirken. Anleger könnten folglich über kürzere oder längere Zeiträume Geld verlieren.

GELDMARKTINSTRUMENTE

Ein Teilfonds, der einen wesentlichen Betrag seines Nettoinventarwerts in Geldmarktinstrumenten anlegt, kann von den Anlegern als Alternative für die Anlage auf einem gewöhnlichen Einlagenkonto angesehen werden. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass eine Anlage in einem solchen Teilfonds insoweit nicht mit einem Einlagenkonto vergleichbar ist, als eine Anlage in einem solchen Teilfonds den mit der Anlage in einem Organismus für gemeinsame Anlagen verbundenen Risiken unterliegt, insbesondere der Tatsache, dass der angelegte Kapitalbetrag so schwanken kann, wie der Nettoinventarwert des Teilfonds schwankt.

RISIKO EINER NEGATIVEN NETTORENDITE

Die Marktbedingungen, insbesondere sinkende Zinsen, können eine für eine Anteilsklasse im Teilfonds zahlbare Rendite so stark beeinflussen, dass die Rendite nach Abzug der auf die Anteile anwendbaren Kosten und Aufwendungen auf ein Niveau fällt, das einer negativen Nettorendite entspricht.

Solche Marktbedingungen sowie sämtliche Maßnahmen, mit denen Finanzinstitute darauf reagieren (beispielsweise durch Senkung der Zinsen und damit der auf Anlagen des Teilfonds zahlbaren Erträge) entziehen sich der Kontrolle der Gesellschaft.

Ein negatives Nettorenditeumfeld stellt jeden Teilfonds, der auf Anteile mit einem konstanten Nettoinventarwert im Teilfonds ausgerichtet ist, insofern vor potenzielle Probleme, als der Teilfonds unter Umständen nicht in der Lage ist, Zahlungen für Ausschüttungen oder andere Kosten und Aufwendungen oder sonstige Verbindlichkeiten des Teilfonds wie Gebühren von Dienstleistern oder andere Betriebskosten zu leisten.

Anleger sollten auch beachten, dass die Gesellschaft zwar versucht wird, Anteile mit einem konstanten Nettoinventarwert beizubehalten, aber nicht zugesichert werden kann, dass es der Gesellschaft gelingt, dieses Ziel zu erreichen.

Anteilshaber sollten auch den Abschnitt „Reaktionen auf negative Nettorenditen“ lesen. Es kann nicht garantiert werden, dass die ergriffenen Maßnahmen eine Kapitalerosion der Positionen von Anteilshabern erfolgreich verhindern können oder anderweitig positive wirtschaftliche Ergebnisse für die Anteilshaber herbeiführen.

POLITISCHE UND/ODER AUFSICHTSRECHTLICHE RISIKEN

Der Wert des Vermögens eines Teilfonds kann durch Unsicherheiten wie internationale politische Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, Änderungen der Besteuerung, Beschränkungen für ausländische Anlagen und den Devisentransfer, Wechselkursschwankungen und sonstige Entwicklungen der Rechtsvorschriften von Ländern, in denen Anlagen getätigt werden können, beeinflusst werden. Ferner gewähren die Rechtsinfrastruktur und die Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Berichtsstandards in einigen Ländern, in denen Anlagen getätigt werden können, möglicherweise nicht das gleiche Maß an Anlegerschutz oder Anlegerinformationen, das generell in wichtigen Wertpapiermärkten Anwendung findet.

Von den EU-Mitgliedstaaten zur Implementierung der Geldmarktfonds-Verordnung eingeführte Gesetze und Verordnungen, die am 21. Juli 2018 in Kraft traten, bedeuten für die Verwaltungsgesellschaft und die Anlageberater neue aufsichtsrechtliche Verpflichtungen und Kosten. Es wird davon ausgegangen, dass die Auswirkung der Geldmarktfonds-Verordnung auf Geldmarktfonds wesentlich sein wird. Die genauen Auswirkungen der Geldmarktfonds-Verordnung auf die Teilfonds, die Verwaltungsgesellschaft und die Anlageberater bleibt unklar und es wird dauern, bis sie abgeschätzt werden können. Es herrscht in der Branche insbesondere Unsicherheit, ob die Bestimmungen zum Verbot von Krediten in der Geldmarktfonds-Verordnung Umstände beinhalten, unter denen ein Teilfonds aufgrund des Zeitpunkts von Zahlungseingängen und -ausgängen intraday vorübergehend überzogen ist. Dieser operative Mechanismus wird angewendet, um die rechtzeitige Bearbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen der Anleger sicherzustellen.

AUFGELDRISIKO

Wenn ein Teilfonds auf dem Freiverkehrsmarkt Wertpapiere erwirbt oder bewertet, gibt es aufgrund der Beschaffenheit des Freiverkehrsmarkts keine Garantie, dass der Teilfonds solche Wertpapiere über dem Nennwert realisieren kann.

RISIKO IN BEZUG AUF EIN TEILFONDSKONTO FÜR BARZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN („SAMMELKONTO“)

Die Gesellschaft führt in ihrem Namen Zeichnungs- und Rücknahmekonten in Bezug auf jeden Teilfonds (jeweils ein „Sammelkonto“). Sämtliche Zeichnungs- und Rücknahmegelder sowie Dividenden- oder Barmittelausschüttungen, die an oder von den Teilfonds zahlbar sind, werden über die Sammelkonten gesteuert und verwaltet.

Die hinsichtlich eines Teilfonds vor der Ausgabe der Anteile erhaltenen Zeichnungsgelder werden für den jeweiligen Teilfonds im Namen der Gesellschaft im Sammelkonto verwahrt. Anleger gelten hinsichtlich etwaiger Barbeiträge, die gezeichnet wurden und von der Gesellschaft in dem entsprechenden Sammelkonto gehalten werden, solange als ungesicherte Gläubiger der Gesellschaft, bis die gezeichneten Anteile ausgegeben werden, und ihnen kommen keine etwaigen Wertsteigerungen des Nettoinventarwerts des relevanten Teilfonds, in Bezug auf den die Zeichnungsanträge erfolgt sind, oder keine etwaigen anderen Anteilshaberrechte (einschließlich Anspruch auf Dividenden) zugute, bis die relevanten Anteile ausgegeben werden. Im Fall der Insolvenz dieses Teilfonds oder der Gesellschaft ist nicht gewährleistet, dass der relevante Teilfonds oder die Gesellschaft über ausreichend Mittel verfügt, um Zahlungen an ungesicherte Gläubiger in voller Höhe leisten zu können.

Die Zahlung von Rücknahmeerlösen und Dividenden durch einen Teilfonds erfolgt vorbehaltlich des Eingangs der ursprünglichen Zeichnungsunterlagen bei der Gesellschaft oder ihrem Beauftragten, dem Administrator, und setzt die Einhaltung sämtlicher Verfahren in Bezug auf die Verhinderung der Geldwäsche voraus. Die Zahlung von Rücknahmeerlösen oder Dividenden an die Anteilshaber, die auf solche Beträge ein Anrecht haben, kann dementsprechend ausgesetzt werden, bis sich die Gesellschaft oder ihr Beauftragter, der Administrator, von der Erfüllung der genannten Pflichten überzeugt hat. Rücknahme- und Ausschüttungsbeträge, einschließlich gesperrter Rücknahme- und Ausschüttungsbeträge, werden vor der Auszahlung an den betreffenden Anleger oder Anteilshaber in dem Sammelkonto gehalten, das im Namen der Gesellschaft für den relevanten Teilfonds geführt wird. Solange diese Beträge in dem Sammelkonto gehalten werden, gelten die Anleger oder Anteilshaber, die ein Anrecht auf solche Zahlungen aus einem Teilfonds haben, als ungesicherte Gläubiger der Gesellschaft hinsichtlich dieser Beträge, und ihnen kommen in Bezug auf ihr Anrecht auf solche Beträge und in dem entsprechenden Umfang keine etwaigen Wertsteigerungen des Nettoinventarwerts des relevanten Teilfonds oder keine etwaigen anderen Anteilshaberrechten (einschließlich Anspruch auf Dividenden) zugute. Anteilshaber, die die Rücknahme ihrer Anteile beantragen, verlieren ihren Status als Anteilshaber in Bezug auf die zurückgenommenen Anteile ab dem betreffenden Rücknahmedatum. Im Fall der Insolvenz dieses Teilfonds oder der Gesellschaft ist nicht gewährleistet, dass der relevante Teilfonds oder die Gesellschaft über ausreichend Mittel verfügt, um Zahlungen an ungesicherte Gläubiger in voller Höhe leisten zu können. Anteilshaber, die die Rücknahme ihrer Anteile beantragen, und Anteilshaber, die ein Anrecht auf Ausschüttungen haben, sollten daher

sicherstellen, dass der Gesellschaft oder ihrem Beauftragten, dem Administrator, umgehend fehlende erforderliche Unterlagen und/oder Informationen zugehen, damit derartige Zahlungen auf ihr Konto getätigt werden können. Die Nichterfüllung der vorstehenden Verpflichtungen erfolgt auf Risiko dieses Anteilsinhabers.

Im Fall der Insolvenz eines Teilfonds unterliegt die Beitreibung von Beträgen, auf die andere Teilfonds ein Anrecht haben, die jedoch infolge der Führung des Sammelkontos unter Umständen auf den insolventen Teilfonds übertragen wurden, den Grundsätzen des irischen Insolvenz- und Trustgesetzes und den operativen Verfahrensbedingungen zum Sammlerkonto. Bei der Rückzahlung dieser Beträge können Verzögerungen und/oder Streitigkeiten auftreten und der insolvente Teilfonds hat möglicherweise keine ausreichenden Mittel, um Beträge, auf die andere Teilfonds Anspruch haben, zurückzuzahlen.

U.S. BANK HOLDING COMPANY ACT

BNY Mellon unterliegt gewissen US- und Nicht-US-Bankgesetzen, einschließlich dem Bank Holding Company Act aus dem Jahr 1956 in seiner geänderten Fassung (das „BHCA“), und der Regulierung durch den Rat der Gouverneure des amerikanischen Zentralbanksystems (die „US-Zentralbank“). Außerdem hat sich BNY Mellon dafür ausgesprochen, eine „Finanzholding-Gesellschaft“ (eine „FHG“) unter dem BHCA zu werden; dieser Status steht einer Bankholding-Gesellschaft zur Verfügung, die bestimmte Kriterien erfüllt. FHG können einen zwar größeren Umfang an Aktivitäten betreiben als Bankholding-Gesellschaften, die keine FHG sind, aber die Aktivitäten der FHG und deren Niederlassungen unterliegen weiterhin gewissen Beschränkungen, die durch das BHCA und den entsprechenden Verordnungen auferlegt werden.

Wenn davon ausgegangen wird, dass BNY Mellon die Gesellschaft im Sinne des BHCA „steuert“, dann werden diese Beschränkungen sicherlich auch für die Gesellschaft gelten. Dementsprechend können das BHCA und andere geltende Bankgesetze, Regeln, Verordnungen, Leitlinien und deren Auslegungen seitens des Personals der Aufsichtsbehörden, welche diese verwalten, Transaktionen und Beziehungen zwischen der BNY Mellon einerseits und der Gesellschaft andererseits beschränken sowie die Anlagen, Aktivitäten und Transaktionen der Gesellschaft einschränken. Zum Beispiel können die Verordnungen des BHCA unter anderem die Möglichkeit der Gesellschaft einschränken, gewisse Anlagen zu tätigen oder die Höhe gewisser Anlagen beschränken, eine Höchstdauer für den Besitz einiger oder aller Anlagen der Gesellschaft auferlegen, die Möglichkeit des Anlageverwalters einschränken, am Management und an der Führung der Unternehmen teilzuhaben, in welche die Gesellschaft anlegt, und die Möglichkeit von BNY Mellon einschränken, in die Gesellschaft zu investieren. Außerdem können gewisse Verordnungen unter dem BHCA eine Zusammenrechnung der im Besitz befindlichen, gehaltenen oder kontrollierten Positionen durch nahestehende Unternehmen erforderlich machen. Daher kann sich unter gewissen Umständen die Notwendigkeit ergeben, dass von BNY Mellon (einschließlich der Anlageberater) für Kunden gehaltene Positionen mit Positionen zusammengeführt werden, die von Teilfonds der Gesellschaft gehalten werden. Wenn in diesem Fall BHCA-Verordnungen eine Obergrenze für den

Betrag einer Position, die gehalten werden darf, auferlegen, können die Anlageberater verfügbare Kapazitäten nutzen, um Anlagen auf Rechnung anderer Kunden zu tätigen, wodurch die Gesellschaft gezwungen sein kann, gewisse Anlagen zu beschränken und/oder zu veräußern.

Diese Einschränkungen können die Gesellschaft in erheblichem Maße beeinträchtigen, indem sie unter anderem die Fähigkeit der Anlageberater beeinträchtigen, bestimmte Strategien im Rahmen der Anlagepolitik eines Teilfonds zu verfolgen oder Handelsgeschäfte mit bestimmten Wertpapieren durchzuführen. BNY Mellon ist unter Umständen in Zukunft nicht mehr als FHG qualifiziert, wodurch die Gesellschaft möglicherweise weiteren Einschränkungen unterworfen wird.

BESTEUERUNG

Anleger werden auf den Abschnitt „Besteuerung“ in diesem Prospekt hingewiesen und insbesondere auf die Steuerpflicht, die sich aus dem Eintritt bestimmter Ereignisse wie z. B. der Einlösung, Rücknahme oder Übertragung von Anteilen durch Anteilsinhaber oder der Zahlung von Dividenden an Anteilsinhaber ergibt, wenn die Anteilsinhaber Personen mit Sitz in Irland oder Personen mit gewöhnlichem Sitz in Irland sind. Überdies sollten Anleger beachten, dass eingenommene Erträge oder Dividenden bzw. realisierte Gewinne unter Umständen in ihrem Heimatland, im Land ihres Hauptwohnsitzes, ihres gewöhnlichen Wohnsitzes und/oder ihrer Gründung einer zusätzlichen Besteuerung unterliegen. Anleger sollten sich mit ihren Finanzberatern oder anderen professionellen Beratern über die möglichen steuerlichen oder sonstigen Folgen beraten, die mit der Zeichnung, dem Halten, der Übertragung, Umschichtung, Rücknahme oder anderen Geschäften mit den Anteilen aufgrund der Gesetze in ihrem Heimatland, im Land ihres Hauptwohnsitzes, ihres gewöhnlichen Wohnsitzes und/oder ihrer Gründung verbunden sind.

Jede Änderung in der Steuergesetzgebung in Irland oder anderswo kann Auswirkungen haben auf (i) die Gesellschaft oder die Fähigkeit eines jeden Teilfonds, sein Anlageziel zu erreichen, (ii) den Wert der Gesellschaft oder die Anlagen jedes Teilfonds oder (iii) die Fähigkeit, Renditen an Anteilsinhaber zu zahlen oder diese Renditen abzuändern. Diese Änderungen, die auch rückwirkend gelten können, könnten sich auf die Gültigkeit der hier angegebenen Informationen, die sich auf aktuelles Steuerrecht und -praktiken gründen, auswirken. Zukünftige Anleger und Anteilsinhaber sollten zur Kenntnis nehmen, dass die Aufstellungen zur Besteuerung, die hier und ggf. in jedem Nachtrag aufgeführt sind, auf der Beratung basieren, die der Verwaltungsrat in Bezug auf gültiges Recht und Praxis in der entsprechenden Gerichtsbarkeit zum Datum dieses Prospekts erteilt hat. Wie bei jeder Anlage kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die steuerliche Lage oder die vorgesehene steuerliche Lage zum Zeitpunkt der Vornahme der Anlage in der Gesellschaft zeitlich unbegrenzt anhalten wird.

Wenn die Gesellschaft oder ein Teilfonds außerdem durch den Status eines Anteilsinhabers in irgendeinem Hoheitsgebiet steuerpflichtig wird, einschließlich etwaiger Zinsen oder Säumniszuschläge darauf, sofern ein steuerpflichtiges Ereignis eintritt, ist die Gesellschaft oder der Teilfonds außerdem berechtigt, diesen Betrag von der für ein solches Ereignis anfallenden Zahlung

abzuziehen oder zwangsläufig diejenige Anzahl von Anteilen einzuziehen oder zu annullieren, die von diesem Anteilshaber oder dem begünstigten Inhaber der Anteile gehalten werden und die wertmäßig nach Abzug der eventuellen Rücknahmekosten ausreichen, um die Steuerschuld zu decken. Der betreffende Anteilshaber muss die Gesellschaft oder den Teilfonds entschädigen und schadlos gegenüber jeglichem Verlust halten, der der Gesellschaft oder dem Teilfonds dadurch entstehen kann, dass die Gesellschaft oder der Teilfonds zur Zahlung von Steuern und etwaigen Zinsen oder Säumniszuschlägen darauf verpflichtet ist, sobald ein steuerpflichtiges Ereignis eintritt, und zwar auch dann, wenn kein solcher Abzug oder keine entsprechende Übereignung oder Annullierung vorgenommen wurde.

Anteilshaber und zukünftige Anleger beachten bitte die Besteuerungsrisiken in Verbindung mit einer Anlage in die Gesellschaft. Bitte lesen Sie den Abschnitt mit der Überschrift „Besteuerung“.

FOREIGN ACCOUNT TAX COMPLIANCE ACT (FATCA)

Die Regelungen des als Teil des „Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010“ verabschiedeten „Foreign Account Tax Compliance Act“ („**FATCA**“), die für bestimmte Zahlungen gelten, sollen im Wesentlichen die Pflicht zur Berichterstattung über das direkte und indirekte Eigentum von spezifizierten US-Personen an Konten und Rechtsgebilden außerhalb der USA an die US-Steuerbehörde (Internal Revenue Service) begründen. Werden die erforderlichen Informationen nicht bereitgestellt, wird eine US-Quellensteuer von 30 % auf direkte US-Investitionen (und möglicherweise indirekte US-Investitionen) erhoben. Zur Abwendung einer US-Quellensteuer müssen sowohl US-Anleger als auch Nicht-US-Anleger wahrscheinlich Auskünfte über sich selbst und über ihre Anleger erteilen. Die irische und die US-Regierung haben diesbezüglich am 21. Dezember 2012 ein zwischenstaatliches Abkommen („**irisches IGA**“) über die Implementierung des FATCA unterzeichnet (weitere Informationen dazu im Abschnitt „*Einhaltung von US-Berichts- und -Quellensteueranforderungen*“).

Im Rahmen des irischen IGA (und der entsprechenden irischen Vorschriften und Gesetze zu dessen Umsetzung) sollte ein ausländisches Finanzinstitut (FFI), das die maßgeblichen Vorschriften vollumfänglich einhält, im Allgemeinen nicht zur Anwendung einer 30%igen Quellensteuer verpflichtet sein. Die Gesellschaft wird alles daran setzen, die auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um die Auferlegung einer FATCA-Quellensteuer zu vermeiden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft die betreffenden Verpflichtungen aus dem FATCA erfüllen kann. Wird die Gesellschaft nach dem FATCA quellensteuerpflichtig, kann der Wert der durch die Anteilshaber gehaltenen Anteile hierunter erheblich leiden. Soweit die Gesellschaft allerdings aufgrund des FATCA einer Quellensteuer auf ihre Anlagen unterliegt oder einer Anforderung des FATCA nicht entspricht, kann der im Namen der Gesellschaft agierende Administrator jegliche Maßnahmen in Bezug auf die Anlage eines Anteilshabers in die Gesellschaft ergreifen, um diese Nichteinhaltung zu beseitigen und/oder sicherzustellen, dass eine solche Quellensteuer von dem Anteilshaber getragen wird, der nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt hat oder nicht zu einem mitwirkenden ausländischen Finanzinstitut geworden ist

und damit die Erhebung der Quellensteuer oder die Nichteinhaltung ausgelöst hat oder der aufgrund seines Handelns bzw. Nichthandelns die Erhebung der Quellensteuer oder die Nichteinhaltung ausgelöst hat, einschließlich der Zwangsrücknahme einiger oder aller Anteile des Anteilshabers in der Gesellschaft.

Anteilshaber und potenzielle Anleger sollten im Hinblick auf die US-amerikanischen bundesstaatlichen, einzelstaatlichen und lokalen und nicht-US-amerikanischen Erfordernisse der Steuererklärungs- und Zertifizierung, die mit einer Anlage in die Gesellschaft verbunden sind, ihre eigenen Steuerberater konsultieren.

GEMEINSAMER STANDARD FÜR DIE BERICHTERSTATTUNG (CRS)

Sich stark auf den zwischenstaatlichen Ansatz der Umsetzung des FATCA stützend, hat die OECD den Gemeinsamen Standard für die Berichterstattung („**CRS**“) entwickelt, um das Problem der Offshore-Steuerflucht auf globaler Basis anzugehen. Darüber hinaus verabschiedete die Europäische Union am 9. Dezember 2014 die Richtlinie des Europäischen Rates 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung („**DAC2**“).

CRS und DAC2 sehen einen gemeinsamen Standard für Due Diligence, die Meldung und den Austausch von Finanzinformationen vor. Gemäß CRS und DAC2 erhalten beteiligte Länder und EU-Mitgliedstaaten von berichtenden Finanzinstituten Finanzinformationen über alle meldepflichtigen Konten, die von den Finanzinstituten auf der Grundlage von gemeinsamen Due-Diligence- und Meldeverfahren festgestellt wurden, und tauschen diese jährlich automatisch mit den Austauschpartnern aus. Die Gesellschaft muss die Anforderungen der Due Diligence und der Berichterstattung von CRS und DAC2 erfüllen, so wie Irland sie verabschiedet hat. Von Anteilshabern kann gefordert werden, dass sie der Gesellschaft ergänzende Informationen geben, damit diese ihre Verpflichtungen aus CRS und DAC2 erfüllen kann. Werden geforderte Informationen nicht übermittelt, kann ein Anleger für daraus folgende Geldstrafen oder andere Lasten und/oder zwangsweise Rücknahme seiner Anteile an der Gesellschaft haftbar gemacht werden.

Anteilshaber und potenzielle Anleger sollten im Hinblick auf ihre eigenen Erfordernisse der Zertifizierung, die mit einer Anlage in die Gesellschaft verbunden sind, ihre eigenen Steuerberater konsultieren.

DIE VOLCKER RULE

Die US-Aufsichtsbehörden haben die „Volcker-Rule“ angenommen, die eine Reihe an Beschränkungen für Finanzunternehmen wie BNY Mellon auferlegt, aber auch verschiedene Ausnahmen bietet.

Gemäß der Volcker Rule sind „ausländische Publikumsfonds“ wie die Teilfonds der Gesellschaft vom Handel ausgeschlossen, die bestimmte Kriterien erfüllen, einschließlich im Fall der Teilfonds, dass die Anteile in den Teilfonds vorwiegend an andere Personen als BNY Mellon sowie ihre Verwaltungsratsmitglieder und Mitarbeiter verkauft werden (die Aufsichtsbehörden geht

von einer Beteiligung in Höhe von mindestens 85 % an den Teilfonds durch Nicht-US-Personen aus, bei denen es sich weder um verbundene Unternehmen noch um Verwaltungsratsmitglieder oder Mitarbeiter von BNY Mellon handelt). Insoweit BNY Mellon einem Teilfonds ein Startkapital bereitstellt, wird die Gesellschaft demzufolge Schritte unternehmen, um ausreichend Fondsvermögen durch Anlagen durch Drittparteien zu beschaffen, und/ oder ihre Startkapital-Investitionen senken, so dass ihre Anlagen generell weniger als 15 % des Teilfonds drei Jahre nach Auflegung des Teilfonds darstellen.

Falls BNY Mellon einen Teil oder sämtliche ihrer Startkapital-Investitionen in einem spezifischen Teilfonds veräußern muss, erfolgt dies in Form von Verkäufen der Portfoliobestände zur Erhöhung des Barmittelbestands. Solche Veräußerungen bergen folgende Risiken: BNY Mellon kann zunächst über einen größeren prozentualen Anteil an dem Teilfonds verfügen, und etwaige verbindliche Reduktionen können die Portfolioumschlagshäufigkeit des Teilfonds steigern, was zu einer Erhöhung der Maklergebühren sowie Übertragungskosten und -ausgaben führen und steuerliche Folgen nach sich ziehen kann. Auf Anfrage können nähere Angaben zu den Anlagen von BNY Mellon in jedem Teilfonds, soweit anwendbar, zur Verfügung gestellt werden.

MÖGLICHE BEGRENZUNGEN UND BESCHRÄNKUNGEN BETREFFEND ANLAGEMÖGLICHKEITEN UND AKTIVITÄTEN VON BNY MELLON UND DER GESELLSCHAFT

BNY betreibt ein angemessen konzipiertes Programm, das das Ziel verfolgt, ganz allgemein die Einhaltung von wirtschaftlichen und mit Handelssanktionen in Verbindung stehenden Verpflichtungen, die unmittelbar für ihre Aktivitäten gelten (obwohl Verpflichtungen dieser Art nicht unbedingt identisch sind mit den Verpflichtungen, denen die Gesellschaft unterliegt) zu gewährleisten. Wirtschaftliche und Handelssanktionen dieser Art können unter anderem Transaktionen mit und die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber, sowohl direkt als auch indirekt, bestimmten Ländern, Gebieten, Einheiten und natürlichen Personen verhindern. Diese Wirtschafts- und Handelssanktionen und die Anwendung ihres Compliance-Programms durch BNY Mellon in Bezug darauf können die Anlagetätigkeiten der Gesellschaft einschränken oder beschränken.

Das Vorstehende sollte nicht als erschöpfende Liste der Risiken angesehen werden, die potenzielle Anleger bedenken sollten, bevor sie in irgendeinem der Teilfonds anlegen. Potenzielle Anleger sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass eine Anlage in einem Teilfonds von Zeit zu Zeit weiteren Risiken außergewöhnlicher Art ausgesetzt sein kann.

Besteuerung

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Die Angaben zur Besteuerung sind nicht erschöpfend und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Sie sind nicht dazu gedacht, alle steuerlichen Konsequenzen aufzuzeigen, die für die Gesellschaft oder ihre aktuellen oder zukünftigen Teilfonds oder auf alle Kategorien von Anlegern zutreffen, von denen einige besonderen Bestimmungen unterliegen. Potenzielle Anleger sollten ihre eigenen Berater im Hinblick auf die steuerlichen Auswirkungen konsultieren, die die Zeichnung, der Kauf, der Besitz, die Umschichtung oder Veräußerung von Anteilen nach dem Recht der Hoheitsgebiete, in denen sie steuerpflichtig sind, haben kann.

Die folgende Darstellung ist eine kurze Zusammenfassung bestimmter Aspekte des Steuerrechts und der Steuerpraxis in Irland, im Vereinigten Königreich und in den Vereinigten Staaten, die für die in diesem Prospekt vorgesehenen Transaktionen von Bedeutung sind. Sie basiert auf der derzeit geltenden Rechtslage und Praxis und ihrer offiziellen Auslegung, die sich jeweils ändern können.

Etwaige Dividenden, Zinsen und Kapitalgewinne, die die Gesellschaft oder die Teilfonds aus ihren Anlagen (mit Ausnahme von Wertpapieren irischer Emittenten) erzielen, können in den Ländern, in denen die Emittenten dieser Anlagen ansässig sind, der Besteuerung (unter anderem in Form einer Quellensteuer) unterliegen. Die Gesellschaft wird voraussichtlich nicht in der Lage sein, im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und solchen Ländern ermäßigte Quellensteuersätze in Anspruch zu nehmen. Wenn sich diese Situation in der Zukunft ändert und die Anwendung eines ermäßigten Satzes zu einer Rückzahlung an die Gesellschaft führt, wird der Nettoinventarwert nicht neu festgesetzt, sondern die Rückzahlung auf die zum Zeitpunkt der Rückzahlung bestehenden Anteilhaber anteilig umgelegt.

BESTEUERUNG IN IRLAND

Der Verwaltungsrat hat die Information erhalten, dass die steuerliche Lage der Gesellschaft und der Anteilhaber auf der Grundlage, dass die Gesellschaft im steuerlichen Sinn in Irland ansässig ist, wie nachstehend beschrieben ist:

Besteuerung der Gesellschaft

Der Verwaltungsrat hat den Bescheid erhalten, dass sich die Gesellschaft nach derzeitiger Rechtslage und Praxis in Irland als Anlageorganismus (investment undertaking) nach Absatz 739B des Taxes Act qualifiziert, sofern die Gesellschaft in Irland ansässig ist. Damit unterliegt die Gesellschaft mit ihren Erträgen und Kapitalgewinnen keiner irischen Steuer.

Es kann jedoch eine Steuer anfallen, wenn bei der Gesellschaft ein steuerpflichtiges Ereignis eintritt. Als steuerpflichtige Ereignisse gelten Ausschüttungen an Anteilhaber sowie die Einlösung, Rücknahme, Annullierung, Übertragung oder angenommene Veräußerung (eine angenommene Veräußerung tritt bei Ablauf eines maßgeblichen Zeitraums ein) von Anteilen oder die Beschlagnahme oder Annullierung von Anteilen

eines Anteilhabers durch die Gesellschaft, um die Steuern zahlen zu können, die bei einem durch die Übertragung verursachten Gewinn entstehen. Keine Steuerpflicht entsteht für die Gesellschaft bei steuerpflichtigen Ereignissen in Bezug auf einen Anteilhaber, der zum Zeitpunkt des steuerpflichtigen Ereignisses weder eine Person mit Sitz in Irland noch eine Person mit gewöhnlichem Sitz in Irland ist, unter der Voraussetzung, dass eine maßgebliche Erklärung vorliegt und die Gesellschaft nicht im Besitz von Informationen ist, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vermuten lassen, dass die in der maßgeblichen Erklärung enthaltenen Angaben nicht mehr in allen wesentlichen Punkten richtig sind. Wenn keine maßgebliche Erklärung vorliegt, und sofern die Gesellschaft äquivalente Maßnahmen erfüllt und davon Gebrauch macht (siehe nachstehenden Abschnitt „Äquivalente Maßnahmen“), wird unterstellt, dass der Anleger eine Person mit Sitz oder gewöhnlichem Sitz in Irland ist. Ein steuerpflichtiges Ereignis umfasst nicht:

- Eine Umschichtung von Anteilen der Gesellschaft in andere Anteile der Gesellschaft durch einen Anteilhaber zu Bedingungen, die einem Drittvergleich standhalten, bei der keine Zahlung an den Anteilhaber erfolgt;
- Transaktionen (die sonst ein steuerpflichtiges Ereignis sein könnten) in Bezug auf Anteile, die in einem durch Verfügung der irischen Finanzbehörde bestimmten anerkannten Clearingsystem gehalten werden;
- Unter bestimmten Bedingungen eine Übertragung eines Anspruchs auf Anteile durch einen Anteilhaber, soweit die Übertragung zwischen Ehegatten oder früheren Ehegatten erfolgt; oder
- Ein Umtausch von Anteilen infolge einer qualifizierten Verschmelzung oder Umstrukturierung (qualifying amalgamation or reconstruction) (im Sinne von Section 739H des Taxes Act) der Gesellschaft mit einem anderen Anlageorganismus.

Wenn die Gesellschaft bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses steuerpflichtig wird, ist die Gesellschaft berechtigt, von der Zahlung, die infolge eines steuerpflichtigen Ereignisses zu leisten ist, denjenigen Betrag abzuziehen, welcher der angemessenen Steuer entspricht, und/oder gegebenenfalls diejenige Anzahl von Anteilen, die von dem Anteilhaber oder dem betreffenden wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile gehalten werden, einzuziehen oder zu annullieren, die zur Erfüllung der Steuerverbindlichkeit notwendig sind. Der jeweilige Anteilhaber muss die Gesellschaft für Verluste, die der Gesellschaft dadurch entstehen, dass die Gesellschaft beim Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses steuerpflichtig wird, entschädigen und schadlos halten, falls kein solcher Abzug, keine solche Beschlagnahme oder Annullierung durchgeführt wurde.

Durch die Gesellschaft von Anlagen in irischen Aktien vereinnahmte Dividenden unterliegen möglicherweise der irischen Quellensteuer auf Dividenden von 25 % (was der Einkommensteuer entspricht). Die Gesellschaft kann jedoch gegenüber dem Zahlungspflichtigen eine Erklärung

abgeben, dass sie ein Organismus für gemeinsame Anlagen ist, die der Nutzungsberechtigte der Dividenden ist, woraufhin die Gesellschaft darauf Anspruch hat, diese Dividenden ohne Abzug irischer Quellensteuern auf Dividenden zu erhalten.

Stempelsteuer

Auf eine Ausgabe, eine Übertragung, einen Rückkauf oder eine Rücknahme von Anteilen der Gesellschaft wird in Irland keine Stempelsteuer erhoben. Wenn eine Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen gegen Übertragung von Wertpapieren oder sonstiger Vermögenswerte erfolgt, kann auf eine solche Übertragung eine Stempelsteuer anfallen.

Die Gesellschaft muss auf die Übertragung von Aktien oder marktfähigen Wertpapieren keine irische Stempelsteuer zahlen, sofern der Emittent der betreffenden Aktien oder marktfähigen Wertpapiere keine in Irland eingetragene Gesellschaft ist und die Übertragung sich weder auf in Irland gelegene Immobilien bzw. Rechte oder Beteiligungen an solchen Immobilien noch auf Aktien oder marktfähige Wertpapiere einer in Irland eingetragenen Gesellschaft bezieht (mit Ausnahme einer Gesellschaft, die ein Anlageorganismus im Sinne von Section 739B (1) des Taxes Act (die kein irischer Immobilienfonds im Sinne von Section 739K des Taxes Act ist) ist, oder eines „qualifizierten Unternehmens“ im Sinne von Section 110 des Taxes Act).

Besteuerung von Anteilshabern

In einem anerkannten Clearingsystem gehaltene Anteile

Sämtliche Zahlungen an einen Anteilshaber oder jede Einlösung, Rücknahme, Annullierung oder Übertragung von in einem anerkannten Clearingsystem gehaltenen Anteilen wird keinen Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses für die Gesellschaft darstellen (die Gesetzgebung ist jedoch insofern nicht eindeutig, als nicht klar ist, ob die in diesem Absatz dargelegten Regeln für in einem anerkannten Clearingsystem gehaltene Anteile auch in dem Fall gelten, dass ein steuerpflichtiges Ereignis aus einer angenommenen Veräußerung eintritt; daher sollten sich Anteilshaber, wie bereits zuvor empfohlen, diesbezüglich selbst steuerlich beraten lassen). Somit wird die Gesellschaft keine irischen Steuern auf solche Zahlungen in Abzug bringen müssen, und zwar unabhängig davon, ob die Anteile von Anteilshabern gehalten werden, die ihren Sitz oder ihren gewöhnlichen Sitz in Irland haben, oder ob ein nicht im Inland ansässiger Anteilshaber eine maßgebliche Erklärung abgegeben hat. Anteilshaber, die ihren Sitz oder gewöhnlichen Sitz in Irland haben oder die ihren Sitz oder gewöhnlichen Sitz nicht in Irland haben, aber deren Anteile einer Geschäftsstelle oder Niederlassung in Irland zuzuordnen sind, können jedoch trotzdem der irischen Steuerpflicht für eine Ausschüttung oder Einlösung, eine Rücknahme oder eine Übertragung ihrer Anteile unterliegen.

Der Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses hat üblicherweise, sofern die Anteile zu diesem Zeitpunkt nicht in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden (und vorbehaltlich der Diskussion im Absatz zuvor in Bezug auf den Eintritt eines aufgrund einer

angenommenen Veräußerung entstehenden steuerpflichtigen Ereignisses), folgende steuerliche Auswirkungen:

Anteilshaber, die weder ihren Sitz noch ihren gewöhnlichen Sitz in Irland haben

Die Gesellschaft muss bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses in Bezug auf einen Anteilshaber keine Steuern abziehen, wenn

- a) der Anteilshaber weder seinen Sitz noch seinen gewöhnlichen Sitz in Irland hat,
- b) der Anteilshaber eine maßgebliche Erklärung hierüber oder über den Zeitpunkt, zu dem der Anteilshaber die Anteile beantragt oder erworben hat, vorgelegt hat
und
- c) die Gesellschaft nicht im Besitz von Informationen ist, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vermuten lassen, dass die in der maßgeblichen Erklärung enthaltenen Angaben nicht mehr in allen wesentlichen Punkten richtig sind.
- d) Wenn keine maßgebliche Erklärung vorliegt (die rechtzeitig vorgelegt wurde) und die Gesellschaft äquivalente Maßnahmen (gemäß nachstehendem Abschnitt „Äquivalente Maßnahmen“) erfüllt und davon Gebrauch macht, wird die Gesellschaft bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses steuerpflichtig, auch wenn der Anteilshaber weder seinen Sitz noch seinen gewöhnlichen Sitz in Irland hat. Die Steuer, die in diesem Fall abgezogen wird, ist nachstehend beschrieben.

Soweit ein Anteilshaber als Vermittler für Personen tätig ist, die weder ihren Sitz noch ihren gewöhnlichen Sitz in Irland haben, muss die Gesellschaft bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses keine Steuer abziehen, wenn

- a) die Gesellschaft die äquivalenten Maßnahmen erfüllt und diese nutzt
oder
- b) der Vermittler eine maßgebliche Erklärung abgegeben hat, dass er im Namen solcher Personen handelt, und die Gesellschaft keine Informationen besitzt, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vermuten lassen, dass die in der maßgeblichen Erklärung enthaltenen Angaben nicht mehr in allen wesentlichen Punkten richtig sind.

Anteilshaber, die weder ihren Sitz noch ihren gewöhnlichen Sitz in Irland haben, wenn

- a) die Gesellschaft die äquivalenten Maßnahmen erfüllt und diese nutzt
oder
- b) diese Anteilshaber maßgebliche Erklärungen abgegeben haben, wobei die Gesellschaft keine Informationen besitzt, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vermuten lassen, dass die darin enthaltenen Angaben nicht mehr in allen wesentlichen Punkten richtig sind,
- c) dann sind diese Anteilshaber nicht in Irland steuerpflichtig im Hinblick auf die Erträge aus den Anteilen und die Gewinne, die sie durch die Veräußerung ihrer Anteile erzielt haben. Ein Anteilshaber, der eine juristische Person ist, die

ihren Sitz nicht in Irland hat und die Anteile direkt oder indirekt durch oder für eine Handelsniederlassung oder Vertretung in Irland hält, unterliegt jedoch mit den Erträgen aus den Anteilen oder den bei der Veräußerung der Anteile erzielten Kapitalgewinnen der irischen Steuer.

Wenn die Gesellschaft aufgrund der Tatsache, dass ein Anteilshaber bei der Gesellschaft keine maßgebliche Erklärung eingereicht hat, Steuern einbehält, sieht die irische Gesetzgebung eine Steuerrückerstattung nur an Gesellschaften, die in Irland körperschaftssteuerpflichtig sind, an bestimmte erwerbsunfähige Personen und unter bestimmten anderen eingeschränkten Umständen vor.

Anteilshaber mit Sitz oder gewöhnlichem Sitz in Irland

Sofern es sich bei dem Anteilshaber nicht um einen steuerbefreiten irischen Anleger handelt, der eine entsprechende maßgebliche Erklärung abgegeben hat, bezüglich der die Gesellschaft nicht im Besitz von Informationen ist, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vermuten lassen, dass die darin enthaltenen Angaben nicht mehr in allen wesentlichen Punkten richtig sind, oder sofern die Anteile nicht vom Courts Service gekauft wurden, muss die Gesellschaft von Ausschüttungen (bei denen die Zahlung jährlich oder in kürzeren Abständen erfolgt) an einen Anteilshaber mit Sitz oder gewöhnlichem Sitz in Irland Steuern in Höhe von 41 % (25 %, wenn der Anteilshaber ein Unternehmen ist und eine entsprechende Erklärung vorhanden ist) abziehen. Ebenso muss die Gesellschaft von allen anderen Ausschüttungen oder Kapitalgewinnen, die ein Anteilshaber mit Sitz oder gewöhnlichem Sitz in Irland (mit Ausnahme eines steuerbefreiten irischen Anlegers, der eine maßgebliche Erklärung abgegeben hat) aus einer Einlösung, Rücknahme, Annullierung, Übertragung oder angenommenen Veräußerung (siehe nachstehend) von Anteilen erzielt, Steuern in Höhe von 41 % (25 %, wenn der Anteilshaber ein Unternehmen ist und eine entsprechende Erklärung vorhanden ist) abziehen.

Durch den Finance Act von 2006 wurden Regeln (die später durch den Finance Act 2008 geändert wurden) zu einer automatischen Ausstiegssteuer (Exit Tax) auf Anteile der Gesellschaft eingeführt, die von Anteilshabern mit Sitz oder gewöhnlichem Sitz in Irland am Ende eines maßgeblichen Zeitraums gehalten werden. Dabei wird angenommen, dass diese Anteilshaber (sowohl Unternehmen als auch natürliche Personen) ihre Anteile bei Ablauf des maßgeblichen Zeitraums veräußert haben („angenommene Veräußerung“ (deemed disposal)), und die Anteilshaber unterliegen mit dem angenommenen Gewinn (berechnet ohne Vergünstigung durch Indexierung (indexation)), der ihnen aufgrund einer Wertsteigerung der Anteile seit dem Zeitpunkt des Erwerbs oder, falls später, der letzten Anwendung der Ausstiegssteuer gegebenenfalls entstanden ist, Steuern in Höhe von 41 % (25 %, wenn der Anteilshaber ein Unternehmen ist und eine entsprechende Erklärung vorhanden ist).

Um zu berechnen, ob eine weitere Steuer bei einem nachfolgenden steuerpflichtigen Ereignis (mit Ausnahme von steuerpflichtigen Ereignissen aufgrund des Ablaufs eines nachfolgenden maßgeblichen Zeitraums oder Zahlungen, die jährlich oder in kürzeren Abständen erfolgen) anfällt, wird die vorhergehende angenommene Veräußerung zunächst außer Acht gelassen und die entsprechende Steuer normal berechnet. Sofort nach

Berechnung dieser Steuer wird auf sie jede Steuer gutgeschrieben, die aufgrund der vorhergehenden angenommenen Veräußerung gezahlt wurde. Wenn die Steuer, die bei einem nachfolgenden steuerpflichtigen Ereignis anfällt, höher ist als diejenige, die bei der vorhergehenden angenommenen Veräußerung angefallen ist, muss die Gesellschaft den Differenzbetrag einbehalten. Wenn die Steuer, die bei einem nachfolgenden steuerpflichtigen Ereignis anfällt, niedriger ist als diejenige, die bei der vorhergehenden angenommenen Veräußerung angefallen ist, wird die Gesellschaft dem Anteilshaber den Differenzbetrag erstatten (gemäß dem nachstehenden Abschnitt „Grenzwert 15 %“).

Grenzwert 10 %

Die Gesellschaft muss in Zusammenhang mit dieser angenommenen Veräußerung keinen Abzug von Steuern vornehmen („Wegzugbesteuerung“), in deren Rahmen der Wert der zu versteuernden Anteile (d. h. solche Anteile, die von Anteilshabern gehalten werden, auf die die steuerlichen Anmeldeverfahren nicht anwendbar sind) weniger als 10 % des Werts aller Anteile der Gesellschaft (oder des Teilfonds im Rahmen einer Umbrella-Struktur) beträgt und die Gesellschaft sich dazu entschieden hat, bestimmte Einzelheiten hinsichtlich jedes betroffenen Anteilshabers an die irische Steuerbehörde (der „betroffene Anteilshaber“) in jedem Jahr zu berichten, in dem die Mindestbeschränkung anzuwenden ist. Vor diesem Hintergrund obliegt die Verpflichtung, Steuern für Gewinne aus einer angenommenen Veräußerung zu entrichten, im Unterschied zur Gesellschaft oder dem Teilfonds (oder deren Dienstleister) in der Verantwortung des Anteilshabers, und zwar auf einer Selbsteinschätzungsgrundlage („Selbsteinschätzer“). Dabei wird vorausgesetzt, dass die Gesellschaft die Wahl getroffen hat, Bericht zu erstatten, sofern sie die betreffenden Anteilshaber schriftlich darüber informiert hat, dass sie den erforderlichen Bericht erstellen wird.

Grenzwert 15 %

Wie zuvor erläutert erstattet die Gesellschaft im Falle einer Steuer, die bei dem nachfolgenden steuerpflichtigen Ereignis anfällt, welche niedriger ist als diejenige, die in Zusammenhang mit der vorausgegangenen angenommenen Veräußerung anfiel (d. h. die auf einem nachfolgenden Verlust aus der tatsächlichen Veräußerung beruht), dem Anteilshaber den Differenzbetrag. Für den Fall jedoch, dass unmittelbar vor dem nachfolgenden steuerpflichtigen Ereignis der Wert der zu versteuernden Anteile an der Gesellschaft oder am Teilfonds im Rahmen einer Umbrellastruktur 15 % des Werts aller Anteile nicht übersteigt, kann die Gesellschaft die Wahl treffen, entstandene überschüssige Steuern durch die irische Steuerbehörde direkt an den Anteilshaber zurückzahlen zu lassen. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Gesellschaft diese Wahl getroffen hat, sofern sie den Anteilshaber schriftlich darüber informiert hat, dass fällige Rückzahlungen direkt bei Zustellung einer solchen Forderung an den Anteilshaber durch die irische Steuerbehörde vorgenommen werden.

Sonstiges

Um mehrfache angenommene Veräußerungstatbestände für mehrere Anteile zu vermeiden, kann die Gesellschaft gemäß Section 739D(5B) eine unwiderrufliche Wahl zur Bewertung der am 30. Juni oder 31. Dezember jedes Jahres gehaltenen Anteile treffen, bevor die

angenommene Veräußerung eintritt. Wenngleich die Gesetzgebung nicht eindeutig ist, so ist ihr doch ganz allgemein die Absicht zu entnehmen, es einem Fonds zu ermöglichen, Anteile in Sechsmonats-Posten zu gruppieren und dadurch die Berechnung der Ausstiegssteuer insofern zu vereinfachen, dass Bewertungen nicht an verschiedenen Tagen während des Jahres durchgeführt werden müssen, was einen großen verwaltungstechnischen Aufwand darstellen würde.

Die irische Steuerbehörde (Revenue Commissioners) hat kürzlich einen aktualisierten Leitfaden für Anlageorganismen herausgegeben, in dem die praktischen Aspekte dargelegt werden, wie die obigen Berechnungen/Ziele erreicht werden können.

Anteilsinhaber mit Sitz oder gewöhnlichem Sitz in Irland können je nach ihren persönlichen steuerlichen Verhältnissen zu einer Steuernachzahlung oder weiteren Steuerzahlung auf eine Ausschüttung oder einen Kapitalgewinn aus einer Einlösung, Rücknahme, Annullierung, Übertragung oder angenommenen Veräußerung von Anteilen verpflichtet sein. Umgekehrt können sie auch Anspruch darauf haben, die von der Gesellschaft aufgrund eines steuerpflichtigen Ereignisses abgezogene Steuer insgesamt oder teilweise zurückerstattet zu bekommen.

Äquivalente Maßnahmen

Durch den Finance Act 2010 („Act“) wurden Maßnahmen eingeführt, die im Allgemeinen als äquivalente Maßnahmen bezeichnet werden, um die Vorschriften im Hinblick auf die maßgeblichen Erklärungen zu ändern. Vor dem Gesetz galt die Rechtsauffassung, dass für einen Anlageorganismus keine Steuerpflicht bei steuerpflichtigen Ereignissen in Bezug auf einen Anteilsinhaber besteht, der zum Zeitpunkt des steuerpflichtigen Ereignisses weder eine Person mit Sitz in Irland noch eine Person mit gewöhnlichem Sitz in Irland ist, unter der Voraussetzung, dass eine maßgebliche Erklärung vorliegt und der Anlageorganismus nicht im Besitz von Informationen ist, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vermuten lassen, dass die in der maßgeblichen Erklärung enthaltenen Angaben nicht mehr in allen wesentlichen Punkten richtig sind. Wenn keine maßgebliche Erklärung vorliegt, wurde unterstellt, dass der Anleger eine Person mit Sitz oder gewöhnlichem Sitz in Irland ist. Das Gesetz sah jedoch Bestimmungen vor, die gestatten, dass die Ausnahme in Bezug auf Anteilsinhaber, die weder eine Person mit Sitz in Irland noch eine Person mit gewöhnlichem Sitz in Irland sind, ebenfalls gilt, wenn der Anlageorganismus nicht aktiv an solche Anleger vertrieben wird und geeignete, äquivalente Maßnahmen eingeführt werden, um sicherzustellen, dass diese Anteilsinhaber keine Personen mit Sitz in Irland oder Personen mit gewöhnlichem Sitz in Irland sind, und dem Anlageorganismus eine diesbezügliche Genehmigung der irischen Steuerbehörde vorliegt.

Anlageorganismus für persönliche Anlagenselektion (Personal Portfolio Investment Undertaking)

Mit dem Finance Act 2007 wurden Bestimmungen zur Besteuerung natürlicher Personen mit Sitz oder gewöhnlichem Sitz in Irland eingeführt, die Anteile an Anlageorganismen halten. Diese Bestimmungen führten den Begriff des Anlageorganismus mit persönlicher Anlagenselektion (Personal Portfolio Investment Undertaking „PPIU“) ein. Im Wesentlichen wird ein

Anlageorganismus dann als PPIU in Bezug auf einen bestimmten Anleger betrachtet, wenn dieser Anleger die Auswahl einiger oder aller vom Anlageorganismus entweder unmittelbar oder mittelbar oder über Personen, die im Auftrag des Anlegers oder verbunden mit dem Anleger handeln, gehaltenen Vermögenswerte beeinflussen kann. Je nach den Lebensumständen einer natürlichen Person kann ein Anlageorganismus als PPIU in Bezug auf einige, keinen oder alle privaten Anleger betrachtet werden, d. h. es wird nur ein PPIU in Bezug auf diejenigen natürlichen Personen sein, welche die Auswahl „beeinflussen“ können. Gewinne aus einem steuerpflichtigen Ereignis in Bezug auf einen Anlageorganismus, der ein PPIU im Hinblick auf eine natürliche Person am oder nach dem 20. Februar 2007 ist, werden mit einem Steuersatz von 60 % belegt. Bestimmte Ausnahmen gelten, wenn die Anlagen, in die investiert wurde, in großem Umfang vermarktet und der Allgemeinheit zugänglich gemacht wurden, oder für nicht vermögensbasierte Anlagen, in die der Anlageorganismus investiert hat. Bei Anlagen in Grundstücken oder nicht notierten Anteilen, deren Wert sich aus Grundstücken ableitet, sind möglicherweise zusätzliche Beschränkungen erforderlich.

Meldepflichten

Gemäß Section 891C des Steuergesetzes (Taxes Act) und den Verordnungen 2013 über den Wertebereich (Anlageorganismus) ist die Gesellschaft verpflichtet, gewisse Detailangaben in Bezug auf die Anteile, die von Anlegern gehalten werden, jährlich den irischen Steuerbehörden zu melden. Zu den meldepflichtigen Daten zählen Name, Anschrift und, falls bekannt, das Geburtsdatum eines Anteilsinhabers sowie der Wert seiner gehaltenen Anteile. Bei Anteilen, die am 1. Januar 2014 oder danach erworben wurden, umfassen die meldepflichtigen Daten auch die Steuernummer des Anteilsinhabers (dies kann eine irische Steuernummer oder eine MwSt.-Registrierungsnummer sein oder bei Einzelpersonen deren PPS-Nummer) oder, falls keine Steuernummer vorliegt, ein Hinweis, dass diese nicht angegeben wurde. Es müssen keine Angaben gemeldet werden bei Anteilsinhabern, die:

- steuerbefreite irische Anleger sind (laut vorheriger Definition);
- weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben (vorausgesetzt, es wurde die maßgebliche Erklärung abgegeben); oder
- bei Anteilsinhabern, deren Anteile in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden.

Kapitalerwerbssteuer

Die Veräußerung von Anteilen kann der irischen Schenkungs- oder Erbschaftssteuer (Kapitalerwerbssteuer (Capital Acquisitions Tax)) unterliegen. Sofern die Gesellschaft jedoch unter die Definition eines Anlageorganismus (investment undertaking) im Sinne von Section 739B (1) des Taxes Act fällt, unterliegt die Veräußerung von Anteilen durch einen Anteilsinhaber nicht der Kapitalerwerbssteuer, wenn

- a) der Schenkungsempfänger oder Erbe am Datum der Schenkung oder des Erbfalls weder sein Domizil (domicile) noch seinen gewöhnlichen Sitz in Irland hat,

- b) am Datum der Veräußerung der Anteilsinhaber, der die Anteile veräußert, („Veräußerer“) weder sein Domizil noch seinen gewöhnlichen Sitz in Irland hat und
- c) die Anteile am Datum der Schenkung oder des Erbfalls und zum Bewertungszeitpunkt Bestandteil der Schenkung oder der Erbschaft sind.

In Bezug auf den Steuerwohnsitz in Irland für die Zwecke der Kapitalerwerbssteuer gelten für nicht in Irland domizilierte Personen besondere Regeln. Ein Schenkungsempfänger oder Veräußerer, der sein Domizil (domicile) nicht in Irland hat, gilt zum maßgeblichen Datum nur dann als in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig, wenn:

- a) diese Person während der fünf Veranlagungsjahre, die dem Veranlagungsjahr, in das das maßgebliche Datum fällt, unmittelbar vorhergehen, in Irland ansässig war; und
- b) diese Person an diesem Datum nicht entweder in Irland ansässig ist oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt dort hat.

BESTEuerung IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH

Die nachfolgenden Informationen basieren auf den verabschiedeten Gesetzen und der gängigen Praxis im Vereinigten Königreich. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können sich ändern. Potenzielle Anleger sollten sich von ihren professionellen Beratern über die Auswirkungen auf den Kauf, das Halten oder die Veräußerung von Anteilen beraten lassen.

Die Gesellschaft

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft so zu betreiben, dass sie nicht im Sinne der britischen Besteuerung ansässig wird. Sofern die Gesellschaft innerhalb des Vereinigten Königreichs kein Gewerbe ausübt oder im Vereinigten Königreich kein Gewerbe durch eine ständige Betriebsstätte betreibt, unterliegt die Gesellschaft mit Ausnahme bestimmter Erträge aus britischen Quellen keiner britischen Einkommens- oder Körperschaftssteuer.

Es ist nicht davon auszugehen, dass die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft als Handelsaktivitäten im Sinne der britischen Besteuerung betrachtet wird. Soweit Handelsaktivitäten jedoch im Vereinigten Königreich fortgesetzt werden, können sie grundsätzlich unter die britische Steuerpflicht fallen. Gewinne aus solchen Handelstätigkeiten werden auf der Grundlage von Section 1146 des Corporation Tax Act 2010 und Section 835M des Income Tax Act 2007 steuerlich nicht im Vereinigten Königreich veranlagt, sofern die Gesellschaft und der Anlageberater bestimmte Auflagen erfüllen. Der Verwaltungsrat und der Anlageberater beabsichtigen, die betreffenden Angelegenheiten der Gesellschaft und des Anlageberaters so zu führen, dass alle Bedingungen erfüllt werden, soweit die Erfüllung dieser Bedingungen in ihrer Macht steht. Bestimmte von der Gesellschaft vereinnahmte Erträge aus britischen Quellen unterliegen möglicherweise dem Steuerabzug im Vereinigten Königreich.

Besteuerung der Anteilsinhaber

Je nach ihren persönlichen Umständen unterliegen Anteilsinhaber mit steuerlichem Wohnsitz im Vereinigten Königreich mit Ausschüttungen und andere Ertragsausschüttungen des Teilfonds der britischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer. Die steuerliche Behandlung und der geltende Steuersatz hängen davon ab, ob die Ertragsausschüttungen wie Dividenden oder Zinsen behandelt werden.

Die Anteilsinhaber werden auf Teil 6, Kapitel 3 des Körperschaftsteuergesetzes von 2009 und § 378A des Gesetzes über Einkommensteuer (Einkommen aus Gewerbebetrieb und sonstiges Einkommen) von 2005 hingewiesen, wonach bestimmte Ausschüttungen von Offshore-Fonds, die wirtschaftlich jährlichen Zinszahlungen gleichen, steuerpflichtig sind, als würde es sich um jährliche Zinserträge handeln. Eine Ausschüttung wird als Zinsertrag angesehen, wenn der Offshore-Fonds zu einem beliebigen Zeitpunkt während des „maßgeblichen Zeitraums“ über 60 % seines Vermögens in Form von begünstigten Anlagen („qualifying investments“) hält („qualifying investment test“). Zu den begünstigten Anlagen zählen unter anderem Gelder zur Verzinsung (außer Barmitteln, die für Anlagen zur Verfügung gehalten werden), Schuldverschreibungen oder bestimmte andere Anlagen.

Anteilsinhaber, die der Einkommensteuer im Vereinigten Königreich unterliegen, müssen auf diese „Zinsausschüttungen“ Steuern in Höhe ihres vollen Einkommensteuer-Grenzsatzes entrichten, wenn die Gesellschaft zu einem beliebigen Zeitpunkt während des maßgeblichen Zeitraums über 60 % ihres Vermögens in begünstigten Anlagen („qualifying investments“) hält. Im Übrigen werden eingenommene Ertragsausschüttungen als Dividenden mit den niedrigeren Grenzsteuersätzen für Dividenden versteuert.

Gemäß dem britischen Körperschaftssteuergesetz muss jeder Anteilsinhaber, der eine juristische Person ist, die der britischen Körperschaftssteuer unterliegt, eine Steuer auf den Wertzuwachs seines Bestandes auf der Basis des beizulegenden Zeitwerts (statt des Veräußerungswerts) entrichten oder erhält eine Steuerermäßigung auf einen entsprechenden Wertrückgang, wenn die Anlagen der Gesellschaft zu einem beliebigen Zeitpunkt während des maßgeblichen Zeitraums ihrem Wert nach zu über 60 % aus begünstigten Anlagen („qualifying investments“) bestehen. Wenn die Gesellschaft zu einem beliebigen Zeitpunkt während des maßgeblichen Zeitraums (dem Wert nach) nicht über 60 % begünstigte Anlagen („qualifying investments“) hält, sollten Anteilsinhaber, die der britischen Körperschaftssteuer unterliegen, im Allgemeinen erwarten, dass sie in Bezug auf Dividenden der Gesellschaft von der britischen Steuer befreit sind, sofern der Dividendenertrag nicht als Einkommen aus gewerblicher Tätigkeit angesehen wird.

Der Besitz von Anteilen der Gesellschaft stellt für die Zwecke von Teil 8 des Steuergesetzes von 2010 (Internationale und sonstige Rechtsvorschriften etc.) voraussichtlich eine Beteiligung an einem „Offshore-Fonds“ dar. Für die Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich gilt jede Anteilsklasse eines Teilfonds als Offshore-Fonds. Bei einem Anteilsinhaber, der zu steuerlichen Zwecken seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich hat, und eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds hält, wird der aufgelaufene Gewinn zum Zeitpunkt des Verkaufs, der Rücknahme oder sonstigen Veräußerung als Ertrag

versteuert („Offshore-Ertrag“), sofern die Anteilsklasse während des Zeitraums, in dem der Anteilinhaber eine Beteiligung hält, nicht ein „Reporting Fund“ (oder früher ein Fonds mit „Distributor Status“) war.

Der Anlageberater hat derzeit nicht die Absicht, für eine Anteilsklasse der Gesellschaft den Status eines britischen „Reporting Fund“ zu beantragen. Anteilinhaber, die zu steuerlichen Zwecken weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich haben, sollten in Bezug auf die beim Verkauf, der Rücknahme oder sonstigen Veräußerung von Anteilen erzielten Gewinne im Allgemeinen nicht der Besteuerung im Vereinigten Königreich unterliegen, sofern die von ihnen gehaltenen Anteile nicht mit einer Niederlassung oder Agentur verknüpft sind, durch die der betreffende Anteilinhaber ein Gewerbe, einen Beruf oder eine Tätigkeit im Vereinigten Königreich ausübt.

Natürliche Personen, die für steuerliche Zwecke ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich haben, werden auf Teil XIII, Kapitel II des Einkommensteuergesetzes 2007 hingewiesen, wonach sie in Bezug auf nicht ausgeschüttete Einnahmen oder Gewinne der Gesellschaft unter Umständen einkommensteuerpflichtig sind. Durch diese Vorschriften soll eine Umgehung der Einkommensteuer durch natürliche Personen verhindert werden, indem diese ein Geschäft vereinbaren, das eine Übertragung von Vermögenswerten oder Erträgen an Personen (einschließlich Unternehmen) mit Wohnsitz/Sitz im Ausland bewirkt, und durch das sie unter bestimmten Umständen der Einkommen- oder Körperschaftssteuer in Bezug auf jährlich nicht ausgeschüttete Erträge oder Gewinne unterliegen können.

Personen mit Sitz oder gewöhnlichem Sitz im Vereinigten Königreich (die auch im Falle von natürlichen Personen, ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben) werden auf die Bestimmungen von Section 13 des Taxation of Chargeable Gains Act 1992 hingewiesen. Demnach könnten Inhaber einer Beteiligung von mehr als 10 % an der Gesellschaft, sofern die Gesellschaft, wenn sie im Vereinigten Königreich ansässig wäre, als Gesellschaft mit geringer Gesellschafterzahl (close company) angesehen würde, in Bezug auf ihren jeweiligen Anteil an den Kapitalerträgen der Gesellschaft im Vereinigten Königreich steuerpflichtig sein.

Diese Bestimmungen könnten, wenn sie angewendet werden, dazu führen, dass eine Person behandelt wird, als wäre ein Teil der Erträge, die die Gesellschaft erzielt (zum Beispiel aus der Veräußerung ihrer Anlagen, die für diese Zwecke einen steuerpflichtigen Ertrag darstellen), direkt durch diese Person erzielt worden; dieser Anteil entspricht jedoch dem Anteil des Vermögens der Gesellschaft, auf den diese Person bei der Abwicklung der Gesellschaft zu dem Zeitpunkt Anspruch hätte, falls der versteuerbare Gewinn der Gesellschaft angefallen ist. Diese Regelungen wurden durch die Bestimmungen in § 14A des Gesetzes über die Besteuerung veranlagungsfähiger Erträge von 1992, die am 6. April 2008 in Kraft getreten sind, auf natürliche Personen, die ihren steuerlichen Wohnsitz außerhalb des Vereinigten Königreichs haben, ausgeweitet, vorbehaltlich der Besteuerung auf Remittance-Basis unter bestimmten Umständen.

Da Veräußerungen von Anteilen bestimmter Anteilsklassen als Offshore-Erträge steuerpflichtig sind, kann unter Umständen die Geldmarktfonds-Verordnung

statt Abschnitt 13 gelten. Vorschrift 24 ersetzt „ausländischer Kapitalertrag“ bei einer Bezugnahme durch „versteuerbarer Gewinn“ in Abschnitt 13. Es besteht Unsicherheit hinsichtlich des Umstands, ob Vorschrift 24 tatsächlich so funktioniert, wie dies ursprünglich beabsichtigt wurde, da sie so ausgelegt werden kann, als ob sie im Gegensatz zu Kapitalerträgen, die ausländischen Fonds anfallen, nur auf durch ausländische Fonds generierte ausländische Kapitalerträge anwendbar sei. Ungeachtet dieser Unsicherheit sollte vorsichtshalber davon ausgegangen werden, dass Artikel 24 ebenso wie Abschnitt 13 für sämtliche Kapitalerträge gilt, die Offshore-Fonds realisieren, da dies wohl der Absicht der britischen Steuerbehörden bei ihrem Gesetzesentwurf entspricht.

Anteilinhaber, die juristische Personen sind, werden auf die Bestimmungen in Chapter IV, Part XVII des Income and Corporation Taxes Act 1988 (oder Part 9A des Taxation (International and Other Provisions) Act 2010 hingewiesen. Diese Bestimmungen unterwerfen Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich gegebenenfalls der Körperschaftssteuer auf Gewinne von Unternehmen, die ihren Sitz nicht im Vereinigten Königreich haben, aber von Personen kontrolliert werden, die ihren Sitz im Vereinigten Königreich und eine Beteiligung an Ersterem haben. Diese Bestimmungen betreffen im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaften, die Anspruch auf mindestens 25 % der Gewinne einer nicht im Vereinigten Königreich ansässigen Gesellschaft haben, sofern diese nicht im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaft von im Vereinigten Königreich ansässigen Personen kontrolliert wird (oder von zwei Personen gemeinsam kontrolliert wird, von denen eine für steuerliche Zwecke im Vereinigten Königreich ansässig ist und mindestens 40 % der Anteile, Rechte und Befugnisse besitzt, durch die diese Personen die Gesellschaft kontrollieren, während die andere mindestens 40 %, höchstens jedoch 55 % dieser Anteile, Rechte und Befugnisse besitzt). Die Gesetzgebung richtet sich nicht auf die Besteuerung veranlagungsfähiger Erträge. Diese Bestimmungen könnten bewirken, dass Anteilinhaber, bei denen es sich um juristische Personen handelt, in Bezug auf ihren Anteil am Gewinn der Gesellschaft der Körperschaftssteuer im Vereinigten Königreich unterliegen, sofern nicht verschiedene Ausnahmeregelungen greifen.

Dennoch kann eine Steuerpflicht entstehen, sofern die nicht ansässige Gesellschaft nicht von im Vereinigten Königreich ansässigen Personen kontrolliert wird und bei der Anrechnung der „veranlagungsfähigen Erträge“ der nicht ansässigen Person über 25 % der im Vereinigten Königreich ansässigen Person oder mit dieser verbundenen oder zugehörigen Personen zugeordnet würden.

Stempelsteuer und Börsenumsatzsteuer (Stamp Duty Reserve Tax, SDRT)

Die Pflicht zur Entrichtung der britischen Stempelsteuer entsteht nicht, sofern eine schriftliche Urkunde über die Übertragung der Anteile der Gesellschaft oder die von der Gesellschaft erworbenen Anteile ausgestellt und stets außerhalb des Vereinigten Königreichs aufbewahrt wird. Gleichwohl unterliegt die Gesellschaft möglicherweise beim Kauf und bei der Veräußerung von Anlagen Steuern, die im Vereinigten Königreich bei der Übertragung fällig werden. Im Vereinigten Königreich muss die Gesellschaft beim Erwerb von Anteilen von Gesellschaften, die entweder im Vereinigten Königreich gegründet wurden

oder dort ein Anteilsregister führen, eine Stempelsteuer oder Stamp Duty Reserve Tax in Höhe von 0,5 % entrichten.

Da die Gesellschaft nicht im Vereinigten Königreich gegründet wurde und das Anteilsinhaberregister außerhalb des Vereinigten Königreichs geführt wird, entsteht durch die Übertragung, Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen außer wie oben angegeben keine Verpflichtung zur Zahlung der britischen Finanztransaktionssteuer (Stamp Duty Reserve Tax) entstehen.

Die Anteilsinhaber sollten beachten, dass für ihre Anlage in der Gesellschaft möglicherweise auch andere Aspekte der Steuergesetzgebung im Vereinigten Königreich relevant sind.

VEREINIGTE STAATEN

Die nachstehende Erörterung ist eine allgemeine Zusammenfassung bestimmter Folgen bezüglich der amerikanischen Bundesbesteuerung, die sich für die Gesellschaft und ihre Anteilsinhaber im Zusammenhang mit ihrer Anlage in der Gesellschaft ergeben können. Diese Erörterung erhebt nicht den Anspruch, alle Folgen der amerikanischen Bundesbesteuerung zu behandeln, die für die Gesellschaft und alle Kategorien von Anteilsinhabern gelten, von denen einige möglicherweise besonderen Regeln unterliegen. Die Erörterung geht davon aus, dass die Gesellschaft keine Rechte (ausgenommen die eines Gläubigers) an „amerikanischen Immobilienholdinggesellschaften“ gemäß Definition in der US-Abgabenordnung hält. Weiterhin geht die Erörterung davon aus, dass kein US-Steuerpflichtiger direkt oder indirekt irgendeine Anteile besitzt oder durch Anwendung bestimmter steuerrechtlicher Vorschriften des abgeleiteten Eigentums als Besitzer von Anteilen angesehen wird. Anleger sollten sich hinsichtlich der für sie aus Anlagen in der Gesellschaft angesichts ihrer persönlichen Umstände ergebenden steuerlichen Folgen an ihre eigenen Steuerberater wenden.

Ein Anleger kann ein „US-Steuerpflichtiger“, aber keine „US-Person“ sein. Beispielsweise ist eine natürliche Person, die ein außerhalb der Vereinigten Staaten ansässiger Staatsbürger der Vereinigten Staaten ist, keine „US-Person, aber ein „US-Steuerpflichtiger“. Definitionen von „US-Person“ und „US-Steuerpflichtiger“ finden sich unter der Überschrift „Definitionen“.

Besteuerung der Gesellschaft

Auch wenn es keine direkten Leitlinien zur US-steuerlichen Behandlung von juristischen Nicht-US-Personen wie der Gesellschaft und ihre Teilfonds gibt, so hat die Gesellschaft jeden Teilfonds bisher zu US-Steuerzwecken als separate Einheit behandelt und wird dies auch weiter tun. Zum Zwecke dieser Zusammenfassung wird davon ausgegangen, dass diese steuerliche Behandlung von den US-Steuerbehörden respektiert wird.

Als ausländisches Unternehmen unterliegen die einzelnen Teilfonds im Allgemeinen nicht der US-Einkommenssteuer auf Erträge und Gewinne aus dem Handel und aus Anlagetätigkeiten, vorausgesetzt, dass der Teilfonds nicht an einem US-Handel oder Unternehmen beteiligt ist oder als beteiligt gilt, mit dem dieser Ertrag oder Gewinn als effektiv verbunden behandelt wird. Ein Teilfonds sollte nicht als so beteiligt gelten, solange (i) dieser Fonds nicht

als Händler in Aktien, Wertpapieren oder Rohstoffen gilt und nicht regelmäßig anbietet, Positionen in Derivaten mit Kunden abzuschließen, zu übernehmen, auszugleichen, abzutreten oder anderweitig zu schließen; (ii) die US-Geschäftsaktivitäten dieses Fonds (gegebenenfalls) alleinig aus der Anlage in und/oder den Handel mit Aktien oder Wertpapieren, Rohstoffen auf eine Art und Weise, die üblicherweise an einer organisierten Rohstoffbörse gehandelt wird (in Transaktionen einer Art, die üblicherweise an einem solchen Platz stattfindet) und Derivate auf eigenen Namen bestehen und (iii) jede Einheit, in die dieser Fonds investiert, die als eine Einheit, Partnerschaft oder ein Trust gilt, die/der für US-Einkommenssteuerzwecke nicht berücksichtigt wird, ist nicht an einem US-Handel oder Unternehmen beteiligt oder gilt als daran beteiligt und (iv) dieser Fonds veräußert keine „Immobilien in den Vereinigten Staaten“, so wie in Abschnitt 897 des Codes definiert. Sofern nicht anderweitig in dem jeweiligen Nachtrag offen gelegt, beabsichtigt jeder Teilfonds, seine Angelegenheiten auf eine Art und Weise durchzuführen, die diese Anforderungen erfüllt. Da ein Teilfonds jedoch keine vollständige Sicherheit geben kann, dass er nicht als einen Handel oder ein Unternehmen innerhalb der Vereinigten Staaten ausführend behandelt wird, sollte darauf hingewiesen werden, dass ein Fonds (aber nicht seine Anteilsinhaber), sollte ein Teilfonds in einem Jahr an einem US-Handel oder Unternehmen beteiligt sein oder als daran beteiligt gelten für dieses Jahr eine Steuererklärung in den USA abgeben und zu US-Unternehmenssteuersätzen Steuern auf seine Erträge und Gewinne zahlen müsste, die effektiv mit diesem US-Handel oder US-Unternehmen verbunden sind. Zudem würde dieser Fonds generell eine Steuer auf Filialgewinne in Höhe von 30 % der Einnahmen und Gewinne dieses US-Handels oder des Unternehmens zahlen müssen, die nicht wieder darin investiert werden.

Jeder Teilfonds wird zudem einer US-Quellensteuer in Höhe von 30 % auf den Bruttobetrag unterliegen von: (i) allen in den USA erzielten Zinserträgen, die außerhalb der Ausnahme der Portfoliozinsen fallen und andere verfügbare Ausnahmen zur Quellensteuer, (ii) alle in den USA erzielten Dividendenerträge oder dividendenäquivalenten Erträge und (iii) alle anderen in den USA erzielten festen oder bestimmbar jährlichen oder regelmäßigen Gewinne oder Erträge, jeweils zu dem Ausmaß, zu dem diese Beträge nicht effektiv mit einem US-Handel oder Geschäft verbunden sind. Zu diesen Zwecken werden die Zinsen im Allgemeinen unter die Portfoliozinsausnahmen fallen, wenn sie auf eine Obligation gezahlt werden, die eingetragen ist, vorausgesetzt, dass der entsprechende Teilfonds bestimmte erforderliche Zertifikate zur Verfügung stellt oder unter bestimmten anderen Umständen. Zinsen auf eine Obligation fallen jedoch nicht unter die Portfoliozinsausnahme, wenn (i) der betreffende Teilfonds als Anteilsinhaber von 10 Prozent des Emittenten der Obligation gilt, (ii) der betreffende Teilfonds unter die Hinzurechnungsbesteuerung fällt und hinsichtlich des Emittenten der Obligation als eine verbundene Person gilt oder (iii) diese Zinsen durch Bezugnahme auf bestimmte Finanzinformationen des Emittenten der Obligation festgelegt werden (z. B. die Belege des Emittenten, Verkäufe, Einkommen oder Gewinne) oder wenn sie anderweitig als bedingte Zinsen gelten.

Nicht-US-Anteilsinhaber. Anteilsinhaber, die keine US-Bürger sind. Besteuerbare Personen sollten im Allgemeinen nicht der US-Einkommenssteuer auf Erträge

oder Gewinne aus dem Verkauf, Austausch oder der Rücknahme der als Kapitalanlage gehaltenen Anteile gelten, sofern diese Erträge oder Gewinne nicht anderweitig effektiv mit einem US-Handel oder -Unternehmen verbunden sind oder im Falle eines von einer Person, die kein US-Bürger ist, realisierten Gewinns. Eine besteuerebare Person ist eine Privatperson, diese Privatperson befindet sich in einem Steuerjahr 183 Tage oder länger in den Vereinigten Staaten und es werden bestimmte andere Bedingungen erfüllt.

Anleger sollten sich wegen weiterer Informationen an ihren eigenen Steuerberater wenden.

EINHALTUNG VON US-BERICHTS- UND -QUELLENSTEUERANFORDERUNGEN

Der als Teil des „Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010“ verabschiedete „Foreign Account Tax Compliance Act“ („**FATCA**“) stellt ein umfassendes, von den Vereinigten Staaten („**USA**“) verabschiedetes Informationsberichterstattungssystem dar, mit dem sichergestellt werden soll, dass spezifizierte US-Personen mit finanziellen Vermögenswerten außerhalb der USA die korrekte Höhe an US-Steuern zahlen. Der FATCA erhebt allgemein eine Quellensteuer von bis zu 30 % auf bestimmte in den USA erwirtschaftete Erträge (einschließlich Dividenden und Zinsen), es sei denn, das FFI schließt direkt eine Vereinbarung („**FFI-Vereinbarung**“) mit der US-Steuerbehörde (Internal Revenue Service, „**IRS**“) oder hat alternativ seinen Sitz in einem IGA-Land (siehe unten). Eine FFI-Vereinbarung legt dem FFI Pflichten auf, darunter die Offenlegung bestimmter Informationen über US-Anleger direkt an den IRS und die Erhebung von Quellensteuern im Fall von unkooperativen Anlegern. In diesem Zusammenhang würde die Gesellschaft im Sinne des FATCA die Definition eines FFI erfüllen.

In Anerkennung sowohl der Tatsache, dass das erklärte politische Ziel des FATCA in der Berichterstattung (und nicht der bloßen Erhebung von Quellensteuern) besteht, als auch der Schwierigkeiten, die sich in bestimmten Rechtsgebieten aus der Einhaltung des FATCA durch FFIs ergeben können, haben die USA einen zwischenstaatlichen Ansatz für die Implementierung des FATCA entwickelt. In dieser Hinsicht haben die irische und die US-Regierung am 21. Dezember 2012 ein zwischenstaatliches Abkommen („**irisches IGA**“) unterzeichnet und in den Finance Act 2013 wurden Bestimmungen für die Implementierung des irischen IGA aufgenommen, wonach auch von der irischen Steuerbehörde (Irish Revenue Commissioners) Verordnungen in Bezug auf die Registrierungs- und Berichterstattungsanforderungen, die sich aus dem irischen IGA ergeben, erlassen werden können. In dieser Hinsicht haben die irische und die US-Regierung am 21. Dezember 2012 ein zwischenstaatliches Abkommen („**irisches IGA**“) unterzeichnet und in den Finance Act 2013 wurden Bestimmungen für die Implementierung des irischen IGA aufgenommen, wonach auch von der irischen Steuerbehörde (Irish Revenue Commissioners) Verordnungen in Bezug auf die Registrierungs- und Berichterstattungsanforderungen, die sich aus dem irischen IGA ergeben, erlassen werden können. Die irische Steuerbehörde hat in dieser Hinsicht (zusammen mit dem Finanzministerium) Verordnungen erlassen – S.I. Nr. 292

von 2014, die ab 1. Juli 2014 gelten. Die begleitenden Guidance Notes wurden von der irischen Steuerbehörde veröffentlicht und werden auf Ad-hoc-Basis aktualisiert.

Das irische IGA soll die Belastung der irischen FFI bei der Erfüllung des FATCA reduzieren, indem das Verfahren zur Erfüllung vereinfacht und das Quellensteuerrisiko minimiert wird. Im Rahmen des irischen IGA werden Auskünfte über relevante US-Anleger jährlich von jedem irischen FFI direkt an die irische Steuerbehörde übermittelt (es sei denn, das FFI ist von den FATCA-Anforderungen befreit). Die irische Steuerbehörde gibt diese Informationen dann (bis zum 30. September des Folgejahres) an den IRS weiter. Das FFI muss keine FFI-Vereinbarung mit dem IRS schließen. Allerdings muss sich das FFI in der Regel beim IRS registrieren, um eine internationale Identifikationsnummer für Vermittler (Global Intermediary Identification Number, „**GIIN**“) zu erhalten.

Im Rahmen des irischen IGA sollten FFIs generell keine 30-prozentige Quellensteuer erheben müssen. Soweit die Gesellschaft aufgrund des FATCA einer Quellensteuer auf ihre Anlagen unterliegt, kann der Verwaltungsrat jegliche Maßnahmen in Bezug auf die Investition eines Anlegers in die Gesellschaft ergreifen, um sicherzustellen, dass eine solche Quellensteuer von dem Anleger gezahlt wird, der nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt hat oder nicht zu einem mitwirkenden FFI geworden ist und damit die Erhebung der Quellensteuer auslöst.

Jeder potenzielle Anleger sollte in Bezug auf seine jeweilige Situation seinen eigenen Steuerberater im Hinblick auf die Erfordernisse im Rahmen von FATCA konsultieren.

GEMEINSAMER STANDARD FÜR DIE BERICHTERSTATTUNG (CRS)

Am 14. Juli 2014 veröffentlichte die OECD den Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten, der den Common Reporting Standard („**CRS**“) umfasst. Er wurde in Irland mittels des relevanten internationalen rechtlichen Rahmens und der irischen Steuergesetzgebung umgesetzt. Darüber hinaus verabschiedete die Europäische Union am 9. Dezember 2014 die Richtlinie des Europäischen Rates 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung („**DAC2**“). Diese wurde in Irland mittels der irischen Steuergesetzgebung umgesetzt.

Das wesentliche Ziel von CRS und DAC2 besteht darin, für den jährlichen automatischen Austausch bestimmter Informationen über Finanzkonten zwischen den betreffenden Steuerbehörden der teilnehmenden Länder oder EU-Mitgliedstaaten zu sorgen.

CRS und DAC2 stützen sich weitgehend auf den zwischenstaatlichen Ansatz, der für die Umsetzung des FATCA genutzt wurde, und demzufolge bestehen zahlreiche Ähnlichkeiten zwischen den Meldesystemen. Aber während das FATCA im Wesentlichen nur die Meldung spezifischer Informationen in Bezug auf festgelegte US-Personen an die US-Steuerbehörde IRS erfordert, haben CRS und DAC2 einen beträchtlich größeren Geltungsbereich aufgrund der zahlreichen Hoheitsgebiete, die an diesen Regelungen beteiligt sind.

Allgemein gesagt erfordern CRS und DAC2, dass irische Finanzinstitute Konteninhaber (und in speziellen Situationen die Kontrolle ausübende Personen solcher Konteninhaber) mit Wohnsitz in anderen beteiligten Hoheitsgebieten oder EU-Mitgliedstaaten feststellen und jährlich spezifische Informationen in Bezug auf diese Konteninhaber (und in speziellen Situationen spezifische Angaben zu den benannten die Kontrolle ausübenden Personen) an die irische Steuerbehörde melden (die dann diese Informationen an die betreffenden Steuerbehörden meldet, in deren Zuständigkeitsbereich der Konteninhaber seinen Wohnsitz hat). Bitte beachten Sie diesbezüglich, dass die Gesellschaft für die Zwecke von CRS und DAC2 als irisches Finanzinstitut gilt.

Weitere Informationen zu den Erfordernissen von CRS und DAC2 für die Gesellschaft finden Sie nachfolgend in dem Abschnitt „Mitteilung über Kundeninformationen im Rahmen von CRS/DAC2“.

Anteilsinhaber und potenzielle Anleger sollten in Bezug auf ihre jeweilige Situation ihre eigenen Steuerberater im Hinblick auf die Erfordernisse im Rahmen von CRS/DAC2 konsultieren.

Mitteilung über Kundeninformationen im Rahmen von CRS/DAC2

Die Gesellschaft bestätigt hiermit, dass sie beabsichtigt, Schritte zu unternehmen, die erforderlich sind, um die durch (i) die Norm und insbesondere darin den CRS, der in Irland durch den betreffenden internationalen gesetzlichen Rahmen und die irische Steuergesetzgebung umgesetzt wird und (ii) DAC2, das in Irland durch die betreffende irische Steuergesetzgebung umgesetzt wird, zu erfüllen und die Einhaltung oder als Einhaltung geltende Bedingungen (je nach den Umständen) mit CRS und DAC2 vom 1. Januar 2016 sicherzustellen.

Diesbezüglich ist die Gesellschaft gemäß Section 891F und Section 891G des irischen Taxes Acts (Steuergesetzes) und der gemäß diesen Abschnitten erlassenen Verordnungen gesetzlich verpflichtet, der irischen Steuerbehörde bestimmte Angaben zu den steuerlichen Regelungen für jeden Anteilsinhaber zu übermitteln (und auch Informationen hinsichtlich der relevanten die Kontrolle ausübenden Personen bestimmter Anteilsinhaber zu erfassen).

Unter bestimmten Umständen ist die Gesellschaft gesetzlich verpflichtet, der irischen Steuerbehörde diese Informationen und weitere Finanzinformationen zu den Anteilen eines Anteilsinhabers mitzuteilen (und unter bestimmten Umständen auch Informationen hinsichtlich der relevanten die Kontrolle ausübenden Personen bestimmter Anteilsinhaber). Ihrerseits und in dem Maße, wie das Konto als meldepflichtiges Konto erkannt wurde, tauscht die irische Steuerbehörde diese Informationen mit dem Land aus, in dem die meldepflichtige(n) Person(en) im Hinblick auf dieses meldepflichtige Konto ihren Wohnort hat bzw. haben.

Insbesondere gehören zu den meldepflichtigen Informationen eines Anteilsinhabers (und relevanter die Kontrolle ausübender Personen, falls vorhanden) Name, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Kontonummer, Kontostand oder Wert am Jahresende (oder, falls das Konto im Jahresverlauf geschlossen wurde, der Kontostand am Abschlussstichtag des Kontos), jedwede Zahlungen (inklusive Rücknahme und Dividendenausschüttungen/Zinszahlungen), die im

Rahmen des Kontos während des Kalenderjahres getätigt wurde, der/die steuerliche(r)(n) Wohnsitz(e) und die Steueridentifikationsnummer(n) (TIN).

Anteilsinhaber (und relevante die Kontrolle ausübende Personen) können weitere Informationen über die steuerliche Meldepflicht der Gesellschaft auf der Website der irischen Steuerbehörde einsehen (die Adresse der Seite lautet <http://www.revenue.ie/en/business/aeoi/index.html>) oder nur für den CRS: <http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/>.

Sämtliche oben verwendete Begriffe haben dieselbe Bedeutung, die sie in der Norm bzw. in der DAC2 haben.

Verbindliche Offenlegungsvorschriften

Die Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU, besser bekannt unter der Bezeichnung „DAC6“, trat am 25. Juni 2018 in Kraft. Zur Umsetzung dieser Richtlinie in Irland wurden seitdem in Irland entsprechende Steuergesetze erlassen.

DAC6 verpflichtet Personen, sogenannte „Vermittler“, den zuständigen Steuerbehörden Informationen über bestimmte grenzüberschreitende Vereinbarungen mit bestimmten Merkmalen zu übermitteln, die als „Kennzeichen“ bezeichnet werden (die meisten davon beziehen sich in erster Linie auf aggressive Steuerplanungsvereinbarungen). Unter gewissen Umständen kann die Meldepflicht statt auf den Vermittler auf den jeweiligen Steuerzahler einer meldepflichtigen grenzüberschreitenden Vereinbarung übergehen.

Die im Prospekt vorgesehenen Transaktionen können in den Geltungsbereich von DAC6 fallen und daher als meldepflichtige grenzüberschreitende Vereinbarungen gelten. Sollte das der Fall sein, müssen Personen, die unter die Definition eines „Vermittlers“ fallen (dazu können der Administrator, die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageberater, die Rechts- oder Steuerberater der Gesellschaft usw. zählen) oder, unter bestimmten Umständen, der jeweilige Steuerzahler einer meldepflichtigen grenzüberschreitenden Vereinbarung (zu denen der oder die Anteilsinhaber zählen kann bzw. können), Informationen über die Transaktionen an die jeweiligen Steuerbehörden übermitteln. Bitte beachten Sie, dass dies dazu führen kann, dass bestimmte Informationen über Anteilsinhaber an die zuständigen Steuerbehörden gemeldet werden.

Anteilsinhaber und potenzielle Anleger sollten sich in Bezug auf ihre jeweilige Situation von ihrem eigenen Steuerberater im Hinblick auf die Anforderungen von DAC6 beraten lassen.

Anhang I

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

A. Gründungsurkunde

Die Gründungsurkunde der Gesellschaft bestimmt, dass der Hauptgeschäftszweck der Gesellschaft die gemeinsame Anlage von öffentlich aufgenommenem Kapital in Wertpapieren und/oder anderen liquiden finanziellen Vermögenswerten nach Vorschrift 68 der OGAW-Vorschriften nach dem Grundsatz der Streuung des Anlagerisikos, wobei den Inhabern von Anteilen und Zeichneranteilen (einzeln „Gesellschafter“ und zusammen im Nachfolgenden die „Gesellschafter“) die Ergebnisse der Verwaltung ihrer Mittel zugutekommen. Die Geschäftszwecke der Gesellschaft sind in vollem Wortlaut in Klausel 3 der Gründungsurkunde aufgeführt, die am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme zur Verfügung steht.

B. Satzung

1. Gründung, eingetragener Sitz und Anteilskapital

- (a) Die Gesellschaft wurde am 8. März 1996 in Irland als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital mit beschränkter Haftung unter der Eintragsnummer 245903 unter dem Namen „Dreyfus Offshore Funds, plc“ gegründet. Die Gesellschaft änderte ihren Namen am 5. November 1998 in „Dreyfus Global Funds plc“, am 22. Dezember 2000 in „Universal Liquidity Funds plc“ und am 26. Februar 2010 in ihren derzeitigen Namen.
- (b) Der eingetragene Sitz der Gesellschaft befindet sich derzeit in One Dockland Central, Guild Street, IFSC, Dublin 1, D01E4X0, Irland.
- (c) Das insgesamt genehmigte Anteilskapital der Gesellschaft beträgt 60.000 USD, eingeteilt in 60.000 Zeichneranteile im Nennwert von je 1,00 USD und 500.000.000.000 Anteile ohne Nennwert, die anfangs als unklassifizierte Anteile bezeichnet werden. Die unklassifizierten Anteile stehen für die Ausgabe als Anteile zur Verfügung.
- (d) Es ist nicht vorgesehen, Kapital der Gesellschaft im Rahmen einer Option auszugeben, und es ist keine Verpflichtung eingegangen worden, Kapital bedingt oder bedingungslos zu veroptionieren.
- (e) Weder die Zeichneranteile noch die unklassifizierten Anteile noch die Anteile irgendeiner Klasse oder Unterklasse sind mit Vorkaufsrechten ausgestattet.

2. Stimmrechte

Zeichneranteile

Die Inhaber der Zeichneranteile:

- (a) haben bei einer Abstimmung mit Stimmenauszählung Anspruch auf eine Stimme je Zeichneranteil;

- (b) haben keinerlei Anspruch auf Ausschüttungen auf ihren Besitz an Zeichneranteilen;
- (c) haben bei Abwicklung oder Auflösung der Gesellschaft (nach Zahlung eines Betrags an die Inhaber der Anteile, der gleich dem Nettoinventarwert der Anteile zum Datum des Beginns der Abwicklung ist) Anspruch auf Zahlung in Bezug auf den darauf eingezahlten Nennwert aus dem Vermögen der Gesellschaft, aber keinen Anspruch auf einen weiteren oder anderen Betrag.

Anteile

Die Inhaber von Anteilen:

- (a) haben bei einer Abstimmung mit Stimmenauszählung Anspruch auf eine Stimme je Anteil;
- (b) haben Anspruch auf diejenigen Ausschüttungen, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festsetzt;
- (c) haben bei Abwicklung oder Auflösung der Gesellschaft vorrangig vor den Inhabern der Zeichneranteile Anspruch erstens auf einen Betrag in Höhe des Nettoinventarwerts der Anteile jeder Klasse oder Serie, die sie zum Datum der Abwicklung besitzen, und nach Zahlung des auf die Zeichneranteile eingezahlten Nennwerts an deren Inhaber auf Beteiligung an etwaigen Vermögensüberschüssen der Gesellschaft.

Vorbehaltlich etwaiger besonderer Bedingungen, zu denen Anteile ausgegeben werden oder jeweils gehalten werden, hat auf einer Hauptversammlung bei Abstimmung durch Handaufheben jeder Inhaber von Anteilen, der persönlich oder durch einen Bevollmächtigten anwesend ist, Anspruch auf eine Stimme. Bei Abstimmung mit Stimmenauszählung hat jeder solche wie vorstehend persönlich oder durch einen Bevollmächtigten anwesende Inhaber Anspruch auf eine Stimme für jeden gehaltenen Anteil.

Die Annahme von Beschlüssen der Gesellschaft auf einer Hauptversammlung bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anteilsinhaber, die persönlich oder durch einen Bevollmächtigten auf der Versammlung abstimmen, auf der der Beschluss zur Abstimmung vorgelegt wird.

Eine Mehrheit von mindestens 75 % der Stimmen, die auf einer Hauptversammlung persönlich oder durch einen Stimmrechtsvertreter vertretene (und stimmberechtigte) und abstimmende Anteilsinhaber abgegeben werden, ist erforderlich, um

- (a) die Satzung zu ändern
und
- (b) die Gesellschaft abzuwickeln.

3. Bestimmungen für die Abwicklung

Wird die Gesellschaft aufgelöst, so hat der Liquidator vorbehaltlich der Bestimmungen vom Companies Act 2014 in der jeweils gültigen Fassung die Vermögenswerte der Gesellschaft auf der Basis anzuwenden, dass eine einem Teilfonds entstandene oder zuzuordnende Verbindlichkeit alleine aus den Vermögenswerten dieses Teilfonds erfüllt wird.

Das zur Ausschüttung an die Gesellschafter zur Verfügung stehende Vermögen ist wie folgt zu verwenden:

- (a) Erstens zur Zahlung eines Betrags in der Währung, in der die betreffende Klasse bezeichnet ist, oder in einer anderen vom Liquidator ausgewählten Währung an die Inhaber der Anteile jeder Klasse in einer Höhe, die (zu einem vom Liquidator bestimmten Wechselkurs) dem Nettoinventarwert der von den jeweiligen Inhabern gehaltenen Anteile zum Datum des Beginns der Abwicklung so nahe wie möglich kommt, sofern im betreffenden Teilfonds ausreichende Vermögenswerte vorhanden sind, um diese Zahlung zu leisten. Falls bei irgendeiner Klasse von Anteilen unzureichende Vermögenswerte vorhanden sind, um diese Zahlung zu leisten, ist auf die Vermögenswerte der Gesellschaft (wenn vorhanden) zurückzugreifen, die nicht in einem Teilfonds enthalten sind und nicht auf die Vermögenswerte, die in einem Teilfonds enthalten sind.
- (b) Zweitens zur Zahlung von Beträgen an die Inhaber der Zeichneranteile bis zur Höhe des darauf eingezahlten Nennwerts aus dem Vermögen der Gesellschaft, das nicht zu einem der Teilfonds gehört und das nach Rückgriff auf dieses gemäß dem vorstehenden Unterabsatz (a) verbleibt. Falls unzureichende solche Vermögenswerte vorhanden sind, um diese Zahlung zu leisten, darf nicht auf die in irgendwelchen der Teilfonds vorhandenen Vermögenswerte zurückgegriffen werden;
- (c) Drittens zur Zahlung eines etwaigen noch in dem betreffenden Teilfonds vorhandenen Restbetrags an die Inhaber jeder Klasse von Anteilen im Verhältnis zur Anzahl gehaltener Anteile;
und
- (d) Viertens zur Zahlung eines gegebenenfalls verbleibenden Restbetrags, der dann noch verbleibt und nicht zu einem der Teilfonds gehört, an die Inhaber jeder Klasse von Anteilen, wobei diese Zahlung im Verhältnis zum Wert gehaltener Anteile zu leisten ist und innerhalb der einzelnen Teilfonds zum Wert der einzelnen Klasse und im Verhältnis zur Anzahl der in jeder Klasse gehaltenen Anteile.

4. Ausschüttung in natura

Wenn die Gesellschaft abgewickelt wird (unabhängig davon, ob die Liquidation freiwillig, unter Aufsicht oder durch das Gericht des zuständigen Hoheitsgebiets erfolgt), kann der Liquidator mit der Ermächtigung durch einen besonderen Beschluss und jeglicher anderen gemäß dem Companies Act 2014 verlangten Billigung das gesamte oder einen Teil des Vermögens der Gesellschaft in natura unter den Gesellschaftern verteilen, und zwar unabhängig davon, ob das Vermögen aus Vermögenswerten einer einzigen Art besteht oder nicht, und kann für diese Zwecke einer oder mehreren Klassen von Vermögenswerten denjenigen Wert zuweisen, den er für angemessen erachtet, und kann bestimmen, wie diese Aufteilung zwischen den Gesellschaftern oder verschiedenen Gesellschafterklassen durchzuführen ist. Der Liquidator kann mit der gleichen Ermächtigung jeglichen Teil des Vermögens im Rahmen von solchen Treuhandverhältnissen zu Gunsten von Gesellschaftern auf Treuhänder übertragen, wie der Liquidator dies mit der gleichen Ermächtigung für richtig hält, und die Liquidation der Gesellschaft kann abgeschlossen und die Gesellschaft aufgelöst werden, wobei aber kein Gesellschafter gezwungen werden darf, Vermögenswerte entgegenzunehmen, auf denen eine Verbindlichkeit ruht. Jeder Gesellschafter kann den Liquidator beauftragen, für ihn Vermögenswerte zu verkaufen, auf die er Anspruch hat. Der Liquidator kann mit derselben Vollmacht den gesamten oder einen Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft auf eine Gesellschaft (die „übernehmende Partei“) zu Bedingungen übertragen, dass alle Gesellschafter einer Anteilsklasse in der Gesellschaft von der übernehmenden Partei Anteile an der übernehmenden Partei oder den äquivalenten Wert zu ihrem Anteil in der Gesellschaft erhalten und der Liquidator hat das Recht, mit dieser Vollmacht einen Vertrag mit der übernehmenden Gesellschaft abzuschließen, damit diese Übertragung wirksam wird.

5. Veränderung von Anteilsrechten

Wenn das Anteilskapital in verschiedene Anteilsklassen eingeteilt ist, können die Rechte einer Klasse mit schriftlicher Zustimmung der Inhaber von nennwertmäßig mindestens 75 % der ausgegebenen Anteile dieser Klasse oder mit Billigung durch einen auf einer gesonderten Hauptversammlung der Inhaber dieser Anteilsklasse gefassten besonderen Beschluss verändert oder aufgehoben werden. Dabei ist (außer auf einer vertagten Versammlung) Beschlussfähigkeit gegeben, wenn zwei Personen, die ausgegebene Anteile der betreffenden Klasse halten, anwesend sind (eine vertagte Versammlung ist beschlussfähig, wenn eine Person, die Anteile dieser Klasse hält, oder ihr Bevollmächtigter anwesend ist).

Die mit Anteilen irgendeiner Klasse verbundenen Rechte gelten (sofern die Ausgabebedingungen für diese Anteilsklasse nicht ausdrücklich etwas

anderes vorsehen) durch die Schaffung oder Ausgabe anderer mit diesen gleichberechtigten Anteilen nicht als verändert.

6. Befugnisse zur Kreditaufnahme und zur Vornahme von Absicherungsgeschäften

Weder der Verwaltungsrat noch die Gesellschaft dürfen Gelder leihen oder entleihen (es sei denn, dies ist unter der Überschrift „Kreditaufnahme“ so vorgesehen). Die Gesellschaft kann mit Genehmigung der Zentralbank für jegliche Anlagen Absicherungsgeschäfte zum Schutz gegen Zins- und Wechselkursrisiken vornehmen. Die Gesellschaft darf keine Wertpapiere ausleihen.

7. Interessen von Verwaltungsratsmitgliedern

- (a) Zum Zeitpunkt dieses Prospekts besitzt kein Verwaltungsratsmitglied und keine mit einem Verwaltungsratsmitglied verwandte oder verbundene Person ein Interesse, sei es wirtschaftlicher oder nicht-wirtschaftlicher Art, am Anteilskapital der Gesellschaft, noch wurde ihnen eine Option auf das Anteilskapital der Gesellschaft eingeräumt.
- (b) Es gibt neben den Ernennungsurkunden keine bestehenden oder vorgesehenen Dienstverträge zwischen Verwaltungsratsmitgliedern und der Gesellschaft.
- (c) Es stehen keine Kredite der Gesellschaft an ein Verwaltungsratsmitglied aus, noch sind irgendwelche Garantien zu Gunsten eines Verwaltungsratsmitglieds übernommen worden.
- (d) Außer wie nachstehend angegeben besitzt oder besaß keines der Verwaltungsratsmitglieder ein direktes oder indirektes persönliches Interesse an Transaktionen, die ihrer Natur oder ihren Bedingungen nach ungewöhnlich oder für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft bedeutsam sind oder waren und seit dem Datum der Gründung der Gesellschaft getätigt wurden:
 - (i) Greg Brisk ist Verwaltungsratsmitglied der Verwaltungsgesellschaft und gilt als an jedem Vertrag interessiert, den die Gesellschaft mit der Verwaltungsgesellschaft oder mit BNY Mellon Investment Management EMEA Limited eingeht; und
 - (ii) Daniel Morrissey ist Partner von William Fry, der als Rechtsberater der Gesellschaft in Irland fungiert, und das gesamte ausgegebene Anteilskapital des Gesellschaftssekretärs ist im Eigentum von William Fry.

8. Hauptversammlungen

Die Jahreshauptversammlung der Gesellschaft wird in Dublin abgehalten. Benachrichtigungen über die Einberufung der Jahreshauptversammlung in jedem Jahr, auf der die geprüften Jahresabschlüsse der Gesellschaft (zusammen mit den Berichten des Verwaltungsrats und der Wirtschaftsprüfer der

Gesellschaft) vorgelegt werden, werden Anteilshabern spätestens einundzwanzig Tage vor dem für die Versammlung festgesetzten Termin an ihre im Verzeichnis festgehaltene Anschrift zugesandt. Andere Hauptversammlungen können von Zeit zu Zeit in der vom irischen Recht vorgesehenen Weise vom Verwaltungsrat einberufen werden.

9. Wesentliche Verträge

Die folgenden Verträge, von denen einige Einzelheiten im Abschnitt „Management und Verwaltung der Gesellschaft“ enthalten sind und bei denen es sich um Verträge handelt, die nicht im Rahmen des normalen Geschäfts abgeschlossen worden sind, sind von der Gesellschaft abgeschlossen worden und sind wesentlich oder möglicherweise wesentlich:

Alle anderen Verträge, die später von der Gesellschaft abgeschlossen worden sind und nicht Verträge darstellen, die im Rahmen des normalen Geschäfts abgeschlossen worden sind, und die wesentlich oder möglicherweise wesentlich sind, werden in dem Nachtrag bzw. den Nachträgen zu diesem Prospekt beschrieben.

(a) Managementvertrag

- (i) Gemäß dem Managementvertrag vom 28. Februar 2019 (in seiner jeweils geänderten, übertragenen oder erneuerten Fassung) ist die Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung jedes Teilfonds und den Vertrieb der Anteile verantwortlich.
- (ii) Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Erhalt einer Gebühr, die unter „Management und Verwaltung der Gesellschaft – Gebühren und Aufwendungen“ beschrieben ist.
- (iii) Der Managementvertrag kann von jeder Partei schriftlich gegenüber der anderen Partei mit einer Frist von mindestens drei Monaten gekündigt werden. Der Managementvertrag kann außerdem von jeder Partei schriftlich gegenüber der anderen Partei bei bestimmten Vertragsbrüchen oder der Insolvenz einer Partei (oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses) gekündigt werden.
- (iv) Der Managementvertrag sieht vor, dass die Gesellschaft die Verwaltungsgesellschaft und alle ihre leitenden Angestellten, Verwaltungsratsmitglieder, Mitarbeiter, Vertreter, Anteilshaber und verbundenen Unternehmen (jeweils eine „freigestellte Person“) von allen Klagen, Verfahren und Ansprüchen sowie allen sich daraus ergebenden Kosten, Forderungen, Haftungen, Schadenersatzansprüchen, Verlusten und Aufwendungen (einschließlich, jedoch ohne Einschränkung der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden, der Kosten und Auslagen für Rechtsberater und professionelle Berater) freizustellen hat, die einer freigestellten Person durch

Handlungen oder Unterlassungen bei der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß den Bestimmungen des Managementvertrags entstehen, gegen sie vorgebracht oder von ihr erlitten werden (sofern sie nicht auf Betrug, vorsätzliche Schlechterfüllung, Unredlichkeit, vorsätzliche Pflichtverletzung oder Fahrlässigkeit einer freigestellten Person oder ihrer Vertreter bei der Erfüllung ihrer Pflichten oder Aufgaben gemäß dem Managementvertrag zurückzuführen sind).

(b) *Verwaltungsvertrag*

- (i) Gemäß dem Verwaltungsvertrag vom 10. April 1996 (in seiner geänderten und novellierten Fassung vom 22. Dezember 2000) zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Administrator in der Fassung des ergänzenden Verwaltungsvertrags vom 7. November 2008, geändert durch eine Nebenvereinbarung vom 24. April 2009, erbringt der Administrator für die Verwaltungsgesellschaft bestimmte Dienstleistungen als Administrator, Registerführer und Übertragungsagent. Der Administrator hat Anspruch auf eine Gebühr, die im Abschnitt „Management und Verwaltung der Gesellschaft – Gebühren und Aufwendungen“ beschrieben ist. Der Verwaltungsvertrag wurde gegenüber der Verwaltungsgesellschaft durch einen Vertrag zwischen dem Administrator, BNY Mellon Global Management Limited und der Verwaltungsgesellschaft vom 1. März 2019 ersetzt.
- (ii) Der Verwaltungsvertrag kann von jeder der Parteien unter Einhaltung einer Frist von mindestens 180 Tagen gegenüber der anderen Partei schriftlich gekündigt werden. Der Verwaltungsvertrag kann außerdem von jeder Partei schriftlich gegenüber der anderen Partei bei bestimmten Vertragsbrüchen oder der Insolvenz einer Partei (oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses) gekündigt werden.
- (iii) Der Verwaltungsvertrag sieht vor, dass die Verwaltungsgesellschaft den Administrator für alle Verluste, die dem Administrator auf Grund der Tatsache, dass dieser sich gemäß dem Verwaltungsvertrag auf Angaben der Verwaltungsgesellschaft verlässt oder irgendwelche ordnungsgemäßen Anweisungen an den Administrator oder seine Angestellten, Subunternehmer oder Beauftragten befolgt, oder als Folge von oder in Verbindung mit jeglichem Bruch des Verwaltungsvertrags durch die Verwaltungsgesellschaft entstehen, mit Ausnahme jeglicher Haftung, die aufgrund von Unredlichkeit, Fahrlässigkeit oder Fehlverhalten von Seiten des Administrators entstehen, entschädigt.

(c) *Verwahrstellenvertrag*

- (i) Gemäß dem Verwahrstellenvertrag vom 1. Juli 2016 zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle fungiert die Verwahrstelle als Verwahrstelle der Vermögenswerte der Gesellschaft. Der Verwahrstellenvertrag kann von jeder Partei schriftlich mit einer Frist von 90 Tagen oder unter bestimmten Umständen, wie die Insolvenz einer der Parteien oder bei einem Vertragsbruch, für den nach Mitteilung keine Abhilfe geschaffen wurde, vorzeitig mittels eines Kündigungsschreibens gekündigt werden, vorausgesetzt, dass die Verwahrstelle weiterhin als Verwahrstelle fungiert, bis eine von der Zentralbank zugelassene nachfolgende Verwahrstelle von der Gesellschaft bestellt wird oder die Zulassung der Verwahrstelle durch die Zentralbank widerrufen wird. Die Verwahrstelle ist befugt, ihre Verpflichtungen auf Dritte zu übertragen. Ihre Haftung bleibt jedoch von der Übertragung der Verwahrung eines Teils oder aller Vermögenswerte auf eine Drittpartei unberührt.
- (ii) Der Verwahrstellenvertrag sieht vor, dass die Verwahrstelle (wobei der Begriff ihre Verwaltungsratsmitglieder, Mitarbeiter, Bediensteten, Stellen und etwaigen Unterdepotbanken oder Sicherheitssysteme miteinschließt) von der Gesellschaft für alle Verluste, Verbindlichkeiten, Ansprüche, Schäden, Kosten, Klagen oder Aufwendungen unabhängig von deren Art oder Entstehung entschädigt und schadlos gehalten wird (einschließlich, ohne beschränkt darauf zu sein, angemessene Anwaltshonorare in vollem Umfang und sonstige Kosten, Gebühren und Aufwendungen, die bei der Durchsetzung oder versuchten Durchsetzung dieser Entschädigung entstehen), welche die Verwahrstelle in ihrer Funktion als Verwahrstelle (einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, aufgrund von Handlungen nach eigenen Anweisungen) aus anderen Gründen erleiden kann als
 - I. dem Verlust von verwahrten Finanzinstrumenten (es sei denn, dass der Verlust auf externe Ereignisse zurückzuführen ist, die außerhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegen)
 - und/oder
 - II. dem fahrlässigen oder vorsätzlichen Versäumnis der Verwahrstelle, ihre Pflichten gemäß den OGAW-Vorschriften ordnungsgemäß zu erfüllen.

(d) *Anlageberatungsvertrag – BNY Mellon Investment Adviser, Inc.*

- (i) Gemäß dem Anlageberatungsvertrag vom 10. Dezember 2008, ergänzt durch die Zusatzvereinbarungen vom 24. April 2009, 1. Oktober 2010 und 20. Dezember 2018, übernimmt BNY Mellon Investment Adviser, Inc. die Verwaltung, gibt Empfehlungen ab und berät die Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte des Treasury Fund und des U.S. Dollar Liquidity Fund. BNY Mellon Investment Adviser, Inc. hat Anspruch auf eine Gebühr, wie in „Management und Verwaltung der Gesellschaft - Gebühren und Aufwendungen“ beschrieben. Der Anlageberatungsvertrag wurde gegenüber der Verwaltungsgesellschaft durch einen Vertrag zwischen BNY Mellon Investment Adviser, Inc. (bisherige Bezeichnung: The Dreyfus Corporation), BNY Mellon Global Management Limited und der Verwaltungsgesellschaft vom 1. März 2019 erneuert.
- (ii) Der Anlageberatungsvertrag kann von jeder Partei schriftlich gegenüber der anderen Partei mit einer Frist von mindestens 90 Tagen gekündigt werden. Der Anlageberatungsvertrag kann außerdem bei bestimmten Vertragsbrüchen oder der Insolvenz einer Partei (oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses) fristlos gekündigt werden.
- (iii) Der Anlageberatungsvertrag sieht vor, dass die Verwaltungsgesellschaft den Anlageberater von allen Klagen, Rechtsstreitigkeiten und Ansprüchen freistellt und für alle Kosten, Forderungen, Verbindlichkeiten, Schäden, Verluste und Aufwendungen entschädigt, die BNY Mellon Investment Adviser, Inc. als unmittelbare Folge von Handlungen oder Unterlassungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Vertrags entstehen bzw. gegen sie erhoben werden, mit Ausnahme solcher, die sich in Folge von Betrug, vorsätzlicher schlechter Amtsführung, Unredlichkeit, vorsätzlicher Nichterfüllung oder Fahrlässigkeit von Seiten der BNY Mellon Investment Adviser, Inc., ihrer leitenden Angestellten, Verwaltungsratsmitglieder und sonstigen Angestellten ergeben.

10. Benachrichtigungen

- (a) Alle Benachrichtigungen oder anderen Dokumente, die einem Anteilshaber zugestellt oder zugesandt werden müssen, sind als ordnungsgemäß zugestellt zu betrachten, wenn sie ihm oder seinem Bevollmächtigten ausgehändigt wurden, per frankierter Post an ihn geschickt oder an seiner Adresse, wie sie im Verzeichnis erscheint, hinterlassen wurden, oder im Falle gemeinsamer Anteilshaber, wenn diese dem Verzeichnis als erstem Genannten zugestellt oder zugesandt wurden oder wenn sie per Fax oder elektronischen Medien an die

Faxnummer oder elektronische Adresse zugesandt wurden, die der Anteilshaber der Gesellschaft mitgeteilt hat.

- (b) Die Zustellung einer Benachrichtigung oder eines Dokuments an den Erstgenannten mehrerer gemeinsamer Anteilshaber ist als ordnungsgemäße Zustellung an ihn selbst und die anderen gemeinsamen Anteilshaber zu betrachten.
- (c) Jegliche Benachrichtigung oder jegliches Dokument, die bzw. das einem Anteilshaber per Post zugestellt oder an seiner eingetragenen Adresse hinterlassen wurde, ist, selbst wenn der betreffende Anteilshaber zu dem Zeitpunkt verstorben oder insolvent ist und unabhängig davon, ob die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder der Administrator von seinem Tod oder seiner Insolvenz Kenntnis hat, als ordnungsgemäß zugestellt zu betrachten, und diese Zustellung gilt als ausreichende Zustellung an oder ausreichenden Empfang durch alle Personen, die ein Interesse (sei es gemeinsam mit oder mit Anspruch durch oder unter ihm) an den Anteilen haben.
- (d) Jegliches Zertifikat, jegliche Benachrichtigungen und jegliches andere Dokument, das bzw. die per Post an einen darin genannten Anteilshaber geschickt oder an seiner eingetragenen Adresse hinterlassen wird oder von der Gesellschaft, Verwaltungsgesellschaft oder dem Administrator nach seinen Anweisungen versandt wird, wird auf Gefahr des betreffenden Anteilshabers so geschickt, hinterlassen oder versandt.
- (e) Jegliche Benachrichtigung und jegliches andere schriftliche Dokument, die bzw. das der Gesellschaft zugestellt oder geschickt werden muss, gilt als ordnungsgemäß zugestellt, wenn sie bzw. es per Post an den eingetragenen Sitz der Gesellschaft geschickt oder am eingetragenen Sitz der Gesellschaft hinterlassen wird.

11. Zur Einsichtnahme zur Verfügung stehende Dokumente

Exemplare bzw. Kopien der folgenden Dokumente stehen jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten an einem Geschäftstag kostenfrei in den Räumen des Administrators in Dublin zur Einsichtnahme zur Verfügung:

- (a) die Satzung (wegen näherer Einzelheiten vgl. vorstehende Absätze A und B);
- (b) dieser Prospekt und Nachtrag/Nachträge;
- (c) der letzte veröffentlichte Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft;
- (d) die im vorstehenden Absatz 9 genannten wesentlichen Verträge;
- (e) die OGAW-Vorschriften der Zentralbank und die OGAW-Vorschriften;

Exemplare der Satzung, des Prospekts und jeglicher Nachträge dazu und der Zeichnungs- und Rücknahmepreis von Anteilen sowie Jahres- oder Halbjahresberichte der Gesellschaft können kostenlos vom Administrator bezogen werden.

Anhang II

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

1	Zulässige Vermögenswerte
	Ein Geldmarktfonds investiert nur in eine oder mehrere der folgenden Kategorien an finanziellen Vermögenswerten und nur unter den in der Geldmarktfonds-Verordnung festgelegten Bedingungen:
1.1	Geldmarktinstrumente.
1.2	Geeignete Verbriefungen und ABCP (Asset-Backed Commercial Paper).
1.3	Einlagen bei Kreditinstituten.
1.4	Derivative Finanzinstrumente.
1.5	Pensionsgeschäfte, die die Bedingungen aus Artikel 14 erfüllen.
1.6	Umgekehrte Pensionsgeschäfte, die die Bedingungen aus Artikel 15 erfüllen.
1.7	Einheiten oder Anteile anderer Geldmarktfonds.
2	Anlagebeschränkungen
2.1	Ein Geldmarktfonds darf nicht mehr investieren als: a) 5 % seiner Vermögenswerte in Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP, die vom selben Emittenten herausgegeben wurden; b) 10 % seiner Vermögenswerte in Einlagen bei demselben Kreditinstitut, es sei denn, die Struktur des Bankensektors im Mitgliedstaat, in dem der Geldmarktfonds seinen Sitz hat, ist derart, dass es nicht ausreichend funktionsfähige Kreditinstitute gibt, um diese Diversifizierungsanforderung zu erfüllen, und es nicht wirtschaftlich tragbar für den Geldmarktfonds ist, Einlagen in einem anderen Mitgliedstaat zu tätigen, in welchem Fall bis zu 15 % seiner Vermögenswerte bei demselben Kreditinstitut hinterlegt werden können.
2.2	Abweichend von Punkt (a) von Absatz 2.1 kann ein VNAV-Geldmarktfonds bis zu 10 % seiner Vermögenswerte in Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP investieren, die vom selben Emittenten emittiert wurden, vorausgesetzt, dass der Gesamtwert dieser vom VNAV-Geldmarktfonds gehaltenen Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP bei jedem Emittenten, in den er mehr als 5 % investiert, 40 % des Wertes seiner Vermögenswerte nicht überschreitet.
2.3	Der Gesamtwert aller Engagements eines Geldmarktfonds in Verbriefungen und ABCP darf nicht 15 % der Vermögenswerte des Geldmarktfonds überschreiten. Ab dem Datum der Anwendung des in Artikel 11 (4) erwähnten delegierten Rechtsakts darf der Gesamtwert aller Engagements eines Geldmarktfonds in Verbriefungen und ABCP nicht 20 % der Vermögenswerte des Geldmarktfonds überschreiten, wobei bis zu 15 % der Vermögenswerte des Geldmarktfonds in Verbriefungen und ABCP investiert sein können, die nicht die Kriterien für die Identifikation von STS-Verbriefungen und ABCP erfüllen.
2.4	Das Gesamtobligo eines Geldmarktfonds aus Engagements mit demselben Kontrahenten von derivativen OTC-Instrumenten, die die Bedingungen aus Artikel 13 der Geldmarktfonds-Verordnung erfüllen, darf 5 % der Vermögenswerte des Geldmarktfonds nicht überschreiten.
2.5	Die vom Geldmarktfonds als Teil des Pensionsgeschäftes erhaltenen Barmittel überschreiten nicht 10 % seiner Vermögenswerte.
2.6	Der demselben Kontrahenten eines Geldmarktfonds in umgekehrten Pensionsgeschäften zur Verfügung gestellte Gesamtbetrag darf nicht 15 % der Vermögenswerte des Geldmarktfonds überschreiten.
2.7	Unbeschadet der obigen Absätze 2.1 und 2.4 darf der Geldmarktfonds folgende Instrumente nicht kombinieren, sollte dies zu einer Anlage von mehr als 15 % seiner Vermögenswerte in einen einzigen Emittenten führen: a) Anlagen in von diesem Emittenten emittierte Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCPs; b) bei diesem Emittenten geleistete Einlagen; c) derivative OTC-Finanzinstrumente, die zu einem Kontrahentenrisiko für diesen Emittenten führen.
2.8	Abweichend von der in Absatz 2.7 vorgesehenen Diversifizierungsanforderung kann ein Geldmarktfonds die in den Punkten (a) bis (c) genannten Anlagentypen zu einer Maximalanlage von 20 % seiner Vermögenswerte in einen einzigen Emittenten kombinieren, wenn die Struktur des Finanzmarktes in dem Mitgliedstaat, in dem der Geldmarktfonds seinen Sitz hat, derart ist, dass es nicht ausreichend funktionsfähige Finanzinstitute gibt, um die Diversifizierungsanforderung zu erfüllen, und es für den Geldmarktfonds nicht wirtschaftlich tragbar ist, Finanzinstitute in einem anderen Mitgliedstaat zu nutzen.
2.9	Ein Geldmarktfonds kann bis zu 100 % seiner Vermögenswerte in verschiedene Geldmarktinstrumente anlegen, die separat oder gemeinsam emittiert oder garantiert sind von: der Union, den nationalen, regionalen und lokalen Regierungen der Mitgliedstaaten oder deren Zentralbanken, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, des Europäischen Investmentfonds, des Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, einer Zentralbehörde oder Zentralbank eines Drittlandes, des Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, des Rats der Europäischen Entwicklungsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder jedem anderen relevanten internationalen Finanzinstitut oder jeder Organisation, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören. Diese dürfen nur dann aufgenommen werden, wenn der Geldmarktfonds diese Abweichung bei der Zentralbank beantragt und erhalten hat.

2.10	<p>Paragraph 2.9 gilt nur dann, wenn alle der folgenden Anforderungen erfüllt sind:</p> <p>a) Der Geldmarktfonds hält Geldmarktinstrumente von mindestens sechs verschiedenen Emissionen des Emittenten;</p> <p>b) Der Geldmarktfonds begrenzt die Anlage in Geldmarktinstrumente aus derselben Emission auf maximal 30 % seiner Vermögenswerte;</p> <p>c) Der Geldmarktfonds nimmt in seinen Fondsvorschriften oder Gründungsurkunden ausdrücklich Bezug auf alle im ersten Unterabsatz genannten Behörden, Institute oder Organisationen, die alleine oder gemeinsam Geldmarktinstrumente ausgeben oder garantieren, in die er beabsichtigt, mehr als 5 % seiner Vermögenswerte zu investieren;</p> <p>d) Der Geldmarktfonds nimmt in seinen Prospekt und seine Marketingmaterialien eine eindeutige Erklärung auf, in der er die Aufmerksamkeit auf die Inanspruchnahme der Abweichung zieht und alle Behörden, Institute oder Organisationen aufführt, auf die im ersten Unterabsatz Bezug genommen wird, die alleine oder gemeinsam Geldmarktinstrumente ausgeben oder garantieren, in die er beabsichtigt, mehr als 5 % seiner Vermögenswerte zu investieren.</p>
2.11	<p>Unbeschadet der Einzelgrenzen aus Absatz 2.1 kann ein Geldmarktfonds nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anleihen eines einzigen Kreditinstituts investieren, das seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und das gesetzlich einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, um die Anleiheninhaber zu schützen. Insbesondere sind Summen, die aus der Ausgabe dieser Anleihen stammen, im Einklang mit dem Gesetz in Anlagen zu investieren, die, während des gesamten Zeitraums der Gültigkeit der Anleihen, Ansprüche im Zusammenhang mit diesen Anleihen erfüllen können, die im Falle eines Ausfalls des Emittenten vorrangig für die Erstattung des Nennwerts und die Zahlung der aufgelaufenen Zinsen verwendet würden.</p>
2.12	<p>Legt ein Geldmarktfonds mehr als 5 % seiner Vermögenswerte in die auf in Absatz 2.11 Bezug genommenen Anleihen an, die von ein und demselben Emittenten ausgegeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 40 % des Werts der Vermögenswerte des Geldmarktfonds nicht übersteigen.</p>
2.13	<p>Unbeschadet der Einzelgrenzen aus Absatz 2.1 kann ein Geldmarktfonds nicht mehr als 20 % seiner Vermögenswerte in Anleihen eines einzigen Kreditinstituts investieren, wenn die Anforderungen aus Punkt (f) von Artikel 10(1) oder Punkt (c) von Artikel 11(1) der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt sind, u. a. mögliche Anlagen in Vermögenswerte, auf die in Absatz 2.11 Bezug genommen wird.</p>
2.14	<p>Legt ein Geldmarktfonds mehr als 5 % seiner Vermögenswerte in die auf in Absatz 2.13 Bezug genommenen Anleihen an, die von ein und demselben Emittenten ausgegeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 60 % der Vermögenswerte des Geldmarktfonds nicht übersteigen, einschließlich möglicher Anlagen in Vermögenswerte, auf die in Absatz 2.11 Bezug genommen wird, wobei die hierin aufgeführten Grenzen einzuhalten sind.</p>
2.15	<p>Unternehmen, die zu Zwecken einer Konzernbilanz gemäß Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rats oder im Einklang mit den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften demselben Konzern angehören, gelten zum Zwecke der Berechnung der in den Paragraphen 2.1 bis 2.8 aufgeführten Grenzen als eine einzige Einrichtung.</p>
3	<p>Zulässige Einheiten oder Anteile von Geldmarktfonds</p>
3.1	<p>Ein Geldmarktfonds kann die Einheiten oder Anteile eines Geldmarktfonds („Zielgeldmarktfonds“) erwerben, vorausgesetzt, dass alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:</p> <p>a) Insgesamt können laut den Fondsvorschriften oder Gründungsurkunden nicht mehr als 10 % der Vermögenswerte des Zielgeldmarktfonds in Anteile anderer Geldmarktfonds angelegt werden;</p> <p>b) der Zielgeldmarktfonds hält keine Einheiten oder Aktien am erwerbenden Geldmarktfonds.</p>
3.2	<p>Ein Geldmarktfonds, dessen Einheiten oder Anteile erworben wurden, legt in dem Zeitraum, in dem der erwerbende Geldmarktfonds Einheiten oder Anteile darin hält, nicht in den erwerbenden Geldmarktfonds an.</p>
3.3	<p>Ein Geldmarktfonds kann die Anteile anderer Geldmarktfonds erwerben, vorausgesetzt, nicht mehr als 5 % seiner Vermögenswerte sind in Anteile eines einzelnen Geldmarktfonds investiert.</p>
3.4	<p>Ein Geldmarktfonds kann insgesamt nicht mehr als 17,5 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer Geldmarktfonds investieren.</p>
3.5	<p>Einheiten oder Anteile anderer Geldmarktfonds sind zur Anlage durch einen Geldmarktfonds geeignet - vorausgesetzt, dass alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:</p> <p>a) Der Zielgeldmarktfonds ist im Rahmen der Geldmarktfonds-Vverordnung autorisiert.</p> <p>b) Wird der Zielgeldmarktfonds, sei es unmittelbar oder mittels Delegation, von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet, wie der des erwerbenden Geldmarktfonds oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf diese Verwaltungsgesellschaft des Zielgeldmarktfonds bzw. diese andere Gesellschaft wegen der Anlage durch den erwerbenden Geldmarktfonds in den Einheiten oder Anteilen des Zielgeldmarktfonds keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren berechnen.</p>
3.6	<p>Kurzfristige Geldmarktfonds können nur in Einheiten oder Anteile anderer kurzfristiger Geldmarktfonds investieren.</p>
3.7	<p>Standardgeldmarktfonds können in Einheiten oder Anteile von kurzfristigen Geldmarktfonds und Standardgeldmarktfonds investieren.</p>

1. Anlagenbeschränkungen, die für die Anlage in jede geeignete Anlageklasse gelten.

Weitere Angaben in Bezug auf die Anlagebeschränkungen, die gemäß der Geldmarktfonds-Verordnung für Anlagen in geeignete Anlageklassen gelten.

1.1 Geldmarktinstrumente

Ein Geldmarktinstrument eignet sich zur Anlage durch einen Teilfonds, vorausgesetzt, es erfüllt alle der folgenden Anforderungen:

- a) Es fällt in eine der Kategorien der Geldmarktinstrumente, auf die in Punkt (a), (b), (c) oder (h) von Artikel 50 (1) der OGAW-Richtlinie Bezug genommen wird;

- b) Es weist eine der folgenden alternativen Merkmale auf:
 - i) es hat bei Emission eine gesetzliche Laufzeit von 397 Tagen oder weniger;
 - ii) es hat eine Restlaufzeit von 397 Tagen oder weniger;
 - c) Der Emittent des Geldmarktinstruments und die Qualität des Geldmarktinstruments haben gemäß den internen Verfahren zur Bonitätsprüfung eine günstige Bewertung erhalten;
 - d) Wenn ein Teilfonds in eine Verbriefung oder ein Asset-backed Commercial Paper („ABCPs“) anlegt, so unterliegt er den Anforderungen aus Paragraph 1.2 unten.
- a) Die auf in Unterparagraph 1.2.1 oben Bezug genommene gesetzliche Laufzeit bei Emission der Verbriefungen beträgt 2 Jahre oder weniger und die verbleibende Zeit bis zum nächsten Zinsanpassungsdatum ist 397 Tage oder weniger.
 - b) Die auf in den Unterparagraphen 1.2.2 und 1.2.3 oben Bezug genommene gesetzliche Laufzeit bei Emission oder die Restlaufzeit der Verbriefungen oder ABCPs beträgt 397 Tage oder weniger.
 - c) Die auf in den Unterparagraphen 1.2.1 und 1.2.3 oben Bezug genommenen Verbriefungen sind Tilgungsinstrumente und haben eine WAL von 2 Jahren oder weniger.

1.2 Verbriefungen und ABCPs

Sowohl eine Verbriefung als auch ein ABCP gilt als für die Anlage durch einen Teilfonds geeignet, vorausgesetzt, dass die Verbriefung oder das ABCP ausreichend liquide ist, im Rahmen der internen Verfahren zur Bonitätsprüfung eine günstige Bewertung erhalten hat und eines der folgenden ist:

- a) Eine auf in Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission Bezug genommene Verbriefung;
- b) Ein von einem ABCP-Programm emittiertes ABCP ist, das:
 - i) vollständig von einem regulierten Kreditinstitut unterstützt wird, das notfalls alle Liquiditäts-, Kredit- und wesentlichen Verwässerungsrisiken sowie laufende Transaktionskosten und laufenden programmweiten Kosten im Zusammenhang mit dem ABCP abdeckt, um dem Anleger die vollständige Zahlung jeglicher Beträge im Rahmen des ABCP zu garantieren;
 - ii) keine Weiterverbriefung ist und die der Verbriefung des zugrundeliegenden Engagements auf der Ebene der einzelnen ABCP-Transaktionen darf keine Verbriefungsposition enthalten;
 - iii) keine wie in Punkt (11) von Artikel 242 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 definierte synthetische Verbriefung enthält;
- c) Eine einfache, transparente und standardisierte (STS) Verbriefung ist, so wie im Einklang mit den Kriterien und Bedingungen aus den Artikeln 20, 21 und 22 der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegt oder ein STS ABCP, wie im Einklang mit den Kriterien und Bedingungen aus den Artikeln 24, 25 und 26 dieser Verordnung festgelegt.

Ein Teilfonds kann in geeignete Verbriefungen oder ABCPs investieren, vorausgesetzt, es sind jeweils die folgenden Bedingungen erfüllt:

1.3 Einlagen bei Kreditinstituten

Eine Einlage bei einem Kreditinstitut ist für die Anlage durch einen Teilfonds geeignet, vorausgesetzt alle der folgenden Bedingungen sind erfüllt:

- a) Bei der Einlage handelt es sich um eine Sichteinlage oder sie kann jederzeit abgehoben werden.
- b) Die Einlage ist in nicht mehr als 12 Monaten fällig.
- c) Das Kreditinstitut hat seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat, oder, wenn das Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz in einem Drittland hat, unterliegt es gemäß des in Artikel 107(4) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Verfahrens aufsichtsrechtlichen Vorschriften, die als gleichwertig zu denen im Europäischen Gesetz gelten.

1.4 Derivative Finanzinstrumente

Ein derivatives Finanzinstrument ist für die Anlage durch einen Teilfonds geeignet, vorausgesetzt, es wird an einem regulierten Markt oder OTC gehandelt, so wie in Punkt (a), (b) oder (c) von Artikel 50(1) der OGAW-Richtlinie geregelt, und vorausgesetzt, alle der folgenden Bedingungen sind erfüllt:

- a) Der Basiswert des Derivats besteht aus Zinsen, Wechselkursen, Währungen oder Indizes, die eine dieser Kategorien repräsentieren.
- b) Das Derivat dient nur dem Zwecke der Absicherung der Zins- oder Wechselkursrisiken anderer Anlagen des Teilfonds.
- c) Die Kontrahenten bei Geschäften mit OTC-Derivaten sind einer der Regulierung und Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien, die von der Zentralbank zugelassen wurden.
- d) Die OTC-Derivate unterliegen täglich einer verlässlichen und prüfaren Bewertung und können zu jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zu ihrem beizulegenden Zeitwert verkauft oder liquidiert oder durch ein Gegengeschäft geschlossen werden.

1.5 Pensionsgeschäfte

Ein Pensionsgeschäft ist für die Anlage durch einen Teilfonds geeignet, wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Es wird vorübergehend verwendet, für nicht länger als sieben Arbeitstage, und es wird nur zum Zwecke des Liquiditätsmanagements verwendet und nicht zu anderen Anlagezwecken als denen, die unten in Unterparagraph 1.5.3 aufgeführt sind.
- b) Der die vom Teilfonds im Rahmen des Pensionsgeschäfts als Sicherheit übertragenen Vermögenswerte erhaltende Kontrahent darf diese Vermögenswerte nicht ohne die vorherige Zustimmung der Gesellschaft verkaufen, investieren, verpfänden oder anderweitig übertragen.
- c) Die vom Teilfonds als Teil des Pensionsgeschäfts erhaltenen Barmittel können in Vermögenswerte der Art angelegt oder investiert werden, auf die unten in (a) oder (b) Bezug genommen wird (solche Barmittel dürfen nicht anderweitig in auf in diesem Anhang II Bezug genommene, geeignete Vermögenswerte angelegt, übertragen oder anderweitig weiterverwendet werden):
 - i) Liquide, übertragbare Wertpapiere; oder
 - ii) Geldmarktinstrumente, in die der Teilfonds nicht direkt investieren darf;
 - iii) dies unter der Voraussetzung, dass diese Vermögenswerte die folgenden Bedingungen erfüllen:
 - (I) die Vermögenswerte sind von der Europäischen Union, einer zentralen Behörde oder Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität emittiert oder garantiert und die Vermögenswerte haben gemäß dem internen Verfahren zur Bonitätsprüfung eine günstige Beurteilung erhalten;
 - (II) die Vermögenswerte sind von einer zentralen Behörde oder der Zentralbank eines Drittlandes emittiert oder garantiert und die Vermögenswerte haben gemäß dem internen Verfahren zur Bonitätsprüfung eine günstige Beurteilung erhalten;
- d) die vom Teilfonds als Teil des Pensionsgeschäfts erhaltenen Barmittel überschreiten nicht 10 % seiner Vermögenswerte; und
- e) die Gesellschaft hat das Recht, den Vertrag zu jederzeit unter Einhaltung einer Frist von nicht mehr als zwei Arbeitstagen zu kündigen.

1.6 Umgekehrte Pensionsgeschäfte

- a) Ein Teilfonds kann ein umgekehrtes Pensionsgeschäft eingehen, wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - i) Die Gesellschaft hat das Recht, den Vertrag zu jederzeit unter Einhaltung einer Frist von nicht mehr als zwei Arbeitstagen zu kündigen.
 - ii) Der Marktwert der als Teil des umgekehrten Pensionsgeschäfts erhaltenen Vermögenswerte ist zu jederzeit mindestens gleich dem Wert der ausgezahlten Barmittel.
- b) Die von einem Teilfonds als Teil eines umgekehrten Pensionsgeschäfts erhaltenen Vermögenswerte müssen Geldmarktinstrumente sein, die die Bedingungen aus Paragraph 1.1 oben erfüllen.

Die von einem Teilfonds als Teil eines umgekehrten Pensionsgeschäfts erhaltenen Vermögenswerte dürfen nicht verkauft, reinvestiert, verpfändet oder anderweitig übertragen werden.
- c) Verbriefungen und ABCPs dürfen von einem Teilfonds nicht als Teil eines umgekehrten Pensionsgeschäfts erhalten werden.
- d) Die von einem Teilfonds als Teil eines umgekehrten Pensionsgeschäfts erhaltenen Vermögenswerte müssen ausreichend diversifiziert sein, wobei das Engagement in einem bestimmten Emittenten maximal 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen darf, ausgenommen in Fällen, in denen diese Vermögenswerte die Form von Geldmarktinstrumenten haben, die die Anforderungen von Absatz 2.9 der Vorlage der Zentralbank für Anlagebeschränkungen von Geldmarktfonds erfüllen. Zudem müssen die von einem Teilfonds als Teil eines umgekehrten Pensionsgeschäfts erhaltenen Vermögenswerte von einer juristischen Person ausgegeben werden, die unabhängig vom Kontrahenten ist und keine hohe Korrelation mit der Performance des Kontrahenten aufweist.
- e) Ein Teilfonds, der ein umgekehrtes Pensionsgeschäft abschließt, hat sicherzustellen, dass er den vollen Betrag der Barmittel zu jederzeit entweder periodengerecht oder auf Mark-to-Market-Basis abrufen kann. Wenn der Barbetrag jederzeit auf Mark-to-Market-Basis zurückgefordert werden kann, wird der Mark-to-Market-Wert zur Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds herangezogen.
- f) Umgekehrte Pensionsgeschäfte müssen die festgelegten Marktstandards einhalten und ihre Bestimmungen müssen es der Verwaltungsgesellschaft ermöglichen, ihre Rechte im Falle eines Ausfalls des Kontrahenten zu solchen Geschäften vollständig durchzusetzen oder diese vorzeitig zu kündigen und der

Verwaltungsgesellschaft das unbeschränkte Recht zu verleihen, als Sicherheit erhaltene Vermögenswerte zu verkaufen.

- g) Die Anforderungen in Unterparagraph 1.6.6 gelten nicht, wenn der Kontrahent des umgekehrten Pensionsgeschäfts eines der folgenden Institute ist:
- i) ein gemäß Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates überwachtes Kreditinstitut oder ein in einem Drittland autorisiertes Kreditinstitut, vorausgesetzt, dass die aufsichtsrechtlichen und regulatorischen Anforderungen gleich denen sind, die in der Europäischen Union Anwendung finden;
 - ii) eine gemäß Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates überwachte Investmentgesellschaft oder eine in einem Drittland autorisierte Investmentgesellschaft, vorausgesetzt, dass die aufsichtsrechtlichen und regulatorischen Anforderungen gleich denen sind, die in der Union Anwendung finden;
 - iii) ein gemäß Richtlinie 2009/138/EC des Europäischen Parlaments und des Rates überwachtes Versicherungsunternehmen oder ein in einem Drittland autorisiertes Versicherungsunternehmen, vorausgesetzt, dass die aufsichtsrechtlichen und regulatorischen Anforderungen gleich denen sind, die in der Union Anwendung finden;
 - iv) ein gemäß Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates autorisierter zentraler Kontrahent;
 - v) die Europäische Zentralbank;
 - vi) eine nationale Zentralbank eines EU-Mitgliedstaats;
 - vii) eine Zentralbank eines Drittlandes, vorausgesetzt, dass die in dem Land angewendeten aufsichtsrechtlichen und regulatorischen Anforderungen als gleichwertig befunden wurden, wie die, die die Union im Einklang mit Artikel 114 (7) von Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anwendet.
- h) Durch Abweichung von Unterparagraph 1.6.2 kann ein Teilfonds als Teil eines umgekehrten Pensionsgeschäfts liquide übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente erhalten, mit Ausnahme derer, die die Anforderungen aus Paragraph 1.1 oben erfüllen, vorausgesetzt, dass diese Vermögenswerte eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
- i) Sie sind von der Europäischen Union, einer zentralen Behörde oder Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder der Europäischen Finanzstabilisierungs-

fazilität emittiert oder garantiert, vorausgesetzt, dass gemäß dem internen Verfahren zur Bonitätsprüfung eine günstige Beurteilung erhalten wurde.

- ii) Sie sind von einer zentralen Behörde oder Zentralbank eines Drittlandes emittiert oder garantiert, vorausgesetzt, dass gemäß dem internen Verfahren zur Bonitätsprüfung eine günstige Beurteilung erhalten wurde.

Die von einem Teilfonds im Einklang mit diesem Unterparagraphen 1.6.8 als Teil eines umgekehrten Pensionsgeschäfts erhaltenen Vermögenswerte müssen den Anteilhabern im Einklang mit Artikel 13 von Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates offen gelegt werden und müssen die Anforderungen von Paragraph 2.9 der Vorlage der Zentralbank für Anlagebeschränkungen von Geldmarktfonds erfüllen.

1.7 Einheiten oder Anteile anderer Geldmarktfonds

- a) Ein Teilfonds kann die Einheiten oder Anteile eines Geldmarktfonds („Zielgeldmarktfonds“) erwerben, vorausgesetzt, dass alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - i) Insgesamt können laut den Fondsvorschriften oder Gründungsurkunden nicht mehr als 10 % der Vermögenswerte des Zielgeldmarktfonds in Anteile anderer Geldmarktfonds angelegt werden;
 - ii) Der Zielgeldmarktfonds hält keine Einheiten oder Anteile am erwerbenden Teilfonds.
- Ein Teilfonds, dessen Einheiten oder Anteile erworben wurden, legt in dem Zeitraum, in dem der erwerbende Geldmarktfonds Einheiten oder Anteile darin hält, nicht in den erwerbenden Geldmarktfonds an.
- b) Ein Teilfonds kann die Anteile anderer Geldmarktfonds erwerben, vorausgesetzt, nicht mehr als 5 % seiner Vermögenswerte sind in Anteile eines einzelnen Geldmarktfonds investiert.
 - c) Ein Teilfonds kann insgesamt nicht mehr als 17,5 % seiner Vermögenswerte in Einheiten oder Anteilen anderer Geldmarktfonds anlegen.
 - d) Einheiten oder Anteile anderer Geldmarktfonds sind zur Anlage durch einen Teilfonds geeignet - vorausgesetzt, dass alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - i) Der Zielgeldmarktfonds ist im Rahmen der Geldmarktfonds-Verordnung autorisiert.
 - ii) Wird der Zielgeldmarktfonds, sei es unmittelbar oder mittels Delegation, von der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche

direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, oder durch diese andere Gesellschaft, so darf die Verwaltungsgesellschaft bzw. diese andere Gesellschaft wegen der Anlage durch den erwerbenden Teilfonds in den Einheiten oder Anteilen des Zielgeldmarktfonds keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren berechnen.

- iii) Legt ein Teilfonds 10 % oder mehr seiner Vermögenswerte in Anteile anderer Geldmarktfonds an:
 - (I) Ist im Nachtrag dieses Teilfonds die maximale Höhe der Managementgebühren anzugeben, die dem Teilfonds selbst oder anderen Geldmarktfonds, in die er anlegt, belastet werden dürfen; und
 - (II) ist im Jahresbericht der maximale Anteil der Managementgebühren anzugeben, die dem Teilfonds selbst oder anderen Geldmarktfonds, in die er anlegt, belastet werden dürfen.
- e) Durch Abweichung von den Unterparagraphen 1.7.2 und 1.7.3 kann ein Teilfonds im Einklang mit der OGAW-Richtlinie unter folgenden Bedingungen Einheiten oder Anteile an anderen Geldmarktfonds erwerben:
 - i) Der Teilfonds wird alleinig durch gesetzliche vermögenswirksame Leistungen vermarktet, deren Anleger nur natürliche Personen sind.
 - ii) Die in Punkt a) erwähnten vermögenswirksamen Leistungen erlauben es den Anlegern nur, ihre Anlage vorbehaltlich beschränkter Rückzahlungsbedingungen zurückzugeben, die gesetzlich geregelt sind, wobei die Rückzahlung nur unter bestimmten Umständen stattfindet, die nicht im Zusammenhang mit den Marktentwicklungen steht.
 - f) Kurzfristige Geldmarktfonds, wie diese Teilfonds, können nur in Einheiten oder Anteile anderer kurzfristiger Geldmarktfonds investieren.

Internationalen Zahlungsausgleich oder jedem anderen relevanten internationalen Finanzinstitut oder jeder Organisation, zu der ein oder mehrere Mitgliedstaaten gehören.

2. Zusätzliche Anlagebeschränkung

Ein Teilfonds darf nicht mehr als 10 % an Geldmarktinstrumenten, Verbriefungen und ABCP halten, die von ein und derselben Körperschaft begeben wurden. Diese Grenze gilt nicht für Bestände in Geldmarktinstrumente, die emittiert oder garantiert sind von: der Europäischen Union, den nationalen, regionalen und lokalen Regierungen der Mitgliedstaaten oder deren Zentralbanken, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, des Europäischen Investmentfonds, des Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, einer Zentralbehörde oder Zentralbank eines Drittlandes, des Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, des Rats der Europäischen Entwicklungsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Bank für

Anhang III

TECHNIKEN UND INSTRUMENTE ZUM ZWECKE DES LIQUIDITÄTSMANAGEMENTS UND DER ABSICHERUNG

A. Allgemeine Bedingungen

1. Techniken und Instrumente, die sich auf Wertpapiere beziehen und die zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und der Absicherung benutzt werden, unter anderem Devisengeschäfte, die die Währungsmerkmale von Wertpapieren ändern, die von einem Teilfonds gehalten werden, dürfen nur in Übereinstimmung mit der Geldmarktfonds-Verordnung und dem Anlageziel des Teilfonds eingesetzt werden.
2. Die Gesellschaft wird der Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften der Zentralbank vor dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten ein Risikomanagementverfahren mitteilen (das sie in die Lage versetzt, das Risiko aller offenen Derivatepositionen und deren jeweiligen Anteil am Gesamtrisiko des Portfolios eines Teilfonds kontinuierlich zu überwachen, zu messen und zu steuern). Die Gesellschaft wird Anteilsinhabern auf Anfrage ergänzende Informationen über die verwendeten Methoden des Risikomanagements, einschließlich der angewendeten quantitativen Grenzen und der jüngsten Veränderungen in den Risiko- und Renditemerkmalen der Hauptanlagekategorien, zukommen lassen.

B. Verwendung von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften

Wo in einem Nachtrag unter der Überschrift „Liquiditätsmanagement und Absicherung“ so festgelegt, kann die Gesellschaft im Namen des betreffenden Teilfonds zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und der Absicherung Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte (gemeinsam nachfolgend als Wertpapierfinanzierungstransaktionen („SFTs“) bezeichnet) abschließen, vorbehaltlich der in Anhang I zu diesem Prospekt und in den Anforderungen der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen. Der Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFTs) hat für keinen Teilfonds der Gesellschaft einen Leverage-Effekt. Für SFTs gelten folgende Anforderungen:

1. Im Hinblick auf SFTs ist ein Kontrahent entweder ein gemäß EU MiFID-Richtlinie (2004/39/EG) zugelassenes Wertpapierunternehmen oder eine Konzerngesellschaft einer Einheit, die im Besitz einer Bank Holding Company Licence (Bankholdinggesellschaftslizenz) der US-Notenbank ist, wobei jene Konzerngesellschaft als Bankholdinggesellschaft der konsolidierten Aufsicht durch die US-Notenbank oder ein „Zugelassenes Kreditinstitut“ unterliegt. Ein zugelassenes Kreditinstitut ist:

- (a) ein im EWR zugelassenes Kreditinstitut;
- oder

- (b) ein Kreditinstitut, das in einem Unterzeichnerstaat des Basler Kapitalkonvergenzabkommens vom Juli 1988, der kein EWR-Mitgliedstaat ist, (Schweiz, Kanada, Japan, Vereinigte Staaten) zugelassen ist

oder

- (c) ein Kreditinstitut, das in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassen ist.

Der jeweilige Anlageberater lässt die Kontrahenten für den Handel zu, setzt die Kreditlimits der Kontrahenten fest und überwacht sie fortlaufend. Der jeweilige Anlageberater wählt Kontrahenten aufgrund deren Fähigkeit aus, dem jeweiligen Teilfonds Liquidität und konkurrenzfähige Preise zu bieten. Dies geschieht in Abhängigkeit von den Mindestanforderungen an die Bonität und den rechtlichen Status, die in den OGAW-Vorschriften beschrieben und vorstehend im Einzelnen erläutert werden.

Die Zulassung eines Kontrahenten durch den jeweiligen Anlageberater umfasst die Bonitätsbewertung eines Kontrahenten durch Prüfung der Finanzkraft des Kandidaten, seiner internen Kontrollmechanismen und seines allgemeinen Rufs sowie der rechtlichen, regulatorischen und politischen Rahmenbedingungen der relevanten Märkte. Unterliegt ein Kontrahent einem von einer von bei der ESMA registrierten und ihr überwachten Agentur vergebenen Kreditrating, so ist dieses Rating bei der Bonitätsprüfung zu berücksichtigen und wird der Kontrahent von der Kreditagentur auf A-2 oder niedriger (oder ein vergleichbares Rating) herabgestuft, so führt die Gesellschaft sofort eine neue Bonitätsprüfung des Kontrahenten durch.

Das Engagement des Kontrahenten wird überwacht und dem jeweiligen Anlageberater regelmäßig mitgeteilt. Jeder ausgewählte Maklerkontrahent muss ordnungsgemäß eingetragen sein und die Anforderungen des jeweiligen Anlageberaters hinsichtlich seiner betrieblichen Effizienz erfüllen.

Anleger können dem Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt diesbezüglich Informationen über das Kontrahentenrisiko und Kreditrisiko entnehmen.

2. Ein Teilfonds kann in ein Pensionsgeschäft anlegen, wenn alle Bedingungen in Paragraph 1.5 von Anhang II zu diesem Prospekt erfüllt sind.
3. Ein Teilfonds kann ein umgekehrtes Pensionsgeschäft abschließen, wenn alle Bedingungen in Paragraph 1.6 von Anhang II zu diesem Prospekt erfüllt sind.

4. Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte stellen für die Zwecke der Geldmarktfonds-Verordnung und von Artikel 103 bzw. 111 der OGAW-Vorschriften keine Kreditgewährung oder Kreditaufnahme dar.
5. Sämtliche Einnahmen aus SFTs ohne unmittelbare und mittelbare Betriebskosten/-gebühren werden an den entsprechenden Teilfonds zurückgeführt.
6. Sämtliche unmittelbare und mittelbare Betriebskosten/-gebühren aus SFTs, die von den Einnahmen für den entsprechenden Teilfonds abgezogen werden können, dürfen keine verborgenen Einnahmen enthalten. Diese direkten und indirekten Betriebskosten/Gebühren werden an die im Jahresbericht der Gesellschaft genannten (aufgeführten/erwähnten) Unternehmen gezahlt, in dem auch angegeben ist, ob es sich bei diesen um der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle nahestehende Unternehmen und Personen handelt.
7. Als Sicherheitsleistung eingesetzte SFTs werden täglich nach Mark-to-Market-Preisen bewertet und es findet ein täglicher Wertausgleich statt, falls der Wert von Sicherheitsleistungen auf Werte unterhalb der Deckungserfordernisse sinkt. Zu den Vermögenswerten, die als Sicherheitsleistungen hinsichtlich SFTs akzeptiert werden können, gehören Barmittel und Staatsanleihen oder sonstige staatliche Wertpapiere verschiedener Fälligkeiten.

Sicherheitenverwaltung

Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet „zulässige Institute“ innerhalb des EWR zugelassene Institute oder Kreditinstitute, die in einem Unterzeichnerstaat (der nicht dem EWR angehört) des Baseler Abkommens vom Juli 1998 über Kapitalkonvergenz zugelassen ist, oder ein Kreditinstitut, das auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassen ist.

1. Die für einen Kontrahenten aus SFTs und derivativen OTC-Finanzinstrumenten („OTC-FDIs“) entstehenden Risikopositionen sind zu kombinieren, wenn die in Anhang II aufgeführten Grenzen für das Kontrahentenrisiko berechnet werden.
2. Alle Vermögenswerte, die ein Teilfonds im Rahmen von SFTs und OTC-FDIs entgegennimmt, gelten als Sicherheitsleistungen und müssen die in nachstehendem Absatz 3 dargelegten Kriterien erfüllen.
3. Hinsichtlich SFTs und OTC-FDIs erhaltene Sicherheiten („Sicherheiten“) müssen die folgenden Kriterien erfüllen:
 - (a) Liquidität: Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems mit Preistransparenz gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die entgegengenommenen

Sicherheiten sollten außerdem die Bestimmungen von Vorschrift 74 der OGAW-Vorschriften erfüllen;

- (b) Bewertung: Die Sicherheiten sollten mindestens börsentäglich bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden;
- (c) Bonität des Emittenten: Der Emittent der Sicherheiten sollte eine hohe Bonität aufweisen. Die Gesellschaft stellt sicher, dass
 - (i) wenn der Emittent ein Kreditrating einer registrierten Ratingagentur aufweist, die der Aufsicht der ESMA unterliegt, dieses Rating von der Gesellschaft bei der Bonitätsbewertung berücksichtigt wird; und
 - (ii) wenn ein Emittent von der unter (i) bezeichneten Ratingagentur unter die zwei höchsten kurzfristigen Kreditratings herabgestuft wird, eine neue Bonitätsbewertung eingeleitet wird, die die Gesellschaft unverzüglich in Bezug auf den Emittenten durchführt;
- (d) Korrelation: Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten von einem Unternehmen ausgegeben werden, das vom Kontrahenten unabhängig ist. Die Gesellschaft sollte begründet davon ausgehen können, dass solche Sicherheiten voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Entwicklung des Kontrahenten aufweisen;
- (e) Diversifizierung: Die Sicherheiten sollten eine ausreichende Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten aufweisen, wobei sich das Engagement eines Emittenten auf höchstens 20 % des Nettovermögens eines Teilfonds belaufen darf. Ist ein Teilfonds verschiedenen Kontrahenten ausgesetzt, sollte die Anlagebeschränkung eines einzelnen Emittenten von 20 % anhand der aggregierten Sicherheitskörbe berechnet werden. Ein Teilfonds kann vollständig in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten abgesichert sein, die von einem Mitgliedstaat, dessen Körperschaften sowie von einem Nicht-Mitgliedstaat und öffentlichen internationalen Organen wie in Anhang II Absatz 2.12 dargelegt ausgegeben oder garantiert werden. Ein solcher Teilfonds sollte in Wertpapieren aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen anlegen, wobei Wertpapiere eines einzelnen Emittenten höchstens 30 % des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen dürfen;

und
- (f) Sofort verfügbar: Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten von der Gesellschaft jederzeit ohne Bezugnahme auf den Kontrahenten oder Genehmigung seitens des Kontrahenten verwertet werden können.

4. Vorbehaltlich der genannten Kriterien muss es sich bei unbaren Sicherheiten um staatliche oder andere öffentlich gehandelte Wertpapiere handeln.
5. Bis zum Ablauf des umgekehrten Pensionsgeschäfts gilt für eine im Rahmen solcher Geschäfte erhaltene Sicherheit:
 - (a) sie muss für den täglichen Handel vorgesehen sein; und
 - (b) sie soll den gleichen oder einen höheren Wert als der investierte Betrag haben (im Falle von umgekehrten Pensionsgeschäften) oder muss den Wert der ausgeliehenen Wertpapiere überschreiten (im Falle von Pensionsgeschäften).

Richtlinie für die Sicherheitenverwaltung – Derivate und Pensionsgeschäfte

Gemäß den Anforderungen der Zentralbank verwendet jeder Anlageberater in Bezug auf Sicherheiten, die im Zusammenhang mit Geschäften mit OTC-Derivaten oder Pensionsgeschäften entgegengenommen werden, eine Sicherheitenverwaltungsstrategie.

Sämtliche Sicherheiten, die ein Teilfonds auf der Basis einer Rechtsübertragung entgegennimmt, werden von der Verwahrstelle oder ihrem Vertreter verwahrt. Für andere Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.

Falls erforderlich akzeptiert der Teilfonds Sicherheiten von seinen Kontrahenten, um das durch den Einsatz von OTC-Derivatinstrumenten und Pensionsgeschäfte erzeugte Kontrahentenrisiko zu verringern. Sämtliche vom Teilfonds entgegengenommene Sicherheiten bestehen aus Vermögenswerten, die die in Abschnitt 3 unter der Überschrift „Sicherheitenverwaltung“ vorstehend genannten Anforderungen erfüllen.

Der Umfang der Sicherheiten, die gestellt werden müssen, kann je nach Kontrahent, mit dem der Teilfonds ein Geschäft abschließt unterschiedlich ausfallen und entspricht den Anforderungen der Zentralbank. Die auf die gestellten Sicherheiten angewandte Haircut-Strategie wird für den jeweiligen Kontrahenten ausgehandelt und ist je nachdem, welche Klasse von Vermögenswerten der Teilfonds entgegennimmt, unterschiedlich. Dabei werden die als Merkmale der als Sicherheit entgegengenommenen Vermögenswerte wie Bonität oder Preisvolatilität und gegebenenfalls das Ergebnis einer Strategie für Liquiditätsstresstests berücksichtigt.

Sollte der entsprechende Teilfonds für mindestens 30 % seiner Vermögenswerte Sicherheiten erhalten, so muss eine geeignete Stresstest-Strategie eingeführt werden.

Richtlinie für die Sicherheitenverwaltung – Umgekehrte Pensionsgeschäfte

1. Ein Teilfonds kann als Teil eines umgekehrten Pensionsgeschäfts liquide übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente erhalten, mit Ausnahme derer, die die Anforderungen aus

Anhang II erfüllen, vorausgesetzt, dass diese Vermögenswerte eine der folgenden Bedingungen erfüllen: (a) sie sind von der Europäischen Union, einer zentralen Behörde oder Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität emittiert oder garantiert, vorausgesetzt, dass gemäß dem internen Verfahren zur Bonitätsprüfung eine günstige Beurteilung erhalten wurde; (b) sie sind von einer zentralen Behörde oder Zentralbank eines Drittlandes emittiert oder garantiert, vorausgesetzt, dass gemäß dem internen Verfahren zur Bonitätsprüfung eine günstige Beurteilung erhalten wurde. Die in diesem Absatz 1 erwähnten Vermögenswerte müssen die Anforderungen der Paragraphen 2.10 und 2.11 von Anhang II erfüllen.

2. Die in Absatz 1 genannten Vermögenswerte unterliegen einem Sicherheitsabschlag gleich den Zahlen für die Volatilitätsanpassung aus den Tabellen 1 und 2 von Artikel 224(1) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für eine bestimmte Restlaufzeit, hinsichtlich eines fünftägigen Liquidationszeitraums und der höchsten Bewertung hinsichtlich der Bonitätsstufe.
3. Wo erforderlich hat die Verwaltungsgesellschaft neben dem in Paragraph 2 erwähnten Sicherheitsabschlag einen zusätzlichen Sicherheitsabschlag anzuwenden. Um zu beurteilen, ob ein solcher zusätzlicher Sicherheitsabschlag erforderlich ist, hat die Verwaltungsgesellschaft die folgenden Faktoren zu berücksichtigen:
 - (a) Die Bonitätsprüfung des Kontrahenten des umgekehrten Pensionsgeschäftes;
 - (b) die Nachschuss-Risikoperiode, so wie in Artikel 272(9) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 definiert;
 - (c) die Bonitätsprüfung des Emittenten oder des als Sicherheit verwendeten Vermögenswerts;
 - (d) die Restlaufzeit der als Sicherheit verwendeten Vermögenswerte;
 - (e) die Volatilität des Kurses des als Sicherheit verwendeten Vermögenswerts.
4. Zum Zwecke von Paragraph 3 hat die Verwaltungsgesellschaft eine klare Sicherheitsabschlagsrichtlinie einzuführen, die auf jeden Vermögenswert angepasst wird, der als Sicherheit erhalten wird, so wie in Artikel 15 (6) der Verordnung (EU) 2017/1131 erwähnt. Diese Richtlinie ist zu dokumentieren und hat jede Entscheidung zu begründen, einen bestimmten Sicherheitsabschlag auf den Wert eines Vermögenswerts anzuwenden.
5. Die Verwaltungsgesellschaft hat den in Abschnitt 2 erwähnten Sicherheitsabschlag regelmäßig zu prüfen und hierbei Veränderungen an der Restlaufzeit der als Sicherheit verwendeten Vermögenswerte zu berücksichtigen. Die Verwaltungsgesellschaft

hat den in Paragraph 3 erwähnten zusätzlichen Sicherheitsabschlag zu überprüfen, sollten sich die in diesem Abschnitt erwähnten Faktoren ändern.

6. Die Abschnitte 2 bis 5 gelten nicht, wenn der Kontrahent des umgekehrten Pensionsgeschäfts eines der folgenden Institute ist:
- (a) ein gemäß Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates überwachtes Kreditinstitut oder ein in einem Drittland autorisiertes Kreditinstitut, vorausgesetzt, dass die aufsichtsrechtlichen und regulatorischen Anforderungen gleich denen sind, die in der Europäischen Union Anwendung finden;
 - (b) eine gemäß Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates überwachte Investmentgesellschaft oder eine in einem Drittland autorisierte Investmentgesellschaft, vorausgesetzt, dass die aufsichtsrechtlichen und regulatorischen Anforderungen gleich denen sind, die in der Europäischen Union Anwendung finden;
 - (c) ein gemäß Richtlinie 2009/138/EC des Europäischen Parlaments und des Rates überwachtes Versicherungsunternehmen oder ein in einem Drittland autorisiertes Versicherungsunternehmen, vorausgesetzt, dass die aufsichtsrechtlichen und regulatorischen Anforderungen gleich denen sind, die in der Europäischen Union Anwendung finden;
 - (d) ein gemäß Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates autorisierter zentraler Kontrahent;
 - (e) die Europäische Zentralbank;
 - (f) eine nationale Zentralbank eines EU-Mitgliedstaats;
 - (g) eine Zentralbank eines Drittlandes, vorausgesetzt, dass die in dem Land angewendeten aufsichtsrechtlichen und regulatorischen Anforderungen als gleichwertig befunden wurden, wie die, die die Union im Einklang mit Artikel 114(7) von Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anwendet.

C. Lieferung per Erscheinen, verzögerte Lieferung

Ein Teilfonds kann für Anlagezwecke Wertpapiere auf Basis Lieferung bei Erscheinen oder verzögerte Lieferung kaufen oder verkaufen.

Anhang IV

ZULÄSSIGE MÄRKTE

- Ein geregelter EU-Markt (gemäß Artikel 4 Absatz 1 Punkt 14 der Richtlinie 2004/39/EG) (Ein aktuelles Verzeichnis der geregelten EU-Märkte ist abrufbar unter: https://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_upreg;
- Ein geregelter Markt in einem EWR-Land, der für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist; oder
- einer der nachstehend dargelegten Märkte, der von der Verwaltungsgesellschaft in Absprache mit der Verwahrstelle und nach Meldung an diese für zulässig befunden wurde.

Weitere zulässige Märkte

Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in unnotierten Wertpapieren sind Anlagen auf zulässige Märkte beschränkt. Die unten aufgeführten zulässigen Märkte werden in Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Kriterien aufgeführt, die in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank definiert sind. Die Zentralbank gibt keine Liste zugelassener Märkte heraus.

KANADA	<ul style="list-style-type: none"> – Der OTC-Markt für kanadische Staatspapiere, der von den von der Bank of Canada ausgewählten Primärhändlern betrieben wird – Der durch die Investment Dealers Association of Canada regulierte Freiverkehrsmarkt in kanadischen Staatsanleihen – Toronto Stock Exchange – TSX Venture Exchange
FRANKREICH	<ul style="list-style-type: none"> – Les titres de créances négociables (TCN, Handelbare Forderungspapiere)
JAPAN	<ul style="list-style-type: none"> – Tokyo Stock Exchange – Osaka Exchange – Nagoya Stock Exchange – Sapporo Securities Exchange – JASDAQ (inc. OTC market)
VEREINIGTES KÖNIGREICH	<ul style="list-style-type: none"> – Cboe Europe Equities Regulated Market – Integrated Book Segment – Cboe Europe Equities Regulated Market – Off-Book Segment – Cboe Europe Equities Regulated Market – Reference Price Book Segment – Euronext London Regulated Securities Market – London Stock Exchange Group – CME – Wholesale non-investment product services market

USA	<ul style="list-style-type: none"> – NASDAQ – New York Stock Exchange LLC – NYSE Chicago – NYSE American – NASDAQ PHLX LLC – NASDAQ BX, Inc – NYSE Arca – NYSE National – OTC Bulletin Board – ICMA – Der von der National Association of Securities Dealers Inc. regulierte Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten von Amerika (kann auch als der Freiverkehrsmarkt beschrieben werden, der von Primär- und Sekundärhändlern, die der Aufsicht der Securities and Exchange Commission und der National Association of Securities Dealers unterstehen, und von Bankinstituten, die der Aufsicht des US Comptroller of the Currency, des Federal Reserve System oder der Federal Deposit Insurance Corporation unterstehen, betrieben wird); – Der von den von der Federal Reserve Bank of New York ausgewählten Primärhändlern betriebene Freiverkehrsmarkt für US-Staatspapiere – NYSE MKT LLC
-----	--

- uneingeschränkt an einem der folgenden Märkte:
 - dem von den Mitgliedern der International Capital Market Association organisierten Markt;
 - dem Markt, der von „zugelassenen Geldmarktinstituten“ (listed money market institutions), wie in der Veröffentlichung der FCA „The Investment Business Interim Prudential Sourcebook“ (welche die Veröffentlichung „The Grey Paper“ ersetzt) in der gültigen Fassung beschrieben, betrieben wird;

Nur zum Zwecke der Ermittlung des Wertes des Vermögens eines Teilfonds soll die Bezeichnung „zulässiger Markt“ in Bezug auf alle Termin- und Optionsgeschäfte, die zum Schutz gegen Wechselkurs- oder Zinsrisiken eingesetzt werden, jede organisierte Börse und jeden organisierten Markt umfassen, an der/ dem solche Termin- oder Optionsgeschäfte regelmäßig gehandelt werden.

Anhang V

LISTE DER UNTERDEPOTBANKEN

Die Verwahrstelle hat die folgenden Drittparteien als Unterdepotbanken für die Vermögenswerte der Gesellschaft in den jeweils im Folgenden aufgeführten Märkten bestellt:

Land / Markt	Unterdepotbank
Kanada	CIBC Mellon Trust Company (CIBC Mellon)
Frankreich	BNP Paribas Securities Services S.C.A.
Frankreich	The Bank of New York Mellon SA/NV Multi Tower, Boulevard Anspachlaan 1, B-1000 Brüssel, Belgien
Japan	Mizuho Bank, Ltd.
Japan	The Bank of Tokyo-Mitsubishi UFJ, Ltd.
Vereinigtes Königreich	Depository and Clearing Centre (DCC) Deutsche Bank AG, Niederlassung London
Vereinigtes Königreich	The Bank of New York Mellon
Vereinigte Staaten	The Bank of New York Mellon

Aktuelle Informationen zu den Unternehmen, auf die die Verwahrung des Gesellschaftsvermögens in der Funktion einer Verwahrstelle oder Unterdepotbank übertragen wurde, stellt die Verwaltungsgesellschaft den Anlegern auf Anfrage zu.

BNY Mellon U.S. Dollar Liquidity Fund

NACHTRAG 1 VOM 6. JUNI 2023 ZUM PROSPEKT VOM 6. JANUAR 2023 DER BNY MELLON LIQUIDITY FUNDS PLC

Dieser Nachtrag enthält spezielle Angaben über den BNY Mellon U.S. Dollar Liquidity Fund (der „Teilfonds“), ein kurzfristiger LVNAV-Geldmarktfonds, der ein Teilfonds der BNY Mellon Liquidity Funds plc (die „Gesellschaft“) ist, einer offenen Investmentgesellschaft des Umbrella-Typs mit variablem Kapital und Haftungstrennung zwischen ihren Teilfonds. Die Gesellschaft ist mit beschränkter Haftung nach dem Recht Irlands gegründet und von der Zentralbank nach den OGAW-Vorschriften zugelassen.

Dieser Nachtrag ist Bestandteil von und muss gelesen werden im Zusammenhang mit der allgemeinen Beschreibung:

- Gesellschaft, Management und Verwaltung
- Gebühren und Aufwendungen der Gesellschaft
- Besteuerung der Gesellschaft und ihrer Anteilhaber und
- die Gesellschaft betreffende Risikofaktoren

die im Prospekt enthalten sind, der zusammen mit diesem Nachtrag ausgehändigt wurde. Falls Sie den Prospekt nicht erhalten haben, setzen Sie sich bitte mit dem Administrator in Verbindung.

Die Anleger werden gebeten, dem Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt besondere Beachtung zu schenken.

Da der Teilfonds einen wesentlichen Betrag seines Nettoinventarwerts in Geldmarktinstrumenten anlegt, kann er von den Anlegern als Alternative für die Anlage auf einem gewöhnlichen Einlagenkonto angesehen werden. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass eine Anlage in dem Teilfonds insoweit nicht mit einem Einlagenkonto vergleichbar ist, als eine Anlage in dem Teilfonds den mit der Anlage in einem Organismus für gemeinsame Anlagen verbundenen Risiken unterliegt, insbesondere der Tatsache, dass der angelegte Kapitalbetrag so schwanken kann, wie der Nettoinventarwert des Teilfonds schwanken kann.

Der Teilfonds verlässt sich nicht auf externe Unterstützung, um seine Liquidität zu garantieren oder den Nettoinventarwert je Anteil der Anteilklasse zu stabilisieren.

Die Verwaltungsratsmitglieder, deren Namen im Prospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung der Gesellschaft“ genannt sind, übernehmen die

Verantwortung für die in diesem Nachtrag und im Prospekt enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um dies sicherzustellen) entsprechen diese Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was wahrscheinlich den Inhalt dieser Informationen beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

LEI (Unternehmenskennung)

213800AGKN9L9ACRPT19

Der Anlageberater

Die Verwaltungsgesellschaft hat BNY Mellon Investment Adviser, Inc. (der „Anlageberater“) dazu bestellt, die Anlage und Wiederanlage des Vermögens des Teilfonds zu managen.

Eine Beschreibung des Anlageberaters ist unter der Überschrift „Management und Verwaltung der Gesellschaft“ im Prospekt enthalten.

Basiswährung

US-Dollar

Bewertungstag

Ein „Bewertungstag“ bedeutet im Sinne dieses Teilfonds jeden Tag, an dem die New York Stock Exchange, die Securities Industry and Financial Markets Association und Banken in den Vereinigten Staaten für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

Anteilsklassen

Anteile werden an unterschiedliche Kategorien von Anlegern als Anteile einer bestimmten Klasse eines Teilfonds ausgegeben, wie unter der Überschrift „Die Gesellschaft“ im Prospekt beschrieben. Die Anteilsklassen im Teilfonds unterscheiden sich durch den Mindesterstzeichnungsbetrag und die Gebührenstruktur, wie der Aufstellung unten zu entnehmen ist. Eine Beschreibung der verschiedenen Anlegerkategorien, denen die Anteile der einzelnen Klassen angeboten werden können, ist unter der Überschrift „Die Gesellschaft“ im Prospekt zu finden.

Ausschüttende Anteile

Participant-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der Anteils-klasse	Zeichnungsgebühr	Jährliche Manage-ment-gebühr	Rücknahme-gebühr
Participant-Anteile	USD	1.000.000	0 %	0,60 %	0 %

Investor-Anteile

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der Anteils-klasse	Zeichnungsgebühr	Jährliche Manage-ment-gebühr	Rücknahme-gebühr
Investor-Anteile	USD	2.500.000	0 %	0,45 %	0 %

Institutional-Anteile

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der Anteils-klasse	Zeichnungsgebühr	Jährliche Manage-ment-gebühr	Rücknahme-gebühr
Institutional-Anteile	USD	10.000.000	0 %	0,20 %	0 %

Service-Anteile

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der Anteils-klasse	Zeichnungsgebühr	Jährliche Manage-ment-gebühr	Rücknahme-gebühr
Service-Anteile	USD	Keine	0 %	0,90 %	0 %

Administrative-Anteile

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der Anteils-klasse	Zeichnungsgebühr	Jährliche Manage-ment-gebühr	Rücknahme-gebühr
Administrative-Anteile	USD	4.000.000	0 %	0,30 %	0 %

Agency-Anteile

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der Anteils-klasse	Zeichnungsgebühr	Jährliche Manage-ment-gebühr	Rücknahme-gebühr
Agency-Anteile	USD	5.000.000	0 %	0,25 %	0 %

Advantage-Anteile

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der Anteils-klasse	Zeichnungsgebühr	Jährliche Manage-ment-gebühr	Rücknahme-gebühr
Advantage-Anteile	USD	50.000.000	0 %	0,15 %	0 %

Premier-Anteile

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der Anteils-klasse	Zeichnungsgebühr	Jährliche Manage-ment-gebühr	Rücknahme-gebühr
Premier-Anteile	USD	250.000.000	0 %	0,10 %	0 %

Anteile der Klasse X					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der Anteils-klasse	Zeichnungsgebühr	Jährliche Manage-ment-gebühr	Rücknahme-gebühr
Anteile der Klasse X	USD	Keine	0 %	0 %	0 %

Thesaurierende Anteile

Participant-Anteile (thesaurierend)					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der Anteils-klasse	Zeichnungsgebühr	Jährliche Manage-ment-gebühr	Rücknahme-gebühr
Participant-Anteile (thesaurierend)	USD	1.000.000	0 %	0,60 %	0 %

Institutional-Anteile (thesaurierend)					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der Anteils-klasse	Zeichnungsgebühr	Jährliche Manage-ment-gebühr	Rücknahme-gebühr
Institutional-Anteile (thesaurierend)	USD	10.000.000	0 %	0,20 %	0 %

Es gibt keine Mindesthöhe für Folgekäufe.

Die Gesellschaft behält sich vor, gegebenenfalls auf das geltende Erfordernis einer Mindestanlage für Anteile zu verzichten, wenn dies für angebracht gehalten wird.

Die Gesellschaft kann auf das geltende Erfordernis einer Mindestanlage für die Advantage-Anteile verzichten, wenn:

- der Anleger insgesamt mindestens 50.000.000 USD in den anderen Teilfonds der Gesellschaft angelegt hat; oder
- der Anleger nach Meinung der Verwaltungsgesellschaft die Absicht hat und über ausreichende Mittel verfügt, um bei seinen Anlagen in dem Teilfonds und den anderen Teilfonds der Gesellschaft künftig insgesamt eine Höhe von 50.000.000 USD zu erreichen.

Finanzvermittler werden ihren Kunden möglicherweise bestimmte Bedingungen auferlegen, die von den in diesem Nachtrag beschriebenen abweichen, und ihren Kunden im Zusammenhang mit Käufen von Anteilen für Rechnung ihrer Kunden in dem von der zuständigen Aufsichtsbehörde gestatteten Rahmen Gebühren berechnen. Diese Gebühren fallen zusätzlich zu den Beträgen an, die diese Finanzvermittler gegebenenfalls von der Verwaltungsgesellschaft oder einem der Verwaltungsgesellschaft nahestehenden Unternehmen erhalten.

Wenn Anteile direkt zurückgegeben werden, erhebt die Gesellschaft keine Rücknahmegebühr. Finanzvermittler können von ihren Kunden für die Durchführung von Anteilsrücknahmen eine gesonderte Gebühr erheben. Anleger sollten sich in dieser Hinsicht von ihren Finanzvermittlern beraten lassen.

Nettoinventarwert

Ausschüttende Anteile

Die ausschüttenden Anteile des Teilfonds werden zum konstanten Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Klasse emittiert und zurückgenommen, nach Anpassung im Fall einer negativen Nettorendite (wie nachstehend ausführlicher erläutert). Die Gesellschaft strebt einen konstanten Nettoinventarwert der ausschüttenden Anteile des Teilfonds bei 1,00 USD je Anteil an, indem sie täglich Ausschüttungen im Wesentlichen der gesamten Nettoanlageerträge des Teilfonds festsetzt und die Anlagen des Teilfonds nach der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Bei dieser Bewertungsmethode werden die Anlagen des Teilfonds zu ihren um die Abschreibung des Agios bzw. Zuschreibung des Disagios bereinigten Anschaffungskosten und nicht zum jeweiligen Marktwert bewertet. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass der Teilfonds in der Lage sein wird, einen konstanten Nettoinventarwert von 1,00 USD je Anteil aufrechtzuerhalten. Weitere Angaben entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts der Teilfonds“ im Prospekt.

Aufrechterhaltung eines stabilen Nettoinventarwerts für ausschüttende Klassen

Unter Umständen, in denen es nicht möglich ist, einen stabilen Nettoinventarwert mittels der vorstehend aufgeführten Verfahren aufrechtzuerhalten, kann der Verwaltungsrat die Erklärung oder Zahlung von Dividenden senken oder aussetzen oder keine Dividenden erklären, um den Nettoinventarwert je Anteil stabil zu halten.

Es entsteht kein Anspruch auf Dividenden, wenn die einer Klasse ausschüttender Anteile im Teilfonds zuzurechnende Nettorendite (d. h. die Rendite abzüglich sämtlicher Kosten und Aufwendungen) negativ ausfällt

(„negative Nettorendite“). Die Wahrscheinlichkeit dafür ist dann am größten, wenn die Basiszinssätze über längere Zeiträume niedrig oder sogar negativ sind. Näheres entnehmen Sie bitte dem nachstehenden Abschnitt „Reaktionen auf negative Nettorenditen“.

Reaktionen auf negative Nettorenditen

Stellt der Verwaltungsrat nach alleinigem Ermessen fest, dass eine oder mehrere ausschüttende Anteilsklasse(n) aufgrund der negativen Nettorendite womöglich nicht in der Lage ist/sind, einen stabilen Nettoinventarwert aufrechtzuerhalten, kann der Verwaltungsrat (sofern praktisch durchführbar) nach vorheriger Benachrichtigung der betreffenden Anteilsinhaber eine Umwandlung in thesaurierende Anteile vornehmen (die „Reaktionen auf negative Renditen“). Wird eine solche Umwandlung vorgenommen, werden die betreffenden Veränderungen in der Mitteilung an die Anleger angegeben.

Die betroffenen ausschüttenden Anteile („umgewandelte Anteile“) können:

1. ihre Ausschüttungspolitik von ausschüttend auf thesaurierend umstellen;
2. mit der in der Mitteilung an die Anteilsinhaber angegebenen und dem Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds“ im Prospekt entsprechenden Anzahl von Dezimalstellen notieren, damit die Anteile in einem negativen Nettorenditeumfeld hinreichend genau bepreist werden können;
3. sofern es die Satzung zulässt, zu Anteilen mit größerer Stückelung konsolidiert werden, wie in der Mitteilung an die Anteilsinhaber angegeben, damit die Anteile in einem negativen Nettorenditeumfeld hinreichend genau bepreist werden können;
4. den Namen der Anteilsklasse wie in der Mitteilung an die Anteilsinhaber angegeben ändern und
5. ihren Ausgabe- und Rücknahmepreis anhand der zum Bewertungszeitpunkt am vorangegangenen Bewertungstag berechneten Bewertung berechnen lassen („historische Bepreisung“). Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen und im besten Interesse des Teilfonds entscheiden, zur Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises umgewandelter Anteile keine historische Bepreisung zu verwenden.

Die negative Nettorendite wird abgegrenzt und im Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse berücksichtigt. Entsprechend bleibt der Nettoinventarwert je Anteil nicht konstant, und es kann zu Kapitalerosion kommen. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem nachstehenden Abschnitt „Risiko einer negativen Nettorendite“.

Der Verwaltungsrat kann die Umwandlung nach vorheriger Mitteilung an die Anteilsinhaber der betreffenden Klasse rückgängig machen, sodass die wie vorstehend beschrieben von der Reaktion auf negative Nettorenditen betroffenen thesaurierenden Anteile im Teilfonds wieder in ausschüttende Anteile umgewandelt werden, wenn es das Renditeumfeld zulässt.

Umwandlung in einen variablen Nettoinventarwert je Anteil

Weicht der konstante Nettoinventarwert je Anteil bzw. der Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse der thesaurierenden Klasse um mehr als 20 Basispunkte vom

variablen Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse ab (jeweils bestimmt zum Bewertungszeitpunkt, am Bewertungstag) (eine „Abweichung um 20 Basispunkte“), so werden die Zeichnungen und die Rücknahmen der Anteile in der Klasse zum variablen Nettoinventarwert je Anteil der Anteilsklasse bearbeitet.

Tritt eine Abweichung um 20 Basispunkte zum ersten Mal ein, muss die Verwaltungsgesellschaft dies auf www.bnymellonim.com/mmf veröffentlichen.

Thesaurierende Anteile

Die thesaurierenden Anteile des Teilfonds werden zum Nettoinventarwert je Anteil der thesaurierenden Klasse der entsprechenden Klasse emittiert und zurückgenommen.

Der Nettoinventarwert je Anteil der thesaurierenden Klasse einer jeden Klasse, die die thesaurierenden Anteile bilden, wird vom Administrator an jedem Handelstag zum Bewertungszeitpunkt nach den Bestimmungen der Satzung berechnet. Nähere Angaben hierzu finden sich im Prospekt im Abschnitt „Die Gesellschaft“.

Anlageziele und Anlagepolitik

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, für Anleger laufende Erträge in US-Dollar bis zu einer Höhe zu erzielen, die mit der Kapitalerhaltung in US-Dollar und der Aufrechterhaltung von Liquidität zu vereinbaren ist.

Anlagepolitik

Hierzu legt der Teilfonds in die folgenden Anlagen an: von der US-Regierung oder ihren Behörden oder Institutionen ausgegebene oder hinsichtlich Kapital und Zinsen garantierte Wertpapiere; Einlagenzertifikate; Bankakzepte und andere kurzfristig fällig werdende Obligationen, die von einheimischen Banken, ausländischen Tochterunternehmen oder ausländischen Niederlassungen einheimischer Banken sowie einheimischen und ausländischen Niederlassungen ausländischer Banken und Sparkassen ausgegeben werden; forderungsbesicherte Wertpapiere; hochwertige einheimische und ausländische Commercial Paper und sonstige kurzfristige Unternehmensverpflichtungen einschließlich Unternehmensschuldverschreibungen, Unternehmensanleihen, Schuldverschreibungen und Notes, einschließlich jener mit variablen Zinssätzen und Verbriefungen und ABCPs.

Der Teilfonds behält sich das Recht vor, in andere Geldmarktinstrumente zu investieren, die Ähnlichkeit mit den oben aufgeführten Instrumenten haben.

Der Teilfonds kann im Rahmen der von der Geldmarktfonds-Verordnung und Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen ergänzend flüssige Mittel halten. Dazu gehören unter anderem Festgelder und Sichtguthaben.

In Verfolgung seines Anlageziels wird der Teilfonds in Wertpapieren, Instrumenten und Verpflichtungen mit Restlaufzeiten von 397 Tagen oder weniger anlegen. Der Teilfonds wird eine WAM von nicht mehr als 60 Tagen oder demjenigen kürzeren Zeitraum aufrechterhalten, der erforderlich ist, um von einer anerkannten Rating-Agentur die höchste Bonitätseinstufung zu erhalten. Der Teilfonds

wird daneben eine WAL von maximal 120 Tagen aufrechterhalten. Der Anlageberater wird versuchen, den Teilfonds so zu betreiben, wie es erforderlich ist, um

- a) ein Kreditrating AAA von der Standard & Poor's Ratings Group zu halten;
oder
- b) ein gleichwertiges Rating einer international anerkannten Ratingagentur zu erhalten.

Die Gesellschaft finanziert dieses Rating im Namen des Teilfonds.

Der Teilfonds legt nur in auf US-Dollar lautenden Wertpapieren an, die an einem zulässigen Markt in einem Mitgliedstaat der OECD gehandelt werden, und bei denen im Einklang mit den internen Verfahren zur Bonitätsprüfung, festgestellt wird, dass sie sehr geringe Kreditrisiken beinhalten, und die von mindestens zwei anerkannten statistischen Rating-Unternehmen (bzw. einem solchen anerkannten Rating-Unternehmen, wenn das Instrument nur von einem solchen Unternehmen eingestuft worden ist) in eine der zwei höchsten Bonitätskategorien für Schuldverpflichtungen eingestuft worden sind oder, wenn eine solche Einstufung fehlt, von vergleichbarer Qualität sind, wie dies im Einklang mit den internen Verfahren zur Bonitätsprüfung, festgestellt wird. Die anerkannten statistischen Rating-Unternehmen, die derzeit Instrumente von der Art, die der Teilfonds kaufen darf, einstufen, sind Standard & Poor's, Moody's Investor Service, Fitch Ratings oder jede andere international anerkannte Ratingagentur.

Bankakzepte sind Kreditinstrumente, aus denen die Verpflichtung einer Bank zur Einlösung einer von einem Kunden auf die Bank gezogenen Tratte hervorgeht. Diese Instrumente beinhalten die Verpflichtung sowohl der Bank als auch des Ausstellers, den Nennwert des Instruments bei Fälligkeit zu zahlen. Zu den sonstigen kurzfristigen Verpflichtungen gehören gegebenenfalls unbesicherte, direkte Verpflichtungen mit festem oder variablem Zinssatz.

Einlagenzertifikate sind begebare Zertifikate, die die Verpflichtung einer Bank zur Rückzahlung bei ihr für einen bestimmten Zeitraum eingelegter Gelder beweisen.

Commercial Paper bestehen aus kurzfristigen, unbesicherten Schuldscheinen, die zur Finanzierung eines kurzfristigen Kreditbedarfs ausgegeben sind. Das vom Teilfonds gekaufte Commercial Paper wird nur aus direkten Verpflichtungen bestehen. Die sonstigen Unternehmensverpflichtungen, in denen der Teilfonds anlegen kann, bestehen aus auf US-Dollar lautenden kurzfristigen Schuldverschreibungen und anderen Schuldtiteln hoher Qualität.

Der Teilfonds darf Pensionsgeschäfte mit bestimmten geeigneten Banken oder bankfremden Händlern schließen, die im Einklang mit Abschnitt 1.5 von Anhang II zulässig sind. Bei einem Pensionsgeschäft veräußert der Teilfonds ein Wertpapier und verpflichtet sich, dieses Wertpapier zu einem gemeinsam vereinbarten Termin und Preis (in der Regel innerhalb von sieben Tagen) vom Käufer zurückzukaufen. Das Pensionsgeschäft bestimmt somit die Rendite während der Haltezeit des Käufers, während die Verpflichtung des Verkäufers (d. h. des Teilfonds) zum Rückkauf durch den Wert des zugrunde liegenden Wertpapiers gesichert wird.

Der Teilfonds darf Pensionsgeschäfte mit zulässigen Banken, Maklern oder Händlern schließen, die im Einklang mit Abschnitt 1.5 von Anhang II zulässig sind. Bei umgekehrten Pensionsgeschäften erwirbt der Teilfonds ein zugrunde liegendes Schuldinstrument und erhält im Gegenzug Barerlöse, die auf einem Prozentsatz des Werts des Wertpapiers basieren. Der Anspruch auf Zinsen und Kapitalzahlungen aus dem Wertpapier verbleibt beim Verkäufer des Schuldinstruments. Der Verkäufer kauft das Wertpapier zu einem gemeinsam vereinbarten künftigen Termin zum Kapitalbetrag zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen zurück.

Die Gesellschaft hat von der Zentralbank eine Ausnahmeregelung erhalten, die es dem Teilfonds ermöglicht, mehr als 5 % und bis zu 100 % der Vermögenswerte des Teilfonds in Wertpapiere zu investieren, die hinsichtlich Kapital und Zinsen von der US-Regierung emittiert und garantiert werden. Diese Abweichung unterliegt der Bedingung, dass diese Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen bestehen müssen und, dass nicht mehr als 30 % des gesamten Vermögens des Teilfonds auf eine einzige Emission entfallen dürfen. Zu den von der US-Regierung garantierten Wertpapieren zählen Wertpapiere des US-Schatzamts, die sich lediglich hinsichtlich ihres Zinssatzes, ihrer Laufzeit und des Emissionszeitpunkts unterscheiden. Einige von Behörden und Institutionen der US-Regierung emittierte oder garantierte Obligationen (wie die US-Treasury and Government National Mortgage Association (GINNIE MAE)) werden durch das volle Vertrauen und die Bonität des US-Schatzamts besichert; andere durch das Recht des Emittenten, einen Kredit beim US-Schatzamt aufzunehmen; andere durch die Ermessensbefugnis der US-Regierung, bestimmte Obligationen der Behörde oder Institution zu erwerben; wieder andere nur durch die Bonität der Behörde oder Institution. Diese Wertpapiere sind mit einem festen oder veränderlichen Zinssatz ausgestattet. Obschon die US-Regierung diesen staatlich geförderten US-Behörden oder Institutionen derzeit finanzielle Unterstützung gewährt, kann nicht zugesichert werden, dass sie dies stets tun wird, da sie gesetzlich nicht dazu verpflichtet ist.

Der Teilfonds wird versuchen, die Renditen dadurch zu steigern, dass er mit der Absicht anlegt, kurzfristige Marktschwankungen zu nutzen. Der Wert der vom Teilfonds gehaltenen Portfoliowertpapiere wird im umgekehrten Verhältnis zu Veränderungen der jeweils herrschenden Zinssätze schwanken. Wenn seit dem Zeitpunkt, zu dem ein Wertpapier gekauft worden ist, die Zinssätze gestiegen sind, lässt sich ein solches Wertpapier daher möglicherweise nur zu einem niedrigeren Kurs als seinem Einstandskurs wieder verkaufen. Entsprechend lässt sich ein Wertpapier, wenn die Zinssätze seit dem Zeitpunkt, zu dem ein Wertpapier gekauft worden ist, gesunken sind, möglicherweise zu einem höheren Kurs als seinem Einstandskurs wieder verkaufen. Wenn das Wertpapier zum Nennwert gekauft wurde und bis zur Fälligkeit gehalten wird, würde in beiden Fällen kein Gewinn oder Verlust realisiert werden.

Bei normaler Marktlage wird der Teilfonds mindestens 25 % seines Gesamtvermögens in Bankverpflichtungen anlegen. Soweit die Anlagen des Teilfonds im Bankgewerbe konzentriert sind, ist der Teilfonds in stärkerem Maße Risikofaktoren ausgesetzt, die für diese Anlagen charakteristisch sind. Nachhaltige Zinssteigerungen können sich negativ auf die Verfügbarkeit oder die Liquidität und die Kosten von Kapitalmitteln für das Kreditgeschäft einer Bank

auswirken, und eine Verschlechterung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage könnte das Risiko von Kreditausfällen steigen lassen. Außerdem könnten der Wert und die Anlagerendite der Anteile des Teilfonds durch wirtschaftliche oder aufsichtsrechtliche Entwicklungen im Bankgewerbe oder im Zusammenhang damit beeinträchtigt werden, da dieses auch den Wirkungen des Wettbewerbs im Bankgewerbe sowie mit anderen Arten von Finanzinstituten ausgesetzt ist. Der Teilfonds wird jedoch anstreben, diese Risiken so gering wie möglich zu halten, indem er nur in Schuldtiteln anlegt, bei denen festgestellt worden ist, dass sie die höchste Qualität aufweisen.

Der Teilfonds kann in Wertpapieren, die von inländischen und ausländischen Niederlassungen von US-Banken ausgegeben sind, und in Wertpapieren, die von anderen Nicht-US-Tochtergesellschaften oder Nicht-US-Niederlassungen amerikanischer Banken oder US- und Nicht-US-Niederlassungen von Nicht-US-Banken ausgegeben sind, sowie in von Nicht-US-Emittenten ausgegebenem Commercial Paper anlegen. Daher kann der Teilfonds in Bezug auf diese Wertpapiere zusätzlichen Anlagerisiken ausgesetzt sein, die in gewisser Hinsicht von denen abweichen, denen ein Fonds ausgesetzt ist, der nur in Schuldtiteln amerikanischer Emittenten anlegt. Zu diesen Risiken gehören etwaige künftige politische und wirtschaftliche Entwicklungen, Beschlagnahme oder Nationalisierung ausländischer Einlagen, Erhebung ausländischer Quellensteuern auf Zinserträge, die auf die Wertpapiere zahlbar sind, Einführung von Devisenkontrollen oder die Einführung anderer Beschränkungen durch ausländische Regierungen, die sich nachteilig auf die Zahlung von Kapital und Zinsen auf diese Wertpapiere auswirken können.

Der Teilfonds kann bei Sicht fällige Schuldscheine und Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz kaufen. Zu den bei Sicht fälligen Schuldscheinen mit variablem Zinssatz gehören bei Sicht fällige Globalschuldscheine, die Verpflichtungen darstellen, die es dem Teilfonds gestatten, schwankende Beträge zu unterschiedlichen Zinssätzen gemäß direkten Absprachen zwischen dem Teilfonds als Käufer und dem Emittenten anzulegen. Diese Verpflichtungen ermöglichen tägliche Veränderungen der Höhe der investierten Beträge. Da diese Verpflichtungen direkte Absprachen zwischen dem Teilfonds und dem Emittenten darstellen, ist im Allgemeinen nicht vorgesehen, dass diese Instrumente gehandelt werden, und es gibt im Allgemeinen keinen etablierten Sekundärmarkt für diese Verpflichtungen, wenngleich sie zum Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen rückzahlbar sind. Wenn diese Verpflichtungen nicht durch Kreditbriefe oder andere Kreditunterlegungsvereinbarungen besichert sind, hängt das Rückzahlungsrecht des Teilfonds von der Fähigkeit des Emittenten ab, auf Verlangen Kapital und Zinsen zu zahlen.

Die durch Vermögenswerte unterlegten Wertpapiere, in denen der Teilfonds anlegen kann, sind als erstklassige Anlagen angesehene Verpflichtungen, die von Stellen, die zu einem besonderen Zweck geschaffen wurden, ausgegeben sind, deren primäre Vermögenswerte aus einer Masse von Hypotheken, Darlehen, Forderungen oder anderen Vermögenswerten bestehen, und die am Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten zwischen Marktmachern gehandelt werden, die durch die SEC und die NASD beaufsichtigt werden. Die Zahlung von Kapital und Zinsen kann weitgehend von den durch die Vermögenswerte, durch die die Wertpapiere unterlegt

sind, erwirtschafteten Cashflows abhängen und wird in bestimmten Fällen durch Kreditbriefe, Bürgschaften und andere Formen der Kredit- oder Liquiditätsverbesserung gestützt. Der Wert dieser durch Vermögenswerte unterlegten Wertpapiere kann auch von der Kreditwürdigkeit des mit der Bedienung der Vermögensmasse Beauftragten, des Begründers der Kredite oder Forderungen oder des Finanzinstituts, das die Kreditunterlegung liefert, berührt werden.

Referenzwert

Der Teilfonds wird aktiv und nicht mit Bezug auf einen Referenzwert verwaltet.

Anlagestrategie

Die Anlagestrategie zielt auf den Aufbau eines Portfolios mittels hoch bewerteter Geldmarktinstrumente ab, die von erstklassigen Kreditnehmern in US-Dollar emittiert werden. Der Teilfonds kann zudem Schuldtitel der Regierung und von Regierungsstellen kaufen sowie umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzen. Die tägliche Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds richtet sich nach den Prognosen des Anlageberaters hinsichtlich Konjunktur, Inflation, Beschäftigungswachstum und möglichen Änderungen der Zinspolitik der US-Notenbank Federal Reserve. Bei der Bewertung der Konjunkturlage wird der Anlageberater zahlreiche Einflussfaktoren in Betracht ziehen, zu denen unter anderem die Berichte über die monatliche Beschäftigungslage (insbesondere Änderungen der US-Arbeitsmarktstatistik (neu geschaffene Arbeitsplätze im US-Nicht-Agrarbereich)), die Gesamtarbeitslosenquote und durchschnittliche Stundenlöhne gehören. Des Weiteren werden die Monatsberichte über die Inflation sowohl auf Hersteller- wie auch auf Verbraucherebene überwacht, um aktuelle und potenzielle künftige Inflationstrends zu ermitteln. Der Anlageberater wird zudem marktbasierter Inflationsbarometer wie die Spreads von inflationsgeschützten US-Staatsanleihen in Betracht ziehen. Andere Wirtschaftsmeldungen zu Bruttoinlandsprodukt, Immobilienmarkt, Auftragseingänge und Einzelhandelsumsätze werden in den Wirtschaftsausblick des Anlageberaters einbezogen. Der Anlageberater wird den Anlagebeschränkungen und Leitlinien des Teilfonds sowie dem Verlauf der Zinskurve (die dem Anlageberater einen Hinweis auf künftige Zinsänderungen und die Konjunkturlage in den USA gibt) sowie den Angebots- und Nachfragebedingungen für spezifische Wertpapiere Rechnung tragen.

Die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale umfassen die Eindämmung umweltschädlicher Praktiken (zum Beispiel solcher, die zum Klimawandel beitragen können, wie die Verstromung fossiler Brennstoffe und die Gewinnung von Kraftwerkskohle), die Reduzierung der Produktion umstrittener Waffen und Tabak, die Förderung verantwortungsvoller Geschäftspraktiken im Sinne der Prinzipien des UN Global Compact sowie die Meidung solcher Emittenten von Unternehmens- und Staatsanleihen, die unter Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsaspekten („ESG“) Worst-in-Class sind.

- (i) Der Teilfonds verfolgt einen Anlageansatz, der ökologische und/oder soziale Merkmale folgendermaßen bewirbt:
- a) Indem er nicht in Unternehmen oder Emittenten investiert, die (zum Anlagezeitpunkt und nach Ansicht des Anlageberaters unter Berücksichtigung von Informationen externer Datenanbieter) wesentlich an folgenden Tätigkeiten beteiligt sind:
- Verstromung fossiler Brennstoffe;
 - Abbau von Kraftwerkskohle;
 - Tabakproduktion;
 - dem Betrieb von Glücksspielstätten; oder
 - der Produktion konventioneller und ziviler Waffen.
- b) Durch den Verzicht auf direkte Investitionen in Unternehmensemittenten, die (zum Anlagezeitpunkt und nach Ansicht des Anlageberaters unter Berücksichtigung von Informationen externer Datenanbieter) erachtet werden als:
- an der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt; oder
 - gegen die Grundsätze des UN Global Compact verstoßend (einschließlich Umwelt-Prinzipien und Governance-Prinzipien, unter anderem in Bezug auf Arbeit, Menschenrechte sowie Bestechungs- und Korruptionsgrundsätze).

Zur Klarstellung: Der Anlageberater stützt sich zwar auf externe Daten zur Prüfung, aber die Entscheidung, ob ein Emittent als an einer Kontroverse oder einem Verstoß beteiligt erachtet wird, und ob diese Kontroverse oder dieser Verstoß andauert, liegt im alleinigen Ermessen des Anlageberaters.

- (ii) Indem er bei Anlageentscheidungen ESG-Analysen heranzieht, um die Eignung eines Emittenten in ihrer Gesamtheit auf der Grundlage von ESG-Ratings zu bewerten und zu beurteilen, wie nachstehend genauer beschrieben.

Insbesondere investiert der Teilfonds nicht in:

- Emittenten ohne ein ESG-Rating;
- Unternehmensemittenten mit dem niedrigsten Gesamt-ESG-Rating; und
- staatliche und staatsnahe Emittenten mit dem niedrigsten Gesamt-ESG-Rating.

Die vom Anlageberater eingesetzten ESG-Ratings werden von dessen verbundenem Unternehmen entwickelt und unter Einsatz eines quantitativen und qualitativen Rahmenkonzepts ermittelt, das eine Einschätzung der für den jeweiligen Sektor geeigneten Wesentlichkeit anhand von Daten mehrerer externer Anbieter („ESG Ratings“) einbezieht.

- (iii) Indem er die zugrunde liegenden Investitionen in Unternehmen gemäß den in der SFDR angegebenen Kriterien für gute Unternehmensführung bewertet. Was die gute Unternehmensführung („Good Governance“) betrifft, so verweist die SFDR zwar auf vier Schlüsselbereiche (solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den

Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), doch ist der Anlageberater der Auffassung, dass eine Bewertung der guten Unternehmensführung von Emittenten eine breite Palette von Faktoren in Bezug auf die Prozesse umfassen sollte, anhand derer die Unternehmen ihre Tätigkeiten ausüben. Der Anlageberater prüft diese Prozesse in erster Linie anhand von zwei Verfahren. Erstens bewertet er, sofern entsprechende Daten verfügbar sind, ob bekannte Kontroversen in Bezug auf die Praktiken eines Unternehmens existieren, die eine schwerwiegende Verletzung etablierter Normen darstellen und somit auf ein Versagen der breiteren Unternehmensführungsmechanismen hindeuten. Zur Unterstützung dieser Bewertung werden externe Datenanbieter herangezogen, wobei entsprechende interne Gruppen die Aufsicht über die Unternehmensführung übernehmen. Unternehmen, die diese Bewertung nicht bestehen, werden von einer Anlage ausgeschlossen. Zweitens schließt der Anlageberater auch alle Emittenten aus, denen von einem verbundenen Unternehmen des Anlageberaters das niedrigste ESG-Gesamtrating erteilt wurde. Diese Ratings sollen einen Gesamtüberblick über die Kontrollen und Prozesse geben, die ein Unternehmen zur Regelung seiner geschäftlichen Aktivitäten einsetzt. Das niedrigste ESG-Gesamtrating deutet typischerweise auf ein Unternehmen, das über einen unzureichenden Rahmen zur Minderung der wichtigsten ESG-Risiken verfügt und die grundlegenden Erwartungen an die Unternehmensführung nicht erfüllt.

Wird eine Bestandsposition, die zum Erwerbszeitpunkt regelkonform war, anschließend vorstehenden Kriterien zufolge unzulässig, ist der Anlageberater bestrebt, die Investition so bald zu veräußern, wie ihm dies unter Berücksichtigung der besten Interessen des Teilfonds möglich ist, auf jeden Fall aber spätestens zwölf Monate nach Feststellung des Sachverhalts.

SFDR & EU-Taxonomie-Verordnung

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und investiert in Emittenten mit guter Governance im Sinne von Artikel 8 der SFDR.

Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR

Obwohl der Teilfonds keine nachhaltigen Anlagen im Sinne der SFDR als Anlageziel hat, kann er in nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR investieren. Es gibt jedoch keine Mindestzuweisung für nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR.

PAI

Der Teilfonds berücksichtigt den Effekt der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen nicht.

Nachhaltigkeitsrisiko

Die Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsrisikos ist ein wichtiger Bestandteil des vom Anlageberater implementierten Sorgfaltsprüfungsverfahrens.

Bei der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos im Zusammenhang mit zugrunde liegenden Anlagen bewertet der Anlageberater das Risiko, dass der Wert solcher zugrunde liegenden Anlagen durch ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung wesentlich negativ beeinflusst werden könnte („ESG-Ereignis“). Das Nachhaltigkeitsrisiko

wird im Rahmen der laufenden Bewertung des Anlageberaters berücksichtigt. Beispielsweise prüft der Anlageberater, ob ein Emittent mit Fehlern des Corporate Risk Managements, Vorwürfen von Korruption und Bestechung, Berichten über Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung, steuerrechtlichen Verstößen oder anderen Rechtsstreitigkeiten in Verbindung steht, und ebenso die potenziellen wesentlichen negativen Auswirkungen eines solchen ESG-Ereignisses auf den Wert der Investition beziehungsweise die Bonität des Emittenten.

Auch wenn die Verwaltung und Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken Teil der Due Diligence des Anlageberaters sind, kann dennoch das Risiko bestehen, dass der Wert des Teilfonds durch ein ESG-Ereignis wesentlich negativ beeinflusst werden könnte.

Wie im Abschnitt „Anlagestrategie“ weiter ausgeführt, ist eine gute Unternehmensführung für alle Emittenten ein wesentlicher Nachhaltigkeitsrisikofaktor, der in die ESG-Ratings einfließt.

Bei der Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt der Anlageberater ESG-Ratings sowie ESG-Bewertungen und -Kommentare von Kreditratingagenturen und sonstige wesentliche ESG-Informationen nach Verfügbarkeit. Der Anlageberater bewertet, ob sich das Management von Nachhaltigkeitsrisiken positiv, negativ oder neutral auf die Finanzlage auswirken könnte (einschließlich Zahlungsströme, Umsätze und kurzfristiger Schuldendeckungsgrad). Die Relevanz und Signifikanz dieser Nachhaltigkeitsrisiken für die Finanzlage, die Wettbewerbsposition oder die Reputation eines Unternehmens können unterschiedlich ausfallen und sind abhängig von dem bestimmten Sektor, in dem ein Emittent, Garant oder Kontrahent tätig ist. Festgestellte Nachhaltigkeitsrisiken werden in die Kreditrisikoanalyse des Anlageberaters einbezogen. Auf der Grundlage der Bestimmung der Auswirkungen dieser Nachhaltigkeitsrisiken durch den Anlageberater kann der Teilfonds die geltenden Kredit- oder Laufzeitgrenzen für den jeweiligen Emittenten, Garanten oder Kontrahenten anpassen.

Die EU-Taxonomie-Verordnung

Obwohl dieser Teilfonds nach Artikel 8 der SFDR eingestuft ist, ökologische und/oder soziale Merkmale fördert und in nachhaltige Investitionen im Sinne der SFDR anlegen kann, berücksichtigen die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen zum Datum dieses Nachtrags nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Dementsprechend beträgt zum Datum dieses Nachtrags der Anteil der Anlagen des Teilfonds in ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten (einschließlich der Übergangsaktivitäten und der ermöglichenden Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung) 0 % des Nettovermögens des Teilfonds. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no Significant Harm“) gilt nur für diejenigen Anlagen des Teilfonds, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil des Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Vorschriften für die Portfoliozusammensetzung

Der Teilfonds wird gemäß der Geldmarktfondsverordnung laufend die folgenden Kriterien erfüllen:

- a) Der Teilfonds wird eine gewichtete durchschnittliche Fälligkeit von nicht mehr als 60 Tagen aufrechterhalten.
- b) Der Teilfonds wird vorbehaltlich der Geldmarktfonds-Verordnung eine gewichtete Durchschnittslaufzeit von maximal 120 Tagen aufrechterhalten.
- c) Mindestens 10 % der Vermögenswerte des Teilfonds setzen sich aus täglich fällig werdenden Vermögenswerten zusammen sowie aus umgekehrten Pensionsgeschäften, die mit einer Frist von einem Arbeitstag gekündigt werden können sowie Bargeld, das mit einer Kündigungsfrist von einem Arbeitstag abgehoben werden kann. Der Teilfonds wird keine anderen Vermögenswerte erwerben außer einem täglich fällig werdenden Vermögenswert, wenn eine solche Übernahme dazu führen würde, dass der Teilfonds weniger als 10 % seines Portfolios in täglich fällig werdende Vermögenswerte investiert.
- d) Mindestens 30 % der Vermögenswerte des Teilfonds setzen sich aus wöchentlich fällig werdenden Vermögenswerten zusammen sowie aus umgekehrten Pensionsgeschäften, die mit einer Frist von fünf Arbeitstagen gekündigt werden können sowie Bargeld, das mit einer Kündigungsfrist von fünf Arbeitstagen abgehoben werden kann. Der Teilfonds wird keine anderen Vermögenswerte erwerben außer einem wöchentlich fällig werdenden Vermögenswert, wenn eine solche Übernahme dazu führen würde, dass der Teilfonds weniger als 30 % seines Portfolios in wöchentlich fällig werdende Vermögenswerte investiert.

Zum Zwecke der in Punkt (d) oben erwähnten Berechnung können die in Paragraph 2.9 von Anhang II aufgeführten Vermögenswerte, die hoch liquide sind und innerhalb eines Arbeitstags zurückgenommen und abgerechnet werden können und eine Restlaufzeit von bis zu 190 Tagen haben, bis zu einer Grenze von 17,5 % seiner Vermögenswerte auch in die wöchentlich fälligen Vermögenswerte des Teilfonds aufgenommen werden.

Bei der Berechnung der WAL für Wertpapiere basiert der Teilfonds die Berechnung der Fälligkeit auf die Restlaufzeit bis zur gesetzlichen Rückzahlung der Instrumente. In dem Fall, dass ein Finanzinstrument jedoch eine Put-Option enthält, kann der Teilfonds die Berechnung der Fälligkeit auf dem Ausübungsdatum der Put-Option statt auf der Restfälligkeit basieren, aber nur, wenn alle der folgenden Bedingungen zu jederzeit erfüllt sind: (i) Die Put-Option kann vom Teilfonds bei ihrem Ausübungsdatum frei ausgeübt werden; (ii) der Ausübungspreis der Put-Option bleibt in der Nähe des erwarteten Wertes des Instrumentes am Ausübungsdatum; (iii) die Anlagestrategie des Teilfonds impliziert, dass eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Option am Ausübungsdatum ausgeübt wird.

Bei der Berechnung der WAL für Verbriefungen und ABCPs kann der Teilfonds im Falle von Tilgungsinstrumenten stattdessen die Berechnung der Fälligkeit auf einen der folgenden Punkte basieren:

- a) Dem vertraglichen Tilgungsprofil solcher Instrumente;

- b) dem Tilgungsprofil der Basiswerte, aus denen die Barmittel für die Rückzahlung dieser Instrumente stammen.

Werden die in diesem Abschnitt festgelegten Grenzen aus Gründen, die die Gesellschaft nicht zu vertreten hat, oder bei Ausübung der Zeichnungs- oder Rücknahmerechte überschritten, ist das oberste Ziel der Gesellschaft, diese Situation zu beheben, wobei die Interessen der Anteilhaber des Teilfonds gebührend zu berücksichtigen sind.

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Die für den Teilfonds geltenden Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen sind im Prospekt im Anhang II unter der Überschrift „Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen“ beschrieben.

Der Teilfonds wird nicht:

- a) Unternehmensanleihen oder staatliche Schuldverschreibungen, Kommunalschuldverschreibungen oder Industrieertragsanleihen kaufen;
- b) Gelder aufnehmen;
- c) Wertpapiere gegen Einschuss kaufen;
- d) Verkaufs- oder Kaufoptionen oder Kombinationen davon verkaufen oder kaufen;
- e) Immobilien oder Anteile an REITS kaufen oder verkaufen;
- f) Dritten Kredite gewähren außer durch den Kauf von Schuldtiteln oder das Abschließen von Pensionsgeschäften, die zum Zwecke des Liquiditätsmanagements oder für die Anlage in der in Abschnitt 1.5 von Anhang II vorgesehenen Art und Weise gestattet und im Prospekt oder in diesem Nachtrag aufgeführt sind;
- g) sein Vermögen verpfänden oder anderweitig belasten;
- h) einen Leerverkauf hinsichtlich eines der folgenden Instrumente durchführen: Geldmarktinstrumente, Verbriefungen, ABCPs und Einheiten oder Anteile von Geldmarktfonds;
- i) ein direktes oder indirektes Engagement an Aktien oder Rohstoffen eingehen, u. a. über Derivate, Zertifikate, die diese repräsentieren, Indizes, die auf ihnen basieren, oder andere Mittel oder Instrumente, die zu einem Engagement an ihnen führen würden;
- j) Wertpapierleihgeschäfte oder jedes andere Geschäft, das die Vermögenswerte des Teilfonds belasten würde; oder
- k) in Anlageklassen investieren, die nicht im Anhang II zu dem Prospekt und in dem Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ in diesem Nachtrag aufgeführt sind. Im Fall eines Konflikts zwischen Anlage II und dem Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ gilt Anlage II vorrangig.

Wenn diese Prozentsätze für die Begrenzung von Anlagen aus Gründen, die außerhalb der Macht des Teilfonds liegen, oder in Folge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten werden, wird der Teilfonds bei seinen Verkäufen vorrangig das Ziel verfolgen, diese Situation unter Wahrung der Interessen von Anteilhabern zu bereinigen.

Liquiditätsmanagement und Absicherung

Der Teilfonds kann in Techniken und Instrumente zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und der Absicherung gemäß „Anhang III“ des Prospekts anlegen.

Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungsgeschäfte („SFTs“) durchführen, d. h. Pensionsgeschäfte/ umgekehrte Pensionsgeschäfte, wie unten ausgeführt.

Die Gesellschaft kann für den Teilfonds wie oben ausgeführt innerhalb der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen.

Der Anlageberater kann Pensionsgeschäfte eingehen, um die im Teilfonds erzielten Erträge zu steigern oder um das Zinsengagement festverzinslicher Anleihen genauer als durch den Einsatz von Zins-Futures zu steuern.

Pensionsgeschäfte dürfen nur in Übereinstimmung mit normalen Marktusancen abgeschlossen werden, und die Gesellschaft muss jederzeit in der Lage sein, Rückkaufverpflichtungen zu erfüllen.

Wertpapiere, die Gegenstand eines Pensionsgeschäfts sind, können nicht verkauft werden, bevor die Rückkauffrist abgelaufen ist.

Der Anlageberater wird ständig den Wert der Sicherheiten überwachen, um zu gewährleisten, dass er stets den im Rahmen des Pensionsgeschäfts zu zahlenden Preis übersteigt. Dem Teilfonds können im Zusammenhang mit dem Verkauf der Wertpapiere, wenn der Verkäufer sie nicht in Übereinstimmung mit dem Pensionsgeschäft zurückkauft, bestimmte Kosten entstehen. Wenn ein Konkurs- oder ähnliches Verfahren gegen den Verkäufer der Wertpapiere eröffnet wird, kann außerdem die Realisierung der Wertpapiere durch den Teilfonds verzögert oder beschränkt werden. Der Anlageberater wird ständig die Kreditwürdigkeit der Institute prüfen, mit denen er Pensionsgeschäfte tätigt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Teilfonds keine Wertpapierleihvereinbarungen einsetzt.

Das maximale Engagement des Teilfonds bei SFTs beträgt 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Der Anlageberater erwartet jedoch nicht, dass das Engagement des Teilfonds in SFTs 100 % des Nettoinventarwerts überschreiten wird. Bei den Vermögenswerten, die von Pensionsgeschäften/ umgekehrten Pensionsgeschäften betroffen sein können, handelt es sich um Vermögenswerte eines Typs, der zur Anlagepolitik des Teilfonds passt. Weitere Einzelheiten zu SFTs, einschließlich akzeptabler Sicherheits- und Kontrahentenleistungen, werden in den Abschnitten „Anhang III – Verwaltung von Sicherheitsleistungen“, „Anhang III – Einsatz von Pensionsgeschäften bzw. umgekehrten Pensionsgeschäften“, „Absicherung und Liquiditätsmanagement“ und „Risikofaktoren“ im Prospekt dargelegt.

Die direkten und indirekten Betriebskosten/Gebühren, die sich aus SFTs ergeben, und die von den an den betreffenden Teilfonds ausgezahlten Erträgen abgezogen werden, enthalten keine versteckten Erträge und werden an die im Jahresbericht der Gesellschaft genannten (aufgeführten/erwähnten) Unternehmen gezahlt.

Angaben zur Strategie des Teilfonds bei der Sicherheitenverwaltung sind unter der Überschrift „Strategie für die Sicherheitenverwaltung“ und „Strategie

für die Sicherheitenverwaltung - Umgekehrte Pensionsgeschäfte“ in Anhang III des Prospekts enthalten.

Es wird beabsichtigt, dass der Teilfonds voll in Wertpapieren besichert werden kann, die von der US-Regierung ausgegeben oder garantiert werden. Weitere Angaben finden sich im Abschnitt 3.e unter der Überschrift „Sicherheitenverwaltung“ in Anhang III des Prospekts.

Anleger werden auf die Abschnitte „Risikofaktoren - Überlegungen zu Kontrahent und Abwicklung“ und „Interessenkonflikte“ im Prospekt hingewiesen, die nähere Angaben zu den Risiken im Zusammenhang mit den verwendeten Techniken und Instrumenten für das Liquiditätsmanagement und zu Absicherungszwecken enthalten.

Ausgabe von Anteilen

Erstzeichnungen

Der Erstaussgabezeitraum für alle aufgelegten Anteilsklassen des Teilfonds ist nun beendet. Der Erstaussgabezeitraum für nicht lancierte Anteilsklassen läuft bis zum 5. Dezember 2023 oder bis zu einem früheren oder späteren Datum, an dem die ersten Anteile der entsprechenden Anteilsklasse ausgegeben werden, wobei zu diesem Zeitpunkt der Erstaussgabezeitraum dieser Anteilsklasse automatisch endet.

Während des Erstaussgabezeitraums werden die Anteile zu einem Erstaussgabepreis von 1,00 USD je Anteil angeboten.

Anträge auf den Kauf von Anteilen können an jedem Bewertungstag gestellt werden. Dies muss auf dem Antragsformular erfolgen, das diesem Nachtrag beiliegt, und dieses muss im Original oder als Fax (wobei das Original unmittelbar danach mit der Post zu versenden ist) zur Annahme an den Administrator an der im Antragsformular angegebenen Anschrift gesandt werden. Nach Ermessen des Verwaltungsrats kann das Antragsformular dem Administrator als Anhang einer E-Mail zugesandt werden (wobei das Original sofort per Post nachgeschickt wird).

Vorbehaltlich der Annahme durch die Gesellschaft müssen Anträge auf den Ersterwerb von Anteilen dem Administrator in Dublin bis zum Annahmeschluss um 12:00 Uhr New Yorker Zeit erteilt werden und die Zahlung dafür muss in sofort verfügbaren Geldern umgehend danach bis spätestens 18:00 Uhr New Yorker Zeit eingehen, um zu dem am Bewertungszeitpunkt an diesem Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwert je Anteil ausgeführt zu werden und für diesen Tag ausschüttungsberechtigt zu sein. Eine schriftliche Bestätigung wird normalerweise am nächsten Geschäftstag nach Wirksamwerden des Kaufs versandt.

Der Administrator behält sich das Recht vor, Anträge vor Eingang des vollständigen Zeichnungsbetrags anzunehmen und auf diese Anträge hin zu handeln.

Andere Unternehmen, einschließlich Finanzvermittler, können ebenfalls ermächtigt sein, Antragsformulare anzunehmen, sofern ein vollständig ausgefülltes Antragsformular im Original oder als Fax (wobei das Original sofort per Post nachgeschickt wird) bis zum Annahmeschluss um 12:00 Uhr New Yorker Zeit beim Administrator in Dublin und die Zahlung für Ersterwerbe

in sofort verfügbaren Geldern umgehend danach bis spätestens 18:00 Uhr New Yorker Zeit eingeht, damit der Kauf an diesem Bewertungstag wirksam werden kann.

Ein nach Annahmeschluss, um 12:00 Uhr New Yorker Zeit beim Administrator in Dublin eingehendes Antragsformular und jegliche Zahlungen für Ersterwerbe, die nach 18:00 Uhr New Yorker Zeit eingehen, werden (zinslos) auf den nächstfolgenden Bewertungstag vorgetragen, und Anteile werden dann zum nächsten Bewertungszeitpunkt ausgegeben.

Folgezeichnungen

Folgekäufe können brieflich, mittels Telefax, telefonisch oder telegrafisch vorgenommen werden. Außerdem können Käufe ohne Verpflichtung seitens des Anlegers durch ein dem Administrator genehmes kompatibles automatisiertes Schnittstellen- oder Handelssystem oder nach Vereinbarung mit dem Administrator über die Website der Gesellschaft oder auf diejenige andere Weise, die der Verwaltungsrat nach seinem freien Ermessen mit der vorherigen Genehmigung der Zentralbank bestimmt, vorgenommen werden. Nach Ermessen des Verwaltungsrats können Folgekaufaufträge dem Administrator als Anhang einer E-Mail zugesandt werden. Folgekäufe gelten als wirksam zum nächsten ermittelten konstanten Nettoinventarwert je Anteil, Nettoinventarwert je Anteil der thesaurierenden Klassen oder variabler Nettoinventarwert je Anteil, je nachdem, was zutrifft, nach Eingang eines Kaufauftrags in ordnungsgemäßer Form beim Administrator sowie der vollständigen Zahlung. Zur telefonischen Erteilung eines Folgekaufauftrags können sich Anleger oder ihre Finanzvermittler an den Administrator unter der Nummer (00353-1) 448-5052 oder gebührenfrei von den Vereinigten Staaten unter der Nummer 1-800-429-1487 wenden. Anrufe bei beiden Nummern werden an Bewertungstagen bis zum Annahmeschluss entgegengenommen.

Außer unter Umständen, die in „Umwandlung in den variablen Nettoinventarwert je Anteil“ beschrieben sind, werden Folgekaufaufträge von Anteilsinhabern, die vor Annahmeschluss beim Administrator eingehen und für die Zahlungen für Anteile in sofort verfügbaren Geldern umgehend danach bis spätestens 18:00 Uhr New Yorker Zeit eingehen müssen, zu dem am Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag ermittelten konstanten Nettoinventarwert je Anteil, Nettoinventarwert je Anteil der thesaurierenden Klassen oder variablen Nettoinventarwert je Anteil (je nachdem, was zutrifft) ausgeführt, nach Anpassung im Fall einer negativen Nettorendite. So gekaufte Anteile erhalten die Ausschüttung für diesen Tag.

Andere Unternehmen, einschließlich ihrer Finanzvermittler, können ebenfalls ermächtigt sein, Kaufaufträge anzunehmen, sofern immer ein vollständig ausgefülltes Antragsformular bis zum Annahmeschluss beim Administrator und die Zahlung für Anteile in sofort verfügbaren Geldern umgehend danach bis spätestens 18:00 Uhr New Yorker Zeit eingeht, damit der Kauf an diesem Bewertungstag wirksam werden kann.

Wenn ein Folgekaufauftrag nach dem Annahmeschluss beim Administrator eingeht und sonstige Zeichnungsgelder nach 18:00 Uhr New Yorker Zeit eingehen, werden die Beträge (zinslos) vorgetragen und als am nächsten Bewertungstag eingegangen behandelt und die Anteile werden zum nächsten Bewertungszeitpunkt ausgegeben.

Die Gesellschaft behält sich vor, ist aber nicht verpflichtet, bis 12:00 Uhr New Yorker Zeit eingehende Anträge und bis 17:00 Uhr New Yorker Zeit eingehende Folgekaufaufträge anzunehmen und auf diese Anträge bzw. Aufträge hin für den Teilfonds zu handeln, auch vor dem Eingang von Zeichnungsgeldern. Wenn daher Zeichnungsgelder nicht bis 18:00 Uhr New Yorker Zeit an dem betreffenden Geschäftstag bei der Verwahrstelle eingehen, kann dies zu bestimmten Verlusten, Kosten oder Aufwendungen für den Teilfonds führen.

Nach den Bedingungen eines Antrags verpflichtet sich jeder Anleger, die Gesellschaft, den Verwaltungsrat, den Teilfonds, die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageberater, den Administrator und die Verwahrstelle für jegliche Verluste, Kosten oder Aufwendungen zu entschädigen und von diesen freizustellen, die ihnen dadurch entstehen, dass der betreffende Anleger Zeichnungsgelder in sofort verfügbaren Mitteln (in Bezug auf Anträge und Folgekaufaufträge) nicht so auf das Konto des Teilfonds überweist, dass der volle Betrag von Zeichnungsgeldern dem Konto bis 18:00 Uhr New Yorker Zeit an dem Geschäftstag, an dem der Zeichnungsauftrag erteilt wird, gutgeschrieben wird.

Aufträge, die von der Gesellschaft angenommen werden und auf die sich die Gesellschaft verlässt, sind ab demselben Tag ausschüttungsberechtigt, an dem Zeichnungsgelder in sofort verfügbaren Mitteln bis 18:00 Uhr New Yorker Zeit eingehen.

Rücknahme von Anteilen

Anteile können auf Wunsch ihres Inhabers an jedem Bewertungstag zurückgegeben werden. Solche Anträge werden zu dem am Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag für den Teilfonds ermittelten konstanten Nettoinventarwert je Anteil, Nettoinventarwert je Anteil der thesaurierenden Klassen oder variablen Nettoinventarwert je Anteil (je nachdem, was zutrifft) für den Teilfonds ausgeführt, nach Anpassung im Fall einer negativen Nettorendite.

Die Rücknahme von Anteilen geschieht zum nächsten ermittelten konstanten Nettoinventarwert je Anteil, Nettoinventarwert je Anteil der thesaurierenden Klassen oder variablen Nettoinventarwert je Anteil, je nachdem, was zutrifft, nachdem beim Administrator ein Rücknahmeauftrag in ordnungsgemäßer Form eingegangen ist.

Wenn Anteile direkt zurückgegeben werden, erhebt die Gesellschaft keine Rücknahmegebühr. Finanzvermittler können von ihren Kunden für die Durchführung von Anteilsrücknahmen eine gesonderte Gebühr erheben. Anleger sollten sich in dieser Hinsicht von ihren Finanzvermittlern beraten lassen.

Anteilsinhaber können Anteile brieflich oder mittels Telefax, telefonisch oder telegrafisch an den Administrator oder einen anderen Finanzvermittler zurückgeben, der ermächtigt ist, Rücknahmeaufträge entgegenzunehmen. Ferner kann die Gesellschaft Anteilsinhabern und Finanzvermittlern ohne Verpflichtung seitens des Anlegers die Möglichkeit geben, Anteile durch ein dem Administrator genehmes kompatibles automatisiertes Schnittstellen- oder Handelssystem oder nach Vereinbarung mit dem Administrator über die Website der Gesellschaft oder auf diejenige andere Weise, die der Verwaltungsrat nach seinem freien Ermessen mit der vorherigen Genehmigung der Zentralbank bestimmt, zurückzugeben. Nach Ermessen

des Verwaltungsrats können Rücknahmeanträge dem Administrator als Anhang einer E-Mail zugesandt werden. Zur Erteilung eines Antrags auf die Rücknahme von Anteilen können sich Anleger bzw. ihre Finanzvermittler an den Administrator unter der Nummer (00353-1) 448-5052 oder gebührenfrei von den Vereinigten Staaten unter der Nummer 1-800-429-1487 wenden. Anrufe bei beiden Nummern werden an Bewertungstagen bis zum Annahmeschluss entgegengenommen.

Wenn ein Rücknahmeauftrag in ordnungsgemäßer Form vor Annahmeschluss beim Administrator eingeht, wird er zu dem zum Bewertungszeitpunkt an diesem Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwert wirksam. Der Rücknahmeerlös wird üblicherweise am selben Bewertungstag überwiesen, und die Anteile erhalten nicht die für den betreffenden Tag festgesetzte Ausschüttung.

Andere Unternehmen können ebenfalls ermächtigt sein, Rücknahmeaufträge entgegenzunehmen, wobei stets gilt, dass diese Rücknahmeaufträge bis zum Annahmeschluss beim Administrator eingehen müssen, damit die Rückgabe an diesem Bewertungstag wirksam wird.

Ein in ordnungsgemäßer Form nach Annahmeschluss an einem Bewertungstag beim Administrator eingehender Rücknahmeauftrag wird vorgetragen und zu dem am nächsten Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt ermittelten Nettoinventarwert wirksam, und der Rücknahmeerlös wird üblicherweise am selben Tag überwiesen.

Die oben beschriebenen Verfahren können von der Gesellschaft, dem Administrator oder jedem anderen zur Entgegennahme von Rücknahmeaufträgen berechtigten Unternehmen jederzeit geändert oder widerrufen werden.

Von Anteilsinhabern, deren Bestand an Anteilen eines Teilfonds auf Grund der Rückgabe von Anteilen auf einen Gesamtwert von unter 1.000.000 USD fällt, kann verlangt werden, dass sie alle ihre Anteile zurückgeben.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Rücknahmeaufträge abzulehnen oder den Rücknahmebetrag oder die Anzahl der telefonisch oder telegrafisch übermittelten Rücknahmeaufträge zu beschränken, wenn (i) der Anteilsinhaber infolge der Ausführung dieses Auftrags Anteile halten würde, deren Nettoinventarwert unter dem geltenden Mindestbestand liegt. In diesem Fall kann die Rücknahme der gesamten Beteiligung des Anteilsinhabers beantragt und am nächstfolgenden Bewertungstag ausgeführt werden; (ii) die Rücknahmeanträge an einem Bewertungstag insgesamt 10 % der Gesamtanzahl der umlaufenden Anteile des Teilfonds übersteigen. In diesem Fall gelten die Bestimmungen, die im Prospekt unter „Anteilsigentumsbeschränkungen, zwangsweise Rücknahme und Übertragung von Anteilen“ angegeben sind; (iii) der Anteilsinhaber die geltenden Anforderungen zur Verhinderung der Geldwäsche nicht eingehalten hat; und (iv) die Berechnung des Nettovermögenswerts des betreffenden Teilfonds im Einklang mit den im Prospekt unter „Aussetzung“ angegebenen Bestimmungen zeitweilig eingestellt wird.

Ausschüttungspolitik

Für die ausschüttenden Anteile des Teilfonds beabsichtigt die Gesellschaft, Ausschüttungen an jedem Bewertungstag festzusetzen, um alle oder im Wesentlichen alle ihre Nettoerträge (d. h. auf die Vermögenswerte des Teilfonds vereinnahmte Erträge

abzüglich seiner aufgelaufenen Aufwendungen) auszuschütten. Ausschüttungen können aus den folgenden Quellen festgesetzt werden:

- a) Nettoeinnahmen aus Zinsen und Dividenden;
- b) realisierte Gewinne aus der Veräußerung von Anlagen abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste (einschließlich Gebühren und Aufwendungen);
oder
- c) weitere Mittel (außer Kapital), die aus dem Teilfonds rechtmäßig ausgeschüttet werden dürfen.

Ausschüttende Anteile des Teilfonds werden an dem Tag, an dem der Kaufauftrag wirksam wird (d. h. wenn ein Kaufauftrag bis spätestens zum Annahmeschluss in ordnungsgemäßer Form beim Administrator eingeht und die Zahlung bis 18:00 Uhr New Yorker Zeit beim Administrator eingegangen ist), ertragsausschüttungsberechtigt.

Die Ausschüttungen für jeden Kalendermonat werden gewöhnlich am ersten Bewertungstag des darauffolgenden Monats bezahlt. Ausschüttungen werden automatisch zum Zeichnungspreis in weiteren Anteilen des Teilfonds angelegt. Auf Wunsch des Anteilsinhabers können sie auch in bar telegrafisch auf das im Antrag angegebene Konto überwiesen werden. Ein Anteilsinhaber, der sich dafür entscheidet, dass ihm die Ausschüttungen in bar überwiesen werden sollen, muss dies der Verwaltungsgesellschaft oder dem Administrator schriftlich zum Zeitpunkt der ursprünglichen Zeichnung mitteilen. Entscheidet sich ein Anteilsinhaber für die Auszahlung der Ausschüttungen in bar, so wird in Bezug auf weitere von diesem Anteilsinhaber erworbenen Anteile davon ausgegangen, dass er für diese Anteile die gleiche Wahl getroffen hat, bis er seine Wahl ordnungsgemäß widerruft. Ein Anteilsinhaber kann seine diesbezügliche Wahl durch schriftliche Mitteilung an die Verwaltungsgesellschaft oder den Administrator ändern. Diese Mitteilung muss mindestens fünf Bewertungstage vor dem betreffenden Ausschüttungstag eingehen.

Im Verlauf des Bilanzierungszeitraums der Gesellschaft werden auf ausschüttende Anteile des Teilfonds aufgelaufene und gezahlte Ausschüttungen aus allen oder im Wesentlichen allen Nettoanlageerträgen und netto realisierten und unrealisierten Kapitalgewinnen (d. h. realisierten und unrealisierten Kapitalgewinnen abzüglich aller realisierten und unrealisierten Kapitalverluste) bestehen. Die Ausschüttungen von Nettoanlageerträgen, die an Tagen vereinnahmt werden, die keine Bewertungstage sind, werden an dem Bewertungstag festgesetzt, der dem betreffenden Tag unmittelbar vorausgeht. Auf aufgelaufene, aber nicht gezahlte Ausschüttungen werden keine Zinsen gezahlt.

Wenn ein Anteilsinhaber alle Anteile auf seinem Depot an einem beliebigen Tag eines Kalendermonats zurückgibt, werden alle Ausschüttungen, auf die der betreffende Anteilsinhaber Anspruch hat, zusammen mit dem Rücknahmeerlös gezahlt.

Jeder Anteilsinhaber erhält regelmäßig Zusammenfassungen seiner Konten, die Angaben über die im Laufe des Jahres gezahlten Ausschüttungen enthalten, unabhängig davon, ob die Ausschüttungen in weiteren Anteilen angelegt oder bar ausgezahlt werden.

Es ist nicht beabsichtigt, für thesaurierende Anteile des Teilfonds Ausschüttungen an die Anteilsinhaber vorzunehmen. Die Erträge und anderen Gewinne werden

thesauriert und für die Anteilsinhaber wieder angelegt. Ausschüttungen können, wenn sie für die Anteile gezahlt werden, aus den Nettoerträgen des Teilfonds, einschließlich von dem Teilfonds vereinnahmter Zinsen und Dividenden, realisierter und unrealisierter Gewinne aus der Veräußerung/Bewertung der Anlagen und anderer Vermögenswerte, abzüglich realisierter und unrealisierter Verluste des Teilfonds, gezahlt werden.

Weitere Einzelheiten stehen im Prospekt unter der Überschrift: „Ausschüttungspolitik“.

Gebühren

Die Gebühren und Aufwendungen des Verwaltungsrats, der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageberaters, des Administrators und der Verwahrstelle sowie die Gründungskosten sind im Prospekt unter der Überschrift „Management und Verwaltung der Gesellschaft – Gebühren und Aufwendungen“ aufgeführt.

Risikofaktoren

Eine Anlage in dem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger.

Die Anleger werden gebeten, dem Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt besondere Beachtung zu schenken.

Verwendung historischer Bepreisung

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis untertägig gehandelter Anteile wird anhand der zum Bewertungszeitpunkt am vorausgegangenen Bewertungstag berechneten Bewertung berechnet. Es ist zwar vorgesehen, dass sämtliche Wertveränderungen jedes Wertpapiers im Portfolio ab dem Bewertungszeitpunkt überwacht werden, doch es besteht ein Risiko, dass untertägig gehandelte Anteile zu einem niedrigeren oder höheren Preis gekauft oder zurückgenommen werden könnten, als er am Bewertungstag berechnet worden wäre. Der Verwaltungsrat kann jedoch nach seinem Ermessen und im besten Interesse des Teilfonds entscheiden, zur Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises für den untertägigen Handel keine historische Bepreisung zu verwenden. Untertägiger Handel erfolgt nach Ermessen des Verwaltungsrats. Folglich kann der Verwaltungsrat untertägigen Handel nach seinem alleinigen Ermessen und im besten Interesse des Teilfonds untersagen. Insbesondere kann der Verwaltungsrat den untertägigen Handel untersagen, wenn er der Auffassung ist, dass dieser dem Teilfonds, der Gesellschaft oder den Anteilsinhabern schadet. Die historische Bepreisung kann auch für umgewandelte Anteile angewandt werden.

Bewertungszeitpunkt

17:00 Uhr New Yorker Zeit an einem Bewertungstag oder derjenige andere Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat jeweils bestimmt.

Annahmeschluss

Der Annahmeschluss für den Eingang von Erstzeichnungen ist 12:00 Uhr New Yorker Zeit an einem Bewertungstag oder derjenige andere Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat jeweils bestimmt. Der Annahmeschluss für den Eingang von Folgezeichnungen ist 17:00 Uhr New Yorker Zeit an einem Bewertungstag oder derjenige andere Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat jeweils

bestimmt. Der Verwaltungsrat kann nach seinem

Ermessen untertägigen Handel für den Teilfonds anbieten. Anteilshaber sollten auch den Abschnitt „Verwendung historischer Bepreisung“ lesen.

Name des Produkts: BNY Mellon U.S. Dollar Liquidity Fund

Unternehmenskennung: 213800AGKN9L9ACRPT19

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikations-system, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
●● <input type="checkbox"/> Ja	●○ <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___% <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind. <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen getätigt __ %	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Anlagen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EUTaxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind. <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt einen ökologischen und/oder sozialen Mindeststandard, der auf die Abschwächung oder Vermeidung von Praktiken abzielt, die der Anlageberater als ökologisch und/oder sozial nachteilig erachtet. Um diesen Mindeststandard zu erreichen, werden Ausschlusskriterien verwendet.

Zum Beispiel sind Emittenten, die einen bestimmten Prozentsatz des Umsatzes gemäß Ermittlung durch den Anlageberater aus der Verstromung fossiler Brennstoffe, aus dem Abbau von Kraftwerkskohle, aus der Tabakproduktion, aus dem Betrieb von Glücksspielstätten oder aus der Herstellung konventioneller und ziviler Waffen erzielen, ausgeschlossen. Emittenten werden ebenfalls ausgeschlossen, wenn sie nach Ansicht des Anlageberaters an der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt sind oder gegen die Grundsätze des UN Global Compact verstoßen haben.

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der folgende Nachhaltigkeitsindikator wird verwendet, um zu messen, ob der Teilfonds die von ihm geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale bewirbt:

- Umsetzung der Ausschlusspolitik: Eine Bewertung, ob der Teilfonds seine Ausschlusspolitik erfolgreich und konsistent umgesetzt hat (Einzelheiten dazu sind nachstehend dargelegt).

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**
Nicht zutreffend.
- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**
Nicht zutreffend.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*
Nicht zutreffend.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*
Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja
 Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Wie im Nachtrag dargelegt, investiert der Teilfonds in von Kreditnehmern mit hoher Bonität in US-Dollar ausgegebene Geldmarktinstrumente mit hohem Rating. Der Teilfonds kann zudem Schuldtitel der Regierung und von Regierungsstellen kaufen sowie umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzen.

Der Anlageberater wird den Anlagebeschränkungen und Leitlinien des Teilfonds sowie dem Verlauf der Zinskurve (die dem Anlageberater einen Hinweis auf künftige Zinsänderungen und die Konjunkturlage in den USA gibt) sowie den Angebots- und Nachfragebedingungen für spezifische Wertpapiere Rechnung tragen. Weitere Einzelheiten zur Strategie des Teilfonds sind im Abschnitt „Anlagestrategie“ des Nachtrags aufgeführt.

Bei seinen Anlageentscheidungen zieht der Anlageberater eine Kombination aus externen ESG-Daten und von seinem verbundenen Unternehmen erstellten ESG-Ratings heran.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

ESG-Beschränkungen dienen dazu, Anlagen in Wertpapieren auf der Grundlage ihrer ESG-bezogenen Merkmale zu verhindern oder zuzulassen. Die ESG-Beschränkungen leiten sich von der Anwendung von Ausschlusskriterien ab, bei der externe Daten herangezogen werden, um Emittenten auf der Grundlage ihrer Beteiligung an bestimmten Branchen, Sektoren oder Kontroversen (wie im Nachtrag näher beschrieben) sowie der vom verbundenen Unternehmen des Anlageberaters bereitgestellten ESG-Ratings, die eingesetzt werden, um die Eignung eines Emittenten in ihrer Gesamtheit zu beurteilen, auszuschließen.

Die Anlagestrategie wird im Rahmen des Anlageprozesses kontinuierlich umgesetzt, indem die Investitionen sowohl zum Zeitpunkt des Erwerbs als auch fortlaufend die unten beschriebenen verbindlichen Elemente erfüllen müssen.

Weitere Einzelheiten zur Strategie des Teilfonds sind im Abschnitt „Anlagestrategie“ des Nachtrags aufgeführt.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der Teilfonds legt nicht in Unternehmen oder Unternehmensemittenten an, die nach Ansicht des Anlageberaters zum Anlagezeitpunkt und unter Berücksichtigung von Informationen externer Datenanbieter eines der nachstehenden ESG-Kriterien erfüllen:

- mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung fossiler Brennstoffe erzielen;
- mehr als 5 % ihres Umsatzes aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen;
- mehr als 5 % ihres Umsatzes aus der Produktion von Tabak erzielen;
- mehr als 5 % ihres Umsatzes aus dem Betrieb von Glücksspielstätten erzielen; oder
- mehr als 5 % ihres Umsatzes aus der Herstellung von konventionellen und zivilen Waffen erzielen.

Der Teilfonds schließt direkte Investitionen in Unternehmensemittenten aus, die zum Anlagezeitpunkt und nach Ansicht des Anlageberaters unter Berücksichtigung von Informationen externer Datenanbieter erachtet werden als:

- an der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt; oder
- gegen die Grundsätze des UN Global Compact verstoßend (einschließlich Umwelt-Prinzipien und Governance-Prinzipien, unter anderem in Bezug auf Arbeit, Menschenrechte sowie Bestechungs- und Korruptionsgrundsätze).

Unter Bezugnahme auf die vom verbundenen Unternehmen des Anlageberaters bereitgestellten ESG-Ratings investiert der Teilfonds nicht in:

- Emittenten ohne ESG-Rating;
- Unternehmensemittenten mit dem niedrigsten Gesamt-ESG-Rating; und
- staatliche und staatsnahe Emittenten mit dem niedrigsten Gesamt-ESG-Rating.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Alle Emittenten, in die Anlagen getätigt werden, befolgen gute Governance-Praktiken gemäß den Prinzipien des UN Global Compact. Diese Analyse ist von Daten abhängig, die von Dritten bereitgestellt werden. Diese Daten können unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein. Wenn der Anlageberater von dritten Parteien abhängig ist, besteht daher das Risiko, dass der Anlageberater nicht in der Lage ist, die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, zutreffend oder vollständig zu beurteilen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

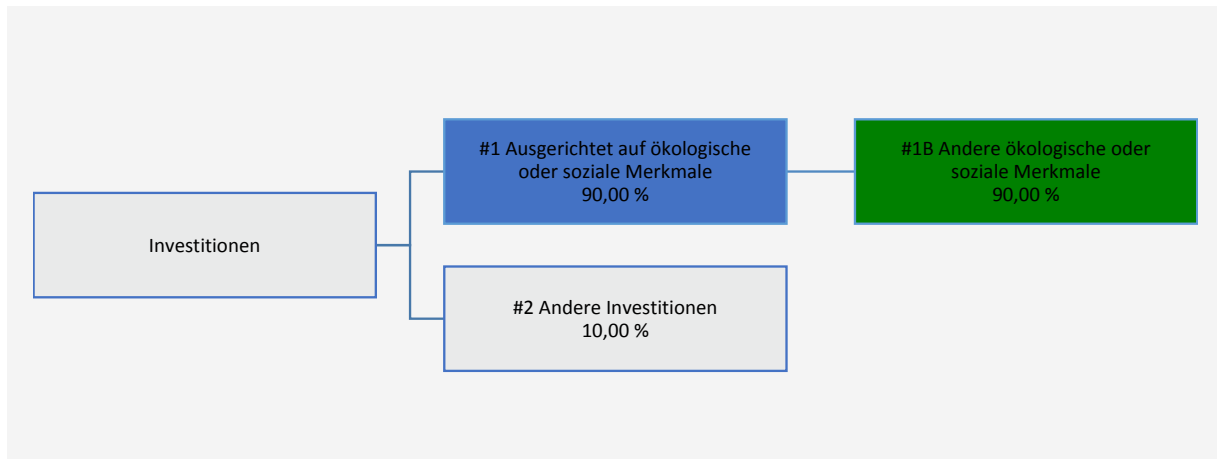
Mindestens 90 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden verwendet, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale in Übereinstimmung mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zu erfüllen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der

Das Diagramm zur Vermögensallokation dient der Veranschaulichung der typischen Vermögensaufteilung dieses Teilfonds. Die Vermögensallokation des Teilfonds ist allerdings nicht festgelegt und kann von der im Diagramm dargestellten Aufteilung abweichen. Der Teilfonds bewirbt ökologische oder soziale Merkmale auf der Grundlage eines ausschließenden Ansatzes. Folglich stellt die nachfolgende Abbildung #1 dar, dass das Portfolio bestimmte Arten von Anlagen ausgeschlossen hat, wie weiter oben unter „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben. Das Portfolio ist daher allein durch das Fehlen dieser Anlagen auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet.

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale: 90 % des Nettoinventarwerts

#2 Andere Investitionen: 10 % des Nettoinventarwerts



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

– Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Teilfonds nutzt keine Derivate für Anlagezwecke. Folglich werden Derivate derzeit nicht eingesetzt, um die ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

● Investiert das Finanzprodukt in mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundenen Tätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen ¹?

Ja:

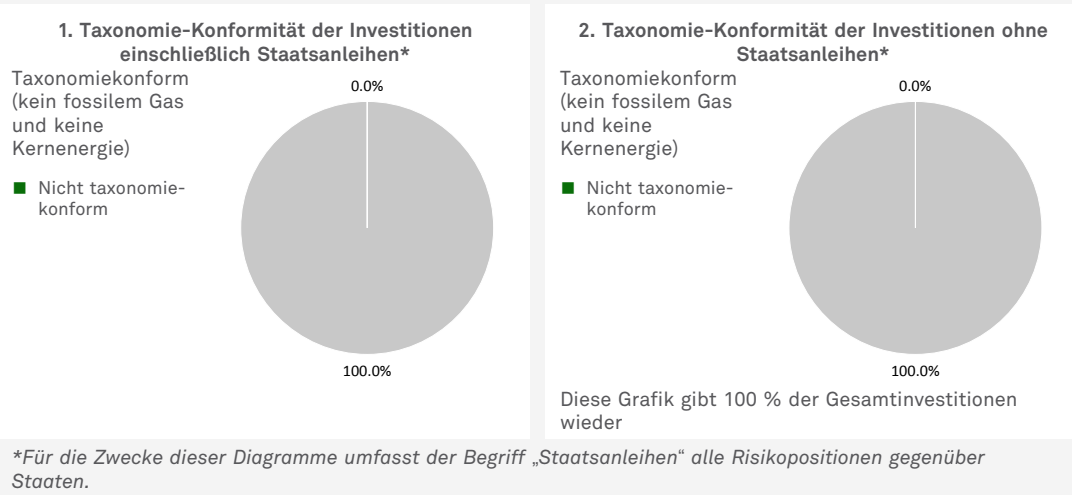
In fossilem Gas In Kernenergie

Nein

¹ Mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundene Tätigkeiten entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Beschränkung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen – bitte beachten Sie die Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für mit fossilem Gas und Kernenergie verbundene Wirtschaftstätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der: – **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln – **Investitionsausgaben** (CapEx), die die von den Unternehmen, in die investiert wird, getätigten grünen Investitionen zeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft. **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**
 Übergangstätigkeiten: 0,00 %
 Ermöglichende Tätigkeiten: 0,00 %

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Anlagen sind:

- zu Liquiditätszwecken gehaltene Barmittel
- für diese Investitionen wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz berücksichtigt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend.

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend.

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.bnymellonim.com

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

BNY Mellon U.S. Treasury Fund

NACHTRAG 2 VOM 6. JANUAR 2023 ZUM PROSPEKT DER BNY MELLON LIQUIDITY FUNDS PLC VOM 6. JANUAR 2023 (DIESER NACHTRAG ERSETZT DEN NACHTRAG 2 VOM 12. APRIL 2022)

Dieser Nachtrag enthält spezielle Angaben über den BNY Mellon U.S. Treasury Fund (der „Teilfonds“), ein kurzfristiger Geldmarktfonds mit öffentlichen Schuldtiteln, der ein Teilfonds der BNY Mellon Liquidity Funds plc (die „Gesellschaft“) ist, einer offenen Investmentgesellschaft des Umbrella-Typs mit variablem Kapital und Haftungstrennung zwischen ihren Teilfonds. Die Gesellschaft ist mit beschränkter Haftung nach dem Recht Irlands gegründet und von der Zentralbank nach den OGAW-Vorschriften zugelassen.

Dieser Nachtrag ist Bestandteil von und muss gelesen werden im Zusammenhang mit der allgemeinen Beschreibung:

- Gesellschaft, Management und Verwaltung
- Gebühren und Aufwendungen der Gesellschaft
- Besteuerung der Gesellschaft und ihrer Anteilshaber und
- die Gesellschaft betreffende Risikofaktoren

die im Prospekt der Gesellschaft vom XX. 2022 enthalten sind, der zusammen mit diesem Nachtrag ausgehändigt wurde. Falls Sie den Prospekt nicht erhalten haben, setzen Sie sich bitte mit dem Administrator in Verbindung.

Die Anleger werden gebeten, dem Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt besondere Beachtung zu schenken.

Da der Teilfonds einen wesentlichen Betrag seines Nettoinventarwerts in Geldmarktinstrumenten anlegt, kann er von den Anlegern als Alternative für die Anlage auf einem gewöhnlichen Einlagenkonto angesehen werden. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass eine Anlage in dem Teilfonds insoweit nicht mit einem Einlagenkonto vergleichbar ist, als eine Anlage in dem Teilfonds den mit der Anlage in einem Organismus für gemeinsame Anlagen verbundenen Risiken unterliegt, insbesondere der Tatsache, dass der angelegte Kapitalbetrag so schwanken kann, wie der Nettoinventarwert des Teilfonds schwankt.

Der Teilfonds verlässt sich nicht auf externe Unterstützung, um seine Liquidität zu garantieren oder den Nettoinventarwert je Anteil der Anteilsklasse zu stabilisieren.

Die Verwaltungsratsmitglieder, deren Namen im Prospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung der Gesellschaft“ genannt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag und im Prospekt enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um dies sicherzustellen) entsprechen diese Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was wahrscheinlich den Inhalt dieser Informationen beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

LEI (Unternehmenskennung)

213800AQRMLJZTTPH09

Der Anlageberater

Die Verwaltungsgesellschaft hat BNY Mellon Investment Adviser, Inc. (der „Anlageberater“) dazu bestellt, die Anlage und Wiederanlage des Vermögens des Teilfonds zu managen.

Eine Beschreibung des Anlageberaters ist unter der Überschrift „Management und Verwaltung der Gesellschaft“ im Prospekt enthalten.

Basiswährung

US-Dollar

Bewertungstag

Ein „Bewertungstag“ bedeutet im Sinne dieses Teilfonds jeden Tag, an dem die New York Stock Exchange, die Securities Industry and Financial Markets Association und Banken in den Vereinigten Staaten für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

Anteilsklassen

Anteile werden an unterschiedliche Kategorien von Anlegern als Anteile einer bestimmten Klasse eines Teilfonds ausgegeben, wie unter der Überschrift „Die Gesellschaft“ im Prospekt beschrieben. Es gibt elf verschiedene Klassen von Anteilen des Teilfonds, die sich durch den Mindesterstzeichnungsbetrag und die Gebührenstruktur, wie der Aufstellung unten zu entnehmen, unterscheiden. Eine Beschreibung der verschiedenen Anlegerkategorien, denen die Anteile der einzelnen Klassen angeboten werden können, ist unter der Überschrift „Die Gesellschaft“ im Prospekt zu finden.

Ausschüttende Anteile

Participant-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der Anteils-klasse	Zeichnungsgebühr	Jährliche Manage-ment-gebühr	Rücknahme-gebühr
Participant-Anteile	USD	1.000.000	0 %	0,60 %	0 %

Investor-Anteile

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der Anteils-klasse	Zeichnungsgebühr	Jährliche Manage-ment-gebühr	Rücknahme-gebühr
Investor-Anteile	USD	2.500.000	0 %	0,45 %	0 %

Institutional-Anteile

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der Anteils-klasse	Zeichnungsgebühr	Jährliche Manage-ment-gebühr	Rücknahme-gebühr
Institutional-Anteile	USD	10.000.000	0 %	0,20 %	0 %

Service-Anteile

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der Anteils-klasse	Zeichnungsgebühr	Jährliche Manage-ment-gebühr	Rücknahme-gebühr
Service-Anteile	USD	Keine	0 %	0,90 %	0 %

Administrative-Anteile

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der Anteils-klasse	Zeichnungsgebühr	Jährliche Manage-ment-gebühr	Rücknahme-gebühr
Administrative-Anteile	USD	4.000.000	0 %	0,30 %	0 %

Agency-Anteile

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der Anteils-klasse	Zeichnungsgebühr	Jährliche Manage-ment-gebühr	Rücknahme-gebühr
Agency-Anteile	USD	5.000.000	0 %	0,25 %	0 %

Advantage-Anteile

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der Anteils-klasse	Zeichnungsgebühr	Jährliche Manage-ment-gebühr	Rücknahme-gebühr
Advantage-Anteile	USD	50.000.000	0 %	0,15 %	0 %

Premier-Anteile

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der Anteils-klasse	Zeichnungsgebühr	Jährliche Manage-ment-gebühr	Rücknahme-gebühr
Premier-Anteile	USD	250.000.000	0 %	0,10 %	0 %

Anteile der Klasse X					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der Anteils-klasse	Zeichnungsgebühr	Jährliche Manage-ment-gebühr	Rücknahme-gebühr
Klasse X	USD	Keine	0 %	0 %	0 %

Thesaurierende Anteile

Participant-Anteile (thesaurierend)					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der Anteils-klasse	Zeichnungsgebühr	Jährliche Manage-ment-gebühr	Rücknahme-gebühr
Participant-Anteile (thesaurierend)	USD	1.000.000	0 %	0,60 %	0 %

Institutional-Anteile (thesaurierend)					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der Anteils-klasse	Zeichnungsgebühr	Jährliche Manage-ment-gebühr	Rücknahme-gebühr
Institutional-Anteile (thesaurierend)	USD	10.000.000	0 %	0,20 %	0 %

Es gibt keine Mindesthöhe für Folgekäufe.

Die Gesellschaft behält sich vor, gegebenenfalls auf das geltende Erfordernis einer Mindestanlage für Anteile zu verzichten, wenn dies für angebracht gehalten wird.

Die Gesellschaft kann auf das geltende Erfordernis einer Mindestanlage für die Advantage-Anteile verzichten, wenn:

- der Anleger insgesamt mindestens 50.000.000 USD in den anderen Teilfonds der Gesellschaft angelegt hat; oder
- der Anleger nach Meinung der Verwaltungsgesellschaft die Absicht hat und über ausreichende Mittel verfügt, um bei seinen Anlagen in dem Teilfonds und den anderen Teilfonds der Gesellschaft künftig insgesamt eine Höhe von 50.000.000 USD zu erreichen.

Finanzvermittler werden ihren Kunden möglicherweise bestimmte Bedingungen auferlegen, die von den in diesem Nachtrag beschriebenen abweichen, und ihren Kunden im Zusammenhang mit Käufen von Anteilen für Rechnung ihrer Kunden in dem von der zuständigen Aufsichtsbehörde gestatteten Rahmen Gebühren berechnen. Diese Gebühren fallen zusätzlich zu den Beträgen an, die diese Finanzvermittler gegebenenfalls von der Verwaltungsgesellschaft oder einem der Verwaltungsgesellschaft nahestehenden Unternehmen erhalten.

Wenn Anteile direkt zurückgegeben werden, erhebt die Gesellschaft keine Rücknahmegebühr.

Finanzvermittler können von ihren Kunden für die Durchführung von Anteilsrücknahmen eine gesonderte Gebühr erheben. Anleger sollten sich in dieser Hinsicht von ihren Finanzvermittlern beraten lassen.

Nettoinventarwert

Ausschüttende Anteile

Die ausschüttenden Anteile des Teilfonds werden zum konstanten Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Klasse emittiert und zurückgenommen, nach Anpassung im Fall einer negativen Nettorendite (wie nachstehend ausführlicher erläutert). Die Gesellschaft strebt einen konstanten Nettoinventarwert der ausschüttenden Anteile des Teilfonds bei 1,00 USD je Anteil an, indem sie täglich Ausschüttungen im Wesentlichen der gesamten Nettoanlageerträge des Teilfonds festsetzt und die Anlagen des Teilfonds nach der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Bei dieser Bewertungsmethode werden die Anlagen des Teilfonds zu ihrem um die Abschreibung des Agios bzw. Zuschreibung des Disagios bereinigten Anschaffungskosten und nicht zum jeweiligen Marktwert bewertet. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass der Teilfonds in der Lage sein wird, einen konstanten Nettoinventarwert von 1,00 USD je Anteil aufrechtzuerhalten.

Weitere Angaben entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts der Teilfonds“ im Prospekt.

Aufrechterhaltung eines stabilen Nettoinventarwerts für ausschüttende Klassen

Unter Umständen, in denen es nicht möglich ist, einen stabilen Nettoinventarwert mittels der vorstehend aufgeführten Verfahren aufrechtzuerhalten, kann der Verwaltungsrat die Erklärung oder Zahlung von Dividenden senken oder aussetzen oder keine Dividenden erklären, um den Nettoinventarwert je Anteil stabil zu halten.

Es entsteht kein Anspruch auf Dividenden, wenn die einer Klasse ausschüttender Anteile im Teilfonds zuzurechnende Nettorendite (d. h. die Rendite abzüglich

sämtlicher Kosten und Aufwendungen) negativ ausfällt („negative Nettorendite“). Die Wahrscheinlichkeit dafür ist dann am größten, wenn die Basiszinssätze über längere Zeiträume niedrig oder sogar negativ sind. Näheres entnehmen Sie bitte dem nachstehenden Abschnitt „Reaktionen auf negative Nettorenditen“.

Reaktionen auf negative Nettorenditen

Stellt der Verwaltungsrat nach alleinigem Ermessen fest, dass eine oder mehrere ausschüttende Anteilsklasse(n) aufgrund der negativen Nettorendite womöglich nicht in der Lage ist/sind, einen stabilen Nettoinventarwert aufrechtzuerhalten, kann der Verwaltungsrat (sofern praktisch durchführbar) nach vorheriger Benachrichtigung der betreffenden Anteilsinhaber eine Umwandlung in thesaurierende Anteile vornehmen (die „Reaktionen auf negative Renditen“). Wird eine solche Umwandlung vorgenommen, werden die betreffenden Veränderungen in der Mitteilung an die Anleger angegeben.

Die betroffenen ausschüttenden Anteile („umgewandelte Anteile“) können:

1. ihre Ausschüttungspolitik von ausschüttend auf thesaurierend umstellen;
2. mit der in der Mitteilung an die Anteilsinhaber angegebenen und dem Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds“ im Prospekt entsprechenden Anzahl von Dezimalstellen notieren, damit die Anteile in einem negativen Nettorenditeumfeld hinreichend genau bepreist werden können;
3. sofern es die Satzung zulässt, zu Anteilen mit größerer Stückelung konsolidiert werden, wie in der Mitteilung an die Anteilsinhaber angegeben, damit die Anteile in einem negativen Nettorenditeumfeld hinreichend genau bepreist werden können;
4. den Namen der Anteilsklasse wie in der Mitteilung an die Anteilsinhaber angegeben ändern und
5. ihren Ausgabe- und Rücknahmepreis anhand der zum Bewertungszeitpunkt am vorangegangenen Bewertungstag berechneten Bewertung berechnen lassen („historische Bepreisung“). Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen und im besten Interesse des Teilfonds entscheiden, zur Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises umgewandelter Anteile keine historische Bepreisung zu verwenden.

Die negative Nettorendite wird abgegrenzt und im Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse berücksichtigt. Entsprechend bleibt der Nettoinventarwert je Anteil nicht konstant, und es kann zu Kapitalerosion kommen. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem nachstehenden Abschnitt „Risiko einer negativen Nettorendite“.

Der Verwaltungsrat kann die Umwandlung nach vorheriger Mitteilung an die Anteilsinhaber der betreffenden Klasse rückgängig machen, sodass die wie vorstehend beschrieben von der Reaktion auf negative Nettorenditen betroffenen thesaurierenden Anteile im Teilfonds wieder in ausschüttenden Anteile umgewandelt werden, wenn es das Renditeumfeld zulässt.

Thesaurierende Anteile

Die thesaurierenden Anteile des Teilfonds werden zum Nettoinventarwert je Anteil der thesaurierenden Klasse der entsprechenden Klasse emittiert und zurückgenommen.

Der Nettoinventarwert je Anteil der thesaurierenden Klasse einer jeden Klasse, die die thesaurierenden Anteile bilden, wird vom Administrator an jedem Handelstag zum Bewertungszeitpunkt nach den Bestimmungen der Satzung berechnet. Nähere Angaben hierzu finden sich im Prospekt im Abschnitt „Die Gesellschaft“.

Anlageziele und Anlagepolitik

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, für Anleger laufende Erträge in US-Dollar bis zu einer Höhe zu erzielen, die mit der Kapitalerhaltung in US-Dollar und der Aufrechterhaltung von Liquidität zu vereinbaren ist.

Anlagepolitik

Zum Erreichen dieses Ziels investiert der Teilfonds in Wertpapiere, die von der US-Regierung ausgegeben und hinsichtlich Kapital und Zinsen garantiert werden, einschließlich US-Treasury-Papiere, d. h. US-Schatzwechsel, US-Schatzanweisungen und US-Schatzanleihen, die an einem zulässigen Markt gehandelt werden, sowie zu Zwecken der Liquiditätssteuerung oder der Anlage auf die in Abschnitt 1.5(c) von Anhang II vorgesehene Art und Weise, in Pensionsgeschäfte für diese Wertpapiere.

Die Gesellschaft hat von der Zentralbank eine Ausnahmeregelung erhalten, die es dem Teilfonds ermöglicht, mehr als 5 % und bis zu 100 % der Vermögenswerte des Teilfonds in Wertpapiere zu investieren, die hinsichtlich Kapital und Zinsen von der US-Regierung emittiert und garantiert werden. Diese Abweichung unterliegt der Bedingung, dass diese Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen bestehen müssen und, dass nicht mehr als 30 % des gesamten Vermögens des Teilfonds auf eine einzige Emission entfallen dürfen. In Verfolgung seines Anlageziels wird der Teilfonds in Wertpapieren mit Investment Grade, Instrumenten und Verpflichtungen mit Restlaufzeiten von 397 Tagen oder weniger anlegen.

Der Anlageberater wird versuchen, den Teilfonds so zu betreiben, wie es erforderlich ist, um

- a) ein Kreditrating AAA von der Standard & Poor's Ratings Group zu halten;
oder
- b) ein gleichwertiges Rating einer international anerkannten Ratingagentur zu erhalten.

Die Gesellschaft finanziert dieses Rating im Namen des Teilfonds.

Zu von der US-Regierung ausgegebenen und garantierten Wertpapieren gehören Wertpapiere des US-Schatzamts, die sich lediglich hinsichtlich ihres Zinssatzes, ihrer Laufzeit und des Emissionszeitpunkts unterscheiden.

Der Teilfonds wird versuchen, die Renditen dadurch zu steigern, dass er mit der Absicht anlegt, kurzfristige Marktschwankungen zu nutzen. Der Wert der vom Teilfonds gehaltenen Portfoliowertpapiere wird im umgekehrten Verhältnis zu Veränderungen der jeweils

herrschenden Zinssätze schwanken. Wenn seit dem Zeitpunkt, zu dem ein Wertpapier gekauft worden ist, die Zinssätze gestiegen sind, lässt sich ein solches Wertpapier daher möglicherweise nur zu einem niedrigeren Kurs als seinem Einstandskurs wieder verkaufen. Entsprechend lässt sich ein Wertpapier, wenn die Zinssätze seit dem Zeitpunkt, zu dem ein Wertpapier gekauft worden ist, gesunken sind, möglicherweise zu einem höheren Kurs als seinem Einstandskurs wieder verkaufen. Wenn das Wertpapier zum Nennwert gekauft wurde und bis zur Fälligkeit gehalten wird, würde in beiden Fällen kein Gewinn oder Verlust realisiert werden.

Der Teilfonds kann im Rahmen der von der Geldmarktfonds-Verordnung und Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen ergänzend flüssige Mittel halten. Dazu gehören unter anderem Festgelder und Sichtguthaben.

Der Teilfonds darf Pensionsgeschäfte mit bestimmten geeigneten Banken oder bankfremden Händlern schließen, die im Einklang mit Abschnitt 1.5 von Anhang II zulässig sind. Bei einem Pensionsgeschäft veräußert der Teilfonds ein Wertpapier und verpflichtet sich, dieses Wertpapier zu einem gemeinsam vereinbarten Termin und Preis (in der Regel innerhalb von sieben Tagen) vom Käufer zurückzukaufen. Das Pensionsgeschäft bestimmt somit die Rendite während der Haltezeit des Käufers, während die Verpflichtung des Verkäufers (d. h. des Teilfonds) zum Rückkauf durch den Wert des zugrunde liegenden Wertpapiers gesichert wird.

Der Teilfonds darf Pensionsgeschäfte mit zulässigen Banken, Maklern oder Händlern schließen, die im Einklang mit Abschnitt 1.5 von Anhang II zulässig sind. Bei umgekehrten Pensionsgeschäften erwirbt der Teilfonds ein zugrunde liegendes Schuldinstrument und erhält im Gegenzug Barerlöse, die auf einem Prozentsatz des Werts des Wertpapiers basieren. Der Anspruch auf Zinsen und Kapitalzahlungen aus dem Wertpapier verbleibt beim Verkäufer des Schuldinstruments. Der Verkäufer kauft das Wertpapier zu einem gemeinsam vereinbarten künftigen Termin zum Kapitalbetrag zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen zurück.

Referenzwert

Der Teilfonds wird aktiv und nicht mit Bezug auf einen Referenzwert verwaltet.

Anlagestrategie

Die Anlagestrategie zielt auf den Aufbau eines Portfolios mittels einer Kombination aus US-Schatzwechseln und US-Schatzanweisungen sowie umgekehrten Pensionsgeschäften ab, die durch solche Instrumente abgesichert werden. Die tägliche Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds richtet sich nach den Prognosen des Anlageberaters hinsichtlich Konjunktur, Inflation, Beschäftigungswachstum und möglichen Änderungen der Zinspolitik der US-Notenbank Federal Reserve. Bei der Bewertung der Konjunkturlage wird der Anlageberater zahlreiche Einflussfaktoren in Betracht ziehen, zu denen unter anderem die Berichte über die monatliche Beschäftigungslage (insbesondere Änderungen der US-Arbeitsmarktstatistik (neu geschaffene Arbeitsplätze im US-Nicht-Agrarbereich)), die Gesamtarbeitslosenquote und durchschnittliche Stundenlöhne gehören. Des Weiteren werden die Monatsberichte über die Inflation sowohl auf Hersteller- wie auch auf Verbraucherebene überwacht, um aktuelle und potenzielle künftige Inflationstrends zu ermitteln. Der Anlageberater wird

zudem marktbasierende Inflationsbarometer wie die Spreads von inflationsgeschützten US-Staatsanleihen in Betracht ziehen. Andere Wirtschaftsmeldungen zu Bruttoinlandsprodukt, Immobilienmarkt, Auftragseingänge und Einzelhandelsumsätze werden in den Wirtschaftsausblick des Anlageberaters einbezogen. Der Anlageberater wird den Anlagebeschränkungen und Leitlinien des Teilfonds sowie dem Verlauf der Zinskurve (die dem Anlageberater einen Hinweis auf künftige Zinsänderungen und die Konjunkturlage in den USA gibt) sowie den Angebots- und Nachfragebedingungen für spezifische Wertpapiere Rechnung tragen.

Die Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Bei der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos im Zusammenhang mit zugrunde liegenden Anlagen bewertet der Anlageberater das Risiko, dass der Wert solcher zugrunde liegenden Anlagen durch ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung wesentlich negativ beeinflusst werden könnte („ESG-Ereignis“). Das Nachhaltigkeitsrisiko wird im Rahmen der laufenden Bewertung des Anlageberaters berücksichtigt, jedoch ausschließlich im Zusammenhang mit der Beurteilung der Kreditwürdigkeit eines Emittenten. Beispielsweise prüft der Anlageberater, ob ein Emittent mit Fehlern des Corporate Risk Managements, Vorwürfen von Korruption und Bestechung, Berichten über Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung, steuerrechtlichen Verstößen oder anderen Rechtsstreitigkeiten in Verbindung steht.

Auch wenn die Verwaltung und Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken Teil der Due Diligence des Anlageberaters sind, kann dennoch das Risiko bestehen, dass der Wert des Teilfonds durch ein ESG-Ereignis wesentlich negativ beeinflusst werden könnte.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Anforderungen des Regimes zur Bewertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in Artikel 4 SFDR (das „PAI-Regime“) sorgfältig bewertet. Die Verwaltungsgesellschaft unterstützt die politischen Ziele des PAI-Regimes zur Verbesserung der Transparenz für Anleger und den Markt, hinsichtlich der Art und Weise, wie Finanzmarktteilnehmer die Berücksichtigung der negativen Auswirkungen ihrer Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren einbeziehen. Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt gegenwärtig jedoch nicht die nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Einklang mit dem PAI-Regime für den Teilfonds, da Bedenken hinsichtlich des Mangels an leicht verfügbaren Daten bestehen, um viele der technischen Berichterstattungsanforderungen des Regimes zu erfüllen. Die Verwaltungsgesellschaft analysiert weiterhin die verfügbaren Daten, die erforderlich wären, um diese technischen Berichtsanforderungen zu erfüllen und ihre Verpflichtungen im Rahmen des PAI-Regimes in Zusammenarbeit mit dem Anlageberater zu bewerten, und wird ihre Entscheidung zur Nichterfüllung des PAI-Regimes regelmäßig überprüfen.

Die EU-Taxonomie-Verordnung

Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Vorschriften für die Portfoliozusammensetzung

Der Teilfonds wird gemäß der Geldmarktfondsverordnung laufend die folgenden Kriterien erfüllen:

- a) Der Teilfonds wird eine gewichtete durchschnittliche Fälligkeit von nicht mehr als 60 Tagen aufrechterhalten.
- b) Der Teilfonds wird vorbehaltlich der Geldmarktfonds-Verordnung eine gewichtete Durchschnittslaufzeit von maximal 120 Tagen aufrechterhalten.
- c) Mindestens 10 % der Vermögenswerte des Teilfonds setzen sich aus täglich fällig werdenden Vermögenswerten zusammen sowie aus umgekehrten Pensionsgeschäften, die mit einer Frist von einem Arbeitstag gekündigt werden können sowie Bargeld, das mit einer Kündigungsfrist von einem Arbeitstag abgehoben werden kann. Der Teilfonds wird keine anderen Vermögenswerte erwerben außer einem täglich fällig werdenden Vermögenswert, wenn eine solche Übernahme dazu führen würde, dass der Teilfonds weniger als 10 % seines Portfolios in täglich fällig werdende Vermögenswerte investiert.
- d) Mindestens 30 % der Vermögenswerte des Teilfonds setzen sich aus wöchentlich fällig werdenden Vermögenswerten zusammen sowie aus umgekehrten Pensionsgeschäften, die mit einer Frist von fünf Arbeitstagen gekündigt werden können sowie Bargeld, das mit einer Kündigungsfrist von fünf Arbeitstagen abgehoben werden kann. Der Teilfonds wird keine anderen Vermögenswerte erwerben außer einem wöchentlich fällig werdenden Vermögenswert, wenn eine solche Übernahme dazu führen würde, dass der Teilfonds weniger als 30 % seines Portfolios in wöchentlich fällig werdende Vermögenswerte investiert.

Zum Zwecke der in Punkt (d) oben erwähnten Berechnung können die in Paragraph 2.9 von Anhang II aufgeführten Vermögenswerte, die hoch liquide sind und innerhalb eines Arbeitstags zurückgenommen und abgerechnet werden können und eine Restlaufzeit von bis zu 190 Tagen haben, bis zu einer Grenze von 17,5 % seiner Vermögenswerte auch in die wöchentlich fälligen Vermögenswerte des Teilfonds aufgenommen werden.

Bei der Berechnung der WAL für Wertpapiere basiert der Teilfonds die Berechnung der Fälligkeit auf die Restlaufzeit bis zur gesetzlichen Rückzahlung der Instrumente. In dem Fall, dass ein Finanzinstrument jedoch eine Put-Option enthält, kann der Teilfonds die Berechnung der Fälligkeit auf dem Ausübungsdatum der Put-Option statt auf der Restfälligkeit basieren, aber nur, wenn alle der folgenden Bedingungen zu jederzeit erfüllt sind: (i) Die Put-Option kann vom Teilfonds bei ihrem Ausübungsdatum frei ausgeübt werden; (ii) der Ausübungspreis der Put-Option bleibt in der Nähe des erwarteten Wertes des Instrumentes am Ausübungsdatum; (iii) die Anlagestrategie des Teilfonds impliziert, dass eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Option am Ausübungsdatum ausgeübt wird.

Werden die in diesem Abschnitt festgelegten Grenzen aus Gründen, die die Gesellschaft nicht zu vertreten hat, oder bei Ausübung der Zeichnungs- oder Rücknahmerechte überschritten, ist das oberste Ziel der Gesellschaft, diese Situation zu beheben, wobei die Interessen der Anteilshaber des Teilfonds gebührend zu berücksichtigen sind.

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Die für den Teilfonds geltenden Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen sind im Prospekt im Anhang II unter der Überschrift „Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen“ beschrieben.

Der Teilfonds wird nicht:

- a) Stammaktien, Vorzugsaktien, Optionsscheine oder andere Aktienwerte kaufen;
- b) Gelder aufnehmen;
- c) Wertpapiere gegen Einschuss kaufen;
- d) Verkaufs- oder Kaufoptionen oder Kombinationen davon verkaufen oder kaufen;
- e) Immobilien oder Anteile an REITS kaufen oder verkaufen;
- f) Dritten Kredite gewähren außer durch den Kauf von Schuldtiteln oder das Abschließen von Pensionsgeschäften, die zum Zwecke des Liquiditätsmanagements oder für die Anlage in der in Abschnitt 1.5 von Anhang II vorgesehenen Art und Weise gestattet und im Prospekt oder in diesem Nachtrag aufgeführt sind;
- g) sein Vermögen verpfänden oder anderweitig belasten;
- h) einen Leerverkauf für eines der folgenden Instrumente durchführen: Geldmarktinstrumente und Anteile von Geldmarktfonds;
- i) ein direktes oder indirektes Engagement an Aktien oder Rohstoffen eingehen, u. a. über Derivate, Zertifikate, die diese repräsentieren, Indizes, die auf ihnen basieren, oder andere Mittel oder Instrumente, die zu einem Engagement an ihnen führen würden;
- j) Wertpapierleihgeschäfte oder jedes andere Geschäft, dass die Vermögenswerte des Teilfonds belasten würde;
oder
- k) mehr als ein Drittel seines Nettoinventarwerts in anderen Wertpapieren als solchen, die von der US-Regierung ausgegeben und hinsichtlich Kapital und Zinsen garantiert werden, investieren oder zu Zwecken des Liquiditätsmanagements oder der Anlage auf die in Abschnitt 1.5(c) von Anhang II vorgesehene Art und Weise, in Pensionsgeschäfte für diese Wertpapiere;
- l) in Anlageklassen investieren, die nicht im Anhang II zu dem Prospekt und in dem Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ in diesem Nachtrag aufgeführt sind. Im Fall eines Konflikts zwischen Anlage II und dem Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ gilt Anlage II vorrangig.

Wenn diese Prozentsätze für die Begrenzung von Anlagen aus Gründen, die außerhalb der Macht des Teilfonds liegen, oder in Folge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten werden, wird der Teilfonds bei seinen Verkäufen vorrangig das Ziel verfolgen, diese Situation unter Wahrung der Interessen von Anteilshabern zu bereinigen.

Liquiditätsmanagement und Absicherung

Der Teilfonds kann in Techniken und Instrumente zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und der Absicherung gemäß „Anhang III“ des Prospekts anlegen.

Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungsgeschäfte („SFTs“) durchführen, d. h. Pensionsgeschäfte/ umgekehrte Pensionsgeschäfte, wie unten ausgeführt.

Die Gesellschaft kann für den Teilfonds wie oben ausgeführt innerhalb der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen.

Pensionsgeschäfte dürfen nur in Übereinstimmung mit normalen Marktusancen abgeschlossen werden, und die Gesellschaft muss jederzeit in der Lage sein, Rückkaufverpflichtungen zu erfüllen.

Wertpapiere, die Gegenstand eines Pensionsgeschäfts sind, können nicht verkauft werden, bevor die Rückkaufsfrist abgelaufen ist.

Der Anlageberater wird ständig den Wert der Sicherheiten überwachen, um zu gewährleisten, dass er stets den im Rahmen des Pensionsgeschäfts zu zahlenden Preis übersteigt. Dem Teilfonds können im Zusammenhang mit dem Verkauf der Wertpapiere, wenn der Verkäufer sie nicht in Übereinstimmung mit dem Pensionsgeschäft zurückkauft, bestimmte Kosten entstehen. Wenn ein Konkurs- oder ähnliches Verfahren gegen den Verkäufer der Wertpapiere eröffnet wird, kann außerdem die Realisierung der Wertpapiere durch den Teilfonds verzögert oder beschränkt werden. Der Anlageberater wird ständig die Kreditwürdigkeit der Institute prüfen, mit denen er Pensionsgeschäfte tätigt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Teilfonds keine Wertpapierleihvereinbarungen einsetzt.

Das maximale Engagement des Teilfonds bei SFTs beträgt 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Der Anlageberater erwartet jedoch nicht, dass das Engagement des Teilfonds in SFTs 100 % des Nettoinventarwerts überschreiten wird. Bei den Vermögenswerten, die von Pensionsgeschäften/ umgekehrten Pensionsgeschäften betroffen sein können, handelt es sich um Vermögenswerte eines Typs, der zur Anlagepolitik des Teilfonds passt. Weitere Einzelheiten zu SFTs, einschließlich akzeptabler Sicherheits- und Kontrahentenleistungen, werden in den Abschnitten „Anhang III – Verwaltung von Sicherheitsleistungen“, „Anhang III – Einsatz von Pensionsgeschäften bzw. umgekehrten Pensionsgeschäften“, „Absicherung und Liquiditätsmanagement“ und „Risikofaktoren“ im Prospekt dargelegt.

Die direkten und indirekten Betriebskosten/Gebühren, die sich aus SFTs ergeben, und die von den an den betreffenden Teilfonds ausgezahlten Erträgen abgezogen werden, enthalten keine versteckten Erträge und werden an die im Jahresbericht der Gesellschaft genannten (aufgeführten/erwähnten) Unternehmen gezahlt.

Angaben zur Strategie des Teilfonds bei der Sicherheitenverwaltung sind unter der Überschrift „Strategie für die Sicherheitenverwaltung“ und „Strategie für die Sicherheitenverwaltung - Umgekehrte Pensionsgeschäfte“ in Anhang III des Prospekts enthalten.

Es wird beabsichtigt, dass der Teilfonds voll in Wertpapieren besichert werden kann, die von der US-Regierung ausgegeben oder garantiert werden. Weitere Angaben finden sich im Abschnitt 3.e unter der Überschrift „Sicherheitenverwaltung“ in Anhang III des Prospekts.

Anleger werden auf die Abschnitte „Risikofaktoren – Überlegungen zu Kontrahent und Abwicklung“ und „Interessenkonflikte“ im Prospekt hingewiesen, die nähere Angaben zu den Risiken im Zusammenhang mit den verwendeten Techniken und Instrumenten für das Liquiditätsmanagement und zu Absicherungszwecken enthalten.

Ausgabe von Anteilen

Erstzeichnungen

Der Erstaussgabezeitraum für alle aufgelegten Anteilsklassen des Teilfonds ist nun beendet. Der Erstaussgabezeitraum für nicht lancierte Anteilsklassen läuft bis zum 5. Juli 2023 oder bis zu einem früheren oder späteren Datum, an dem die ersten Anteile der entsprechenden Anteilsklasse ausgegeben werden, wobei zu diesem Zeitpunkt der Erstaussgabezeitraum dieser Anteilsklasse automatisch endet.

Während des Erstaussgabezeitraums werden die Anteile zu einem Erstaussgabepreis von 1,00 USD je Anteil angeboten.

Anträge auf den Kauf von Anteilen können an jedem Bewertungstag gestellt werden. Dies muss auf dem Antragsformular erfolgen, das diesem Nachtrag beiliegt, und dieses muss im Original oder als Fax (wobei das Original unmittelbar danach mit der Post zu versenden ist) zur Annahme an den Administrator an der im Antragsformular angegebenen Anschrift gesandt werden. Nach Ermessen des Verwaltungsrats kann das Antragsformular dem Administrator als Anhang einer E-Mail zugesandt werden (wobei das Original sofort per Post nachgeschickt wird).

Vorbehaltlich der Annahme durch die Gesellschaft müssen Anträge auf den Ersterwerb von Anteilen dem Administrator in Dublin bis zum Annahmeschluss um 12:00 Uhr New Yorker Zeit erteilt werden und die darauf bezogene Zahlung muss in sofort verfügbaren Geldern umgehend danach bis spätestens 18:00 Uhr New Yorker Zeit eingehen, um zu dem am Bewertungszeitpunkt an diesem Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwert je Anteil ausgeführt zu werden und für diesen Tag ausschüttungsberechtigt zu sein. Eine schriftliche Bestätigung wird normalerweise am nächsten Geschäftstag nach Wirksamwerden des Kaufs versandt.

Der Administrator behält sich das Recht vor, Anträge vor Eingang des vollständigen Zeichnungsbetrags anzunehmen und auf diese Anträge hin zu handeln.

Andere Unternehmen, einschließlich Finanzvermittler, können ebenfalls ermächtigt sein, Antragsformulare anzunehmen, sofern ein vollständig ausgefülltes Antragsformular im Original oder als Fax (wobei das Original sofort per Post nachgeschickt wird) bis zum Annahmeschluss um 12:00 Uhr New Yorker Zeit beim Administrator in Dublin und die Zahlung für Ersterwerbe in sofort verfügbaren Geldern umgehend danach bis spätestens 18:00 Uhr New Yorker Zeit eingeht, damit der Kauf an diesem Bewertungstag wirksam werden kann.

Ein nach Annahmeschluss, um 12:00 Uhr New Yorker Zeit beim Administrator in Dublin eingehendes Antragsformular und jegliche Zahlungen für Ersterwerbe, die nach 18:00 Uhr New Yorker Zeit eingehen, werden (zinslos) auf den nächstfolgenden Bewertungstag vorgetragen, und Anteile werden dann zum nächsten Bewertungszeitpunkt ausgegeben.

Folgezeichnungen

Folgekäufe können brieflich, mittels Telefax, telefonisch oder telegrafisch vorgenommen werden. Außerdem können Käufe ohne Verpflichtung seitens des Anlegers durch ein dem Administrator genehmes kompatibles automatisiertes Schnittstellen- oder Handelssystem oder nach Vereinbarung mit dem Administrator über die Website der Gesellschaft oder auf diejenige andere Weise, die der Verwaltungsrat nach seinem freien Ermessen mit der vorherigen Genehmigung der Zentralbank bestimmt, vorgenommen werden. Nach Ermessen des Verwaltungsrats können Folgekaufaufträge dem Administrator als Anhang einer E-Mail zugesandt werden. Folgekäufe gelten als wirksam zum nächsten ermittelten konstanten Nettoinventarwert je Anteil, Nettoinventarwert je Anteil der thesaurierenden Klassen oder variabler Nettoinventarwert je Anteil, je nachdem, was zutrifft, nach Eingang eines Kaufauftrags in ordnungsgemäßer Form beim Administrator sowie der vollständigen Zahlung. Zur telefonischen Erteilung eines Folgekaufauftrags können sich Anleger oder ihre Finanzvermittler an den Administrator unter der Nummer (00353-1) 448-5052 oder gebührenfrei von den Vereinigten Staaten unter der Nummer 1-800-429-1487 wenden. Anrufe bei beiden Nummern werden an Bewertungstagen bis zum Annahmeschluss entgegengenommen.

Folgekaufaufträge von Anteilsinhabern, die vor Annahmeschluss beim Administrator eingehen und für die Zahlungen in sofort verfügbaren Mitteln umgehend danach bis spätestens 18:00 Uhr New Yorker Zeit eingehen, werden zu dem am Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag ermittelten konstanten Nettoinventarwert je Anteil, Nettoinventarwert je Anteil der thesaurierenden Klassen oder variablen Nettoinventarwert je Anteil (je nachdem, was zutrifft) ausgeführt, nach Anpassung im Fall einer negativen Nettorendite. So gekaufte Anteile erhalten die Ausschüttung für diesen Tag.

Andere Unternehmen, einschließlich ihrer Finanzvermittler, können ebenfalls ermächtigt sein, Kaufaufträge anzunehmen, sofern immer ein vollständig ausgefülltes Antragsformular bis zum Annahmeschluss beim Administrator und die Zahlung für Anteile in sofort verfügbaren Geldern umgehend danach bis spätestens 18:00 Uhr New Yorker Zeit eingeht, damit der Kauf an diesem Bewertungstag wirksam werden kann.

Wenn ein Folgekaufauftrag nach dem Annahmeschluss beim Administrator eingeht und sonstige Zeichnungsgelder nach 18:00 Uhr New Yorker Zeit eingehen, werden die Beträge (zinslos) vorgetragen und als am nächsten Bewertungstag eingegangen behandelt und die Anteile werden zum nächsten Bewertungszeitpunkt ausgegeben.

Die Gesellschaft behält sich vor, ist aber nicht verpflichtet, bis 12:00 Uhr New Yorker Zeit eingehende Anträge und bis 17:00 Uhr New Yorker Zeit eingehende Folgekaufaufträge anzunehmen und auf diese Anträge bzw. Aufträge hin für den Teilfonds zu handeln, auch vor dem Eingang von Zeichnungsgeldern. Wenn daher Zeichnungsgelder nicht bis 18:00 Uhr New Yorker Zeit an dem betreffenden Geschäftstag bei der Verwahrstelle eingehen, kann dies zu bestimmten Verlusten, Kosten oder Aufwendungen für den Teilfonds führen.

Nach den Bedingungen eines Antrags verpflichtet sich jeder Anleger, die Gesellschaft, den Verwaltungsrat, den Teilfonds, die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageberater, den Administrator und die Verwahrstelle

für jegliche Verluste, Kosten oder Aufwendungen zu entschädigen und von diesen freizustellen, die ihnen dadurch entstehen, dass der betreffende Anleger Zeichnungsgelder in sofort verfügbaren Mitteln (in Bezug auf Anträge und Folgekaufaufträge) nicht so auf das Konto des Teilfonds überweist, dass der volle Betrag von Zeichnungsgeldern dem Konto bis 18:00 Uhr New Yorker Zeit an dem Geschäftstag, an dem der Zeichnungsauftrag erteilt wird, gutgeschrieben wird.

Aufträge, die von der Gesellschaft angenommen werden und auf die sich die Gesellschaft verlässt, sind ab demselben Tag ausschüttungsberechtigt, an dem Zeichnungsgelder in sofort verfügbaren Mitteln bis 18:00 Uhr New Yorker Zeit eingehen.

Rücknahme von Anteilen

Anteile können auf Wunsch ihres Inhabers an jedem Bewertungstag zurückgegeben werden. Solche Anträge werden zu dem am Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag für den Teilfonds ermittelten konstanten Nettoinventarwert je Anteil, Nettoinventarwert je Anteil der thesaurierenden Klassen oder variablen Nettoinventarwert je Anteil (je nachdem, was zutrifft) für den Teilfonds ausgeführt, nach Anpassung im Fall einer negativen Nettorendite.

Die Rücknahme von Anteilen geschieht zum nächsten ermittelten konstanten Nettoinventarwert je Anteil, Nettoinventarwert je Anteil der thesaurierenden Klassen oder variablen Nettoinventarwert je Anteil, je nachdem, was zutrifft, nachdem beim Administrator ein Rücknahmeauftrag in ordnungsgemäßer Form eingegangen ist.

Wenn Anteile direkt zurückgegeben werden, erhebt die Gesellschaft keine Rücknahmegebühr. Finanzvermittler können von ihren Kunden für die Durchführung von Anteilsrücknahmen eine gesonderte Gebühr erheben. Anleger sollten sich in dieser Hinsicht von ihren Finanzvermittlern beraten lassen.

Anteilsinhaber können Anteile brieflich oder mittels Telefax, telefonisch oder telegrafisch an den Administrator oder einen anderen Finanzvermittler zurückgeben, der ermächtigt ist, Rücknahmeaufträge entgegenzunehmen. Ferner kann die Gesellschaft Anteilsinhabern und Finanzvermittlern ohne Verpflichtung seitens des Anlegers die Möglichkeit geben, Anteile durch ein dem Administrator genehmes kompatibles automatisiertes Schnittstellen- oder Handelssystem oder nach Vereinbarung mit dem Administrator über die Website der Gesellschaft oder auf diejenige andere Weise, die der Verwaltungsrat nach seinem freien Ermessen mit der vorherigen Genehmigung der Zentralbank bestimmt, zurückzugeben. Nach Ermessen des Verwaltungsrats können Rücknahmeanträge dem Administrator als Anhang einer E-Mail zugesandt werden. Zur Erteilung eines Antrags auf die Rücknahme von Anteilen können sich Anleger bzw. ihre Finanzvermittler an den Administrator unter der Nummer (00353-1) 448-5052 oder gebührenfrei von den Vereinigten Staaten unter der Nummer 1-800-429-1487 wenden. Anrufe bei beiden Nummern werden an Bewertungstagen bis zum Annahmeschluss entgegengenommen.

Wenn ein Rücknahmeauftrag in ordnungsgemäßer Form vor Annahmeschluss beim Administrator eingeht, wird er zu dem zum Bewertungszeitpunkt an diesem Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwert wirksam.

Der Rücknahmeerlös wird üblicherweise am selben Bewertungstag überwiesen, und die Anteile erhalten nicht die für den betreffenden Tag festgesetzte Ausschüttung.

Andere Unternehmen können ebenfalls ermächtigt sein, Rücknahmeaufträge entgegenzunehmen, wobei stets gilt, dass diese Rücknahmeaufträge bis zum Annahmeschluss beim Administrator eingehen müssen, damit die Rückgabe an diesem Bewertungstag wirksam wird.

Ein in ordnungsgemäßer Form nach Annahmeschluss an einem Bewertungstag beim Administrator eingehender Rücknahmeauftrag wird vorgetragen und zu dem am nächsten Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt ermittelten Nettoinventarwert wirksam, und der Rücknahmeerlös wird üblicherweise am selben Tag überwiesen.

Die oben beschriebenen Verfahren können von der Gesellschaft, dem Administrator oder jedem anderen zur Entgegennahme von Rücknahmeaufträgen berechtigten Unternehmen jederzeit geändert oder widerrufen werden.

Von Anteilsinhabern, deren Bestand an Anteilen eines Teilfonds auf Grund der Rückgabe von Anteilen auf einen Gesamtwert von unter 1.000.000 USD fällt, kann verlangt werden, dass sie alle ihre Anteile zurückgeben.

- a) Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Rücknahmeanträge für Anteile abzulehnen und kann die Anzahl der Rücknahmen oder die Anzahl der telefonisch oder telegrafisch ausgeführten Rücknahmen unter Umständen begrenzen, wenn folgendes gilt: Wenn als Folge dieses Antrags der Anteilsinhaber weniger als der zutreffende Mindestbestand halten würde, in welchem Fall eventuell eine Rücknahme des gesamten Anteils des Anteilsinhabers beantragt und dieser Antrag dann am nächsten Bewertungstag durchgeführt wird.
- b) die Rücknahmeanträge an einem Bewertungstag insgesamt 10 % der Gesamtanzahl der umlaufenden Anteile des Teilfonds übersteigen. In diesem Fall gelten die Bestimmungen, die im Prospekt unter „Anteilseigentumsbeschränkungen, zwangsweise Rücknahme und Übertragung von Anteilen“ angegeben sind;
- c) der Anteilsinhaber die geltenden Anforderungen zur Verhinderung der Geldwäsche nicht eingehalten hat; und
- d) die Berechnung des Nettovermögenswerts des Teilfonds im Einklang mit den im Prospekt unter „Aussetzung“ angegebenen Bestimmungen zeitweilig eingestellt wird.

Ausschüttungspolitik

Für die ausschüttenden Anteile des Teilfonds beabsichtigt die Gesellschaft, Ausschüttungen an jedem Bewertungstag festzusetzen, um alle oder im Wesentlichen alle ihre Nettoerträge (d. h. auf die Vermögenswerte des Teilfonds vereinnahmte Erträge abzüglich seiner aufgelaufenen Aufwendungen) auszuschütten. Ausschüttungen können aus den folgenden Quellen festgesetzt werden:

- a) Nettoeinnahmen aus Zinsen und Dividenden;
- b) realisierte Gewinne aus der Veräußerung von Anlagen abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste (einschließlich Gebühren und Aufwendungen);
oder

- c) weitere Mittel (außer Kapital), die aus dem Teilfonds rechtmäßig ausgeschüttet werden dürfen.

Ausschüttende Anteile des Teilfonds werden an dem Tag, an dem der Kaufauftrag wirksam wird (d. h. wenn ein Kaufauftrag bis spätestens zum Annahmeschluss in ordnungsgemäßer Form beim Administrator eingeht und die Zahlung bis 18:00 Uhr New Yorker Zeit beim Administrator eingegangen ist), ertragsausschüttungsberechtigt.

Die Ausschüttungen für jeden Kalendermonat werden gewöhnlich am ersten Bewertungstag des darauffolgenden Monats bezahlt. Ausschüttungen werden automatisch zum Zeichnungspreis in weiteren Anteilen des Teilfonds angelegt. Auf Wunsch des Anteilsinhabers können sie auch in bar telegrafisch auf das im Antrag angegebene Konto überwiesen werden. Ein Anteilsinhaber, der sich dafür entscheidet, dass ihm die Ausschüttungen in bar überwiesen werden sollen, muss dies der Verwaltungsgesellschaft oder dem Administrator schriftlich zum Zeitpunkt der ursprünglichen Zeichnung mitteilen. Entscheidet sich ein Anteilsinhaber für die Auszahlung der Ausschüttungen in bar, so wird in Bezug auf weitere von diesem Anteilsinhaber erworbenen Anteile davon ausgegangen, dass er für diese Anteile die gleiche Wahl getroffen hat, bis er seine Wahl ordnungsgemäß widerruft. Ein Anteilsinhaber kann seine diesbezügliche Wahl durch schriftliche Mitteilung an die Verwaltungsgesellschaft oder den Administrator ändern. Diese Mitteilung muss mindestens fünf Bewertungstage vor dem betreffenden Ausschüttungstag eingehen.

Im Verlauf des Bilanzierungszeitraums der Gesellschaft werden auf ausschüttende Anteile des Teilfonds aufgelaufene und gezahlte Ausschüttungen aus allen oder im Wesentlichen allen Nettoanlageerträgen und netto realisierten und unrealisierten Kapitalgewinnen (d. h. realisierten und unrealisierten Kapitalgewinnen abzüglich aller realisierten und unrealisierten Kapitalverluste) bestehen. Die Ausschüttungen von Nettoanlageerträgen, die an Tagen vereinnahmt werden, die keine Bewertungstage sind, werden an dem Bewertungstag festgesetzt, der dem betreffenden Tag unmittelbar vorausgeht. Auf aufgelaufene, aber nicht gezahlte Ausschüttungen werden keine Zinsen gezahlt.

Wenn ein Anteilsinhaber alle Anteile auf seinem Depot an einem beliebigen Tag eines Kalendermonats zurückgibt, werden alle Ausschüttungen, auf die der betreffende Anteilsinhaber Anspruch hat, zusammen mit dem Rücknahmeerlös gezahlt.

Jeder Anteilsinhaber erhält regelmäßig Zusammenfassungen seiner Konten, die Angaben über die im Laufe des Jahres gezahlten Ausschüttungen enthalten, unabhängig davon, ob die Ausschüttungen in weiteren Anteilen angelegt oder bar ausgezahlt werden.

Es ist nicht beabsichtigt, für thesaurierende Anteile des Teilfonds Ausschüttungen an die Anteilsinhaber vorzunehmen. Die Erträge und anderen Gewinne werden thesauriert und für die Anteilsinhaber wieder angelegt. Ausschüttungen können, wenn sie für die Anteile gezahlt werden, aus den Nettoerträgen des Teilfonds, einschließlich von dem Teilfonds vereinnahmter Zinsen und Dividenden, realisierter und unrealisierter Gewinne aus der Veräußerung/Bewertung der Anlagen und anderer Vermögenswerte, abzüglich realisierter und unrealisierter Verluste des Teilfonds, gezahlt werden.

Weitere Einzelheiten stehen im Prospekt unter der Überschrift: „Ausschüttungspolitik“.

Gebühren

Die Gebühren und Aufwendungen des Verwaltungsrats, der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageberaters, des Administrators und der Verwahrstelle sowie die Gründungskosten sind im Prospekt unter der Überschrift „Management und Verwaltung der Gesellschaft – Gebühren und Aufwendungen“ aufgeführt.

Risikofaktoren

Eine Anlage in dem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger.

Die Anleger werden gebeten, dem Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt besondere Beachtung zu schenken.

Verwendung historischer Bepreisung

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis untertägig gehandelter Anteile wird anhand der zum Bewertungszeitpunkt am vorausgegangenen Bewertungstag berechneten Bewertung berechnet. Es ist zwar vorgesehen, dass sämtliche Wertveränderungen jedes Wertpapiers im Portfolio ab dem Bewertungszeitpunkt überwacht werden, doch es besteht ein Risiko, dass untertägig gehandelte Anteile zu einem niedrigeren oder höheren Preis gekauft oder zurückgenommen werden könnten, als er am Bewertungstag berechnet worden wäre. Der Verwaltungsrat kann jedoch nach seinem Ermessen und im besten Interesse des Teilfonds entscheiden, zur Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises für den untertägigen Handel keine historische Bepreisung zu verwenden. Untertägiger Handel erfolgt nach Ermessen des Verwaltungsrats. Folglich kann der Verwaltungsrat untertägigen Handel nach seinem alleinigen Ermessen und im besten Interesse des Teilfonds untersagen. Insbesondere kann der Verwaltungsrat den untertägigen Handel untersagen, wenn er der Auffassung ist, dass dieser dem Teilfonds, der Gesellschaft oder den Anteilhabern schadet. Die historische Bepreisung kann auch für umgewandelte Anteile angewandt werden.

Bewertungszeitpunkt

17:00 Uhr New Yorker Zeit an einem Bewertungstag oder derjenige andere Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat jeweils bestimmt.

Annahmeschluss

Der Annahmeschluss für den Eingang von Erstzeichnungen ist 12:00 Uhr New Yorker Zeit an einem Bewertungstag oder derjenige andere Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat jeweils bestimmt. Der Annahmeschluss für den Eingang von Folgezeichnungen ist 17:00 Uhr New Yorker Zeit an einem Bewertungstag oder derjenige andere Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat jeweils bestimmt. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen untertägigen Handel für den Teilfonds anbieten. Anteilhaber sollten auch den Abschnitt „Verwendung historischer Bepreisung“ lesen.

BNY Mellon Sterling Liquidity Fund

NACHTRAG 3 VOM 16. OKTOBER 2020 ZUM PROSPEKT VOM 16. OKTOBER 2020 DER BNY MELLON LIQUIDITY FUNDS PLC (DIESER NACHTRAG ERSETZT DEN NACHTRAG 3 VOM 7. JUNI 2019).

Dieser Teilfonds wurde durch zwangsweise Rücknahme geschlossen. Dabei wurden alle am 31. Mai 2018 in Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds zwangsweise zurückgenommen. Anlagen in Anteile des Teilfonds sind nicht mehr möglich. Die Gesellschaft beabsichtigt, sich an die Zentralbank zu wenden, damit diese die Genehmigung des Teilfonds widerruft, sobald sämtliche Unterlagen, die zur Einreichung eines Widerrufungsantrags erforderlich sind, zur Verfügung stehen. Nach Bewilligung des Widerrufs wird die Gesellschaft von der Zentralbank die Genehmigung einholen, den Teilfonds aus dem Prospekt zu entfernen.

Dieser Nachtrag enthält spezifische Informationen zum BNY Mellon Sterling Liquidity Fund (der „Teilfonds“), einem kurzfristigen Geldmarktfonds, der ein Teilfonds der BNY Mellon Liquidity Funds plc (die „Gesellschaft“), einer offenen Investmentgesellschaft des Umbrella-Typs mit variablem Kapital und Haftungstrennung zwischen ihren Teilfonds. Die Gesellschaft ist mit beschränkter Haftung nach dem Recht Irlands gegründet und von der Zentralbank nach den OGAW-Vorschriften zugelassen.

Dieser Nachtrag ist Bestandteil von und muss gelesen werden im Zusammenhang mit der allgemeinen Beschreibung:

- Gesellschaft, Management und Verwaltung
- Gebühren und Aufwendungen der Gesellschaft
- Besteuerung der Gesellschaft und ihrer Anteilhaber und
- die Gesellschaft betreffende Risikofaktoren

die im Prospekt der Gesellschaft vom 6. Januar 2023 enthalten sind, der zusammen mit diesem Nachtrag ausgehändigt wurde. Falls Sie den Prospekt nicht erhalten haben, setzen Sie sich bitte mit dem Administrator in Verbindung.

Die Anleger werden gebeten, dem Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt besondere Beachtung zu schenken.

Da der Teilfonds einen wesentlichen Betrag seines Nettoinventarwerts in Geldmarktinstrumenten anlegt, kann er von den Anlegern als Alternative für die Anlage auf einem gewöhnlichen Einlagenkonto angesehen werden. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass eine Anlage in dem Teilfonds insoweit nicht mit einem Einlagenkonto vergleichbar ist, als eine Anlage in dem Teilfonds den mit der Anlage in einem Organismus für gemeinsame Anlagen verbundenen Risiken unterliegt, insbesondere der Tatsache, dass der angelegte Kapitalbetrag so schwanken kann, wie der Nettoinventarwert des Teilfonds schwankt.

Die Verwaltungsratsmitglieder, deren Namen im Prospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung der Gesellschaft“ genannt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag und im Prospekt enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle

angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um dies sicherzustellen) entsprechen diese Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was wahrscheinlich den Inhalt dieser Informationen beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Der Anlageberater

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Insight Investment Management (Global) Limited zum Anlageberater des Teilfonds (der „Anlageberater“) bestellt. Der Anlageberater kann wiederum in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank einen oder mehrere Unteranlegeberater bestellen, um das Management der Anlage und Wiederanlage des Vermögens des Teilfonds zu übernehmen.

Angaben zum Anlageberater und Anlageberatungsvertrag in Bezug auf den Teilfonds sind nachstehend enthalten.

Insight Investment Management (Global) Limited

Insight Investment Management (Global) Limited („Insight“) ist eine Aktiengesellschaft (Private Limited Company) nach englischem und walisischem Recht. Insight Investment Management (Global) Limited ist eine Tochtergesellschaft von Insight Investment Management Limited, einer hundertprozentigen Tochter von The Bank of New York Mellon Corporation. Insight ist gemäß den MIFID-Vorschriften von der FCA autorisiert. Das Hauptgeschäft sind Anlageberatungs- und Vermögensverwaltungsdienste. Zum 30. September 2018 belief sich das von Insight verwaltete Vermögen auf über 780 Mrd. USD.

Anlageberatungsvertrag

1. Gemäß einem Anlageberatungsvertrag vom 19. November 2012 (in seiner jeweils aktuellen Fassung) übernimmt Insight das Management des Vermögens des BNY Mellon Sterling Liquidity Fund und gibt der Verwaltungsgesellschaft Empfehlungen und erbringt für sie allgemeine Beratungsleistungen in Verbindung mit der Anlage und Wiederanlage dieses Vermögens. Insight hat Anspruch auf eine Gebühr, wie in „Management und Verwaltung der Gesellschaft - Gebühren und Aufwendungen“ beschrieben.
2. Der Anlageberatungsvertrag kann von jeder Partei schriftlich gegenüber der anderen Partei mit einer Frist von mindestens sechs Monaten gekündigt werden. Der Anlageberatungsvertrag kann außerdem bei bestimmten Vertragsbrüchen oder der Insolvenz einer Partei (oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses) fristlos gekündigt werden.
3. Der Anlageberatungsvertrag sieht vor, dass die Verwaltungsgesellschaft Insight von allen Klagen, Verfahren und Ansprüchen freistellt und für alle Verluste, Kosten, Forderungen, und Aufwendungen (einschließlich Anwalts- und Prozesskosten) entschädigt, die Insight aufgrund der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Pflichten im Rahmen des

Vertrags entstehen bzw. gegen sie erhoben werden (mit Ausnahme solcher, die sich in Folge von Fahrlässigkeit, Betrug oder vorsätzlichem Fehlverhalten bei der Erfüllung oder Nichterfüllung der vertraglichen Pflichten durch Insight oder die von ihr benannten Personen ergeben).

Basiswährung

Pfund Sterling

Bewertungstag

Ein „Bewertungstag“ bedeutet im Sinne dieses Teilfonds jeden Tag, an dem die London Stock Exchange und Banken in Großbritannien für Geschäfte geöffnet sind.

Anteilsklassen

Anteile werden an unterschiedliche Kategorien von Anlegern als Anteile einer bestimmten Klasse eines Teilfonds ausgegeben, wie unter der Überschrift „Die Gesellschaft“ im Prospekt beschrieben. Es gibt neun verschiedene Klassen von Anteilen des Teilfonds, die sich durch den Mindestersteinlegungsbetrag und die Gebührenstruktur, wie der Aufstellung unten zu entnehmen, unterscheiden. Eine Beschreibung der verschiedenen Anlegerkategorien, denen die Anteile der einzelnen Klassen angeboten werden können, ist unter der Überschrift „Die Gesellschaft“ im Prospekt zu finden.

Ausschüttende Anteile

Participant-Anteile			
Zeichnungsgebühr	Rücknahme-gebühr	Mindestbetrag der Erstanlage	Jährliche Management-gebühr
Keine	Keine	1 Mio. GBP	0,60 %

Investor-Anteile			
Zeichnungsgebühr	Rücknahme-gebühr	Mindestbetrag der Erstanlage	Jährliche Management-gebühr
Keine	Keine	2,5 Mio. GBP	0,45 %

Advantage-Anteile			
Zeichnungsgebühr	Rücknahme-gebühr	Mindestbetrag der Erstanlage	Jährliche Management-gebühr
Keine	Keine	50 Mio. GBP	0,15 %

Institutional-Anteile			
Zeichnungsgebühr	Rücknahme-gebühr	Mindestbetrag der Erstanlage	Jährliche Management-gebühr
Keine	Keine	10 Mio. GBP	0,20 %

Agency-Anteile			
Zeichnungsgebühr	Rücknahme-gebühr	Mindestbetrag der Erstanlage	Jährliche Management-gebühr
Keine	Keine	5 Mio. GBP	0,25 %

Premier-Anteile			
Zeichnungsgebühr	Rücknahme-gebühr	Mindestbetrag der Erstanlage	Jährliche Management-gebühr
Keine	Keine	250 Mio. GBP	0,10 %

Anteile der Klasse X			
Zeichnungsgebühr	Rücknahme-gebühr	Mindestbetrag der Erstanlage	Jährliche Management-gebühr
Keine	Keine	Keine	Keine

Thesaurierende Anteile

Participant-Anteile (thesaurierend)			
Zeichnungsgebühr	Rücknahme-gebühr	Mindestbetrag der Erstanlage	Jährliche Management-gebühr
Keine	Keine	1 Mio. GBP	0,60 %

Advantage-Anteile (thesaurierend)

Zeichnungsgebühr	Rücknahme-gebühr	Mindestbetrag der Erstanlage	Jährliche Management-gebühr
Keine	Keine	50 Mio. GBP	0,15 %

Es gibt keine Mindesthöhe für Folgekäufe.

Die Gesellschaft behält sich vor, gegebenenfalls auf das geltende Erfordernis einer Mindestanlage für Anteile zu verzichten, wenn dies für angebracht gehalten wird.

Finanzvermittler werden ihren Kunden möglicherweise bestimmte Bedingungen auferlegen, die von den in diesem Nachtrag beschriebenen abweichen, und ihren Kunden im Zusammenhang mit Käufen von Anteilen für Rechnung ihrer Kunden in dem von der zuständigen Aufsichtsbehörde gestatteten Rahmen Gebühren berechnen. Diese Gebühren fallen zusätzlich zu den Beträgen an, die diese Finanzvermittler gegebenenfalls von der Verwaltungsgesellschaft oder einem der Verwaltungsgesellschaft nahestehenden Unternehmen erhalten.

Wenn Anteile direkt zurückgegeben werden, erhebt die Gesellschaft keine Rücknahmegebühr.

Finanzvermittler können von ihren Kunden für die Durchführung von Anteilsrücknahmen eine gesonderte Gebühr erheben. Anleger sollten sich in dieser Hinsicht von ihren Finanzvermittlern beraten lassen.

Nettoinventarwert

Ausschüttende Anteile

Die Gesellschaft strebt einen stabilen Nettoinventarwert der ausschüttenden Anteile des Teilfonds bei 1,00 GBP je Anteil an, indem sie täglich Ausschüttungen im Wesentlichen der gesamten Nettoanlageerträge des Teilfonds festsetzt und die Anlagen des Teilfonds nach der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Bei dieser Bewertungsmethode werden die Anlagen des Teilfonds zu ihren um die Abschreibung des Agios bzw. Zuschreibung des Disagios bereinigten Anschaffungskosten und nicht zum jeweiligen Marktwert bewertet. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass der Teilfonds in der Lage sein wird, einen stabilen Nettoinventarwert von 1,00 GBP je Anteil aufrechtzuerhalten. Weitere Angaben entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts der Teilfonds“ im Prospekt.

Thesaurierende Anteile

Der Nettoinventarwert der thesaurierenden Anteile des Teilfonds wird vom Administrator an jedem Handelstag zum Bewertungszeitpunkt nach den Bestimmungen der Satzung berechnet. Nähere Angaben hierzu finden sich im Prospekt in dem Abschnitt „Die Gesellschaft“.

Die Satzung sieht vor, dass der Verwaltungsrat berechtigt ist, die thesaurierenden Anteile dieses Teilfonds nach der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten zu bewerten. Bei dieser Bewertungsmethode werden die Anlagen dieses Teilfonds zu ihren um die Abschreibung des Agios bzw. Zuschreibung des Disagios bereinigten Anschaffungskosten und nicht zum jeweiligen Marktwert bewertet. Weitere Angaben entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts der Teilfonds“ im Prospekt.

Anlageziele und Anlagepolitik

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds ist, Anlegern möglichst hohe laufende Erträge in Pfund Sterling zu bieten, die mit der Erhaltung des Kapitals in Pfund Sterling und der Aufrechterhaltung der Liquidität vereinbar sind.

Anlagepolitik

Um dieses Ziel zu erreichen, legt der Teilfonds in Wertpapieren an, die auf Pfund Sterling lautende Geldmarktinstrumente sind.

Die Gesellschaft ist von der Zentralbank ermächtigt worden, bis zu 100 % des Vermögens des Teilfonds in Wertpapieren anzulegen, die von der US-Regierung ausgegeben und hinsichtlich Kapital und Zinsen von der britischen Regierung emittiert und garantiert werden. Diese Ermächtigung unterliegt der Bedingung, dass diese Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen bestehen müssen und dass nicht mehr als 30 % des gesamten Vermögens des Teilfonds auf eine einzige Emission entfallen dürfen.

Das Anlageportfolio des Teilfonds besteht hauptsächlich aus den folgenden Arten von auf Pfund Sterling lautenden Geldmarktinstrumenten hoher Qualität, die Wertpapiere sind:

- a) Verpflichtungen von Finanzinstituten wie Einlagenzertifikate, Bankakzepte und mittelfristige Schuldtitel;
- b) kurzfristige Unternehmensverpflichtungen einschließlich Commercial Paper, Schuldscheine, Floating Rate Notes und Schuldverschreibungen; und
- c) von der britischen Regierung oder ihren Behörden oder Institutionen ausgegebene oder hinsichtlich Kapital und Zinsen verbürgte Wertpapiere.

Der Teilfonds behält sich vor, in anderen kurzfristigen Schuldverpflichtungen anzulegen, die den vorstehend aufgeführten ähnlich und Wertpapiere sind.

Der Teilfonds kann im Rahmen der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen ergänzend flüssige Mittel halten. Dazu gehören unter anderem Festgelder und Sichtguthaben.

In Verfolgung seines Anlageziels wird der Teilfonds in Wertpapieren, Instrumenten und Verpflichtungen mit Restlaufzeiten bis zum gesetzlichen Rückkauftermin von 397 Tagen oder weniger anlegen. Der Teilfonds wird eine WAM von nicht mehr als 60 Tagen oder demjenigen kürzeren Zeitraum aufrechterhalten, der erforderlich ist, um von einer anerkannten Rating-Agentur die höchste Bonitätseinstufung zu erhalten. Der Teilfonds wird daneben eine WAL von maximal 120 Tagen aufrechterhalten. Der Anlageberater wird versuchen, den Teilfonds so zu betreiben, wie es erforderlich ist, um

- a) ein AAA-Fonds-Bonitätsrating von Standard & Poor's Ratings Group und ein Aaa-mf-Marktrisiko-Rating von Moody's Investor Service, Inc.;
- oder
- b) ein gleichwertiges Rating einer international anerkannten Ratingagentur zu erhalten.

Zu den Anlagen des Teilfonds können in Übereinstimmung mit der Geldmarktfonds-Verordnung Verpflichtungen britischer und nicht-britischer Emittenten gehören. Außerdem legt der Teilfonds nur in als erstklassige Anlage eingestuftem Wertpapieren an, die an einem zulässigen Markt in einem Mitgliedstaat der OECD gehandelt werden, bei denen anhand von Verfahren, die vom Verwaltungsrat der Gesellschaft festgelegt sind, festgestellt wird, dass sie sehr geringe Kreditrisiken beinhalten, und die von mindestens zwei anerkannten statistischen Rating-Unternehmen (bzw. einem solchen anerkannten Rating-Unternehmen, wenn das Instrument nur von einem solchen Unternehmen eingestuft worden ist) in eine der zwei höchsten Bonitätskategorien für Schuldverpflichtungen eingestuft worden sind oder, wenn eine solche Einstufung fehlt, von vergleichbarer Qualität sind, wie dies anhand von Verfahren, die vom Verwaltungsrat festgelegt sind, festgestellt wird. Die anerkannten statistischen Rating-Unternehmen, die derzeit Instrumente von der Art, die der Teilfonds kaufen darf, einstufen, sind Standard & Poor's Ratings Group, Moody's Investor Service, Inc., Fitch Investor Service, L.P. oder jede andere international anerkannte Ratingagentur.

Der Teilfonds kann in Geldmarktinstrumenten anlegen, die Wertpapiere sind, die auf andere Währungen als Pfund Sterling lauten und an einem zulässigen Markt in einem Mitgliedstaat der OECD gehandelt werden. Zum Zwecke effizienter Portfolioverwaltung werden diese Anlagen vorbehaltlich der im Anhang III des Prospekts angegebenen Grenzen gegenüber dem Pfund Sterling abgesichert. Das geschieht hauptsächlich dadurch, dass der Teilfonds Devisentermingeschäfte abschließt. Ein Devisentermingeschäft ist eine Vereinbarung mit einem im Devisenhandel tätigen Kontrahenten, nach der die vereinbarten Währungen an einem spezifizierten künftigen Datum zu einem spezifizierten Kurs ausgetauscht werden. Der im Devisenhandel tätige Kontrahent wird an den Teilfonds entsprechende Beträge in Pfund Sterling gegen Lieferung von Beträgen zahlen, die gleich dem nicht auf Pfund Sterling lautenden Kapital und Ertrag sind, die auf die betreffenden Geldmarktverpflichtungen zahlbar sind. Im Fall des Konkurses oder der Nichterfüllung seitens eines im Devisenhandel tätigen Kontrahenten oder des Emittenten einer zugrunde liegenden Geldmarktverpflichtung könnte der Teilfonds bestimmten Risiken ausgesetzt sein.

Der Teilfonds wird versuchen, die Renditen dadurch zu steigern, dass er mit der Absicht anlegt, kurzfristige Marktschwankungen zu nutzen. Der Wert der vom Teilfonds gehaltenen Portfoliowertpapiere wird im umgekehrten Verhältnis zu Veränderungen der jeweils herrschenden Zinssätze schwanken. Wenn seit dem Zeitpunkt, zu dem ein Wertpapier gekauft worden ist, die Zinssätze gestiegen sind, lässt sich ein solches Wertpapier daher möglicherweise nur zu einem niedrigeren Kurs als seinem Einstandskurs wieder verkaufen. Entsprechend lässt sich ein Wertpapier, wenn die Zinssätze seit dem Zeitpunkt, zu dem ein Wertpapier gekauft worden ist, gesunken sind, möglicherweise zu einem höheren Kurs als seinem Einstandskurs wieder

verkaufen. Wenn das Wertpapier zum Nennwert gekauft wurde und bis zur Fälligkeit gehalten wird, würde in beiden Fällen kein Gewinn oder Verlust realisiert werden.

Der Teilfonds darf im Rahmen der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen ausschließlich für Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen. Bei umgekehrten Pensionsgeschäften erwirbt der Teilfonds ein zugrunde liegendes Schuldinstrument und erhält im Gegenzug Barerlöse, die auf einem Prozentsatz des Werts des Wertpapiers basieren. Der Verkäufer kauft das Wertpapier zu einem gemeinsam vereinbarten künftigen Termin zum Kapitalbetrag zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen zurück.

Der Teilfonds darf ausschließlich zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung Pensionsgeschäfte mit bestimmten geeigneten Banken oder bankfremden Händlern schließen. Bei einem Pensionsgeschäft veräußert der Teilfonds ein Wertpapier und verpflichtet sich, dieses Wertpapier zu einem gemeinsam vereinbarten Termin und Preis (in der Regel innerhalb von sieben Tagen) vom Käufer zurückzukaufen. Das Pensionsgeschäft bestimmt somit die Rendite während der Haltezeit des Käufers, während die Verpflichtung des Verkäufers (d. h. des Teilfonds) zum Rückkauf durch den Wert des zugrunde liegenden Wertpapiers gesichert wird.

Anlagestrategie

Die Anlagestrategie des Teilfonds besteht darin, Anlegern eine stabile und flexible Alternative für Bankeinlagen zu bieten. Zur Umsetzung dieses Ziels legt der Teilfonds in eine Reihe von Wertpapieren, Instrumenten und Anleihen an, die ein Bonitätsrating von mindestens A1 für kurzfristige Anlagen aufweisen.

Der Teilfonds wird entsprechend einer Anlagephilosophie verwaltet, die auf zwei wesentliche Anlagegrundsätze konzentriert ist: Diversifizierung und Präzision.

- a) Diversifizierung: Der Anlageberater geht davon aus, dass höhere und konsistente Anlageerträge mit langfristiger Liquidität durch das aktive Risiko- und Ertragsmanagement über ein breites Spektrum von festverzinslichen und liquiden Anlagemöglichkeiten generiert werden. Diese diversifizierten Wertschöpfungsquellen werden für den Aufbau des Portfolios entsprechend den Zielen des Teilfonds eingesetzt.
- b) Präzision: Der Anlageberater strebt den präzisen Aufbau eines Anlageportfolios an, um den Zielen des Teilfonds zu entsprechen. Bei der Bewertung von Anlagechancen bemüht sich der Anlageberater darum, sämtliche Portfoliorisiken unter Berücksichtigung des Liquiditäts- und des Kontrahentenrisikos vollständig nachzuvollziehen. Eine Anlagetätigkeit entsprechend diesem Präzisionsgrad ist ein Schlüsselement, um eine konsistente und wiederholfähige Performance zu erzielen.

Der Anlageberater führt die Anlagenauswahl und die Verwaltung des Teilfonds entsprechend eines soliden Risikosystems aus, in dessen Rahmen folgende Aspekte untersucht werden:

- a) Kontrahentenrisiko: Der Anlageberater geht Geschäfte nur mit Kontrahenten ein, die vom Anlageberater als geeignet erachtet werden.

- b) Marktrisiko: Das Marktrisiko wird über Portfoliobeschränkungen auf Teilfondsebene kontrolliert und überwacht, einschließlich der maximal zulässigen WAM (unter 60 Tagen) und der maximal zulässigen WAL (unter 120 Tagen).
- c) Zinsrisiko: Der Anlageberater entwickelt Zinsszenarien und berücksichtigt diese Analyse bei der Bestimmung der erforderlichen Ertragshöhe, welche für die Absicherung des Teilfonds gegenüber den Auswirkungen künftiger Zinserhöhungen erforderlich ist.
- d) Liquiditätsrisiko: Der Anlageberater strebt eine Strukturierung des Teilfonds entsprechend den Liquiditätsanforderungen von Anlegern an. Der Anlageberater unterzieht die historisch bedeutendsten Brutorücknahmen (d. h. ohne Zuflüsse) rollierend auf Tages-, Wochen- und Monatsbasis einer Analyse. Der Anlageberater bemüht sich im Weiteren um eine Strukturierung des Fälligkeitsprofils des Teilfonds, bei den historisch umfassendsten Rücknahmen auf laufender Basis Rechnung getragen wird. Dies stellt im Vergleich zu den Anforderungen der Institutional Money Market Funds Association ein strengeres Verfahren dar. Als Ergänzung zum Stresstesting handelt es sich bei den im Rahmen der Liquiditätslösungen gehaltenen Vermögenswerten um marktfähige Wertpapiere, die je nach Anforderung verkauft werden können. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die Anlagestrategie bei Bedarf verändert werden kann.

Ausgabe von Anteilen

Ersterwerbe

Der Erstausgabezeitraum für alle aufgelegten Anteilsklassen des Teilfonds ist nun beendet. Der Erstausgabezeitraum für nicht lancierte Anteilsklassen läuft bis zum 1. Dezember 2017 oder bis zu einem früheren oder späteren Datum, an dem die ersten Anteile der entsprechenden Anteilsklasse ausgegeben werden, wobei zu diesem Zeitpunkt der Erstausgabezeitraum dieser Anteilsklasse automatisch endet.

Während des Erstausgabezeitraums werden die Anteile zu einem Erstausgabepreis von 1,00 GBP je Anteil angeboten.

Anträge auf den Kauf von Anteilen können an jedem Bewertungstag gestellt werden. Dies muss auf dem Antragsformular erfolgen, das diesem Nachtrag beiliegt, und dieses muss im Original oder als Fax (wobei das Original unmittelbar danach mit der Post zu versenden ist) zur Annahme an den Administrator an der im Antragsformular angegebenen Anschrift gesandt werden.

Vorbehaltlich der Annahme durch die Gesellschaft müssen Anträge auf den Ersterwerb von Anteilen dem Administrator in Dublin bis 13:00 Uhr Dubliner Zeit erteilt werden und die darauf bezogene Zahlung muss in sofort verfügbaren auf Pfund Sterling lautenden Geldern bis 16:00 Uhr Dubliner Zeit bei der Unterdepotbank eingehen, um zu dem am betreffenden Bewertungstag um 16:00 Uhr Dubliner Zeit ermittelten Nettoinventarwert je Anteil ausgeführt zu werden und für diesen Tag ausschüttungsberechtigt zu sein. Eine schriftliche Bestätigung wird normalerweise am nächsten Geschäftstag nach Wirksamwerden des Kaufs versandt.

Der Administrator behält sich das Recht vor, Anträge vor Eingang des vollständigen Zeichnungsbetrags anzunehmen und auf diese Anträge hin zu handeln.

Andere Unternehmen, einschließlich Finanzvermittler, können ebenfalls ermächtigt sein, Antragsformulare anzunehmen, sofern ein vollständig ausgefüllter Antrag im Original oder als Fax (wobei das Original sofort per Post nachgeschickt wird) bis 13:00 Uhr Dubliner Zeit beim Administrator in Dublin und die Zahlung für Ersterwerbe in sofort verfügbaren auf Pfund Sterling lautenden Geldern bis 16:00 Uhr Dubliner Zeit bei der Unterdepotbank eingeht, damit der Kauf an diesem Bewertungstag wirksam werden kann.

Ein nach 13:00 Uhr Dubliner Zeit beim Administrator in Dublin eingehendes Antragsformular und jegliche Zahlungen in sofort verfügbaren auf Pfund Sterling lautenden Geldern für Ersterwerbe, die nach 16:00 Uhr Dubliner Zeit eingehen, werden (zinslos) auf den nächstfolgenden Bewertungstag vorgetragen, und Anteile werden dann zum nächsten Bewertungszeitpunkt ausgegeben.

Folgekäufe

Folgekäufe können brieflich, mittels Telefax, fernschriftlich, telefonisch oder telegrafisch vorgenommen werden. Außerdem können Käufe ohne Verpflichtung seitens des Anlegers durch ein dem Administrator genehmes kompatibles automatisiertes Schnittstellen- oder Handelssystem oder nach Vereinbarung mit dem Administrator über die Website der Gesellschaft oder auf diejenige andere Weise, die der Verwaltungsrat nach seinem freien Ermessen mit der vorherigen Genehmigung der Zentralbank bestimmt, vorgenommen werden. Folgekäufe gelten als wirksam zum nächsten ermittelten Nettoinventarwert je Anteil nach Eingang eines Kaufauftrags in ordnungsgemäßer Form beim Administrator sowie der vollständigen Zahlung in sofort verfügbaren auf Pfund Sterling lautenden Geldern bei der Unterdepotbank. Zur telefonischen Erteilung eines Folgekaufauftrags können sich Anleger oder ihre Finanzvermittler an den Administrator unter der Nummer (00353-1) 448-5052 oder gebührenfrei von den Vereinigten Staaten unter der Nummer 1-800-429-1487 wenden. Anrufe bei beiden Nummern werden an Bewertungstagen bis 17:00 Uhr Dubliner Zeit entgegengenommen.

Folgekaufaufträge, die vor 13:00 Uhr Dubliner Zeit beim Administrator eingehen und für die Zahlungen in sofort verfügbaren auf Pfund Sterling lautenden Geldern bis spätestens 16:00 Uhr Dubliner Zeit bei der Unterdepotbank eingehen, werden zu dem um 16:00 Uhr Dubliner Zeit am Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwert je Anteil ausgeführt. So gekaufte Anteile erhalten die Ausschüttung für diesen Tag.

Andere Unternehmen, einschließlich ihrer Finanzvermittler, können ebenfalls ermächtigt sein, Kaufaufträge anzunehmen, wobei stets ein vollständig ausgefüllter Auftrag bis 13:00 Uhr Dubliner Zeit beim Administrator und Zahlung für die Anteile in sofort verfügbaren auf Pfund Sterling lautenden Geldern bis 16:00 Uhr Dubliner Zeit bei der Unterdepotbank eingehen müssen, damit der Kauf an diesem Bewertungstag wirksam werden kann.

Wenn ein Folgekaufauftrag nach 13:00 Uhr Dubliner Zeit beim Administrator eingeht und sonstige Zeichnungsgelder in sofort verfügbaren auf Pfund Sterling

lautenden Geldern nach 16:00 Uhr Dubliner Zeit eingehen, werden die Beträge (zinslos) vorgetragen und als am nächsten Bewertungstag eingegangen behandelt und werden Anteile zum nächsten Bewertungszeitpunkt ausgegeben.

Die Gesellschaft behält sich vor, ist aber nicht verpflichtet, bis 13:00 Uhr Dubliner Zeit eingehende Anträge und bis 13:00 Uhr Dubliner Zeit eingehende Folgekaufaufträge anzunehmen und auf diese Anträge bzw. Aufträge hin für den Teilfonds zu handeln, auch vor Eingang von Zeichnungsgeldern. Wenn daher Zeichnungsgelder in sofort verfügbaren auf Pfund Sterling lautenden Geldern nicht bis 16:00 Uhr Dubliner Zeit an dem betreffenden Geschäftstag bei der Unterdepotbank eingehen, kann dies zu bestimmten Verlusten, Kosten oder Aufwendungen für den Teilfonds führen.

Nach den Bedingungen des Antrags verpflichtet sich jeder Anleger, die Gesellschaft, den Verwaltungsrat, den Teilfonds, die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageberater, den Administrator und die Depotbank für jegliche Verluste, Kosten oder Aufwendungen zu entschädigen und von diesen freizustellen, die ihnen dadurch entstehen, dass der betreffende Anleger Zeichnungsgelder in sofort verfügbaren Mitteln (in Bezug auf Anträge und Folgekaufaufträge) nicht so auf das Konto des betreffenden Teilfonds überweist, dass der volle Betrag von Zeichnungsgeldern dem Konto bis 16:00 Uhr Dubliner Zeit an dem Geschäftstag, an dem der Zeichnungsauftrag erteilt wird, gutgeschrieben wird.

Aufträge, die von der Gesellschaft angenommen werden und auf die sich die Gesellschaft verlässt, sind ab demselben Tag ausschüttungsberechtigt, an dem Zeichnungsgelder in sofort verfügbaren auf Pfund Sterling lautenden Geldern bis spätestens 16:00 Uhr Dubliner Zeit eingehen.

Rücknahme von Anteilen

Anteile können auf Wunsch ihres Inhabers an jedem Bewertungstag zurückgegeben werden. Rücknahmeaufträge werden zum am betreffenden Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Teilfonds geltenden Rücknahmepreis ausgeführt.

Rücknahmen von Anteilen erfolgen zum nächsten ermittelten Rücknahmepreis je Anteil nach Eingang eines Rücknahmeauftrags in ordnungsgemäßer Form beim Administrator. Der Rücknahmepreis der zurückgenommenen Anteile kann höher oder niedriger als der Einstandspreis sein.

Wenn Anteile direkt zurückgegeben werden, erhebt die Gesellschaft keine Rücknahmegebühr. Finanzvermittler können von ihren Kunden für die Durchführung von Anteilrücknahmen eine gesonderte Gebühr erheben. Anleger sollten sich in dieser Hinsicht von ihren Finanzvermittlern beraten lassen.

Anteilsinhaber können Anteile brieflich oder mittels Telefax, fernschriftlich, telefonisch oder telegrafisch an den Administrator oder einen anderen Finanzvermittler zurückgeben, der ermächtigt ist, Rücknahmeaufträge entgegenzunehmen. Ferner kann die Gesellschaft Anteilsinhabern und Finanzvermittlern ohne Verpflichtung seitens des Anlegers die Möglichkeit geben, Anteile durch ein dem Administrator genehmes kompatibles automatisiertes Schnittstellen- oder Handelssystem oder nach Vereinbarung mit dem Administrator über die Website der Gesellschaft oder auf diejenige andere

Weise, die der Verwaltungsrat nach seinem freien Ermessen mit der vorherigen Genehmigung der Zentralbank bestimmt, zurückzugeben. Zur Erteilung eines Antrags auf die Rücknahme von Anteilen können sich Anleger bzw. ihre Finanzvermittler an den Administrator unter der Nummer (00353-1) 448-5052 oder gebührenfrei von den Vereinigten Staaten unter der Nummer 1-800-429-1487 wenden. Anrufe bei beiden Nummern werden an Bewertungstagen bis 17:00 Uhr Dubliner Zeit entgegengenommen.

Wenn ein Rücknahmeauftrag in ordnungsgemäßer Form vor 13:00 Uhr Dubliner Zeit beim Administrator eingeht, wird er zu dem um 16:00 Uhr Dubliner Zeit an diesem Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwert wirksam. Der Rücknahmeerlös wird üblicherweise am selben Bewertungstag in Pfund Sterling überwiesen, und die Anteile erhalten nicht die für den betreffenden Tag festgesetzte Ausschüttung.

Andere Unternehmen können ebenfalls ermächtigt sein, Rücknahmeaufträge entgegenzunehmen, wobei stets gilt, dass diese Rücknahmeaufträge bis 13:00 Uhr Dubliner Zeit beim Administrator eingehen müssen, damit die Rückgabe an diesem Bewertungstag wirksam wird.

Ein in ordnungsgemäßer Form nach 13:00 Uhr Dubliner Zeit an einem Bewertungstag beim Administrator eingehender Rücknahmeauftrag wird vorgetragen und zu dem am nächsten Bewertungstag um 16:00 Uhr Dubliner Zeit ermittelten Nettoinventarwert wirksam, und der Rücknahmeerlös wird üblicherweise am selben Tag in Pfund Sterling überwiesen.

Die oben beschriebenen Verfahren können von der Gesellschaft, dem Administrator oder jedem anderen zur Entgegennahme von Rücknahmeaufträgen berechtigten Unternehmen jederzeit geändert oder widerrufen werden.

Von Anteilsinhabern, deren Bestand an Anteilen eines Teilfonds auf Grund der Rückgabe von Anteilen auf einen Gesamtwert von unter 1.000.000 GBP fällt, kann verlangt werden, dass sie alle ihre Anteile zurückgeben.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Rücknahmeaufträge abzulehnen oder den Rücknahmebetrag oder die Anzahl der telefonisch oder telegrafisch übermittelten Rücknahmeaufträge zu beschränken, wenn

- a) der Anteilsinhaber infolge der Ausführung dieses Auftrags Anteile halten würde, deren Nettoinventarwert unter dem geltenden Mindestbestand liegt. In diesem Fall kann die Rücknahme der gesamten Beteiligung des Anteilsinhabers beantragt und am nächstfolgenden Bewertungstag ausgeführt werden;
- b) die Rücknahmeanträge an einem Bewertungstag insgesamt 10 % der Gesamtanzahl der umlaufenden Anteile des Teilfonds übersteigen. In diesem Fall gelten die Bestimmungen, die im Prospekt unter „Anteileigentumsbeschränkungen, zwangsweise Rücknahme und Übertragung von Anteilen“ angegeben sind;
- c) der Anteilsinhaber die geltenden Anforderungen zur Verhinderung der Geldwäsche nicht eingehalten hat; und
- d) die Berechnung des Nettovermögenswerts des Teilfonds im Einklang mit den im Prospekt unter „Aussetzung“ angegebenen Bestimmungen zeitweilig eingestellt wird.

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Die für den Teilfonds geltenden Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen sind im Prospekt im Anhang II unter der Überschrift „Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen“ beschrieben.

Solange Anteile des Teilfonds zur amtlichen Notierung und zum Handel am Hauptmarkt der irischen Wertpapierbörse zugelassen sind, wird der Teilfonds die Anlagebeschränkungen der irischen Wertpapierbörse einhalten. Dazu gehört das Verbot, die rechtliche Beherrschung oder die Kontrolle über die Geschäftsführung irgendwelcher seiner zugrunde liegenden Anlagen zu übernehmen.

Außerdem wird der Teilfonds nicht:

- a) Stammaktien, Vorzugsaktien, Optionsscheine oder andere Aktienwerte kaufen;
- b) Gelder außer von Banken für vorübergehende Zwecke bis zur Höhe von 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds aufnehmen;
- c) Wertpapiere leer verkaufen oder Wertpapiere gegen Einschuss kaufen;
- d) Verkaufs- oder Kaufoptionen oder Kombinationen davon verkaufen oder kaufen;
- e) Immobilien, Anteile an REITS, Waren/Rohstoffe oder Öl- oder Gasrechte kaufen oder verkaufen;
- f) Dritten Kredite gewähren außer durch den Kauf von Schuldtiteln oder das Abschließen von Pensionsgeschäften, die zum Zwecke effizienter Portfolioverwaltung gestattet und im Prospekt oder in diesem Nachtrag aufgeführt sind;
- g) sein Vermögen verpfänden oder anderweitig belasten außer in dem Umfang, wie dies zur Besicherung gestatteter Kreditaufnahmen erforderlich ist;
- h) Pensionsgeschäfte zum Zwecke effizienter Portfolioverwaltung abschließen, die Abwicklung mit einer Kündigungsfrist von mehr als sieben (7) Tagen vorsehen, oder illiquide Wertpapiere kaufen, wenn insgesamt mehr als 10 % des Werts des Vermögens des Teilfonds so angelegt wären;
oder
- i) mehr als ein Drittel seines Nettoinventarwerts in anderen Wertpapieren als solchen, die auf Pfund Sterling lautende Geldmarktpapiere sind, anlegen.

Wenn diese Prozentsätze für die Begrenzung von Anlagen aus Gründen, die außerhalb der Macht des Teilfonds liegen, oder in Folge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten werden, wird der Teilfonds bei seinen Verkäufen vorrangig das Ziel verfolgen, diese Situation unter Wahrung der Interessen von Anteilshabern zu bereinigen.

Effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann in Techniken und Instrumenten zum Zwecke effizienter Portfolioverwaltung gemäß Anhang III „Techniken und Instrumente zum Zwecke effizienter Portfolioverwaltung“ anlegen.

Die Gesellschaft kann für den Teilfonds innerhalb der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen. Bei umgekehrten Pensionsgeschäften erwirbt der Teilfonds ein zugrunde liegendes Schuldinstrument und erhält im

Gegenzug Barerlöse, die auf einem Prozentsatz des Werts des Wertpapiers basieren. Der Verkäufer kauft das Wertpapier zu einem gemeinsam vereinbarten künftigen Termin zum Kapitalbetrag zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen zurück.

Der Teilfonds kann mit bestimmten geeigneten Banken oder Händlern, die keine Banken sind, Pensionsgeschäfte abschließen. Bei einem Pensionsgeschäft verkauft der Teilfonds ein Wertpapier und verpflichtet sich, dieses zu einem gegenseitig vereinbarten Termin (üblicherweise innerhalb von sieben Tagen) und Preis vom Käufer zurückzukaufen. Das Pensionsgeschäft bestimmt damit die Rendite während der Zeit, in der der Käufer das Papier hält, während die Verpflichtung des Verkäufers zum Rückkauf durch den Wert des zugrunde liegenden Wertpapiers besichert wird. Der Anlageberater kann Pensionsgeschäfte eingehen, um die im Teilfonds erzielten Erträge zu steigern oder um das Zinsengagement festverzinslicher Anleihen genauer als durch den Einsatz von Zins-Futures zu steuern.

Pensionsgeschäfte dürfen nur in Übereinstimmung mit normalen Marktusancen abgeschlossen werden, und die Gesellschaft muss jederzeit in der Lage sein, Rückkaufverpflichtungen zu erfüllen.

Wertpapiere, die Gegenstand eines Pensionsgeschäfts sind, können nicht verkauft werden, bevor die Rückkaufsfrist abgelaufen ist.

Der Anlageberater wird ständig den Wert der Sicherheiten überwachen, um zu gewährleisten, dass er stets den im Rahmen des Pensionsgeschäfts zu zahlenden Preis übersteigt. Dem Teilfonds können im Zusammenhang mit dem Verkauf der Wertpapiere, wenn der Verkäufer sie nicht in Übereinstimmung mit dem Pensionsgeschäft zurückkauft, bestimmte Kosten entstehen. Wenn ein Konkurs- oder ähnliches Verfahren gegen den Verkäufer der Wertpapiere eröffnet wird, kann außerdem die Realisierung der Wertpapiere durch den Teilfonds verzögert oder beschränkt werden. Der Anlageberater wird ständig die Kreditwürdigkeit der Institute prüfen, mit denen er Pensionsgeschäfte tätigt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Teilfonds keine Wertpapierleihvereinbarungen einsetzt.

Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungsgeschäfte („SFTs“) durchführen, d. h. Pensionsgeschäfte/ umgekehrte Pensionsgeschäfte, wie vorstehend ausgeführt. Das maximale Engagement des Teilfonds bei SFTs beträgt 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Der Anlageberater erwartet jedoch nicht, dass das Engagement des Teilfonds in SFTs 25 % des Nettoinventarwerts überschreiten wird. Bei den Vermögenswerten, die von Pensionsgeschäften/ umgekehrten Pensionsgeschäften betroffen sein können, handelt es sich um Vermögenswerte eines Typs, der zur Anlagepolitik des Teilfonds passt. Weitere Einzelheiten zu SFTs, einschließlich akzeptabler Sicherheitsleistungen und Kontrahentenverfahren, werden in den Abschnitten „Anhang III – Verwaltung von Sicherheitsleistungen“, „Anhang III – Einsatz von Pensionsgeschäften/ umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihvereinbarungen“, „Effiziente Portfolioverwaltung und Kreditaufnahme“ und „Risikofaktoren“ im Prospekt dargelegt.

Der Teilfonds darf Wertpapiere der britischen Regierung per Erscheinen oder mit verzögerter Lieferung kaufen. Diese Geschäfte stellen Vereinbarungen dar, nach denen Wertpapiere gekauft werden, wobei Zahlung und

Lieferung zu einem künftigen Zeitpunkt vorgesehen sind. Die Gesellschaft tätigt für den Teilfonds keine Geschäfte per Erscheinen und mit verzögerter Lieferung zu dem Zweck, eine Hebelwirkung zu erzielen oder Kredit in Anspruch zu nehmen.

Die direkten und indirekten Betriebskosten/Gebühren, die sich aus Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, und die von den an den Teilfonds ausgezahlten Erträgen abgezogen werden, enthalten keine versteckten Erträge und werden an die im Jahresbericht der Gesellschaft genannten (aufgeführten/erwähnten) Unternehmen gezahlt.

Angaben zur Strategie des Teilfonds bei der Sicherheitenverwaltung sind unter der Überschrift „Strategie für die Sicherheitenverwaltung“ in Anhang III des Prospekts enthalten.

Anleger werden auf die Abschnitte „Risikofaktoren - Überlegungen zu Kontrahenten und Abwicklung“ und „Interessenkonflikte“ im Prospekt hingewiesen, die nähere Angaben zu den Risiken im Zusammenhang mit einer effizienten Portfolioverwaltung enthalten.

Ausschüttungspolitik

Für die ausschüttenden Anteile des Teilfonds beabsichtigt die Gesellschaft, Ausschüttungen an jedem Bewertungstag festzusetzen, um alle oder im Wesentlichen alle ihre Nettoerträge (d. h. auf die Vermögenswerte des Teilfonds vereinnahmte Erträge abzüglich seiner aufgelaufenen Aufwendungen) auszuschütten. Ausschüttungen können aus den folgenden Quellen festgesetzt werden:

- a) Nettoeinnahmen aus Zinsen und Dividenden;
- b) realisierte Gewinne aus der Veräußerung von Anlagen abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste (einschließlich Gebühren und Aufwendungen);
oder
- c) weitere Mittel (außer Kapital), die aus dem Teilfonds rechtmäßig ausgeschüttet werden dürfen. Ausschüttende Anteile des Teilfonds werden an dem Tag, an dem der Kaufauftrag wirksam wird (d. h. wenn ein Kaufauftrag bis spätestens 13:00 Uhr Dubliner Zeit in ordnungsgemäßer Form beim Administrator eingeht und Zahlung in sofort verfügbaren auf Pfund Sterling lautenden Geldern spätestens bis 16:00 Uhr Dubliner Zeit bei der Unterdepotbank eingeht), ertragsausschüttungsberechtigt.

Die Ausschüttungen für jeden Kalendermonat werden gewöhnlich am ersten Bewertungstag des darauffolgenden Monats bezahlt. Ausschüttungen werden automatisch zum Zeichnungspreis in weiteren Anteilen des Teilfonds angelegt. Auf Wunsch des Anteilnehmers können sie auch in bar telegrafisch auf das im Antrag angegebene Konto überwiesen werden. Ein Anteilnehmer, der sich dafür entscheidet, dass ihm die Ausschüttungen in bar überwiesen werden sollen, muss dies der Verwaltungsgesellschaft oder dem Administrator schriftlich zum Zeitpunkt der ursprünglichen Zeichnung mitteilen. Entscheidet sich ein Anteilnehmer für die Auszahlung der Ausschüttungen in bar, so wird in Bezug auf weitere von diesem Anteilnehmer erworbenen Anteile davon ausgegangen, dass er für diese Anteile die gleiche Wahl getroffen hat, bis er seine Wahl ordnungsgemäß widerruft. Ein Anteilnehmer kann seine diesbezügliche Wahl durch schriftliche Mitteilung an die

Verwaltungsgesellschaft oder den Administrator ändern. Diese Mitteilung muss mindestens fünf Bewertungstage vor dem betreffenden Ausschüttungstag eingehen.

Im Verlauf des Bilanzierungszeitraums der Gesellschaft werden auf ausschüttende Anteile des Teilfonds aufgelaufene und gezahlte Ausschüttungen aus allen oder im Wesentlichen allen Nettoanlageerträgen und netto realisierten und unrealisierten Kapitalgewinnen (d. h. realisierten und unrealisierten Kapitalgewinnen abzüglich aller realisierten und unrealisierten Kapitalverluste) bestehen. Die Ausschüttungen von Nettoanlageerträgen, die an Tagen vereinnahmt werden, die keine Bewertungstage sind, werden an dem Bewertungstag festgesetzt, der dem betreffenden Tag unmittelbar vorausgeht. Auf aufgelaufene, aber nicht gezahlte Ausschüttungen werden keine Zinsen gezahlt.

Wenn ein Anteilnehmer alle Anteile auf seinem Depot an einem beliebigen Tag eines Kalendermonats zurückgibt, werden alle Ausschüttungen, auf die der betreffende Anteilnehmer Anspruch hat, zusammen mit dem Rücknahmeerlös gezahlt.

Jeder Anteilnehmer erhält regelmäßig Zusammenfassungen seiner Konten, die Angaben über die im Laufe des Jahres gezahlten Ausschüttungen enthalten, unabhängig davon, ob die Ausschüttungen in weiteren Anteilen angelegt oder bar ausgezahlt werden.

Es ist nicht beabsichtigt, für thesaurierende Anteile des Teilfonds Ausschüttungen an die Anteilnehmer vorzunehmen. Die Erträge und anderen Gewinne werden thesauriert und für die Anteilnehmer wieder angelegt. Ausschüttungen können, wenn sie für die Anteile gezahlt werden, aus den Nettoerträgen des Teilfonds, einschließlich von dem Teilfonds vereinnahmter Zinsen und Dividenden, realisierter und unrealisierter Gewinne aus der Veräußerung/Bewertung der Anlagen und anderer Vermögenswerte, abzüglich realisierter und unrealisierter Verluste des Teilfonds, gezahlt werden.

Weitere Einzelheiten stehen im Prospekt unter der Überschrift: „Ausschüttungspolitik“.

Gebühren

Die Gebühren und Aufwendungen des Verwaltungsrats, der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageberaters, des Administrators und der globalen Unterdepotbank sowie die Gründungskosten sind im Prospekt unter der Überschrift „Management und Verwaltung der Gesellschaft – Gebühren und Aufwendungen“ aufgeführt.

Gemäß dem Verwahrstellenvertrag hat die Verwahrstelle Anspruch auf eine täglich anfallende und monatlich nachträglich zahlbare Gebühr zu einem Jahressatz, der 0,0045 % des gesamten Nettoinventarwerts des Teilfonds zum letzten Bewertungszeitpunkt jedes Monats nicht übersteigt.

Die Unterdepotbank hat Anspruch auf den Erhalt von Gebühren unterschiedlicher Tarifsätze, die auf dem Nettoinventarwert des Teilfonds jeweils zum Monatsende basieren, und 0,01 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen. Die Gebühren der Unterdepotbank werden von der Verwaltungsgesellschaft bezahlt. Dies gilt vorbehaltlich der Bestimmung zu freiwilligen Kosten im Abschnitt Gebühren und Aufwendungen des Prospekts. Darüber hinaus hat die Unterdepotbank in marktüblicher Höhe Anspruch auf

Erstattung bestimmter Transaktionsaufwendungen, die ihr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Unterdepotbankvertrags entstanden sind.

Risikofaktoren

Eine Anlage in dem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger.

Die Anleger werden gebeten, dem Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt und den nachstehend beschriebenen zusätzlichen Risiken besondere Beachtung zu schenken.

Portfolioverwaltungsrisiko

Die Anlageberater können zur Absicherung des Wechselkurses oder der Zinsrisiken durch den Einsatz von Termin- und Optionsgeschäften für einen Teilfonds verschiedene Portfoliostrategien verfolgen. Aufgrund der Beschaffenheit von Termingeschäften können von einem Makler, bei dem der Teilfonds eine offene Position hat, Barmittel zur Leistung von Ersteinschüssen und Nachschüssen gehalten werden. Bei der Ausübung einer Option kann der Teilfonds einem Kontrahenten eine Prämie zahlen. Im Falle der Insolvenz des Kontrahenten kann die Optionsprämie zusätzlich zu allen nicht realisierten Gewinnen verloren gehen, wenn der Kontrakt „im Geld“ ist.

Swaps

Ob es durch den Einsatz von Swapgeschäften (zum Zwecke der Absicherung der Zins- oder Wechselkursrisiken anderer Anlagen eines Fonds) durch einen Teilfonds gelingen wird, seinem Anlageziel Vorschub zu leisten, hängt von der Fähigkeit des jeweiligen Anlageberaters ab, richtig vorherzusagen, ob bestimmte Arten von Anlagen voraussichtlich größere Gewinne erzielen als andere. Da es sich um Verträge zwischen zwei Parteien handelt und da ihre Laufzeit möglicherweise mehr als sieben Tage beträgt, können Swapgeschäfte als illiquide Anlagen angesehen werden. Darüber hinaus trägt ein Teilfonds das Risiko des Verlusts des Betrags, der im Rahmen eines Swapgeschäfts erwartet wird, falls der Kontrahent eines Swapgeschäfts seine Verpflichtungen nicht erfüllt oder in Konkurs geht. Der Swap-Markt ist ein relativ junger Markt und ist weitgehend unreguliert. Es ist möglich, dass Entwicklungen auf dem Swap-Markt, einschließlich potenzieller behördlicher Anordnungen, die Fähigkeit eines Teilfonds, laufende Swapgeschäfte zu kündigen oder Beträge zu realisieren, die im Rahmen solcher Vereinbarungen erwartet werden, beeinträchtigen könnten.

Geschäftstag

Als Geschäftstag gilt jeder Tag, an dem die London Stock Exchange sowie Banken in Großbritannien für Geschäfte geöffnet sind.

Bewertungszeitpunkt

16:00 Uhr Dubliner Zeit an einem Bewertungstag oder derjenige andere Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat jeweils bestimmt.

Zusätzliche Informationen für Anleger in Deutschland

Dieser Ländernachtrag ist Bestandteil des Prospekts der BNY Mellon Liquidity Funds plc (die „Gesellschaft“) vom 6. Januar 2023 und der Nachträge für drei Teilfonds vom 17. April 2023 (der „Prospekt“) und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden. Dieser Ländernachtrag wird der deutschsprachigen Übersetzung des Prospekts, der zum Vertrieb in Deutschland bestimmt ist, beigelegt. Sofern nicht anders angegeben, haben alle in diesem Ländernachtrag enthaltenen definierten Begriffe dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Die Verwaltungsratsmitglieder, deren Namen im Prospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung der Gesellschaft“ genannt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Ländernachtrag und im Prospekt enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um dies sicherzustellen) entsprechen diese Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was wahrscheinlich den Inhalt dieser Informationen beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wurde gemäß § 310 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) die Absicht angezeigt, Anteile der Teilfonds der Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben.

In Bezug auf die Anteile der Teilfonds stellt die Gesellschaft sicher, dass sie in der Lage ist, Zahlungen an Anleger in Deutschland zu überweisen und Anteile in Deutschland zurückzunehmen und umzuschichten. Der Administrator, Registerführer und Übertragungsagent, BNY Mellon Fund Services (Ireland) Limited, wird die Anteile zurücknehmen und umschichten und – mittels Korrespondenzbanken – etwaige Zahlungen an Anteilshaber in Deutschland unter Verwendung der Kontoangaben, die im Antragsformular aufgeführt sind, leisten. Das im Antragsformular angegebene Konto muss auf den Namen des eingetragenen Anteilshabers lauten. Anteilshaber finden nähere Informationen zu den Antrags-, Rücknahme- und Umschichtungsverfahren und zur Überweisung von Zahlungen an sie im Prospekt, dem betreffenden Nachtrag und in den betreffenden Formularen, die BNY Mellon Fund Services (Ireland) Limited bereitstellt.

Bereitstellung von Einrichtungen für Anteilshaber in Deutschland

Gemäß Artikel 92 der OGAW-Richtlinie stellt die Gesellschaft Anteilshabern in Deutschland die folgenden Einrichtungen zur Verfügung, u. a. elektronisch:

Aufgaben (vgl. Art. 92 (1) OGAW-Richtlinie)	Diese Aufgaben führen Facilities Agents aus
---	---

Bearbeitung von Zeichnungen, Rückkauf- und Rücknahmeaufträgen und Leistung anderer Zahlungen an Anteilshaber im Zusammenhang mit den Anteilen der Gesellschaft	Name: BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated Activity Company Rechtsform: Designated Activity Company Eingetragener Sitz und Adresse: One Dockland Central, Guild Street, IFSC, Dublin 1, D01E4X0, Irland E-Mail: investorservices@bnymellon.com Telefon: +3531 448 5052
Stellen Anteilshabern Informationen zur Verfügung, wie Aufträge erteilt werden können und wie Rückkauf- und Rücknahmeerlöse gezahlt werden	Name: Carne Global Financial Services Limited Eingetragener Sitz und Adresse: 2nd Floor, Block E, Harcourt Road, Dublin 2, Irland E-Mail: europeanfacilitiesagent@carne-group.com
Erleichtert die Handhabung von Informationen und den Zugang zu Verfahren und Vereinbarungen, auf die in Artikel 15 der Richtlinie 2009/65/EG Bezug genommen wird, im Zusammenhang mit der Ausübung des Rechts von Anteilshabern auf Einreichen von Beschwerden	Name: Carne Global Financial Services Limited Eingetragener Sitz und Adresse: 2nd Floor, Block E, Harcourt Road, Dublin 2, Irland E-Mail: europeanfacilitiesagent@carne-group.com
Stellen Anteilshabern (siehe Hinweis unten) die gemäß Kapitel IX der Richtlinie 2009/65/EG vorgeschriebenen Informationen und Dokumente zur Verfügung	Name: Carne Global Financial Services Limited Eingetragener Sitz und Adresse: 2nd Floor, Block E, Harcourt Road, Dublin 2, Irland E-Mail: europeanfacilitiesagent@carne-group.com
Stellen Anteilshabern Informationen, die für die von den Einrichtungen wahrgenommenen Aufgabeng von Relevanz sind, auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung	Name: Carne Global Financial Services Limited Eingetragener Sitz und Adresse: 2nd Floor, Block E, Harcourt Road, Dublin 2, Irland E-Mail: europeanfacilitiesagent@carne-group.com
Fungieren als Kontakt für Kommunikationen mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)	Name: Carne Global Financial Services Limited Eingetragener Sitz und Adresse: 2nd Floor, Block E, Harcourt Road, Dublin 2, Irland E-Mail: europeanfacilitiesagent@carne-group.com

In Deutschland ansässige Anteilshaber können den Prospekt vom 17. April 2023 in Verbindung mit den Nachträgen für drei Teilfonds vom 6. Januar 2023, dem Basisinformationsblatt, der Gründungsurkunde und Satzung sowie dem Jahresbericht und, sofern dieser später veröffentlicht wurde, dem aktuellen Halbjahresbericht kostenlos bei dem vorgenannten Facility Agent beziehen und dort kostenlos den aktuellen Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreis für die Anteile erfragen. Dort liegen die folgenden Dokumente zur

Einsichtnahme vor: (a) die Gründungsurkunde und Satzung, (b) der Prospekt und die Nachträge, (c) der zuletzt veröffentlichte Jahres- und Halbjahresbericht für die Gesellschaft, (d) der Managementvertrag, der Verwaltungsvertrag, der Verwahrstellenvertrag, die beiden Anlageberatungsverträge, (e) die einschlägigen OGAW-Vorschriften der Zentralbank und OGAW-Vorschriften und (f) eine Aufstellung der Verwaltungsratsaktivitäten und Gesellschafterstellungen in Personengesellschaften, die jedes der Verwaltungsratsmitglieder während der letzten fünf Jahre ausgeübt bzw. innegehabt hat, mit der Angabe, ob sie diese Tätigkeiten und Stellungen derzeit noch ausüben bzw. innehaben. Sonstige Unterlagen und Angaben im Zusammenhang mit der Gesellschaft und/oder den Teilfonds, die nach irischem Recht zu veröffentlichen sind, werden in Deutschland mittels Anlegerschreiben veröffentlicht. Gemäß § 298 Abs. 2 Kapitalanlagegesetzbuch erfolgt die Information von Anteilshabern in Deutschland in den folgenden Fällen mittels Anlegerschreiben und einer Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger:

- die Aussetzung der Rücknahme der Anteile eines Teilfonds,
- die Kündigung der Verwaltung eines Teilfonds oder dessen Abwicklung,
- Änderungen der Gründungsurkunde und Satzung, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus einem Teilfonds entnommen werden können,
- Verschmelzung von Teilfonds,
- Umwandlung eines Teilfonds in einen Feederfonds oder Änderungen an einem Masterfonds.

Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf der Website www.bnymellonim.com/de veröffentlicht.

I. Besteuerung

Mit dem im Bundesanzeiger am 26. Juli 2016 veröffentlichten Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung hat sich die deutsche Investmentbesteuerung grundlegend geändert. Seit dem 1. Januar 2018 wurde die bisher bekannte transparente Steuerregelung durch eine pauschale Steuerregelung für alle Anlageinstrumente im Sinne des deutschen Kapitalanlagegesetzes ersetzt. Im Rahmen der pauschalen Steuerregelung ist eine deutsche Steuerberichterstattung an die Anleger (jährliche Steuerberichterstattung für Ausschüttungen und/oder ausschüttungsgleiche Erträge sowie die tägliche Steuerberichterstattung) nicht mehr erforderlich.

Seit dem 1. Januar 2018 müssen deutsche Anleger die folgenden Posten versteuern:

- jede in dem entsprechenden Kalenderjahr erhaltene Ausschüttung sowie
- einen im Voraus festgelegten Pauschalbetrag
- Kapitalerträge aus der Veräußerung von Fondsanteilen oder Anteilen
- Der jährliche im Voraus festgelegte Pauschalbetrag ist für thesaurierende Fonds von Bedeutung, da das Konzept mit dem derzeitigen Konzept der ausschüttungsgleichen Erträge vergleichbar ist und

darauf abzielt, einen Steueraufschub zu vermeiden; für ausschüttende Fonds entspricht er der jährlichen Mindeststeuerbasis.

- **Die in diesem Abschnitt dargelegten Informationen stellen lediglich eine überblicksartige Zusammenfassung bestimmter Aspekte des deutschen Besteuerungssystems auf der Grundlage des Gesetzes und offizieller derzeit verfügbarer Orientierungshilfen dar und unterliegen Änderungen. Die Informationen sind nicht erschöpfend und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar.**

Anlegern wird empfohlen, sich bezüglich weiterer Einzelheiten zur Besteuerung im Zusammenhang mit den Anteilen der Gesellschaft mit ihrem Steuerberater in Verbindung zu setzen.

Dieser Ländernachtrag datiert vom 27. April 2023.

Erster Zusatz

BNY MELLON LIQUIDITY FUNDS PLC (DIE „GESELLSCHAFT“)

Dieser Erste Zusatz muss gemeinsam mit dem Prospekt der Gesellschaft vom 6. Januar 2023 und den Nachträgen dazu (der „Prospekt“) gelesen werden.

Sofern nicht anders angegeben, haben alle in diesem Zusatz verwendeten Begriffe dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen auf Seite 7 des Prospekts genannt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um dies sicherzustellen) entsprechen die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was wahrscheinlich den Inhalt dieser Informationen beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

1. QUALIFIZIERTER GELDMARKTFONDS

Bitte beachten Sie, dass dem Prospekt im Abschnitt „Einleitung“ ein Abschnitt mit der Überschrift „Qualifizierter Geldmarktfonds“

a) wie folgt hinzugefügt wird:

„Es wird zwar von der Gesellschaft beabsichtigt, dass der BNY Mellon U.S. Dollar Liquidity Fund sowie der BNY Mellon U.S. Treasury Fund als die Anforderungen eines qualifizierten Geldmarktfonds (QMMF) erfüllend gelten, Anleger und potenzielle Anleger sollten jedoch vor einer Anlage ihre eigene unabhängige Entscheidung darüber treffen, ob ein Geldmarktfonds die Kriterien eines QMMF erfüllt.“

b) im Abschnitt „Die Gesellschaft“ direkt im Anschluss an „Wöchentliches Investor Reporting“:

„Vorbehaltlich der in diesem Prospekt gemachten Offenlegungen werden sowohl der BNY Mellon U.S. Dollar Liquidity Fund als auch der BNY Mellon U.S. Treasury Fund vom Verwaltungsrat als die Kriterien für einen „qualifizierten Geldmarktfonds“ gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2017/593 der Delegierten Kommission vom 7. April 2016 („QMMF“) erfüllend erachtet. Anleger sollten vor einer Anlage ihre eigene unabhängige Entscheidung darüber treffen, ob ein Geldmarktfonds die Kriterien eines qualifizierten Geldmarktfonds erfüllt.“

2. BERÜCKSICHTIGUNG WICHTIGER NACHTEILIGER AUSWIRKUNGEN VON ANLAGEENTSCHEIDUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSAKTIVITÄTEN

Bitte beachten Sie, dass dem Prospekt im Abschnitt „Die Gesellschaft“ direkt im Anschluss an den Abschnitt „Qualifizierter Geldmarktfonds“ ein Abschnitt mit der Überschrift „Berücksichtigung der wichtigsten negativen Indikatoren“ wie folgt hinzugefügt wird:

„Die Verwaltungsgesellschaft hat die Anforderungen des Regimes zur Bewertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in Artikel 4 SFDR (das „PAI-Regime“) sorgfältig bewertet. Die Verwaltungsgesellschaft unterstützt die politischen Ziele des PAI-Regimes zur Verbesserung der Transparenz für Anleger und den Markt, hinsichtlich der Art und Weise, wie Finanzmarktteilnehmer die Berücksichtigung der negativen Auswirkungen ihrer Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren einbeziehen. Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt gegenwärtig jedoch nicht die nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Einklang mit dem PAI-Regime auf Unternehmensebene, da Bedenken hinsichtlich des Mangels an leicht verfügbaren Daten bestehen, um viele der technischen Berichtsanforderungen des Regimes zu erfüllen. Die Verwaltungsgesellschaft analysiert weiterhin die verfügbaren Daten, die erforderlich wären, um diese technischen Berichtsanforderungen zu erfüllen und ihre Verpflichtungen im Rahmen des PAI-Regimes in Zusammenarbeit mit den Anlageverwaltern zu bewerten, und wird ihre Entscheidung zur Nichterfüllung des PAI-Regimes regelmäßig überprüfen. Sofern im entsprechenden Nachtrag nicht anders angegeben, berücksichtigen die Teilfonds aufgrund ihrer Anlagestrategie nicht die negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.“

3. ÄNDERUNGEN IM VERWALTUNGSRAT

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft setzt die Anteilsinhaber und potenziellen Anleger über die folgenden Änderungen des Prospekts in Kenntnis, um der Ernennung von Frau Sarah Cox zum Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft, dem Rücktritt von Herrn Gerald Rehn als Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft und dem Rücktritt von Herrn Greg Brisk als Verwaltungsratsmitglied der Verwaltungsgesellschaft Rechnung zu tragen.

a) Der Unterabschnitt „Verwaltungsrat“ im Abschnitt „Anschreibenverzeichnis“ wird gestrichen und durch den folgenden neuen Abschnitt ersetzt:

„Verwaltungsratsmitglieder

Greg Brisk
J. Charles Cardona
Claire Cawley
Sarah Cox
David Dillon
Mark Flaherty
Caylie Stallard“

b) Bitte beachten Sie die folgenden Änderungen im Abschnitt „Management und Verwaltung der Gesellschaft“

i) Bitte beachten Sie, dass der Abschnitt „Verwaltungsrat“ aktualisiert wird, um den folgenden Abschnitt aufzunehmen:

„Sarah Cox (Britin)

Frau Cox ist Head of UK Fund Governance, Operations & Client Services bei BNY Mellon Investment Management EMEA Ltd. Sie hat ein breites Aufgabenfeld im Bereich Fund Governance, wie z. B. die Überwachung aller ausgelagerten Dienstleister, aufsichtsrechtliche Berichterstattung, Fondsbesteuerung und Anlagerisiken. Sarah Cox ist außerdem verantwortlich für das Kundenservice-Team in Großbritannien. Dies schließt auch die Verantwortung für alle Vertriebsverträge ein. Sarah Cox wurde im September 2021 zum Verwaltungsratsmitglied von BNY Mellon Fund Managers Ltd bestellt und ist auch Verwaltungsratsmitglied von BNY MFM Nominees Limited. Sie wurde 2021 zum Mitglied des Executive Committee von BNY Mellon Japan Small Cap Equity Focus Fund bestellt. Sarah Cox trat 1996 bei Newton Investment Management als Mitglied eines Operation Teams für gepoolte Fonds ein. Das Team war verantwortlich für End-to-End-Transferstellenfunktionen. Sie wechselte zu BNY Mellon Asset Management International Ltd, wo sie den Head of Offshore Funds unterstützte und 2009 Manager of Offshore Funds mit Aufsicht über alle Fondspaletten in Irland und den Kaiman-Inseln wurde. 2015 wurde sie zum Director of Fund Operations & Governance ernannt. In dieser Position verwaltete sie eine Reihe von Beziehungen zu externen Administratoren und Treuhändern und war außerdem Beauftragte für die Aktivitäten im Zusammenhang mit den CASS-Regeln für BNY Mellon Fund Managers Ltd.“

ii) Der Lebenslauf von Herrn Rehn im Abschnitt „Verwaltungsrat“ wird gestrichen und sein aktualisierter Lebenslauf wird im Abschnitt „Verwaltungsgesellschaft“ hinzugefügt.

„Gerald Rehn (US-Amerikaner)

Gerald Rehn ist Head (Chief Executive-SMF1, SMF3) of BNY Mellon Investment Management EMEA, der Vertriebsorganisation für die Anlageverwaltung von BNY Mellon in der Region EMEA. Seine Aufgaben umfassen die Vertriebsstrategie, finanzielle und aufsichtsrechtliche Überwachung und die Leitung der Abteilungen Vertrieb, Marketing, Produktstrategie und -entwicklung, Kundenservices und Betrieb. Gerald Rehn ist Mitglied des Investment Management Global Distribution Executive Committee und Vorsitzender des Executive Committee von IM EMEA. Zusätzlich zu seinen Positionen bei IM EMEA Ltd. ist er auch Verwaltungsratsmitglied der BNY Mellon Fund Managers Limited (UK) und wurde in das Board of Managers von BNY Mellon Investors Solutions, LLC, USA, gewählt. Bevor er 2013 zu BNY Mellon kam, hatte Gerald Rehn seit 1999 Positionen in den Bereichen

Anlageverwaltung, Vertrieb und Portfoliomanagement in den USA, Großbritannien und den VAE inne. Er ist amerikanischer und britischer Staatsbürger, hat einen MBA von der Bayes Business School London (2004) und ist Chartered Financial Analyst® (CFA).“

iii) Die Biografie von Greg Brisk im Abschnitt „Verwaltungsrat“ wird wie folgt aktualisiert:

„Herr Brisk war bis Ende März 2023 Head of Governance bei BNY Mellon Investment Management. Er ist seit 1982 in der Finanzbranche tätig. Greg Brisk hatte bei BNY Mellon Investment Management ein breites Spektrum von Verwaltungsratspositionen inne und Governance-Verantwortlichkeiten, die unter anderem auf die Annahme bester Praktiken und den Schutz von Anteilshaberinteressen beim Fondsanleger und verbundenen Unternehmen von BNY Mellon ausgerichtet waren. Davor war er von 2013 bis 2015 Global Head des Bereichs Risk and Compliance Investment Management und damit für alle Bereiche der Anlageverwaltung und Vermögensverwaltung bei BNY Mellon zuständig. Von April 2010 bis 2012 zeichnete Greg Brisk als Chief Operations Officer, BNY Mellon International Asset Management verantwortlich. Vor 2010 war er Chief Operations Officer für das internationale Vertriebsgeschäft des Konzerns. Bevor er diese Funktion 2002 übernahm war er als European Head of Risk and Compliance für den Mellon-Konzern tätig. Bevor er 1999 zu BNY Mellon kam, war Greg Brisk bei der FSA in der Bankenaufsicht tätig und für amerikanische Banken in London verantwortlich. In den ersten 17 Jahren seiner Laufbahn war Greg Brisk in mehreren Funktionen bei der Bank of England tätig.“

iv) Der folgende Absatz im Abschnitt mit der Überschrift „Verwaltungsgesellschaft“ wird gestrichen:

„Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft sind Greg Brisk, Mark Flaherty, Udo Goebel, Carole Judd, Gerald Rehn und Marc Saluzzi. Angaben zu Greg Brisk, Mark Flaherty und Gerald Rehn finden sich vorstehend unter der Überschrift „Verwaltungsrat“.“

und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft sind Mark Flaherty, Udo Goebel, Carole Judd, Gerald Rehn und Marc Saluzzi. Angaben zu Mark Flaherty finden sich vorstehend unter der Überschrift „Verwaltungsrat“.“

v) Absatz (d) im Abschnitt „7. Beteiligungen von Verwaltungsratsmitgliedern“ im Anhang I „Allgemeine Informationen“ wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

„(d) Außer wie nachstehend angegeben besitzt oder besaß keines der Verwaltungsratsmitglieder ein direktes oder indirektes persönliches Interesse an Transaktionen, die ihrer Natur oder ihren Bedingungen nach ungewöhnlich oder für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft bedeutsam sind oder waren und seit dem Datum der Gründung der Gesellschaft getätigt wurden:

(i) Mark Flaherty ist auch Verwaltungsratsmitglied der Verwaltungsgesellschaft und gilt als an jedem Vertrag interessiert, den die Gesellschaft mit der Verwaltungsgesellschaft eingeht.“

4. TEILFONDS, DIE ÖKOLOGISCHE ODER SOZIALE MERKMALE NICHT FÖRDERN ODER DIE KEINE NACHHALTIGEN INVESTITIONEN GEMÄß ARTIKEL 8 UND ARTIKEL 9 DER SFDR ZUM ZIEL HABEN.

Bitte beachten Sie, dass der Abschnitt mit dem Titel „Die Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor“ in den Nachträgen für die folgenden Teilfonds wie folgt geändert wird:

1. BNY Mellon U.S. Dollar Liquidity Fund
2. BNY Mellon U.S. Treasury Fund

Der Absatz:

„Die Verwaltungsgesellschaft hat die Anforderungen des Regimes zur Bewertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in Artikel 4 SFDR (das „PAI-Regime“) sorgfältig bewertet. Die Verwaltungsgesellschaft unterstützt die politischen Ziele des PAI-Regimes zur Verbesserung der Transparenz für Anleger und den Markt, hinsichtlich der Art und Weise, wie Finanzmarktteilnehmer die Berücksichtigung der negativen Auswirkungen ihrer Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren einbeziehen. Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt gegenwärtig jedoch nicht die nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Einklang mit dem PAI-Regime für den Teilfonds, da Bedenken hinsichtlich des Mangels an leicht verfügbaren Daten bestehen, um viele der technischen Berichterstattungsanforderungen des Regimes zu erfüllen. Die Verwaltungsgesellschaft analysiert weiterhin die verfügbaren Daten, die erforderlich wären, um diese technischen Berichtsanforderungen zu erfüllen und ihre Verpflichtungen im Rahmen des PAI-Regimes in Zusammenarbeit mit dem Anlageverwalter zu bewerten, und wird ihre Entscheidung zur Nichterfüllung des PAI-Regimes regelmäßig überprüfen.“

wird gestrichen.

Datum: 17. April 2023

Zweiter Zusatz

BNY MELLON LIQUIDITY FUNDS PLC (DIE „GESELLSCHAFT“)

Dieser Zweite Zusatz muss gemeinsam mit dem Prospekt der Gesellschaft vom 6. Januar 2023, dem Ersten Zusatz vom 17. April 2023 und den Nachträgen dazu (der „Prospekt“) gelesen werden.

Sofern nicht anders angegeben, haben alle in diesem Zusatz verwendeten Begriffe dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen im Prospekts genannt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um dies sicherzustellen) entsprechen die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was wahrscheinlich den Inhalt dieser Informationen beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft möchte die Anteilshaber und potenziellen Anleger über die nachstehend aufgeführten Änderungen des Prospekts informieren.

1. WECHSEL DES ANLAGEVERWALTERS

Bitte beachten Sie, dass alle Verweise auf „Anlageberater“, „Anlageberatungsvertrag“ oder „Unteranlageberatungsvertrag“ im Prospekt durch „Anlageverwalter“, „Anlageverwaltungsvertrag“ bzw. „Unteranlageverwaltungsvertrag“ ersetzt werden.

Bitte beachten Sie die Ersetzung der BNY Mellon Investment Adviser, Inc. durch die Mellon Investments Corporation.

- a) Die Angaben in Bezug auf BNY Mellon Investment Adviser, Inc. im Unterabschnitt „Anlageberater“ im Abschnitt „Anschriftenverzeichnis“ werden gestrichen und durch folgende Angaben ersetzt:

„Mellon Investments Corporation
201 Washington Street
Boston, MA 02108
USA.“

- b) Die Angaben in Bezug auf die BNY Mellon Investment Adviser, Inc. im Unterabschnitt „Anlageberater“ im Abschnitt „Management und Verwaltung der Gesellschaft“ werden gestrichen und durch folgende Angaben ersetzt:

„Mellon Investments Corporation
„Die Mellon Investments Corporation ist ein bei der U.S. Securities and Exchange Commission registrierter Anlageberater. Zum 31. März 2023 verfügte die Mellon Investments Corporation über ein verwaltetes Gesamtvermögen von ungefähr 788 Mrd. USD. Dies schließt ca. 473 Mrd. USD an Vermögenswerten ein, die von Mitarbeitern der Mellon Investments Corporation in ihrer Funktion als leitende Angestellte von verbundenen Unternehmen verwaltet wurden.“

Dreyfus ist eine Abteilung der Mellon Investments Corporation. Mellon Investment Corporation ist eine mittelbar hundertprozentige Tochtergesellschaft von The Bank of New York Mellon Corporation („BNY Mellon“). BNY Mellon ist eine weltweit tätige Investmentgesellschaft, die Dienstleistungen für Kunden im Bereich der Verwaltung und Betreuung von Finanzwerten über den gesamten Lebenszyklus von Anlagen bietet. Das Spektrum umfasst Finanzdienstleistungen für institutionelle Anleger, Unternehmen und Privatanleger. BNY Mellon bietet in 35 Ländern und auf über 100 Märkten fundierte Anlageverwaltung und Investmentdienste. BNY Mellon ist ein führender Anbieter von Finanzdienstleistungen für Institute, Unternehmen und natürliche Personen mit hohem Privatvermögen, denen sie mittels eines weltweit aufgestellten, kundenorientierten Teams hochklassige Anlagen- und Asset Management, Bestandspflege, Emittenten-Serviceleistungen sowie Clearing- und Finanzdienstleistungen anbietet. Zum 31. März 2023 belief sich das von BNY Mellon verwahrte und/oder verwaltete Vermögen auf 46,6 Bio. USD und das verwaltete Vermögen auf 1,9 Bio. USD.“

- c) Der Verweis auf BNY Mellon Investment Adviser, Inc. im Unterabschnitt „Anlageverwaltungsvereinbarungen“ im Abschnitt „Risikofaktoren“ wird gestrichen und durch „Mellon Investments Corporation“ ersetzt.

- d) Abschnitt (d) im Unterabschnitt 9. „Wesentliche Verträge“ in Anhang I wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

(d) „Anlageverwaltungsvertrag – Mellon Investments Corporation.

(i) Gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag vom 1. September 2023 übernimmt Mellon Investment Corporation die Verwaltung, gibt Empfehlungen ab und berät die Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte des Treasury Fund und des U.S. Dollar Liquidity Fund. Die Mellon Investments Corporation hat Anspruch auf Erhalt einer Gebühr, die in „Management und Verwaltung der Gesellschaft – Gebühren und Aufwendungen“ beschrieben ist.

(ii) Der Anlageverwaltungsvertrag kann von jeder der Parteien gegenüber der anderen Partei unter Einhaltung einer Frist von mindestens 90 Tagen schriftlich gekündigt werden. Der Anlageverwaltungsvertrag kann bei bestimmten Vertragsverletzungen oder Insolvenz einer Partei (oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses) auch fristlos gekündigt werden.

(iii) Sollte es im besten Interesse der Gesellschaft und der Anteilshaber sein, kann die Verwaltungsgesellschaft ebenfalls den Anlageverwaltungsvertrag kündigen. Der Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass die Verwaltungsgesellschaft den Anlageverwalter von allen Klagen, Rechtsstreitigkeiten und Ansprüchen freistellt und für alle Kosten, Forderungen, Verbindlichkeiten, Schäden, Verluste und Aufwendungen entschädigt, die Mellon Investment Corporation als unmittelbare Folge von

Handlungen oder Unterlassungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Vertrags entstehen bzw. gegen sie erhoben werden, mit Ausnahme solcher, die sich in Folge von Betrug, vorsätzlicher schlechter Amtsführung, Unredlichkeit, vorsätzlicher Nichterfüllung oder Fahrlässigkeit von Seiten der Mellon Investment Corporation, ihrer leitenden Angestellten, Verwaltungsratsmitglieder und sonstigen Angestellten ergeben.“

- e) Der Abschnitt mit der Überschrift „Der Anlageberater“ in den Nachträgen für den BNY Mellon U.S. Dollar Liquidity Fund und den BNY Mellon U.S. Treasury Fund wird gestrichen und durch den folgenden Text ersetzt:

„Der Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Mellon Investments Corporation (der „Anlageverwalter“) dazu bestellt, die Anlage und Wiederanlage des Vermögens des Teilfonds zu managen.

Eine Beschreibung des Anlageverwalters findet sich im Abschnitt „Management und Verwaltung der Gesellschaft“ des Prospekts.“

2. INFORMATIONEN AUF DER WEBSITE

Bitte beachten Sie, dass der Unterabschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Abschnitt „Die Gesellschaft“ gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt wird:

„ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Das Vermögen jedes Teilfonds wird gesondert gemäß den Anlagezielen und der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds angelegt, die in den entsprechenden Nachträgen zu diesem Prospekt dargelegt werden. Sofern nicht anderweitig in dem jeweiligen Nachtrag festgelegt ist, gilt Folgendes: Wenn ein Teilfonds in seinem Namen einen Hinweis auf eine bestimmte Währung, ein bestimmtes Land, eine bestimmte Region, eine bestimmte Branche oder einen bestimmten Wertpapiertyp enthält, bestehen mindestens drei Viertel des Vermögens dieses Teilfonds aus Anlagen, die der betreffenden Währung, dem betreffenden Land, der betreffenden Region, der betreffenden Branche bzw. dem betreffenden Wertpapiertyp entsprechen. Die spezifischen Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik jedes Teilfonds werden vom Verwaltungsrat zu dem Zeitpunkt formuliert, an dem dieser Teilfonds aufgelegt wird, und in dem betreffenden Nachtrag für jeden Teilfonds dargelegt. Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, nach Absprache mit dem Anlageberater die derzeitigen Anlageziele und die derzeitige Anlagepolitik jedes Teilfonds sowie jegliche nachträglichen Änderungen dieser Anlageziele und dieser Anlagepolitik im Lichte politischer und/oder wirtschaftlicher Bedingungen zu formulieren.

Eine Änderung der Anlageziele oder eine wesentliche Änderung der Anlagepolitik eines Teilfonds zu einem beliebigen Zeitpunkt darf nicht ohne vorherige, schriftliche Zustimmung aller Anteilhaber dieses Teilfonds oder, sofern eine Hauptversammlung der Anteilhaber des Teilfonds einberufen wird, auf der Basis einer Mehrheit der auf dieser Versammlung abgegebenen Stimmen vorgenommen werden. Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit unwesentliche Änderungen der Anlagepolitik vornehmen, wenn er dies als im Interesse des jeweiligen Teilfonds liegend für angebracht hält. Im Fall einer

Änderung des Anlageziels eines Teilfonds und/oder einer wesentlichen Änderung der Anlagepolitik eines Teilfonds muss der Verwaltungsrat den Anteilhabern dieses Teilfonds eine angemessene Benachrichtigungsfrist gewähren, um sie in die Lage zu versetzen, sich um die Rücknahme ihrer Anteile vor der Umsetzung dieser Änderung zu bemühen.

Im Falle einer Änderung der Anlageziele, der Anlagepolitik, von Anlagebeschränkungen und/oder der Befugnisse eines Teilfonds, die nicht der Zustimmung der Anteilhaber bedarf, werden Letztere nach dem Ermessen des Verwaltungsrats und vorbehaltlich der Anforderungen der irischen Zentralbank informiert. Eine derartige Mitteilung kann die Veröffentlichung der entsprechenden Informationen in den periodischen Abschlüssen und/oder auf der Website www.bnymellonim.com beinhalten. Sonstige wichtige Angaben, einschließlich der Mitteilungen an die Anleger und Antworten auf Informationsanfragen von Anlegern, können ebenfalls auf der Website veröffentlicht werden.“

3. AKTUALISIERUNG ZU DEN GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Bitte beachten Sie, dass der Unterabschnitt „Allgemeine Informationen“ im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ unter „Management und Verwaltung der Gesellschaft“ des Prospekts gestrichen und durch Folgendes ersetzt wird:

„Allgemeine Informationen

Außerdem zahlt jeder Teilfonds bestimmte andere Kosten und Aufwendungen, die in seinem Geschäftsbetrieb anfallen, unter anderem Steuern, Staatsabgaben, Aufwendungen für Rechts-, Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen, Gesellschaftsbürokosten, Kosten für die Erstellung, die Preisgestaltung und den Vertrieb von Abschlüssen und Mitteilungen, die Gebühr für die Finanzierung der Zentralbank, Aufwendungen für Versammlungen der Anteilhaber, Kosten und Aufwendungen für Veröffentlichung und Verteilung der Zeichnungspreise, Werbungsaufwendungen, einschließlich aller Marketingmaterialien und Werbungen, Kosten für periodische Aktualisierungen des Prospekts, Kosten für die Berichterstattung zur Sorgfaltsprüfung, die aufsichtsrechtlichen Risiken und sonstige Berichterstattung, einschließlich der Berichterstattung, die von der SFDR vorgeschrieben ist oder mit ihr in Zusammenhang steht, Depot- und Übertragungsgebühren, Eintragungsgebühren (dies soll alle Gebühren in Verbindung mit der Beschaffung von Vorabgenehmigungen im Rahmen von Abkommen von Steuerbehörden in allen Hoheitsgebieten für einen Teilfonds und andere Aufwendungen an Aufsichtsbehörden in verschiedenen Hoheitsgebieten einschließen), Versicherung, Zinsen, Maklerkosten, Kosten im Zusammenhang mit anfänglichen und laufenden Sorgfaltsprüfungen und Überprüfungen zur Bekämpfung der Geldwäsche, die bei den Beauftragten durchgeführt werden, die Gebühren aller von der Gesellschaft bestellten Vertriebsgesellschaften oder Zahlstellen, die in marktüblicher Höhe gezahlt werden, und alle Honorare und Aufwendungen, die in Verbindung damit anfallen, und die Kosten der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds. Jeder Teilfonds zahlt außerdem seinen anteiligen Teil der Ausgabekosten, Gebühren und Aufwendungen (einschließlich der Honorare der Rechtsberater) für die Erstellung des Prospekts und aller anderen Dokumente und Angelegenheiten, die mit der

Ausgabe von Anteilen im Zusammenhang stehen oder sich darauf beziehen, sowie alle anderen Gebühren, Kosten und Aufwendungen für die Schaffung und Ausgabe von Anteilen.“

4. BEREITSTELLUNG VON INFORMATIONEN ÜBER DIE PORTFOLIOBESTÄNDE

Bitte beachten Sie, dass im Prospekt unter „Management und Verwaltung der Gesellschaft“ ein neuer Abschnitt mit dem folgendem Wortlaut eingefügt wird:

„Informationen über Portfoliobestände

Informationen über die Portfoliobeteiligungen der einzelnen Teilfonds sind für die Anteilsinhaber und potenziellen Anlegern auf Verlangen bei der Verwaltungsgesellschaft oder deren verbundenen Unternehmen erhältlich. Um diese Informationen zu erhalten, muss mit der Verwaltungsgesellschaft eine Vereinbarung über die Weitergabe der Informationen geschlossen werden. Es handelt sich zwar um historische Informationen, doch könnte ein Anleger, der solche Informationen in Bezug auf den betreffenden Teilfonds erhalten hat, besser informiert sein als Anleger, die diese Informationen nicht erhalten haben. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem und absolutem Ermessen von Zeit zu Zeit Portfoliobestände und portfoliorelevante Informationen in Bezug auf einen oder mehrere der Teilfonds auf der Website www.bnymellonim.com verfügbar machen. Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, unter welchen Umständen sie die Portfoliobestände und die portfoliorelevanten Informationen auf der Website zur Verfügung stellt. Derartige Umstände können Marktereignisse und Marktstörungen betreffen.“

5. ÄNDERUNGEN IM VERWALTUNGSRAT

Bitte beachten Sie die Ernennung von Herrn Sandeep Sumal zum Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft.

- a) Der Unterabschnitt „Verwaltungsrat“ im Abschnitt „Anschriftenverzeichnis“ wird gestrichen und durch den folgenden neuen Abschnitt ersetzt:

„Verwaltungsratsmitglieder

Greg Brisk

J. Charles Cardona

Claire Cawley

Sarah Cox

David Dillon

Mark Flaherty

Caylie Stallard

Sandeep Sumal“

- b) Bitte beachten Sie die folgenden Änderungen im Abschnitt „Management und Verwaltung der Gesellschaft“:

- i) Der folgende Absatz wird dem Abschnitt „Verwaltungsrat“ hinzugefügt:

„Sandeep Sumal (Brite)

Herr Sumal ist als Director of Governance bei BNY Mellon Investment Management tätig und kann auf mehr als 20 Jahre Erfahrung in der

Finanzdienstleistungsbranche verweisen. Herr Sumal ist seit 2007 Mitarbeiter bei BNY Mellon Investment Management und seit 2016 Mitglied des BNY Mellon Investment Management Governance Teams. Herr Sumal ist Verwaltungsratsmitglied im Verwaltungsrat mehrerer Unternehmen der BNY Mellon Gruppe und hat die Aufsicht und Verantwortung für die Unternehmensführung bei BNY Mellon Investment Management inne. Bevor er zum Investment Management Governance Team stieß, war er bei BNY Mellon Investment Management unter anderem als Head of Retail Client Services und in den COO- und CAO-Teams tätig. Vor seiner Tätigkeit bei BNY Mellon war Herr Sumal Head of Client Service bei Gartmore Investment Management und davor bekleidete er unterschiedliche Funktionen in der Finanzdienstleistungsbranche. Herr Sumal hat einen Bachelor of Arts in Business Studies (Service Industries) der University of Westminster und ein Diplom in Corporate Governance vom Corporate Governance Institute.“

- ii) Der folgende Absatz im Abschnitt mit der Überschrift „Verwaltungsgesellschaft“ wird gestrichen:

„Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft sind Mark Flaherty, Udo Goebel, Carole Judd, Gerald Rehn und Marc Saluzzi. Angaben zu Mark Flaherty finden sich vorstehend unter der Überschrift „Verwaltungsrat“.“

und durch folgenden Wortlaut ersetzt wird:

„Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft sind Mark Flaherty, Ben Goldsbrough, Carole Judd, Gerald Rehn, Marc Saluzzi und Sandeep Sumal. Angaben zu Mark Flaherty und Sandeep Sumal finden sich vorstehend unter der Überschrift „Verwaltungsrat“.“

- iii) Die Biografie von Greg Brisk im Abschnitt „Verwaltungsgesellschaft“ wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Ben Goldsbrough (Brite)

Herr Goldsbrough ist Head of the Management Company Services bei BNY Mellon Fund Management (Luxembourg) S.A. („MFM-Luxembourg“). Vor Übernahme seiner derzeitigen Funktion, die er seit 2019 wahrnimmt, war er in einer Vielzahl von Positionen im Kundenservice tätig und er kann auf mehr als 15 Jahre Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche verweisen. Abgesehen von seiner Zeit bei BNY Mellon hat Herr Goldsbrough zuvor bei Aberdeen Standard Investments gearbeitet. Herr Goldsbrough hat einen Bachelor-Abschluss in Music Industry Management von der Buckinghamshire New University.“

- iv) „Absatz (d) im Abschnitt „7. Beteiligungen von Verwaltungsratsmitgliedern“ im Anhang I „Allgemeine Informationen“ wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

„(d) Außer wie nachstehend angegeben besitzt oder besaß keines der Verwaltungsratsmitglieder ein direktes oder indirektes persönliches Interesse an Transaktionen, die ihrer Natur oder ihren Bedingungen nach ungewöhnlich oder für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft bedeutsam sind oder waren und seit dem Datum der Gründung der Gesellschaft getätigt wurden:

(i) Mark Flaherty ist auch Verwaltungsratsmitglied der Verwaltungsgesellschaft und gilt als an jedem Vertrag interessiert, den die Gesellschaft mit der Verwaltungsgesellschaft eingeht.

(ii) Sandeep Sumal ist auch Verwaltungsratsmitglied der Verwaltungsgesellschaft und gilt als an jedem Vertrag interessiert, den die Gesellschaft mit der Verwaltungsgesellschaft eingeht.“

6. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN ÜBER ARTIKEL-8-TELFONDS GEMÄß SFDR

Bitte beachten Sie, dass dem Abschnitt „Die Gesellschaft“ der folgende Absatz hinzugefügt wird.

„ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN ÜBER DIE ARTIKEL-8-TELFONDS GEMÄSS SFDR

Wenn ein Teilfonds ökologische und/oder soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR bewirbt, sind Informationen über die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale im Anhang zu dem entsprechenden Nachtrag des Teilfonds verfügbar.“

Datum: 1. September 2023



BNY MELLON
INVESTMENT MANAGEMENT